Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 15/460

15. Wahlperiode

Mitteilung - zur Kenntnisnahme -

über **Bericht der Senatsverwaltung für Inneres zum Verfassungsschutz**
- Drsn Nr. 11/921 und Nr. 11/1155 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1990 Folgendes beschlossen:

„Der Innensenator wird aufgefordert, dem Plenum des Berliner Abgeordnetenhauses jährlich und dem Ausschuss für Verfassungsschutz monatlich über Schwerpunkte und Aktivitäten des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) zu berichten."

Der Beschluss wird nach der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes (VSG Bln) als fortgeltend auch für die Senatsverwaltung für Inneres als nunmehrige unmittelbare Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin angesehen.

Hierzu wird berichtet:

Der vom Abgeordnetenhaus geforderte jährliche Bericht ist als Anlage beigefügt und wird jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses in Form einer Broschüre mit dem Titel „Verfassungsschutzbericht 2001" ausgehändigt.

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Auswirkungen auf die Gesamtkosten, den Haushaltsplan und die Finanzplanung sind insofern gegeben, als für den Druck von 6 000 Berichtsexemplaren Kosten in Höhe von ca. 13 000 Euro angefallen sind. Entsprechende Haushaltsmittel standen im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft zur Verfügung und werden im künftigen Haushaltsplan berücksichtigt. Kosten für die Erstellung eines Jahresberichts sollten auch in künftigen Haushaltsjahren veranschlagt werden.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind nicht gegeben.

Wir bitten den Beschluss, soweit er den Berichtszeitraum für das Jahr 2001 betrifft, damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 14. Mai 2002

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Körting
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Kurzfassung

Vorbemerkung

Der Jahresbericht 2001 folgt einem neuen Konzept: Erstmals beginnt er - anders als der Vorjahresbericht - mit einem ausführlichen Kapitel über die wichtigsten Entwicklungen in den einzelnen Beobachtungsfeldern. Auf Grund der neuen Zählweise der „Politisch motivierten Kriminalität" wurden im zweiten Kapitel die Zahlen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik übernommen. Ein Vergleich mit den Straftatenzahlen aus dem Jahr 2000 ist auf Grund des neuen Definitionssystems nur bedingt möglich. Im dritten Teil folgen Erklärungen und Hintergründe zu einzelnen Beobachtungsfeldern und -objekten. Der vierte Abschnitt beschreibt Aufbau und Aufgaben der Abteilung Verfassungsschutz. Im Anhang finden sich die relevanten Gesetze.

Entwicklung in den Beobachtungsfeldern

Der 11. September und die Folgen

Betrachtet man die Reaktion von extremistischen Ausländerorganisationen, ähnelt die Situation in Berlin der im übrigen Bundesgebiet festgestellten Tendenz: Verurteilung der Anschläge durch die Funktionäre oder Sprecher islamistischer Organisationen, Zurückhaltung der Anhänger und nur vereinzelte Rechtfertigung oder gar Zustimmung zu den Anschlägen. Auf Deutschland bezogen überwog die Furcht vor verstärkten Überwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden.

Die Reaktionen der rechtsextremistischen Szene auf den 11. September waren widersprüchlich: Zum überwiegenden Teil sah sie sich durch die Terrorakte in ihrer Warnung vor den Gefahren einer offenen Ausländerpolitik bestätigt. Dass auch Deutschland offensichtlich als Ruheraum zur Vorbereitung der Anschläge gedient hat, nutzten rechtsextremistische Wortführer für eine pauschalisierende Kriminalisierung von Ausländern - insbesondere Arabern - aus und forderten deutliche Verschärfungen des Ausländerrechts. Demgegenüber wurden die Anschläge aber auch aus einer antiamerikanischen und antisemitischen Sicht heraus begrüßt und die arabischen Terroristen für ihre Taten bewundert.

Die linksextremistische Szene reagierte auf die terroristischen Anschläge des 11. September mit Antiamerikanismus und teilweisem Verständnis für die vermeintlichen Beweggründe der Attentäter. Allerdings war auch das Erschrecken über das Ausmaß der Terrorakte und das Mitgefühl für die Opfer und deren Angehörige groß. Besonders heftig reagierte die linksextremistische Szene nach dem 11. September auf polizeiliche Maßnahmen und das geplante, inzwischen verabschiedete Terrorismusbekämpfungsgesetz.

Rechtsextremismus

Die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik weist für das Jahr 2001 im Bereich der so genannten „Politisch Motivierten Kriminalität - rechts" 455 Straftaten aus (2000: 333). Der Anstieg ist vor allem auf die zunehmende Nutzung des Internets für Propagandadelikte zurückzuführen. Die fremdenfeindlichen Gewaltdelikte sind von 34 Fällen im Jahr 2000 auf 19 Fälle im Jahr 2001 weiter zurückgegangen. Dagegen stiegen die fremdenfeindlichen Straftaten von 70 auf 84 und die antisemitisch motivierten Delikte von 56 auf 106.

Gemessen an den Personenpotenzialen zeigt das Lagebild des rechtsextremistischen Spektrums in Berlin im Jahr 2001 mit insgesamt 2 640 Personen gegenüber dem Vorjahr nur eine marginale Veränderung. Die Zahl der rechtsextremistischen Gewalttäter ist mit 270 nahezu unverändert geblieben. Die Zahl der registrierten Skinheads ist im Berichtszeitraum von 550 auf 370 gesunken - u. a. auf Grund der bundesweit nachlassenden Zahl von Skinheadkonzerten, bei denen Personen erfasst werden.

Das laufende NPD-Verbotsverfahren hat bei der NPD im Jahr 2001 deutlich andere Reaktionen hervorgerufen, als dies noch in 2000 zu beobachten war. Während die Partei zunächst unsicher und uneinheitlich auf das Verfahren reagiert hatte, änderte sie 2001 ihr gesamtes Erscheinungsbild. Parteiinterne Beschlüsse sowie provokative öffentliche Veranstaltungen und Demonstrationen (1. Mai, 3. Oktober, 1. Dezember) machten deutlich, dass die NPD nicht gewillt war, sich durch das Verbotsverfahren beeindrucken zu lassen.

An den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) am 21. Oktober beteiligten sich die NPD und die REP. Die DVU nahm an den Wahlen nicht teil, da der Bundesvorsitzende der Partei, Dr. Gerhard FREY, der Wahl zur Hamburger Bürgerschaft am 23. September Priorität eingeräumt hatte. Die NPD kam auf 0,9 % (1999: 0,8 %) der abgegebenen gültigen Zweitstimmen, die REP auf 1,3 % (1999: 2,7 %).

Skinhead-Musik ist nach wie vor ein wichtiges Kommunikations- und Werbemittel für die Verbreitung rassistischen und neonazistischen Gedankenguts und erleichtert - vor allem Jugendlichen - den Einstieg in die rechtsextremistische Szene. Im Jahr 2001 wurden in Berlin zwar keine Konzerte geplant oder ausgerichtet; dennoch existiert in der Stadt eine aktive Skinhead-Musikszene. Von den bundesweit ca. 100 Bands setzen sich einige überregional bedeutende aus Berlinern zusammen. Vier Mitglieder der Band „Landser" wurden Ende September verhaftet. Der Generalbundesanwalt hatte ein Verfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung und Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet.

Kameradschaften fanden in der ersten Hälfte des Jahres 2001 Zulauf, in der zweiten Jahreshälfte dagegen war diese Entwicklung wieder rückläufig. Die Berliner Kameradschaftsszene zeigte sich zuletzt völlig zerstritten und antriebslos. Politische Arbeit wurde durch persönliche Animositäten und Streitereien untereinander verdrängt. Zum Ende des Jahres 2001 existierten in Berlin sieben Kameradschaften mit einem Potenzial von ungefähr 60 Personen.

Linksextremismus

Im Jahr 2001 wurden 685 Straftaten (2000: 848) der „Politisch Motivierten Kriminalität - links" zugerechnet. Die Gewaltdelikte haben dabei von 405 auf 282 abgenommen. Es waren 27 Brandanschläge aus politischer Motivation zu verzeichnen. Der so genannte „Revolutionäre 1. Mai" 2001 führte erneut zu zahlreichen Landfriedensbrüchen, Widerstandshandlungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen.

Das Gefüge des organisierten Linksextremismus in Berlin hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Das Gesamtpotenzial ist mit ca. 2 520 Personen in etwa konstant geblieben. Die meisten militanten Aktionen gingen wie in den Vorjahren von der autonomen Szene (ca. 1 200 Personen) aus, die teilweise nichtextremistische Protestformen und Kampagnen für ihre Zwecke missbrauchte. Die Aktivitäten zu einzelnen Themen wie beispielsweise „Antifaschismus", „Antiglobalisierung" oder „Neoliberalismus" erzielten jedoch nicht immer die erwartete Resonanz und Mobilisierung.

Das herausragende Ereignis im ersten Halbjahr war der 1. Mai. Im 15. Jahr in Folge kam es im Zusammenhang mit den „Revolutionären 1. Mai-Demonstrationen" zu gewalttätigen Ausschreitungen und heftigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Dabei hat sich die Entwicklung der vergangenen Jahre fortgesetzt, dass an den Unruhen in erheblichem Umfang unpolitische Krawallmacher beteiligt sind.

Das zweite Halbjahr war geprägt von den gewalttätigen Ausschreitungen gegen die internationalen Gipfeltreffen in Göteborg, Genua und Brüssel, für die bereits im Vorfeld stark mobilisiert wurde. Das Thema Antiglobalisierung hat die vielfältigen Berliner linksextremistischen Gruppen und Lager vereint.

Seit April 2001 ist im Internet das Nachrichten- und Kommunikationsforum „Indymedia" installiert, das u. a. von Linksextremisten gestaltet und genutzt wird. „Indymedia Deutschland" ist Teil des weltweiten Netzwerkes „Indymedia, International Media Center, IMC". Auf diesen Seiten werden Nachrichten kommentiert und wird auf Veranstaltungen hingewiesen. Das Konzept ist die freie und unzensierte Beteiligung eines jeden Internet-Nutzers. Indymedia avancierte innerhalb weniger Monate zum zentralen Kommunikations- und Agitationsmedium im Internet und entwickelte sich auf Grund der breiten Resonanz zu einem entscheidenden und effektivem Mittel der Mobilisierung für Aktionen.

Im Berichtszeitraum wurde die Beobachtung des „Marxistischen Forums", eines Zusammenschlusses kommunistisch orientierter Mitglieder und Sympathisanten der PDS, eingestellt. Eine weitere extremistische Strömung in der PDS, die „Kommunistische Plattform" (KPF), wird hingegen - ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel - weiter beobachtet.

Ausländerextremismus

Die politisch motivierte Ausländerkriminalität stieg gegenüber dem Jahr 2000 im Jahr 2001 von 188 auf 200 Straftaten. Die Gewaltdelikte sanken jedoch von 53 auf 46. Dem Themenfeld „Islamismus" werden für das Jahr 2001 insgesamt 24 Straftaten zugewiesen, dem Themenfeld „PKK/Kurdenproblematik" insgesamt 56. Die Zahl der in Berlin gemeldeten Ausländer, die extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländerorganisationen zuzurechnen sind, betrug 2001 etwa 6 500 Personen und ist damit gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig gestiegen.

Am 12. Dezember verbot der Bundesinnenminister den islamistischen Verband „Kalifatsstaat". Das durch die Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz ermöglichte Verbot wurde ausgesprochen, weil der Verband sich offen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtete und die innere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdete.

Die im Umwandlungsprozess befindliche PKK trat im Jahr 2001 mit Kampagnen in Erscheinung, deren Ziel die Anerkennung der kurdischen Identität und die Lösung der kurdischen Frage war. Die Parteiführung erklärte Anfang 2002, künftig Aktivitäten unter der Bezeichnung PKK in der Türkei und Europa einstellen zu wollen. Allerdings kann von einer Auflösung der Partei nicht die Rede sein. Vielmehr soll offensichtlich der nicht nur aus türkischer Sicht belastete Name PKK einer erhofften politischen Lösung nicht weiter im Wege stehen. Ob die PKK-Basis bereit ist, den von ÖCALAN und der Parteiführung propagierten Kurs der Gewaltfreiheit ohne Anzeichen einer grundlegenden Verbesserung der Lage der kurdischen Bevölkerung in der Türkei mitzutragen, lässt sich nicht vorhersagen.

Die im Herbst 2000 durch das Wiederaufleben der „Intifada" festgestellte Mobilisierung unter den in Berlin lebenden Arabern, die zu Großdemonstrationen geführt hatte, setzte sich 2001 trotz einer Zuspitzung der Lage in den Autonomiegebieten nicht fort. War ein deutlicher Rückgang von Protesten im Zusammenhang mit der Nahostkrise bereits vor dem 11. September zu beobachten, so hielten sich viele extremistische palästinensische und andere extremistische arabische Organisationen nach den Anschlägen in den USA noch stärker zurück, um nicht in das Visier deutscher Sicherheitsbehörden zu geraten. Dennoch können Auswirkungen des israelisch-palästinensischen Konflikts jederzeit auch in Berlin spürbar sein, zumal alle relevanten islamistischen wie laizistischen extremistischen Organisationen hier über Strukturen verfügen.

Politische Entwicklungen und Ereignisse in den Heimatländern prägten auch die Aktivitäten anderer ausländerextremistischer Organisationen. So protestierten sie gegen die Situation ihrer Gesinnungsgenossen in türkischen Gefängnissen. Verliefen die europaweiten Protestaktionen auch weitgehend friedlich, so ist doch nicht zu verkennen, dass diese Zurückhaltung eher taktischer Natur ist und wieder in Gewalthandlungen umschlagen kann.

Die Protestkundgebungen iranischer Oppositioneller, v. a. der „Volksmodjahedin Iran-Organisation" (MEK), während der Besuche von hochrangigen iranischen Politikern setzten sich auch 2001 fort. Wiederum blieb es nicht bei friedlichen Demonstrationen, sondern es kam auch zu militanten Störaktionen durch MEK-Anhänger, die zum Teil aus anderen europäischen Staaten angereist waren.

Senatsverwaltung für Inneres

Verfassungsschutzbericht

2001

Senatsverwaltung für Inneres
Abteilung Verfassungsschutz

Verfassungsschutzbericht

2001

Herausgeber:	Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz
Redaktion:	Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit
Anschrift:	Postfach 62 05 60, 10795 Berlin
Tel.:	030 / 90129-0
Internet:	www.berlin.de/verfassungsschutz
E-Mail:	verfassungsschutz@berlin.de
Druck:	Verwaltungsdruckerei Berlin
Redaktionsschluss:	April 2002

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet, Belegexemplar erbeten.

Vorwort



Auch mehrere Monate nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington erleben wir in Deutschland die politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen dieses erschütternden Tages.

Auf weltpolitischer Ebene hat sich eine Anti-Terror-Koalition gebildet, innenpolitisch wurden Sicherheitspakete geschnürt und bundesweit entwickelte sich eine Debatte über die Grundwerte in der Politik. Wir haben erneut lernen müssen, dass unsere Freiheit eine zarte Pflanze ist, die nur in Sicherheit gedeiht.

Der Terror des 11. September war nicht nur gegen die Vereinigten Staaten gerichtet, es war ein Anschlag auf die gesamte zivilisierte Welt. Er hat den Willen der Demokratien zur Verteidigung ihrer rechtsstaatlich gesicherten Freiheiten nicht brechen können, sondern die Partnerschaft zur Wahrung von Demokratie und Recht weltweit gestärkt.

In Deutschland schützt die freiheitliche demokratische Grundordnung den Einzelnen – unabhängig von Herkunft, Religion und Weltanschauung. Den wenigen, die Freiheit ausnutzen, um Freiheit abzuschaffen, müssen und werden wir weiterhin ebenso entschieden wie rechtsstaatlich entgegen treten.

Die Anschläge stellen alle anderen Erscheinungsformen des politischen Extremismus in den Schatten. So bilden die Auswirkungen dieses Tages ebenso wie die Reaktionen von extremistischen Ausländerorganisationen, Rechts- und Linksextremisten in Berlin einen Themenschwerpunkt dieses nunmehr neu konzipierten Berliner Verfassungsschutzberichtes.

Ein zweiter Schwerpunkt sind die Auswirkungen des NPD-Verbotsverfahrens. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat reichten zu Beginn des Jahres 2001 einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD beim Bundesverfassungsgericht ein.

Die Reaktionen der Partei auf das Verfahren haben sich im vergangenen Jahr deutlich gegenüber dem Vorjahr verändert: Während sich die Partei in 2000 noch uneinheitlich und unsicher zeigte, versuchte sie im vergangenen Jahr mit provokativen öffentlichen Veranstaltungen, verstärkt Aufmerksamkeit zu erzielen und innere Stabilität zu signalisieren.

Im Bereich des Linksextremismus ging – wie bereits in den Vorjahren – auch 2001 die größte Gefahr für die innere Sicherheit Berlins von den gewaltbereiten Autonomen aus. Sie benutzen unterdessen auch nicht-extremistische Protestformen und Kampagnen für ihre politischen Zwecke.

Die Aktivitäten zu einzelnen Themen wie beispielsweise „Antifaschismus“, „Neoliberalismus“ und „Antiglobalisierung“ erzielten jedoch in Berlin nicht immer eine solche Resonanz, wie sie nach den Protesten gegen die Gipfeltreffen in Göteborg und Genua im Sommer zu erwarten gewesen wäre. An den gewalttätigen Demonstrationen in Schweden und Italien hatten sich auch Personen aus der Berliner autonomen Szene beteiligt. „Antiglobalisierung“ ist also eine verschiedene Gruppen einigende Thematik, die auch von gewalttätigen Linksextremisten besetzt wird.

Das Jahr 2001 war für den Berliner Verfassungsschutz wesentlich von der personellen Umstrukturierung geprägt, so dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonderen Arbeitsbelastungen ausgesetzt waren. Inzwischen ist die Erneuerung der Abteilung nahezu abgeschlossen: Erfahrene Nachrichtendienstler arbeiten nun mit neuen Fachleuten aus der Politologie und

Islamwissenschaft zusammen, um den Herausforderungen an einen modernen Verfassungsschutz gerecht zu werden.

Die herausragende Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Früherkennung von Gefahren für den Bestand unserer freiheitlichen Staatsordnung. Hierzu ist eine umfassende Analyse politischer Strömungen auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlich. Nur so ist eine hochwertige Politikberatung im Interesse des Gemeinwohls möglich.

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres

Editorial

Der Aufbau des vorliegenden Jahresberichtes unterscheidet sich wesentlich von den vorherigen Berichten. Ziel war es, ihn zum einen durch das Herausheben von besonderen Themenfeldern interessanter und damit leserfreundlicher zu gestalten. Zum anderen soll er als ein Nachschlagewerk dienen.

Bislang begannen die Kapitel zu den einzelnen Extremismusbereichen mit grundsätzlichen Informationen über Ideologie und Phänomenologie. Der Verfassungsschutzbericht 2001 stellt nun die herausragenden **Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern** während des vergangenen Jahres in den Vordergrund. Dies ist der erste von insgesamt fünf Abschnitten.

Der zweite Abschnitt **Statistik** erklärt die neue Zählweise der politisch motivierten Straftaten und gibt eine Übersicht über das extremistische Personenpotenzial. Grundlage für die Straftatenzahlen ist der Bericht der Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Öffentliche Sicherheit.

Der dritte Abschnitt **Hintergrundinformationen** bringt Details über Organisationen, Ideologien und Kommunikationsmittel. Dieses Kapitel ist nach Rechts-, Links- und Ausländerextremismus gegliedert und dient - alphabetisch sortiert - als eine Art Lexikon.

Im vierten Teil finden sich grundlegende Informationen über den **Verfassungsschutz Berlin**. Aufbau und Organisation werden ebenso erklärt wie Aufgaben, Befugnisse und Kontrollinstanzen. Im **Anhang** sind schließlich das Verfassungsschutzgesetz und das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **5**
Editorial **8**

I Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern **14**

1 Der 11. September und die Folgen 14
1.1 Ausländerextremismus 18
1.2 Rechtsextremismus 22
1.3 Linksextremismus 30

2 Rechtsextremismus 32
2.1 Überblick 32
2.2 NPD-Verbotsverfahren 34
2.3 Beteiligung rechtsextremistischer Parteien an den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus 40
2.4 Musik-Szene 43
2.5 Neonazistische Kameradschaften 46

3 Linksextremismus **49**
3.1 Überblick 49
3.2 Autonome 51
3.3. Sonstige militante Linksextremisten 53
3.4 Aktionsfelder 55
3.4.1 1. Mai 55
3.4.2 Kampf gegen Globalisierung und Neoliberalismus 58
3.4.3 „Anti-Atom-Kampagne “ 62
3.4.4 „Antifaschistischer Kampf“ 64
3.4.5 „Antirassismus“ 67
3.5 Neue Medien 70

4 Ausländerextremismus **74**
4.1 Überblick 74
4.2 Verbot der Vereinigung „Der Kalifatsstaat“ 79
4.3 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) 82
4.4 Reaktionen arabischer extremistischer Organisationen auf die Entwicklung des Nahost-Konflikts 90
4.5 Aktionen linksextremistischer türkischer Organisationen im Zusammenhang mit dem Hungerstreik in türkischen Gefängnissen 93
4.6 Iranische Oppositionelle 94
4.7 „Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.“ (IGMG) 96

5 Spionageabwehr 98
5.1 Überblick..... 98
5.2 Politische Spionage 100
5.3 Wirtschaftsspionage 101
5.4 Methodische Aspekte 102
5.5 Spionageabwehr als Gemeinschaftsaufgabe.....103

6 Geheim- und Sabotageschutz 105
6.1 Personeller und materieller Geheimschutz im öffentlichen Bereich 105
6.2 Geheimschutz in der Wirtschaft 108
6.3 Sabotageschutz.....110
6.4 Mitwirkung bei Einbürgerungsverfahren und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen.....111

7 „Scientology“-Organisation (SO) 115

II Statistik 118

1 Politisch motivierte Straftaten 118

2 Personenpotenziale 137

III Hintergrundinformationen: Organisationen – Ideologien – Kommunikationsmittel 142

1 Rechtsextremismus.....144

2 Linksextremismus 165

3 Ausländerextremismus.....178

4 „Scientology“-Organisation (SO) 189

IV Verfassungsschutz Berlin.....194

1 Aufbau und Organisation.....194

2 Aufgaben, Befugnisse, Kontrollinstanzen 195

3 Öffentlichkeitsarbeit: Verfassungsschutz durch Aufklärung 199

V Anhang 204

1 Verfassungsschutzgesetz (VSG Bln) 204

2 Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) 218

Personen- und Sachregister 233

I Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern

I ENTWICKLUNGEN IN DEN BEOBACHTUNGSFELDERN

1 Der 11. September und die Folgen



„Ein Tag, der die Welt veränderte“, „Der Tag, an dem die Erde still stand“, „Die Welt ist gelähmt“ – so die Schlagzeilen der Weltpresse am Tag danach, nach dem 11. September. Dieser Tag ist ein Wendepunkt, dessen politische und gesellschaftliche Konsequenzen erst in Umrissen erkennbar werden. Auf weltpolitischer Ebene hat der 11. September eine Anti-Terror-Koalition hervorgebracht, die bestehende Gegensätze zu überwinden scheint.
Innenpolitisch wurden Sicherheitspakete auf den Weg gebracht, die die Wirksamkeit der Sicherheitsbehörden merklich verbessern sollen. Gesellschaftspolitisch reifte die Einsicht, dass es notwendig sein kann, Frieden durch den Einsatz militärischer Gewalt herzustellen. Darüber hinaus wurde in den gesellschaftlichen Debatten in Deutschland verstärkt das Bedürfnis erkennbar, sich Klarheit zu verschaffen über die eigene Position gegenüber Religion, Werten, Grenzen von Toleranz und Beliebigkeit.

Wie kann ein solcher Hass entstehen, der in die Ausführung dieser bis dahin unvorstellbaren Taten mündete – diese Frage stellt sich immer wieder im Zusammenhang mit dem 11. September. Die Erklärungsversuche reichen von den ungelösten weltpolitischen Konflikten, insbesondere dem Nahostkonflikt, Judenhass, wirtschaftlicher Unterentwicklung vieler Länder im Zeichen der Globalisierung bis hin zu psychologi-

schen Analysen von Persönlichkeitsmerkmalen der Attentäter und religiösem Wahn. Vermutlich spielten alle diese Aspekte in nicht zu definierenden Anteilen eine Rolle bei der Herausbildung von Wut und Hass auf die bestehenden weltpolitischen Verhältnisse. Zur Ausführung der Taten hätte dies aber kaum gereicht.

Hinzukommen muss eine extreme politische Ideologie, die den Rechtfertigungsgrund für die Anschläge und eine persönliche Motivation für die Attentäter liefert. Eine persönliche Motivation in den Märtyrertod zu gehen, findet sich schließlich in dem Heilsversprechen, direkt ins Paradies zu gelangen. Dies belegt auch ein Brief, der im Gepäck eines der Attentäter, Mohammed ATTA, aufgefunden wurde.

Weiterhin bedarf es einer Organisation mit einer ideologischen Führungsfigur sowie einer finanziellen und logistischen Struktur. Diese Organisation und ihre Logistik können dabei durch moderne Kommunikationstechnologie und engmaschige Vernetzung der Transportwege weltweit verzweigt sein.

Alle vorliegenden Erkenntnisse weisen darauf hin, dass Anhänger der Organisation „al-Qaida“ (Die Basis) um Osama BIN LADEN für die Anschläge auf das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington sowie den geplanten Anschlag auf das Capitol durch die ebenfalls entführte und in Pennsylvania abgestürzte Maschine verantwortlich sind. Frühere Anschläge, die ihm und seinem Netzwerk zugeschrieben werden, sind die Sprengstoffattentate auf die US-Botschaften in Kenia und Tansania im August 1998 mit 224 Toten sowie auf das US-Marineschiff USS Cole im Jemen im Oktober 2000 mit 17 Toten und 38 Verletzten.

Osama BIN LADEN und „al-Qaida “



Osama BIN LADEN (geb. 1957 in Saudi-Arabien) gilt bereits seit den Anschlägen von Nairobi im Jahre 1998 als der weltweit meistgesuchte Terrorist. Bis zu seiner Ausbürgerung 1994 wegen staatsgefährdenden Aktivitäten war er saudi- arabischer Staatsangehöriger und lebte als Geschäftsmann in gut situierten Verhältnissen. Seine Familie stammt aus dem Jemen. Nach seinem angeblichen aktiven Kampf gegen sowjetische Truppen bereits im Afghanistan-Krieg, auf den sich sein späterer Nimbus bei den islamistischen Mujahedin begründet, geriet BIN LADEN mit der Stationierung von US-Soldaten in Saudi-Arabien während des 2. Golf-Krieges (ab 1990) jedoch zunehmend in einen ideologisch-religiösen Konflikt mit dem saudischen Herrscherhaus. In den 90er Jahren lebte er zunächst im Sudan und seit 1996 unter dem Schutz der Talibanherrschaft in Afghanistan.

Aus diesen Ländern agierte BIN LADEN weiterhin. Insbesondere in Afghanistan bildete er in Lagern wohl einige tausend Rekruten, vor allem aus arabischen und nordafrikanischen Staaten, für die weitverzweigte und international operierende Terrororganisation „al-Qaida“ aus.

Zusammen mit anderen Organisationen gründete Osama BIN LADEN im Januar 1998 die „Internationale Islamische Front für den Djihad gegen Juden und Kreuzfahrer“. Wichtigster Partner in dieser Front dürfte der ägyptische „Jihad Islami“ mit seinem Führer, Ayman AL-ZAWAHIRI, sein, der auch als rechte Hand Osama BIN LADENs gilt.

Eine weitere Gruppe, die „al-Qaida“ mehr oder weniger eng verbunden ist, bilden die „non-aligned Mujahedin“. Diese häufig

ebenfalls in den Lagern in Afghanistan ausgebildeten Kämpfer rekrutieren sich meist aus Islamisten nordafrikanischer Herkunft.
Sie bilden kleinere Netzwerke in Europa, die zum Teil unabhängig voneinander agieren. Typischerweise begehen sie Delikte der allgemeinen Kriminalität, wie Pass- und Dokumentenfälschung, die die Logistik für terroristische Aktivitäten unterstützen. Bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem im Juni in Spanien festgenommenen BENSAKHRIA alias „MELIANI“, der sich vorher zeitweise in Berlin aufhielt, gab es Hinweise darauf, dass auch Berlin in das Netzwerk der arabischen Mujahedin eingebunden ist.

Ideologisch ist BIN LADEN von der Mutterorganisation aller sunnitischen Islamisten, der „Muslimbruderschaft“ (MB) inspiriert, die 1928 von Hassan AL-BANNA in Ägypten gegründet wurde. In den ideologischen Schriften des 1966 hingerichteten Ägypters Sayyid QUTB findet sich das grundlegende Gedankengut, das bis heute das Rüstzeug für sunnitische Islamisten ist. Hierzu gehören das Konzept der Gottesherrschaft sowie ein Verständnis des Jihad als „Heiligen Krieg“ gegen so genannte „Ungläubige“.

Die Gedankenwelt Osama BIN LADENs ist einerseits von den Ideen der „Muslimbruderschaft“ beeinflusst. Andererseits ist er unter den strengen, oftmals als „puritanisch“ beschriebenen Regeln des saudi-arabischen Islamverständnisses aufgewachsen. Davon geprägt, wirft BIN LADEN dem saudischen Königshaus seit Jahren vor, den Islam nur auf heuchlerische und opportunistische Weise zu praktizieren. So habe es beispielsweise zugelassen, dass „ungläubige“ amerikanische Soldaten und insbesondere auch Soldatinnen ins Land kamen, während in Saudi-Arabien nach dem Gesetz Frauen nicht einmal Auto fahren dürften.

Der Gegensatz zwischen „Gläubigen und Ungläubigen“ und das extreme Feindbild „Amerika“ werden in den Folgejahren die begrifflichen Eckpunkte der von Osama BIN LADEN inspirierten

Bewegung. Dieser fühlen sich auch Angehörige anderer terroristisch operierender Organisationen verbunden in der Absicht, den Jihad zu internationalisieren.
Ein Beispiel ist die algerisch-islamistische „Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf“ (GSPC), nachdem deren Kampf in Algerien selbst nicht zum Durchbruch führte.

Allen Gruppen gemeinsam ist der panislamistische Ansatz. Ziel des Jihad, wie er von ihnen verstanden wird, ist nicht nur der Kampf um die Errichtung eines islamistischen Staates in den jeweiligen Herkunftsländern, sondern überall, wo Muslime Konfliktbeteiligte sind, z. B. auch Kaschmir, Tschetschenien, Usbekistan oder vorher Bosnien. Die Feindbilder USA und Israel sind ebenfalls Allgemeingut. Anschläge gegen die USA selbst und gezielt gegen amerikanische Zivilisten sind in dieser Intensität allerdings bisher ein ausschließliches Kennzeichen der Vorgehensweise und Propaganda Osama BIN LADENs.
Dessen Verbleib nach den massiven internationalen militärischen Aktionen in Afghanistan ab Oktober ist ebenso unbekannt wie die noch verbliebene Operationsfähigkeit der „al-Qaida“ und ihrer international verzweigten Zellen.

1.1 Ausländerextremismus

Reaktionen

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Bilder von den Anschlägen in New York und Washington zeigte sich der überwiegende Teil der Mitglieder und Anhänger extremistischer, insbesondere islamistischer Ausländerorganisationen schockiert. In ersten Reaktionen wurde bestritten, dass Muslime für derartige Taten verantwortlich sein könnten. Gelegentlich wurde sogar unterstellt, dass in Wahrheit Israel hinter diesen Anschlägen stecke, um damit den Islam als gewaltbereite Religion zu diskreditieren.
Eine kleine Zahl von Anhängern extremistischer Ausländer-Organisationen bedauerte zwar die zivilen Opfer der Anschläge, rechtfertigte sie aber gleichwohl als Folge der us-amerikanischen Weltmachtpolitik und der pro-israelischen

Haltung der USA. In diesem Zusammenhang wurden die Anschläge als verdiente Strafe gewertet. Lediglich von Einzelnen wurden die Anschläge ausdrücklich begrüßt.
Ein Beispiel für die ablehnende Reaktion auf die Anschläge ist die bereits am 12. September veröffentlichte Presseerklärung des „Islamischen Kultur- und Erziehungszentrums e. V." in Berlin. Diese ideologisch der „Muslimbruderschaft" (MB) nahestehende und vorwiegend von Palästinensern besuchte Einrichtung verurteilte „den feigen Terroranschlag" und zwar „mit aller Schärfe: Diese abscheuliche kaltblütige Untat erfüllte uns mit erschütterndem Entsetzen und Trauer".

IGMG

Die türkisch-islamistische „Islamische Gemeinschaft-Milli Görüs e.V." (IGMG)[1] wies in einer Presserklärung darauf hin, dass man Terrorismus und Islam nicht gleichsetzen dürfe. So wie die IRA in Irland nicht für das Christentum stehe, so stehe Osama BIN LADEN nicht für den Islam. Anstelle von Vergeltungsschlägen müsse man sich jetzt um einen Dialog bemühen. Einen neuen „Kalten Krieg" zu beginnen bedeute „globalen Wahnsinn". Der Angriff auf die USA dürfe nicht zu einer antiislamischen Haltung führen. Die IGMG sei immer auf Seiten des Friedens und der Ruhe[2].

„Hizb Allah"

Die libanesische schiitisch-islamistische „Hizb Allah" (Partei Gottes) bedauerte in einer im Internet veröffentlichten Erklärung die Toten des Anschlags, warnte aber die USA zugleich vor einer Fortführung ihrer „ungerechten Politik", die zu diesem Ausmaß von Hass gegen die USA geführt habe.

Verunsicherung

Die Anschläge verunsicherten die türkisch-extremistische, insbesondere die arabisch-extremistische Szene in Berlin und ließen für letztere die Ereignisse in Israel und den palästinensischen Autonomiegebieten in den Hintergrund treten. Den hier ansässigen Organisationen wurde klar, dass ein völlig verändertes Sicherheitsbewusstsein in Deutschland negative Auswirkungen auf die eigene Situation haben könnte. Es ist daher zu

1 siehe S. 96 f., S. 182 f.

2 „Milli Gazete" vom 15./16. September 2001

vermuten, dass die Erklärungen auch taktisch bedingt im Hinblick auf die Reaktionen der Sicherheitsbehörden abgegeben wurden.

Die vom Außenministerium der USA veröffentlichte Liste, auf der 22 ausländische Terrororganisationen, darunter auch die palästinensische „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS), die libanesische „Hizb Allah“ sowie die „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) verzeichnet sind, stiftete erhebliche Unruhe unter den in Berlin lebenden Anhängern der betreffenden Organisationen. Auf Grund des Terrorismusbekämpfungsgesetzes[3] gehen viele Organisationen davon aus, dass ihre Aktivitäten nunmehr intensiver von den deutschen Sicherheitsbehörden beobachtet werden. Einige rechnen nach der Änderung des Vereinsgesetzes (Aufhebung des Religionsprivilegs) auch mit dem Verbot ihrer Vereinigungen[4].

Zurückhaltung

Einige Vereinigungen und islamistische Zentren vermieden nach den Anschlägen nahezu sämtliche Aktivitäten mit Außenwirkung. Geplante Veranstaltungen und öffentliche Aktionen wurden bis auf weiteres verschoben oder abgesagt, um die eigene Anhängerschaft vor der Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden zu schützen. Gleichzeitig sollte dadurch verhindert werden, den Unmut der durch die Anschläge in den USA emotional betroffenen deutschen Bevölkerung zu provozieren. Zudem schien aufgrund der verstärkten Berichterstattung über das in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene islamistische Gefahrenpotenzial eine öffentliche Darstellung der eigenen politischen Zielsetzungen, beispielsweise die Unterstützung der palästinensischen Intifada gegen Israel, wenig erfolgversprechend.

Selbstdarstellung

Das hohe Medieninteresse bot gleichwohl auch islamistisch orientierten Vereinen Gelegenheit, den Terrorismusvorwurf

3 Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002, BGBl. Teil I S. 361

4 siehe auch S. 79 ff.

zurückzuweisen und sich als friedliebende Muslime, die ausschließlich religiösen Aktivitäten nachgingen, zu präsentieren. Es entstand ein öffentliches Forum, auf dem sich ausgewählte Sprecher einzelner islamistisch ausgerichteter Moscheen als kommunikativ, integrationsbereit und um eine friedliche Koexistenz aller Religionen bemüht darstellen konnten. Auch die Bereitschaft zur Teilnahme an Begegnungsveranstaltungen von Muslimen und Nichtmuslimen wurde nicht nur anlässlich des „Tags der offenen Moschee“ am 3. Oktober betont.

Die Aufnahme der Angriffe der USA und Großbritanniens gegen das Taliban-Regime und die „al-Qaida“-Strukturen in Afghanistan am 7. Oktober führte in Berlin nicht zu öffentlichen Reaktionen islamistischer Organisationen. Gelegentlich wurde in einigen islamistisch ausgerichteten Moscheen im Rahmen der Freitagsgebete zu Spenden für die notleidende afghanische Zivilbevölkerung aufgerufen. Vereinzelt beteiligten sich Anhänger palästinensischer linksextremistischer Gruppen an von deutschen Kriegsgegnern organisierten Demonstrationen.

Terrorismus oder Widerstand?

Die schiitisch-islamistische „Hizb Allah“ befürchtete, dass der von den USA ausgerufene „Krieg gegen den Terror“ sich nicht nur auf Afghanistan und die Verfolgung des Osama Bin LADEN beschränken werde. Der Generalsekretär der „Hizb Allah“, Hassan NASRALLAH, warnte laut Presseberichten bereits am 2. Oktober vor der Gefahr einer Internationalisierung des Anti-Terror-Krieges durch die USA und forderte eine eindeutige Definition des Begriffs „Terror“, um den auch von ihnen in Anspruch genommenen Begriff des „legitimen Widerstandes“ abgrenzen zu können.

Die Aufforderung der USA an die libanesische Regierung, die Konten der auf der „Terrorliste“ aufgeführten „Hizb Allah“ zu sperren, wurde vom Libanon mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass es sich bei der „Hizb Allah“ um eine Widerstandsbewegung handele. NASRALLAH selbst erklärte dazu am 4. November, dass man stolz sei, von dem „großen Satan“ (USA), der an der Spitze der „größten Pyramide von Tyrannei,

Repression und Arroganz“ stehe, als Feind angesehen zu werden und verbot jegliche Form der Unterstützung für die amerikanische Operation in Afghanistan, die er „als Krieg gegen jeden Muslim“ bezeichnete[5]. NASRALLAHs Äußerungen zeigen, wie ausgeprägt der Hass auf die USA und deren „Politik der Einmischung“ in diesen Kreisen ist.

Zusammenfassung

Die Situation in Berlin ähnelt der im übrigen Bundesgebiet festgestellten Tendenz: Verurteilung der Anschläge durch die Funktionäre oder Sprecher islamistischer Organisationen, Zurückhaltung der Anhänger und nur vereinzelte Rechtfertigung oder gar Zustimmung zu den Anschlägen. Auf Deutschland bezogen überwog die Furcht vor verstärkten Überwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden.

1.2 Rechtsextremismus

Die Reaktionen der rechtsextremistischen Szene auf den 11. September waren widersprüchlich.

Ausländerfeindlichkeit

Zum überwiegenden Teil sah sie sich durch die Terrorakte in ihrer Warnung vor den Gefahren einer offenen Ausländerpolitik bestätigt. Dass auch Deutschland offensichtlich als Ruheraum zur Vorbereitung der Anschläge gedient hatte, nutzten rechtsextremistische Wortführer für eine pauschalisierende Kriminalisierung von Ausländern - insbesondere Arabern - aus und forderten deutliche Verschärfungen des Ausländerrechts.

Antiamerikanismus Antisemitismus

Demgegenüber wurden aber auch die Anschläge aus einer anti-amerikanischen und antisemitischen Sicht heraus begrüßt und die arabischen Terroristen für ihre Taten bewundert. So gab es im Internet anonyme Aufrufe, sich mit Islamisten im gemeinsamen Kampf gegen „Judentum, Kapital und USA“ zu solidarisieren.

Am 22. September erschien als Gästebucheintrag in der Homepage des rechtsextremistischen „Nationalen und sozialen

5 Im Internet nach AP/ MSNBC News/ Mideast NewsLine-Informationen zitiert.

Aktionsbündnisses Thüringen“ ein Aufruf zum Kampf gegen den „us-imperialismus, auch hier in deutschland & weltweit!!!!“. Weiter hieß es dort, die Islamisten der „hamas u. des dschijhad“ seien natürliche Verbündete im Kampf gegen die „us-terroristen“ und ihre „befehlsgeber in israel“, die „geheimen weltherrscher“. Gemeinsam müsse man gegen die „zionistischen one-world-extremisten“ vorgehen. (Schreibweise des Originals)

Derartige Äußerungen sind als Absichtserklärungen zu werten. Es besteht weder ein verzweigtes Kontaktnetz zwischen deutschen Rechtsextremisten und islamischen Extremisten, noch erscheinen die grundsätzlichen inhaltlichen Gegensätze überbrückbar.

Parallelen zu linksextremistischen Parolen

Bemerkenswert ist, dass in diesem Zusammenhang Themen und Begründungszusammenhänge aufgegriffen wurden, die bis hin zur Wortwahl den Parolen der linksextremistischen Szene gleichen. So wurden der „US-Imperialismus“ und die „weltweite Vormachtstellung“ der USA für die Anschläge verantwortlich gemacht.
Maßgeblich unter dem Einfluss von Horst MAHLER, Prozessvertreter der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) im Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, wurde auch das dem linken politischen Spektrum zuzurechnende Thema „Antiglobalisierung“ aufgegriffen. Im Unterschied zur Antiglobalisierungsbewegung ist diese politische Position jedoch in einem völkisch antisemitischen Weltbild begründet: Der tatsächliche wirtschaftliche Einfluss der USA stehe der in der Szene gebräuchlichen Vorstellung einer „autarken völkischen Herrschaft“ entgegen. Zudem sei diesem Weltbild zufolge die Weltwirtschaftspolitik der USA ausschließlich von jüdischen Interessen bestimmt. Einer kruden Verschwörungstheorie nach sollen sich insbesondere im amerikanischen Finanzzentrum New York einflussreiche jüdische Banker, Finanziers und Spekulanten ein als „Ost-

Küsten-Mafia“[6] bezeichnetes Netz gesponnen haben, das die Weltwirtschaftspolitik bestimme.
Art und Ausmaß der Terroranschläge haben viele wegen der weit verbreiteten Gewaltaffinität der rechtsextremistischen Szene fasziniert.

Neonazis

Tradierte Feindbilder

Weite Teile der Neonazis sehen in dem Terroranschlag ihre tradierten Feindbilder bestätigt: „USA“, „Juden“ und „westliche Wertegemeinschaft“. Das World Trade Center sei das „passende“ Angriffsziel gewesen, denn es symbolisiere alles, was auch sie ablehnen: „Kapitalismus“, „Multikultur“, „Oneworld“, „jüdisch dominierte Hochfinanz“.

Aus den neonazistischen Stellungnahmen spricht kein aufrichtiges uneingeschränktes Bedauern über die tausenden Toten. Bekundete Anteilnahme für die Opfer wird oftmals mit dem Hinweis auf „zahlreiche Kriegsopfer des US-Imperialismus“ relativiert.

---

6 Die hier zugespitzte Formulierung „Ost-Küsten-Mafia“, gebraucht von Rechtsextremisten auf deren Flugblättern und Homepages, aber auch der häufiger verwendete Begriff „amerikanische Ostküste“ verweisen auf eine unter Rechtsextremisten weit verbreitete antisemitische aber auch antiliberalistische Verschwörungstheorie. Nach dieser Theorie hat sich ein weltweit agierendes „Weltjudentum“ gebildet, dass eine „zionistische Weltherrschaft“ anstrebe. Die internationale Finanzmetropole New York werde angeblich von einer jüdischen Finanzmacht dominiert, die von dort aus weltweit das wirtschaftliche und politische Geschehen kontrolliere, bzw. auch die entsprechenden Entwicklungen in einzelnen Ländern im Sinne des Judentums beeinflusse. Ihr Einfluss solle schon so hoch sein, dass die vom Volk gewählten Regierungen, auch in den USA, in ihren Entscheidungen nur noch scheinbar unabhängig seien. In Wahrheit agierten sie als Befehlsempfänger einer angeblichen jüdischen Weltmacht. Besonders die enge Verbundenheit der USA zum Staat Israel wird als Abhängigkeit der USA von jüdischen Interessengruppen wider dem eigenen Interesse gewertet.
Die Grundlage für diese Verschwörungstheorie wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts gelegt. Ein vom zaristischen Geheimdienst verfasstes Schriftstück, die so genannten „Protokolle der Weisen von Zion“ von 1905, sollte den schwelenden Antisemitismus in eine entsprechende Richtung lenken. Auch die Nationalsozialisten begründeten ihren Antisemitismus mit der angeblichen jüdischen Weltverschwörung.

Auffallend ist zudem, dass Neonazis zunehmend eine Rhetorik und Begrifflichkeit verwenden, die bislang aus dem linksextremistischen Bereich bekannt ist und sich gegen den erklärten Hauptfeind USA und die Globalisierung richtet.

So erklärte das „Aktionsbüro Norddeutschland“, das als Sprachrohr der neonazistischen Szene Deutschlands anzusehen ist und eine Meinungsführerschaft inne hat, in einer über das Internet verbreiteten Stellungnahme:

> „Schon seit Jahren macht die Nationale Opposition immer wieder auf die Gefahren der Globalisierung aufmerksam. Wir haben erkannt, dass die Feinde der Völker in den Chefetagen der westlichen Metropolen sitzen und die Freiheit der Völker unumkehrbar abschaffen wollen. Wir haben dieses Weltherrschaftsstreben frühzeitig mit dem Begriff ‚Oneworld’ gebrandmarkt. Dahinter verbergen sich die Macher von Weltbank, IWF, Multikultur und EU! Die USA sind die treibende Kraft in diesem Spiel.“

Weiter heißt es:

> „Das Terrorismus-Geschwätz ist nur ein Vorwand. Es geht nur um die Machtinteressen der Oneworld-Strategen! Die Feinde der Völker sitzen in den Machtzentralen der westlichen Metropolen und wollen die Freiheit der Völker mit Stumpf und Stiel ausrotten.“ (Homepage „Aktionsbüro Norddeutschland“)

Slogans wie „Solidarität mit allen politisch Verfolgten des US-Regimes!“, „Dem US-Imperialismus auch in der BRD friedlich entgegentreten“ und „USA – internationale Völkermordzentrale“[7] sind mit denen des Linksextremismus identisch.

Rechtsextremistische Parteien

Die rechtsextremistischen Parteien haben auf die Anschläge in den USA überwiegend mit massiven rassistischen und antiamerikanischen Parolen reagiert. Die Äußerungen der NPD

Rassismus
Antiamerikanismus
Antisemitismus

7 jeweils Homepage „Aktionsbüro Norddeutschland“

belegen, dass die USA und die angeblich „jüdisch dominierte Finanzwelt“ nach wie vor ein Hauptfeindbild der Partei sind. Die Terroranschläge wurden als „Befreiungstat unterdrückter Völker“ und somit als gerechtfertigt angesehen. Der Tod unschuldiger Opfer wurde zwar meist bedauert, andererseits wurden die Anschläge aber als Folge des „US-Imperialismus“ angesehen, der sich weltweit in die Belange anderer Völker einmische. Mit einer vierseitigen „Sonderveröffentlichung“ der Parteizeitung „Deutsche Stimme“ legte die NPD ihre Position zu den Terroranschlägen in den USA dar. Tenor war dabei die Schuldzuweisung an die USA. Die USA betrieben seit je her „Kriegstreiberei und Volksunterdrückung“, weshalb fraglich sei, ob die USA das Recht hätten, „den Terrorismus als internationales Unrecht anzuklagen“. Rechtsanwalt Horst MAHLER, der die Partei im Verbotsverfahren vertritt, rechtfertigte in einem Beitrag auf seiner Homepage mit dem Titel „Independence day live“, den er zuvor bereits im Namen des rechtsextremistischen „Deutschen Kollegs“ (DK)[8] im Internet veröffentlicht hatte, die Terrorattacke:

NPD

> „In unserem Mitgefühl für die Toten von Manhattan und ihre Angehörigen schwingt der fortwährende Schmerz und die Trauer der Deutschen über die Opfer des anglo-amerikanischen Bombenterrors gegen die deutschen Großstädte mit. Die Bilder des Grauens wecken Erinnerungen an das Inferno von Dresden und Hiroshima. (...) Der Luftschlag der noch unbekannten Todeskommandos hat das Herz dieses Ungeheuers getroffen und für einen Tag gelähmt. Die Symbolkraft dieser militärischen Operation zerschmettert die Selbstgefälligkeit der auf Heuchelei gegründeten westlichen Zivilisation. (...) Die militärischen Angriffe auf die Symbole der mammonistischen Weltherrschaft sind (...) eminent wirksam und deshalb rechtens.“

Horst MAHLER Deutsches Kolleg

Der in Berlin ansässige NPD-Bundesvorstand reagierte mit unterschiedlichen Erklärungen auf die Terrorakte. In einer Presseerklärung vom 13. September lehnte die Partei Gewalt als Mittel der Politik grundsätzlich ab, behauptete aber gleichzeitig, die USA selber seien Auslöser der Anschläge:

8 siehe S. 148

> „Der NPD-Parteivorstand verurteilt den Terroranschlag in den USA und stellt fest, daß Gewalt kein Mittel der Politik sein darf. Allerdings befindet sich Amerika seit Jahrzehnten im Krieg und mußte immer mit entsprechenden Gegenmaßnahmen rechnen. Erstmals wurden die Amerikaner auf ihrem eigenen Territorium empfindlich getroffen. Doch, was muß alles an Ungerechtigkeit und Unterdrückung geschehen sein, wenn Menschen ihr eigenes Leben opfern, um in offensichtlich ausweglos er Situation solch grauenvolle Anschläge zu begehen?“

In einer weiteren Presseerklärung vom 14. September rief der NPD-Bundesvorsitzende Udo VOIGT zum Widerstand gegen erwartete Einsatzbefehle der Bundeswehr auf. Kriegsdienstverweigerung werde in diesem Fall zur soldatischen Pflicht. „Deutsches Blut“ dürfe nicht für fremde Interessen geopfert werden.

Junge Nationaldemokraten

In einer Pressemitteilung vom 25. September veröffentlichte der Bundesvorstand der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) die Erklärung des 30. Ordentlichen Bundeskongresses der JN vom 22. September zu den Anschlägen in den USA. Darin stimmen die JN mit der offiziellen Stellungnahme der Mutterpartei überein, dass zwar einerseits die Anschläge zu verurteilen seien, andererseits aber die Schuld bei den USA selbst zu suchen sei:

> „Ungeachtet der Tatsache, daß Geschehenes (...) durch nichts zu rechtfertigen ist, stellen die Jungen Nationaldemokraten fest, daß die völkerverachtende Kriegstreiberei und die imperialistische Hegemonialpolitik einer im Globalisierungswahn befindlichen USA als Ursachen herangeführt werden müssen, die einen militante Formen annehmenden Kulturkampf und seine Eskalation provozieren.“

Die Partei „Die Republikaner“ (REP) und die „Deutsche Volksunion“ (DVU) verurteilten die Anschläge, verknüpften ihre Stellungnahmen jedoch gleichzeitig mit fremdenfeindlichen Bekundungen und Attacken auf die Ausländerpolitik.

Die Republikaner

Die REP warnten in einer Pressemitteilung vom 18. September vor einer Gefährdung der inneren Sicherheit durch den Zuzug von Ausländern:

> „... nur wenn die Bundesregierung sich vom Ziel der multikulturellen Gesellschaft löst und die Zuwanderer einem strengen Wertekanon unterwirft, sind kulturelle Konflikte in Deutschland zu verhindern."

In diesem Zusammenhang forderten sie die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl und ein Verbot der politischen Betätigung für Asylbewerber. Der REP-Bundesvorsitzende Rolf SCHLIERER erklärte:

> „Die Terroristen, die das World Trade Center und das Pentagon angegriffen haben, sind keine isolierten Spinner, sondern agieren vor dem Hintergrund einer weitverbreiteten Ablehnung westlicher Kultur und Lebensart in der islamischen Welt. Diese Erkenntnis kann nicht ohne Konsequenzen auch für die Zuwanderungspolitik bleiben."

In einer Pressemitteilung vom 19. September lehnte SCHLIERER für seine Partei eine deutsche Beteiligung an Militäraktionen ab.

Deutsche Volksunion

Auch die DVU plädierte auf ihrer Internetseite ab dem 18. September für eine radikale Änderung der Ausländerpolitik: Durch eine „irrsinnige" Einwanderungspolitik mit „unkontrolliertem Ausländerzustrom" seien deutsche Städte zu „Stützpunkten ausländischer Fanatiker" geworden.
Der DVU-Bundesvorsitzende Dr. FREY lehnte in einer Rede auf dem traditionellen Jahrestreffen seiner Partei in Passau am 29. September einen „Bundeswehreinsatz für fremde Interessen" ab und sprach von der Gefahr eines Dritten Weltkriegs.

Das DVU-Organ „National-Zeitung / Deutsche Wochenzeitung" (NZ) verurteilte in seiner Ausgabe vom 12. Oktober die Angriffe der USA auf Afghanistan als völkerrechtswidrig: „Der Angriff ist vom Völkerrecht so wenig gedeckt wie fast alle militärischen Operationen der USA seit ihrer Gründung". In diesem Zu-

sammenhang spricht die NZ von „Terrorakten z. B. gegen den Irak“. Weiter heißt es: „In seiner totalen Parteilichkeit für Israel entflammt Washington die mohammedanische Welt, die sich nicht für alle Zeit durch Geheimdienstaktivitäten und Korruption gegeneinander hetzen lässt.“ Des Weiteren machte das Blatt mit Schlagzeilen wie „Sterben für Amerika?“, „Deutschland bezahlt US-Krieg“ und „Sonderrechte für Israel und die USA?“ auf.

NPD-Demonstrationen

In Reaktion auf die Anschläge und mit Beginn der militärischen Aktionen in Afghanistan meldete die NPD mehrere Demonstrationen an. Bis zu 1 000 Personen nahmen an der gemeinsam von der NPD und dem neonazistischen „Bündnis Rechts“ aus Lübeck veranstalteten Demonstration am 3. Oktober in Berlin teil. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Deutschland ist mehr als die Bundesrepublik – Keine Stimme den Kriegsparteien ... in Berlin und anderswo!“.



Anschläge von der Versammlungsbehörde mit einem Redeverbot belegte Rechtsanwalt Horst MAHLER trug bei der Abschlusskundgebung ein rotes Tuch vor dem Mund mit der Aufschrift

„BRD-Maulkorb“ [9].

Der aufgrund seiner rechtfertigenden Äußerungen der

Am 7. Oktober führte der NPD-Landesverband Berlin-Brandenburg in Reaktion auf die amerikanischen Luftangriffe einen Aufzug mit etwa 100 Teilnehmern durch und am 8. Oktober demonstrierten etwa 45 Personen unter dem Motto „Frieden und Freiheit für die Völker – Hände weg von Afghanistan“. Die Versammlungsteilnehmer zeigten Transparente mit den Aufschriften „Los von Amerika - NPD“ und „NATO auflösen - NPD“.

9 siehe Seite 26

Am 13. Oktober versuchten mutmaßliche Anhänger der NPD, eine Kundgebung politisch linksstehender Demonstranten in Berlin für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.
Beim Sternmarsch zum Thema „Kein Krieg – Aufstehen für den Frieden – wir sagen nein zur Vergeltung, zu Krieg und Militarismus“ (ca. 15 000 Teilnehmer) entrollten Unbekannte auf dem Dach des Französischen Doms ein Transparent mit der Aufschrift „Lösen von Amerika, raus aus der NATO – NPD“. Das Transparent wurde wenig später ebenfalls von unbekannt gebliebenen Personen entfernt.

Vereinzelt gab es Bemühungen, sich den Protesten gegen Krieg und Globalisierung des linken politischen Spektrums anzuschließen. In diesem Zusammenhang kam es zu gleichlautenden Parolen, wie das oben genannte Beispiel zeigt. Zu einer Teilnahme von Rechtsextremisten an diesen Veranstaltungen kam es aber nicht.

1.3 Linksextremismus

Reaktionen

Die linksextremistische Szene reagierte auf die terroristischen Anschläge des 11. September mit Antiamerikanismus („Wer Wind sät, wird Sturm ernten“[10]) und Verständnis für die vermeintlichen Beweggründe der Attentäter. Allerdings war auch das Erschrecken über das Ausmaß der Terrorakte und das Mitgefühl für die Opfer und deren Angehörige groß.

Unmittelbar nach dem 11. September war, offenbar wegen der verheerenden Folgen der Attentate, zunächst eine gewisse Sprachlosigkeit zu verzeichnen. Einschlägige Erklärungsmuster kategorisierten die Ereignisse jedoch bald darauf als Folge eines „us-amerikanischen Imperialismus“, der seit dem Zweiten Weltkrieg mehr als 40 Ländern Tod und Verwüstung gebracht habe. Nicht ein einziger dieser Kriege habe einer gerechteren Welt gedient.

10 „Wer Wind sät...“, in: „Unsere Zeit“ vom 14. September 2001, S. 2

Andererseits wurde auch problematisiert, dass der Begriff „Antiimperialismus“ als politische Kritik und als „Kampfinstrument“ durch militante islamistische Fundamentalisten ebenso wie durch Rechtsextremisten jeglicher Couleur „enteignet“ worden sei und dringend einer inhaltlichen Überprüfung und Novellierung bedürfe. Der nicht hinzunehmende Grundgedanke beider politischer Orientierungen sei der Antisemitismus.

> „Die Anschläge vom 11. September waren antisemitisch motiviert, sie entstammen zutiefst patriarchalem und unterdrückerischem Denken. Sie haben mit linker, emanzipatorischer Politik nichts, aber auch gar nichts zu tun.“[11]

Internetdiskussion

Einschlägige Internetseiten wie der „Streßfaktor“, „Die Linke Seite“ oder „Indymedia“, hinter denen jeweils unterschiedliche Teile des linksextremistischen Spektrums stehen, verurteilten unisono sowohl die Intervention der USA in Afghanistan als auch eine deutsche Beteiligung an diesem Krieg auf das Schärfste. „INTERIM“ bezeichnete sich im Untertitel als „Berlin-Info gegen KriegstreiberInnen“[12].

Besonders heftig reagierte die linksextremistische Szene nach dem 11. September auf polizeiliche Maßnahmen sowie das geplante und inzwischen verabschiedete Terrorismusbekämpfungsgesetz[13]. Der Bundesinnenminister wurde nicht nur als „Preisträger des Big-Brother-Awards“[14] bezeichnet, sondern aufgrund des geplanten „Anti-Terror-Pakets“ des „Hirnbrands“[15] verdächtigt. Die „Linke Seite“ setzte einen „dauerhaften Frieden“ im Verständnis der Bundesregierung mit „Über-

11 „Liebe GenossInnen“, in: „INTERIM“ Nr. 538, 15. November 2001, S. 3 und 4

12 „INTERIM“ Nr. 538 vom 15. November 2001, S. 1

13 Kritisiert werden „Rasterfahndung, Regelanfrage beim Verfassungsschutz für MigrantInnen, Fingerabdruck im Ausweis“, „Einschränkung des Demonstrationsrechts“ sowie die „Verhängung eines Quasi-Ausnahmezustands mit verdachtsunabhängigen Kontrollen an wechselnden Standorten“, vgl. u. a. „INTERIM“ Nr. 536 vom 18. Oktober 2001, S. 2.

14 In Anlehnung an die in George ORWELLs Roman „1984“ dargestellte Überwachungsgesellschaft, vgl. „Bedrohlich: Spuren von Hirnbrand im Innenministerium“, Indymedia Startseite u. a. vom 31. Oktober 2001.

15 ebenda

wachungsstaat“[16] synonym und verbreitete eine „Resolution gegen Rasterfahndung und Rassismus!“[17]. Der „Streßfaktor“ forderte unter dem Motto „Deutschland halt´s Maul“[18] zu Aktionen „Gegen Krieg, deutsches Machtstreben und Repression“ auf. Die „INTERIM“ sprach von einer Welle der Militarisierung und Nationalisierung der Innen- und Außenpolitik, in der „Hardliner“ eine Verschärfung der gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse als zwingende Folge propagierten.[19]

16 „Der ‚dauerhafte Friede’ – willkommen im Überwachungsstaat“, Website „Die Linke Seite“ vom 9. Oktober 2001

17 Website „Die Linke Seite“ vom 3. Oktober 2001

18 Website „Streßfaktor“, Startseite vom 22. November 2001

19 „INTERIM“ Nr. 534 vom 20. September 2001, S. 2

2 Rechtsextremismus

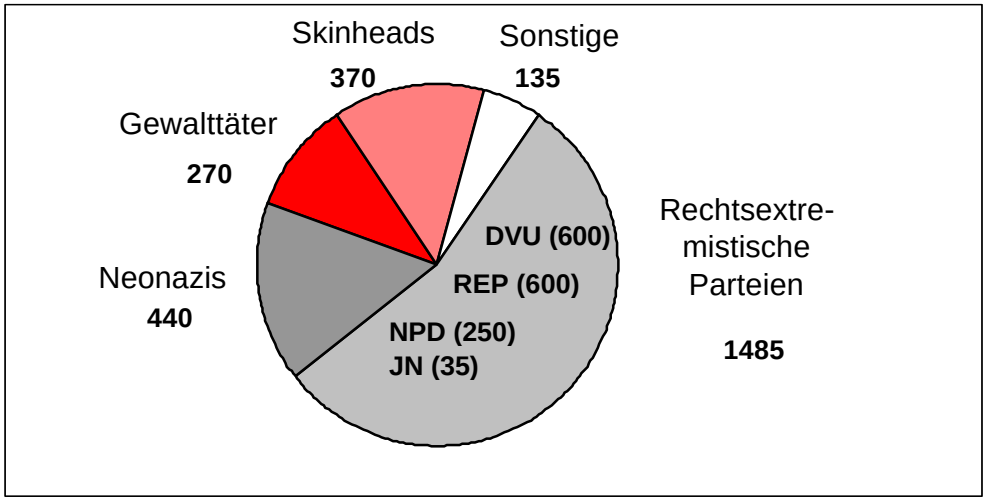
2.1 Überblick

Personen-potenziale nahezu konstant

Gemessen an den Personenpotenzialen[20] zeigt das Lagebild des rechtsextremistischen Spektrums in Berlin im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr eine marginale Veränderung des Gesamtpotenzials (2 640 Personen im Jahr 2001 gegenüber 2 680 im Jahr 2000). Die Zahl gewaltbereiter Rechtsextremisten ist von 830 auf 640 Personen gesunken. Dies liegt am Rückgang der Zahl der registrierten Skinheads von 550 auf 370 Personen. Er erklärt sich dadurch, dass nach Ablauf der Erfassungsfristen (aufgrund ständiger Bereinigung der Dateien) eine Vielzahl von Personendaten gelöscht wurde. Skinhead-Konzerte, bei denen relevante Personen in größerer Zahl festgestellt werden können, haben in Berlin in den letzten Jahren nicht mehr stattgefunden. Die Zahl der rechts-extremistischen Gewalttäter ist mit 270 nahezu unverändert geblieben.

Gesamtpotenzial: ca. 2 695 Personen*

(*einschl. Mehrfachmitgliedschaften)



20 siehe S. 137

Die zu beobachtenden Phänomene und Erscheinungsformen des Rechtsextremismus in Berlin müssen vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage bewertet werden. Im Ballungsraum Berlin mit 3,4 Millionen Einwohnern finden Rechtsextremisten wenig Möglichkeiten, das öffentliche Bild zu dominieren. Urbane Lebensformen und hohe Polizeidichte wirken einer Atmosphäre, die rechtsextremistische Gewalttaten begünstigt, weitgehend entgegen.

Provokationen der NPD

Berlin als neue mediale und politische Bezugsgröße der Bundesrepublik und ehemalige Reichshauptstadt kann aber für die Vermittlung rechtsextremistischer Ideologie auf ganz andere Weise instrumentalisiert werden. Dies verdeutlichten die Demonstrationen der NPD im vergangenen Jahr, die ganz bewusst und in provokativer Absicht vor symbolträchtigen Orten der historischen Kulisse angemeldet wurden. Berlin wird von der NPD als Projektionsfläche mit bundesweiter Medienaufmerksamkeit genutzt.

Beispielhaft hat dies die von der NPD durchgeführte Demonstration gegen die vom Hamburger Sozialforschungsinstitut veranstaltete so genannte „Wehrmachtsausstellung“ in Berlin am 1. Dezember gezeigt. Im Zusammenspiel von thematischer Zielsetzung und dem für die Demonstration beabsichtigten Ort, dem ehemaligen jüdischen Scheunenviertel um die Berliner Synagoge, hat diese Demonstration bereits im Vorfeld höchste Aufmerksamkeit in den Medien und heftige Reaktionen bei allen politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen ausgelöst.

DVU
REP

Die beiden anderen rechtsextremistischen Parteien „Deutsche Volksunion“ (DVU) und „Die Republikaner“ (REP) traten hinsichtlich der Bedeutung und ihrer Auswirkungen deutlich gegenüber der NPD in den Hintergrund.

Skinheads, Neonazis und ihre Musik-Szene

Das unorganisierte Feld des rechtsextremistischen Spektrums, die Skinheads und Neonazis, stellt sich in der Großstadt grundsätzlich anders dar als in einem Flächenstaat. Skinhead-Kon-

zerte finden - wie schon erwähnt - in der Großstadt kaum statt. Es fehlt an den für derartige Veranstaltungen benötigten Rückzugsflächen. Gleichwohl sind dem rechtsextremistischen Spektrum Berlins Skinhead-Bands zuzurechnen, die für die bundesweite Szene von Bedeutung sind. Die CDs der im Berichtsjahr verhafteten Mitglieder der Skinhead-Band „Landser“ haben in der Szene Kult-Charakter. Auch andere rechtsextremistische Musikprojekte haben über Berlin hinaus Verbreitung gefunden. Daran zeigt sich die besondere Gefahr, die von der rechtsextremistischen Skinhead-Musikszene ausgeht: Über ein in Teilen professionell organisiertes Verteilungsnetz finden Lieder und CDs mit volksverhetzendem Charakter Verbreitung und erreichen ein Publikum weit über Berlin hinaus. Der Nimbus indizierter Musiktitel und die Möglichkeit, über das Internet problemlos und weitgehend unbemerkt rechtsextremistische Musik zu verbreiten, führt Jugendliche leicht an die neonazistische Ideologie heran.

2.2 NPD-Verbotsverfahren

Im ersten Quartal 2001 reichten die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat jeweils einen eigenen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein. Grundlage dafür war der im November des Jahres 2000 dem Bundesminister für Inneres vorgelegte Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Frage der Verfassungsfeindlichkeit der NPD. Im Sommer 2000 hatten aufeinander folgende und Aufsehen erregende antisemitische Anschläge eine öffentliche Debatte über Rechtsextremismus in der Bundesrepublik ausgelöst und es war die politische Forderung nach einem Verbot der NPD[21] aufgekommen.

Die drei Anträge sind nicht wortgleich und betonen in ihrer Darstellung und Begründung jeweils andere Aspekte. Der Verbotsantrag der Bundesregierung stellt beispielsweise vor

21 Nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes können Parteien auf Antrag durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden.

allem auf das so genannte „aggressiv-kämpferische“ Element ab, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für ein Parteiverbot vorliegen muss. Demgegenüber betont der Antrag des Bundestages die Wesensverwandtschaft der NPD mit der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) und dem deutschen Nationalsozialismus. Der Antrag des Bundesrates belegt anhand zahlreicher NPD-Publikationen deren verfassungsfeindliche Ziele: Demokratie- und Rechtsstaatsfeindlichkeit, rassistisch motivierte Ablehnung von Menschenwürde, Friedensfeindlichkeit. Darüber hinaus wird besonders die enge Verbindung der gewaltbereiten Neonazi- und Skinheadszene in die NPD nachgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den zwei bislang einzigen Parteiverbotsverfahren in den 50er Jahren genügt es nicht allein, dass eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Vielmehr muss die Erreichung dieser Ziele in aggressiv-kämpferischer Weise erfolgen. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung auf den politischen Stil der Partei an. Damit ist der Gesamteindruck gemeint, den eine Partei in der Öffentlichkeit durch Auftreten ihrer Repräsentanten erzeugt, durch die Sprache, mit der sie sich vermittelt sowie durch die tatsächliche Anhängerschaft und das angestrebte Klientel[22]. Die Verbotsanträge führen in diesem Zusammenhang vor allem den von der NPD propagierten so genannten „Kampf um die Straße“ an. Danach soll durch vehementes und lautstarkes Auftreten im öffentlichen Raum ein Klima erzeugt werden, das Widerspruch und Kritik erschwert. In den Verbotsanträgen wird damit eine Parallelität der NPD-Demonstrationen zu den Aufmärschen der SS und SA in der Weimarer Republik hergestellt.

Ob das Verfassungsgericht den Anträgen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit statt gibt und damit den Weg für ein Verbot der NPD eröffnet, wird auch von der Frage der Verhältnismäßigkeit abhängen. Das Verbot einer Partei stellt einen massiven staatlichen Eingriff in grundlegende demokratische

22 BVerfGE 5, 85

Freiheitsrechte dar und kann aus diesem Grund nur ultima ratio sein. Das bedeutet, den von der NPD für unsere Gesellschaft ausgehenden Gefahren kann nur durch ein Verbot und durch keine andere, weniger repressive Maßnahme begegnet werden.

Reaktion der NPD

Die öffentliche Diskussion über ein NPD-Verbot bestimmte seit Mitte 2000 die Aktivitäten der Partei.

Kampagne „Argumente statt Verbote“

Zunächst hatte die NPD im Herbst des Jahres 2000 auf die öffentliche Forderung nach einem Verbot uneinheitlich und verunsichert reagiert. Nach einer kurzen Phase der Gelassenheit der Führungsebene bei gleichzeitiger Verunsicherung der Basis versuchte die Partei mit der Kampagne „Argumente statt Verbote“ Geschlossenheit zu demonstrieren. Teile der Führungsebene verlangten eine gemäßigte Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit, andere forderten ein vehementes und provokatives Auftreten. Der NPD-Bundesvorstand legte der Partei einen intern umstrittenen Demonstrationsverzicht auf, der später wieder aufgehoben wurde. Zahlreiche Kündigungen von Parteikonten infolge der Verbotsdiskussion schwächten die finanzielle Handlungsfähigkeit. Dennoch erlebte die Partei bundesweit im Jahr 2000 einen Mitgliederzuwachs um etwa 500 Personen.

Das Erscheinungsbild der Partei sowie ihr öffentliches Auftreten wandelten sich im Verlauf des Jahres 2001 deutlich gegenüber dem Vorjahr. Parteiinterne Beschlüsse sowie provokative öffentliche Veranstaltungen machten deutlich, dass die NPD nicht gewillt war, sich durch das Parteiverbotsverfahren beeindrucken zu lassen.

Reintegration der RPF

Bereits zu Beginn des Jahres gelang es maßgeblich auf Betreiben Horst MAHLERs, die innerparteiliche Opposition – na-

mentlich die „Revolutionäre Plattform“[23] (RPF) in die Partei zu reintegrieren. Dem Parteiorgan „Deutsche Stimme“ (Ausgabe Februar 2001) zufolge, verzichtete die RPF auf die „eigenständige Form der Organisation“. Im Gegenzug hob der Parteivorstand den Unvereinbarkeitsbeschluss auf. Dadurch erreichte die Parteiführung ein höheres Maß an innerer Stabilität.

Sechs Demonstrationen in Berlin

Im Jahr 2001 gelang es der NPD mit zahlreichen Demonstrationen, eine breite Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.



Wie bereits im Vorjahr führte die NPD in Berlin sechs Demonstrationen durch, die in der Mehrzahl (1. Mai, 3. Oktober, 1. Dezember sowie die Reaktionen auf die amerikanischen Angriffe auf Afghanistan) für erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit sorgten. Anlässlich der Wahlen zum Abgeordnetenhaus kamen zahlreiche Kundgebungen und Infostände hinzu. Als Anmelder traten dabei sowohl der Bundesvorstand als auch der Landesvorstand Berlin-

23 In der „Revolutionären Plattform – Aufbruch 2000“ (RPF) hatten sich revolutionäre Nationalisten zu einer innerparteilichen Opposition zusammengefunden. Ziel war ein gegenüber der offiziellen Parteilinie kompromissloser Politikansatz, der im Sinne eines revolutionär-kämpferischen Nationalismus eine Anbindung unorganisierter Neonazis an die NPD anstrebte. Daher war die RPF auch für Nichtmitglieder offen. Höhepunkt der Auseinandersetzung bildete der Unvereinbarkeitsbeschluss des Bundesvorstandes der NPD im Dezember 2000. Danach schlossen sich Mitgliedschaft in der NPD und Zugehörigkeit zur RPF aus.

Brandenburg auf. Zur Mobilisierung nutzte die Partei aktuelle politische Themen. So griff sie die Kritik an der Globalisierung und ihren Folgen auf und verband sie mit fremdenfeindlichen Forderungen und völkischen Positionen.

Fünf-Punkte-Programm

Der NPD-Parteivorstand verabschiedete auf einer Sitzung Anfang September ein „Fünf-Punkte-Rückführungsprogramm“ für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer. In dem Beschluss wird ausgeführt:

> „1. Nationales Arbeitsplatzschutzsicherungsgesetz (Arbeitsvermittlungsstellen dürfen nur dann Arbeit für eine begrenzte Zeit an Ausländer vergeben, wenn keine gleichqualifizierte deutsche Arbeitskraft zur Verfügung steht).
> 2. Sofortige Ausgliederung der in Deutschland lebenden und beschäftigten Ausländer aus dem deutschen Sozial- und Rentenversicherungssystem.
> 3. Strikte Anwendung des Ausländergesetzes, welches dafür Sorge trägt, daß Ausländer ohne Arbeit Deutschland nach längstens drei Monaten verlassen müssen.
> 4. Ausländer dürfen kein Eigentum an Grund und Boden in Deutschland erwerben, bereits erworbenes Grund- und Wohneigentum ist rückzuübertragen.
> 5. Ersatzlose Streichung der sogenannten „Asylparagraphen“ § 16a GG und unverzügliche Ausweisung aller ‚Scheinasylanten’.“

Das NPD-Bundesvorstandsmitglied Frank SCHWERDT verlas auf der gemeinsamen Demonstration der NPD und des neonazistischen „Bündnis Rechts“ am 3. Oktober in Berlin eine von Vertretern neonazistischer Gruppen und der NPD ausgearbeitete Erklärung unter dem Titel „Den Völkern Freiheit. Den Globalisten ihr globales Vietnam“, in der es u. a. heißt:

> „Der Luftschlag vom 11. September 2001 ist die Markierung der Globalisten als Aggressoren durch die geschundenen und abgeweideten Völker. (...) Das ist das Ende der Globalmacht USA (...). Wir haben jetzt das Urteil auszusprechen, das die Geschichte über die eine Weltmacht gefällt hat, und es dadurch kämpfend zu vollstrecken. (...) in diesem politischen Kampf, der seine Energie aus dem deutschen Idealismus schöpft, erweist sich die Berufung der Deutschen zum welthistorischen Volk.“

Auf dieser Veranstaltung wurden Plakate u. a. mit folgenden Losungen gezeigt:

- „Für Deutschland! – Keine Stimme den Kriegsparteien“
- „Kampf, Aktion, Widerstand – Deutschland den Deutschen“,
- „Los von Amerika“ und
- „Arbeitsplätze zuerst für Deutsche (...)“

Gezielte Provokation

In der Absicht gezielter Provokation wählte die NPD für Aufzüge und Kundgebungen bevorzugt Orte, denen vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte besondere symbolische Bedeutung beigemessen wird. So demonstrierte sie beispielsweise vor dem Brandenburger Tor und in der Nähe der jüdischen Synagoge in Berlin sowie vor dem Völkerschlachtdenkmal in Leipzig. Besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit sowie heftige Reaktionen nahezu aller politischer Parteien und gesellschaftlicher Gruppen erregte die Demonstration der NPD gegen die so genannte Wehrmachtsausstellung am 1. Dezember in direkter Nähe zum ehemals jüdischen Scheunenviertel in Berlin-Mitte. Unter dem Motto „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“ hatte die NPD ca. 3 500 Personen zu einer Demonstration gegen die vom Hamburger Institut für Sozialforschung überarbeitete Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht – Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941 – 44“ auf die Straße gebracht. Die gezielt provokative Anknüpfung der NPD an ihre sehr erfolgreiche Kampagne gegen die erste Wehrmachtsausstellung mit der stärksten Gegendemonstration in München mit ca. 5 000 Personen im Jahr 1997 ist ein deutliches Beispiel dafür, dass die NPD durch die Verbotsanträge nicht eingeschüchtert ist. Soweit die jeweiligen Versammlungsbehörden ein Verbot derartiger Demonstrationen erließen, ging die NPD vor die Gerichte und konnte die Verbote mit Erfolg anfechten. Ihr gelang es hierdurch, eine breite Beachtung in der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen.

Zusammenarbeit mit Neonazis

Die Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht haben keine dauerhaften Veränderungen bei der themen- und

aktionsbezogenen Zusammenarbeit mit Neonazis bewirkt. An Großdemonstrationen der NPD sind weiterhin neonazistische Kameradschaften sowie Personen aus dem Spektrum der unorganisierten Neonazis beteiligt, die sich selbst als „freie Kräfte“ oder „Nationaler Widerstand“ bezeichnen. Die Organisatoren meldeten führende, zum Teil auch ausländische Rechtsextremisten als Redner bei Demonstrationen an. In einigen Fällen verhängte jedoch die Versammlungsbehörde Redeverbote.

2.3 Beteiligung rechtsextremistischer Parteien an den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus

Keine Beteiligung der DVU

An den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) am 21. Oktober beteiligten sich die NPD und die REP. Die DVU nahm an den Wahlen nicht teil, da der Bundesvorsitzende der Partei, Dr. Gerhard FREY, der Wahl zur Hamburger Bürgerschaft am 23. September Priorität eingeräumt hatte. Bei der Entscheidung der DVU über die Teilnahme an Wahlen spielen finanzielle Aspekte eine entscheidende Rolle: Sie beteiligt sich vor allem dann an Wahlen, wenn sie damit rechnet, die 1 %-Hürde zu erreichen und damit die Wahlkampfkosten erstattet zu bekommen.

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Angeführt von ihrem Bundesvorsitzenden Udo VOIGT kandidierte die NPD mit einer 14 Personen umfassenden Landesliste sowie einem Direktkandidaten im Bezirk Marzahn-Hellersdorf für das Abgeordnetenhaus. In sechs Bezirken (Mitte, Lichtenberg, Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Spandau und Treptow-Köpenick) hatte die Partei 20 Bewerber für die Bezirksverordnetenversammlungen nominiert.

Wahlergebnis

Nach dem amtlichen Endergebnis entfielen bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus auf die NPD berlinweit 0,9 % (1999: 0,8 %) der abgegebenen gültigen Zweitstimmen[24]. Damit verfehlte sie die 5 %-Marke als Voraussetzung für den Einzug in das Abgeordnetenhaus erneut deutlich. Kennzeichnend für das Resultat der Nationaldemokraten ist, ähnlich wie bei der Abgeordnetenhauswahl im Jahre 1999, ein steiles Ost-West-Gefälle. Während in den östlichen Bezirken Berlins 1,6 % der Wähler[25] für die Partei stimmten, erhielt sie in den westlichen Bezirken lediglich 0,5 %[26].
Die NPD ist wiederum in keiner der zwölf BVV vertreten. Sie scheiterte an der hier geltenden 3 %-Klausel. Den Höchstwert erzielte die Partei im Bezirk Marzahn-Hellersdorf (2,6 %). Den schlechtesten Wert erhielt sie in Spandau mit 0,6 %. Insgesamt entfielen auf die Bezirkswahlvorschläge der NPD 0,8 % der Stimmen. Das Wahlergebnis der NPD lässt sie nicht an der staatlichen Parteienfinanzierung teilhaben.

Wahlziel nicht erreicht

Trotz des vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verbotsverfahrens konnte die NPD also ihre Wahlergebnisse leicht verbessern. Dennoch sind sie für die NPD enttäuschend, denn sie konnte ihr Ziel, von dem gesteigerten Bekanntheitsgrad zu profitieren und Protestwähler zu gewinnen, nicht erreichen.

Ebenso wenig konnte sie in ihrer Darstellung als nationale Friedenspartei überzeugen. Hierzu instrumentalisierte sie die erschütternden Bilder der Terroranschläge vom 11. September in einem Wahlplakat.

24 absolut 15 352 (1999: 13 038)
25 absolut 10 133
26 absolut 5 219



In den letzten Wochen vor dem Wahltag verstärkte die NPD ihre Aktivitäten deutlich. Zwei Wochen lang warb sie mit Kundgebungen an zentralen Orten, auf denen prominente Parteifunktionäre Reden hielten und der rechtsextremistische Liedermacher Frank RENNICKE für Aufmerksamkeit sorgte. Bei den Wahlkampfständen fungierten Neonazis als Ordner und Schutztruppe. Es kam zu vereinzelten Auseinandersetzungen mit Passanten aber auch einigen wenigen Störungen, die vom linksextremistischen Spektrum ausgingen.

„Die Republikaner“ (REP)

Auf der Landesliste der REP für die Wahl zum Abgeordnetenhaus bewarben sich 22 Kandidaten um ein Mandat, darunter auf Platz 1 der Berliner REP-Landesvorsitzende Dr. Konrad VOIGT. In zwei Wahlkreisen traten Direktbewerber der Partei an.

Zur Wahl der BVV hatten die REP für zehn Berliner Bezirke Wahlvorschläge mit insgesamt 65 Kandidaten eingereicht.[27]

Wahlergebnis

Nach amtlichem Endergebnis konnten die REP bei der Abgeordnetenhauswahl nur 1,3 % (1999: 2,7 %) der Zweitstimmen[28] auf sich vereinigen. Im Vergleich zum Jahr 1999 verloren sie damit etwa die Hälfte ihrer Wählerschaft. Das von der REP-Führung avisierte Ziel, mindestens 5 % der Stimmen in Berlin zu erreichen und damit in das Abgeordnetenhaus einzuziehen, blieb erneut unerreichbar fern. Allerdings konnten die REP die

27 Mitte, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Pankow, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Tiergarten

28 absolut 21 817 (1999: 41 814)

für die staatliche Parteienfinanzierung maßgebliche Hürde von 1 % überspringen.

Im Gegensatz zu der NPD verteilt sich der Stimmenanteil der REP etwa gleich stark über beide Stadthälften. Von den Zweitstimmen entfielen auf die REP 1,4 %[29] im Westteil und 1,2 %[30] im Ostteil Berlins.
Anders als bei den vorherigen BVV-Wahlen misslang den REP diesmal mit einem Stimmenergebnis zwischen 1,2 % in Charlottenburg-Wilmersdorf und 2,95 % sehr knapp in Neukölln auch der Einzug in eine der BVV. Insgesamt votierten zugunsten der REP-Bezirkswahlvorschläge 1,5 % der Wähler.

In einer Pressemitteilung vom 22. Oktober bezeichnete der stellvertretende Bundesvorsitzende und langjährige Berliner Landesvorsitzende der REP, Dr. Werner MÜLLER, das Wahlergebnis seiner Partei als eine herbe Niederlage. Dennoch wertete er den extremen Stimmenrückgang von über 50 % bzw. den Verlust sämtlicher BVV-Mandate nicht als existenzielle Bedrohung für die REP:

> „Der Kampf um mehr Demokratie in Deutschland geht weiter. Gerade jetzt kommt es in Berlin auf den Widerstand gegen eine linke Hegemonie an."

2.4 Musik-Szene

Die Skinhead-Musik ist ein wichtiges Kommunikations- und Werbemittel für die Verbreitung rassistischen und neonazistischen Gedankenguts. Sie erleichtert den Einstieg in die rechtsextremistische Szene. Die von dumpfen Melodien, schneller Rhythmik und aufhetzenden Texten geprägte Musik transportiert nicht nur eine aggressive Stimmung, sondern auch

29 absolut 14 275 absolut
30 absolut 7 542

eine fremdenfeindliche und den Nationalsozialismus verherrlichende Weltanschauung.



Förderlich wirkt dabei, dass Jugendliche bei den konspirativen Konzerten an abgelegenen Orten von dem empfundenen Gemeinschaftsgefühl und der vermittelten Gruppenstärke angezogen werden können. Am Rande der Konzerte werden zusätzlich Propagandamittel wie beispielsweise CDs anderer Bands, T-Shirts oder Mützen verkauft.

Einstieg

Jugendliche werden an die Skinhead-Musik über persönliche Kontakte herangeführt. In Cliquen und auf Parties hören sie die Musik in kleinerem, überschaubaren Rahmen. Über Musikkassetten und CD-Kopien wird die Musik dann weiter gegeben. Wer so interessiert wurde, kann sich die Musik auch aus dem Internet auf den PC laden und CDs brennen oder Tonträger in Szene-Läden und über (szeneeigene) Versandunternehmen erwerben.

Auch der Zugang zu den Skinhead-Konzerten ist nur über persönliche Kontakte möglich. Die Organisatoren werben und mobilisieren für Skinhead-Konzerte ohne Nennung genauer Ortsangaben. Erst wenige Stunden vor Beginn eines Konzertes wird in der Szene im so genannten „Schneeballsystem“ über Mobilfunk-Kurznachrichten (SMS), die nur zuverlässige Szene-Angehörige erhalten, ein Sammelpunkt in der Nähe des Veranstaltungsortes bekannt gegeben. Von dort werden die Besucher zum Konzert geleitet. Die Veranstalter nutzen dabei Grenzen von Bundesländern mit ihren unterschiedlichen polizeilichen Zuständigkeiten, um einen Zugriff zu erschweren. Die Polizei hat aber zunehmend Erfolg bei ihren Bemühungen, die

Konzerte im Vorfeld zu verhindern oder laufende Veranstaltungen aufzulösen. Bei letzterem zeigte sich die gesteigerte Gewaltbereitschaft dieser Szene, teilweise kam es zu heftigen Auseinandersetzungen mit der Polizei.

Rückgang von Skinhead-Konzerten

Die Zahl der Skinhead-Konzerte im gesamten Bundesgebiet ist in den 90er Jahren zunächst angestiegen. Nach dem Höhepunkt 1998 mit bundesweit 128 Konzerten ist seit 1999 der Trend deutlich rückläufig.
Diese bundesweiten Entwicklungen haben sich auch im Land Berlin abgebildet. Während im Jahr 2000 nur ein Skinhead-Konzert stattfand und ein weiteres geplantes Live-Konzert im Vorfeld von der Polizei unterbunden wurde, wurden im Jahr 2001 in Berlin keine Konzerte geplant oder ausgerichtet. Im städtischen Raum des Stadtstaates herrscht eine intensive Sozialkontrolle und hohe Polizeidichte. Für die Szene besteht ein hohes Entdeckungsrisiko. Aus diesem Grund bevorzugen die Veranstalter von Skinhead-Konzerten, auf denen regelmäßig indizierte Musik mit strafbaren Texten zur Aufführung kommt, den ländlichen Raum und meiden ganz offensichtlich Berlin.

Skinhead-Bands

Auch wenn in Berlin Skinhead-Konzerte über Jahre nur sporadisch stattgefunden haben, existiert doch eine aktive Skinhead-Musikszene. Von den bundesweit ca. 100 Bands setzen sich einige überregional bedeutende aus Berlinern zusammen. Dazu gehören „Spreegeschwader“, „Deutsch, Stolz, Treue (DST)“[31] und „Legion of Thor (LOT)“, vor allem aber „Landser“.

Ermittlungs-verfahren

Die vier Mitglieder der Band „Landser“ wurden Ende September verhaftet. Der Generalbundesanwalt hatte ein Verfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung und Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet. Die Skinhead-Band „Landser“ hat bisher sieben CDs veröffentlicht, die ausnahmslos auf dem Index der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften stehen. Noch im Jahr 2001 erschienen zwei CDs von Landser.

31 Der Name der Band „DST“ wurde oft auch mit „Doktor Sommer Team“ übersetzt. Davon hat sich die Band allerdings öffentlich distanziert.

„The Best of“ enthält Titel, die bereits auf anderen CDs der Band erschienen sind. Dagegen sind auf der anderen CD mit dem Titel „Guess Who’s Coming For Seconds“ Stücke anderer Skinhead-Bands aus der Bundesrepublik Deutschland aber auch Großbritannien, Russland und den USA zusammengestellt. Landser hat bei dieser CD als Herausgeber fungiert.

Verunsicherung

Die Verhaftung hat in dem rechtsextremistischen Spektrum zu einer erheblichen Verunsicherung geführt. Vor allen anderen Gruppen genießt „Landser“ Kultstatus und wird auch „Reichsmusikkapelle“ genannt. Seitdem werden Solidaraktionen organisiert. Im Internet wurde ein Konto für die Anwaltskosten und Gefangenenunterstützung der im „Landser“-Verfahren Beteiligten bekannt gegeben. Es kursierten immer wieder Gerüchte von so genannten „Landser-Soli-Konzerten“, deren Erlös den ehemaligen Mitgliedern zu Gute kommen soll.

Zu den derzeit aktiven Bands in Berlin gehört auch die Musikgruppe „White Aryan Rebels“ (WAR). Sie ist bisher nur durch die Herausgabe einer CD mit dem Titel „Noten des Hasses“ in Erscheinung getreten, deren Texte rechtsextremistisches Gedankengut propagieren und Straftatbestände erfüllen. Die CD hat in der Berliner rechtsextremistischen Szene starken Anklang gefunden. Nicht zuletzt hat auch die wiederholte Erwähnung der CD in der Berliner Tagespresse zu einer Art Mythenbildung innerhalb der rechtsextremistischen Musik-Szene geführt.

Liedermacher

Neben den Skinhead-Bands treten in der rechtsextremistischen Szene auch Liedermacher durch die Organisation von Musikveranstaltungen in Erscheinung. Ihr Vorbild ist der seit 1989 aktive Liedermacher Frank RENNICKE. Derartige Liederabende sprechen neben den Skinheads ein breiteres Publikum an, das sich im Sozialverhalten und in der Altersstruktur von der Skinhead-Szene unterscheidet.

Im Jahr 2001 fanden bundesweit über 30 derartige Veranstaltungen rechtsextremistischer Liedermacher statt. Sieben

entfielen auf Berlin. Die NPD hatte Frank RENNICKE für ihre Wahlkampfveranstaltungen zum Abgeordnetenhaus im Oktober 2001[32] gewonnen. In den vorhergehenden Jahren blieben derartige Auftritte vereinzelt.

2.5 Neonazistische Kameradschaften

In der ersten Hälfte des Jahres 2001 fanden die Kameradschaften Zulauf, in der zweiten Jahreshälfte dagegen war diese Entwicklung wieder rückläufig.

Zu Beginn des Jahres existierten in Berlin sechs Kameradschaften:

- „Kameradschaft Adlershof“[33],
- Kameradschaftskreis um den Berliner Neonazi Lars Burmeister,
- „Kameradschaft Germania“[34],
- „Kameradschaft Mahlsdorf“,
- „Kameradschaft Prenzlauer Berg“,
- „Kameradschaft Tor Berlin“[35].

Neugründungen

Im Verlauf des Jahres bildeten sich um einzelne Führungspersonen der rechtsextremistischen Szene neue Kameradschaften. Die Ursachen dafür und Beweggründe der Mitglieder bei der Bildung einer Kameradschaft sind unterschiedlich und lassen sich kaum verallgemeinern. Aufgrund der geringen Mitgliederzahl und der strengen Ausrichtung auf eine Führungsperson sind Struktur und Entwicklung einer Kameradschaft entscheidend geprägt durch die persönlichen und quasi-freundschaftlichen Kontakte der Mitglieder untereinander sowie durch die Persönlichkeit des Anführers. In den neu hinzugekommenen Kameradschaften wurden Jugendliche ausschließlich aus den östlichen Stadtbezirken

32 siehe S. 40 f.
33 siehe S. 154
34 siehe S. 154 f.
35 siehe S. 155

überwiegend zwischen 16 und 20 Jahren an die rechtsextremistische Szene gebunden. Neu gegründet wurden:

- „Kameradschaft 1375“[36],
- „Kameradschaft Hohenschönhausen“,
- „Kameradschaft Pankow“,
- „Kameradschaft Preußen“.

Kameradschaftsbund Germania

Mit dem personellen Zulauf ging auch der Versuch einher, in Kameradschaftsbünden eine organisatorische Verfestigung zu bewirken. Unter Führung der „Kameradschaft Germania“ gründete sich der „Kameradschaftsbund Germania“. Ihm gehörten die Kameradschaften „Hohenschönhausen“, „Pankow“, „Preußen“ sowie „Tor Berlin“ an. Ziel dieses Kameradschaftsnetzwerkes war es, Kräfte innerhalb der Berliner Neonazi-Szene zu bündeln und Aktivitäten zu koordinieren. Die Protagonisten dieses Bündnisses beteiligten sich rege an regionalen und überregionalen Demonstrationen. Aufgrund interner Querelen war allerdings die Existenz des Kameradschaftsbundes nur von kurzer Dauer. Im Sommer zerbrach der Bund im Streit. In Reaktion gründeten ehemalige Mitglieder unverzüglich als Nachfolgeorganisation den „Kameradschaftsbund Berlin“. Hintergrund für diese Entwicklungen waren Querelen um den Führungsanspruch, wie der Ausschluss der Mitglieder der ehemals führenden „Kameradschaft Germania“ zeigt. Das angestrebte Ziel einer schlagkräftigen und stabilen Organisation ohne hierarchische Strukturen konnte nicht verwirklicht werden. Folgerichtig löste sich auch dieser Kameradschaftsbund zum Ende des Jahres auf.

Kameradschaftsbund Berlin

Die zur Mitte des Jahres einsetzende rückläufige Entwicklung ist vielfach in persönlichen Konflikten der die Führerschaft beanspruchenden Protagonisten der Szene untereinander begründet. Auch gelang es nicht allen Kameradschaftsführern, die erforderliche Gefolgschaft und Bindung an die Gruppe einzufordern und aufzubauen. Im Rahmen dieser gegenläufigen Ent-

36 siehe S. 153 f.

wicklung in der zweiten Jahreshälfte zerbrachen neben den Bünden auch folgende einzelne Kameradschaften:

- Kameradschaftskreis um Lars Burmeister,
- „Kameradschaft Mahlsdorf“,
- „Kameradschaft Prenzlauer Berg“.

Personenpotenzial

Zum Ende des Jahres 2001 existierten in Berlin sieben Kameradschaften mit einem Potenzial von ungefähr 60 Personen:

- „Kameradschaft 1375“,
- „Kameradschaft Adlershof“,
- „Kameradschaft Germania“,
- „Kameradschaft Hohenschönhausen“,
- „Kameradschaft Pankow“,
- „Kameradschaft Preußen“,
- „Kameradschaft Tor Berlin“.

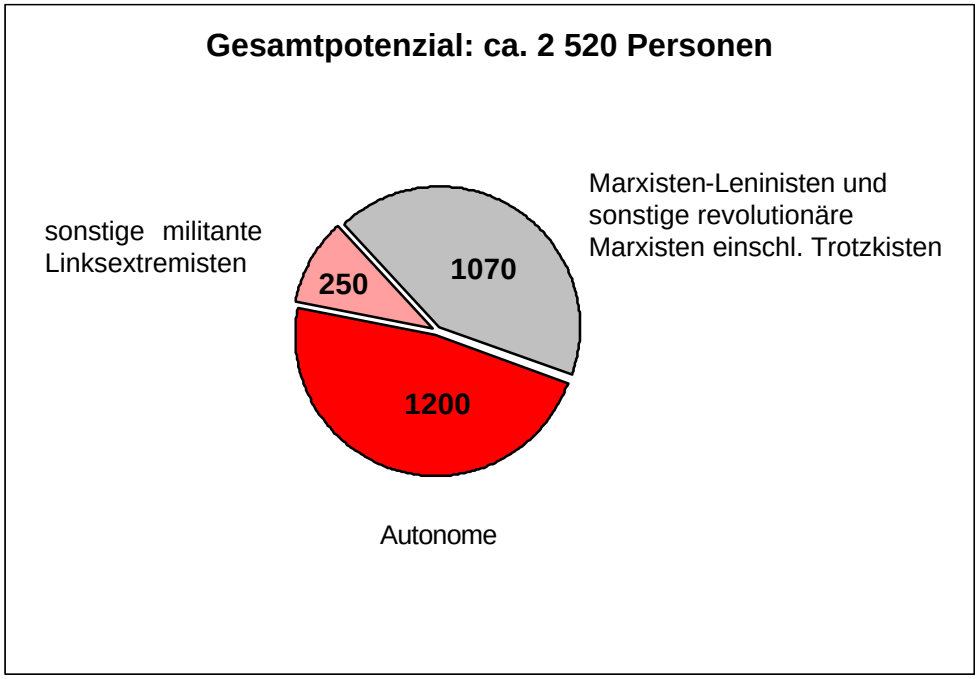
Die Zahl der Kameradschaften befand sich somit zum Jahresende 2001 nahezu wieder auf dem Stand von Ende 2000. Die Berliner Kameradschaftsszene zeigte sich zuletzt völlig zerstritten und antriebslos. Politische Arbeit wurde durch persönliche Animositäten und Streitereien untereinander verdrängt.

3 Linksextremismus

3.1 Überblick

Personenpotenzial

Das Gefüge des organisierten Linksextremismus in Berlin hat sich mit ca. 2 520 Personen gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Das Gesamtpotenzial ist im Vergleich mit dem Vorjahr in etwa konstant geblieben; Verluste durch „Rückzug ins Private“ werden weitgehend ausgeglichen. Die Autonomen stellen mit etwa 1 200 Personen den weitaus größten Anteil des gewaltbereiten Potenzials.



Autonome

So gingen die meisten militanten Aktionen - darunter Körperverletzungen und konspirativ vorbereitete Brandanschläge - wie in den Vorjahren von der autonomen Szene aus, die sich auch in nicht-extremistische Protestformen und Kampagnen einbrachte. Die Aktivitäten zu einzelnen Themen wie z. B. Antifaschismus, Antiglobalisierung oder Neoliberalismus erzielten jedoch nicht immer die erwartete Resonanz und Mobilisierung.

Die traditionell revolutionär-marxistischen Organisationen wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die „Marxi-

stisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) setzen - trotz strukturbedingter Probleme - weiter auf kontinuierlich betriebenen Klassenkampf bis zum „revolutionären Bruch“ mit den bestehenden Verhältnissen. Sie verfügen aber, wie die Ergebnisse der Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen zeigen, kaum noch über öffentliche Ausstrahlung. Das trotzkistische „Linksruck-Netzwerk“ dagegen trat bei vielen Protestaktionen zumindest optisch massiv in Erscheinung.
Im Berichtszeitraum wurde die Beobachtung des „Marxistischen Forums“, eines Zusammenschlusses kommunistisch orientierter Mitglieder und Sympathisanten der „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS), eingestellt. Eine weitere extremistische Strömung in der PDS, die „Kommunistische Plattform“ (KPF), wird hingegen - ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel - weiter beobachtet.

Hinsichtlich der Aktivitäten waren im vergangenen Jahr drei Punkte von herausragender Bedeutung: Die gewalttätigen Ausschreitungen am 1. Mai, starke Mobilisierung und Beteiligung an den Protesten gegen die internationalen Gipfeltreffen in Göteborg und Genua sowie erfolgreicher Aufbau des Internet-Kommunikationsforums „Indymedia“.

1. Mai

Das herausragende Ereignis im ersten Halbjahr war der 1. Mai. Im 15. Jahr in Folge kam es im Zusammenhang mit den „Revolutionären 1. Mai-Demonstrationen“ zu gewalttätigen Ausschreitungen und heftigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Dabei hat sich die Entwicklung der vergangenen Jahre fortgesetzt, dass an den Unruhen in erheblichem Umfang unpolitische Krawallmacher beteiligt sind.

Krawalle bei Gipfeltreffen

Das zweite Halbjahr war geprägt von den gewalttätigen Ausschreitungen gegen die internationalen Gipfeltreffen in Göteborg, Genua, für die bereits im Vorfeld stark mobilisiert wurde. Das Thema Antiglobalisierung hat die vielfältigen Berliner linksextremistischen Gruppen und Lager vereint.

Indymedia

Seit April ist im Internet das Nachrichten- und Kommunikationsforum „Indymedia“ installiert. „Indymedia Deutschland“ ist Teil des weltweiten Netzwerkes „Indymedia, International Media Center, IMC“. Auf diesen Seiten werden Nachrichten kommentiert und wird auf Veranstaltungen hingewiesen. Das Konzept dieser Seiten ist die freie und unzensierte Beteiligung eines jeden Internet-Nutzers. Indymedia avancierte innerhalb weniger Monate zum zentralen Kommunikations- und Agitationsmedium im Internet und entwickelte sich aufgrund der breiten Resonanz zu einem entscheidenden und effektiven Mittel der Mobilisierung für Aktionen.

3.2 Autonome

Berlin bildet seit Jahren mit etwa 1 200 Szene-Angehörigen (bundesweit etwa 6 000) einen regionalen Schwerpunkt der autonomen „Bewegung“ in Deutschland.

Die Mehrzahl der Autonomen sind deutsche, zum geringen Teil ausländische Jugendliche bzw. jüngere Erwachsene. Der Zulauf zu autonomen Strukturen hält unvermindert an. Verluste durch „Rückzug ins Private“ gleichen sich so stetig aus.

Einsatz von Gewalt

Der Einsatz von Gewalt stellt für die autonome Szene nach wie vor ein unverzichtbares Element ihrer „revolutionären Politik“ dar. Umstritten ist, inwieweit Gewalt sich auch gegen Personen richten kann oder ob sie sich auf Gewalt gegen Sachen begrenzt. Von Teilen der Szene wird im Extremfall auch der Tod von Personen in Kauf genommen.

In ihrem Streben, das ihnen verhasste System durch „Widerstand von unten“ zu brechen, werden aber auch andere Aktionsformen gewählt. Die Bandbreite reicht von Demonstrationen, Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, der Herausgabe von Steckbriefen, Flugblättern und Broschüren über Störaktionen, Blockaden und

Sachbeschädigungen bis hin zu körperlichen Angriffen auf tatsächliche und vermeintliche Rechtsextremisten.

Terroristische Aktionsformen

Seit Beginn der 90er Jahre ist zu beobachten, dass die autonome Szene sich zunehmend terroristischen Aktionsformen zugewandt hat. Übten Autonome früher Gewalt überwiegend offen „auf der Straße“, meist im Rahmen von Demonstrationen aus, so werden heute zunehmend die Modelle des „Guerillakampfes“ der terroristischen „Revolutionären Zellen“ (RZ) propagiert und praktiziert. Danach gilt es, nicht in die Illegalität abzutauchen, sondern im Rahmen von streng abgeschotteten, hochkonspirativ arbeitenden Kleingruppen Anschläge zu begehen und „tagsüber“ ein weitgehend „normales“ Leben zu führen. Bei derartigen Anschlägen werden in der Regel keine auswertbaren Spuren hinterlassen. Darüber hinaus geben sich diese Gruppen in ihren Tatbekennungen oft wechselnde Gruppenbezeichnungen, um sich damit besser gegen Strafverfolgung zu schützen. Daher können nur selten Täter ermittelt werden.

Durch Gewalttaten autonomer Gruppen, die nach terroristischem Muster operieren, sind in den letzten Jahren Sach- und Folgeschäden in vielfacher Millionenhöhe entstanden. Unabhängig von Art und Ausmaß der Gewaltanwendung, ist ein Grundprinzip der Autonomen, ihr Handeln der Öffentlichkeit z. B. in Selbstbezichtigungen zu vermitteln und moralisch zu begründen.

Brandanschläge

Am 15. Mai verübten unbekannte Täter im Bezirk Mitte Brandanschläge auf drei Firmenwagen der Deutschen Telekom AG mit einem Brandsatz, wie er in der autonomen Szene gebräuchlich ist. Eine „gruppe für unabhörbare und unüberhörbare buschtrommeln“ bekannte sich in einer Selbstbezichtigung an den „Berliner Verlag GmbH“ zu dem Anschlag. Die Tatbekennung bezieht sich auf das Treffen der Arbeitsgemeinschaft „Lawful Interception (sec-li)“, das unter der Schirmherrschaft der Deutschen Telekom AG vom 15. bis zum 17. Mai in Hamburg mit Teilnehmern der Telekommunikations-

wirtschaft sowie Polizei und Nachrichtendiensten mehrerer Staaten stattgefunden hat. Die Täter begründeten den Anschlag mit der „Standardisierung von Überwachungsschnittstellen“, an deren Entwicklung die Deutsche Telekom maßgeblich beteiligt sei.
Die auch in der „INTERIM“ vom 31. Mai veröffentlichte Selbstbezichtigung endet mit dem Aufruf:

> „Lasst euch von der immer stärker werdenden Überwachung nicht einschüchtern! Entwickelt neue Ansätze für eine linksradikale militante Politik: Für eine revolutionäre, antipatriarchale Perspektive.“ [37]

3.3 Sonstige militante Linksextremisten

Hierzu zählen in Berlin etwa 150 Personen. Diese Gruppen des antiimperialistischen/autonomen Spektrums entstanden Mitte der 80er Jahre aus RAF-nahen Strukturen. Dazu stießen im Laufe der Jahre Personen aus anderen linksextremistischen Bereichen.
Sie fordern eine „Neuorientierung antiimperialistischer revolutionärer Politik“ bei grundsätzlicher Akzeptanz des „bewaffneten Kampfes“. Dieser Kampf soll so lange wie möglich aus der Legalität heraus geführt werden.

Daneben hat sich im Berichtszeitraum eine neue Organisation mit Aktionen und Erklärungen zu Wort gemeldet.
Am 14. Juni ging dem Bonner Büro des Regierungsbeauftragten für die Entschädigung der Zwangsarbeiter Otto Graf LAMBSDORFF ein Drohschreiben mit der Überschrift „Auch Kugeln markieren einen Schlussstrich...“ zu, dem eine scharfe Kleinkaliberpatrone beigelegt war. Am 20. und 21. Juni erhielten zwei Mitgliedern der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft identische Schreiben. Eine „militante gruppe“ bezichtigte sich in mit einer

militante gruppe (mg)

37 „Erklärung zum Anschlag auf die Deutsche Telekom AG“, in: „INTERIM“ Nr. 527 vom 31. Mai 2001

Erklärung öffentlich der Aktion. In dem Selbstbezichtigungsschreiben heißt es:

> „Wenn die korrupte Regierungsbande Diepgen, Landowsky und Konsorten mal eben konsequenzenlos 6 Mrd. DM veruntreuen kann und andererseits 1,2 Mio. ehemalige ZwangsarbeiterInnen für das Ihnen zugefügte Unrecht jenseits der tatsächlichen Lohnansprüche mit 10 Mrd. DM abgespeist werden sollen, und den Profiteuren der Wirtschaft dies noch mit Steuererleichterung schmackhaft gemacht wird, so halten wir eine Diskussion um geeignete Sanktionen derartiger Handlungsweisen längst überfällig.
> Als Diskussionsanregung legen wir diesem Schreiben an die oben abgebildeten Repräsentanten der Stiftungsinitiative eine scharfe Patrone bei.
> Kein Schluss-Strich unter Nazi-Verbrechen!
> 180 Mrd. für ehemalige ZwangsarbeiterInnen sofort und bedingungslos!
> Täter von gestern und heute zur Rechenschaft ziehen!“

In den frühen Morgenstunden des 22. Juni ereignete sich ein Anschlag gegen die DaimlerChrysler-Niederlassung im Bezirk Tempelhof-Schöneberg. Mit einem zündzeitverzögerten Brandsatz wurde ein Pkw zerstört.
In einer der Berliner Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ zugegangenen Selbstbezichtigung, die ebenfalls mit „militante gruppe“ unterzeichnet ist, beziehen sich die Täter ausdrücklich auf ihre Drohschreiben gegen die Vertreter der Stiftungsinitiative. Mit dem neuerlichen Anschlag, so heißt es darin, setzten sie den Angriff gegen den „juristisch fixierten Schlussstrich unter das nazistische Vernichtungsprogramm der Zwangsarbeit“ fort. DaimlerChrysler sei treibende Kraft in dem „zynischen Entschädigungsspektakel“:

> „Für uns Anlass genug, diesen Konzern für seine exponierte Rolle im NS-Regime und in der Stiftungsinitiative zur Rechenschaft zu ziehen und militant anzugreifen.“

Die „militante gruppe (mg)“ veröffentlichte in der Ausgabe des autonomen Szeneblatts "INTERIM" vom 29. November ein mit „DEBATTENVERSUCH“ überschriebenes sechsseitiges Papier. Mit dieser Positionsbestimmung will die Gruppe die Diskussion über die Erweiterung militanter Aktionsformen offenbar

zielstrebig vorantreiben. Anknüpfungspunkt ist dabei die Selbstbezichtigung einer anderen Gruppe zu Brandanschlägen im Juli und September in Berlin, die in der „INTERIM“ vom 1. November abgedruckt war. Darin hatten die Täter - wie zuvor schon die „militante gruppe (mg)“ - signalisiert, zu einer Steigerung militanter Aktionen - über Sachbeschädigung durch Brandstiftung hinaus - bereit zu sein. Dies hänge davon ab, „ob wir damit völlig isoliert wären oder nicht“.

Debattenversuch

In ihrem „DEBATTENVERSUCH“ begründet die „militante gruppe (mg)“ erneut das Verschicken von scharfen Patronen an Personen und verteidigt die damit transportierte „immanente Drohung der Liquidation“:

> „Wir können gesellschaftliche Zustände, die wir aus ganzem Herzen bekämpfen wollen, nicht allein an anonymen Strukturen festmachen, wir müssen die maßgeblichen AkteurInnen identifizierbar und angreifbar machen. (...) Unsere Praxismittel sind mit dem ‚ständigen Abfackeln von Autos’ tatsächlich nicht an ihr Ende gekommen und können es auch nicht sein, wenn wir eine Perspektive eines umfassenden revolutionären Prozesses für uns in Anspruch nehmen. (...) Es ist eine Diskussion, wie wir in Etappen von dem Angriff auf materielle Objekte zum Angriff auf verantwortliche Subjekte kommen. Dabei liegt im Zusammenhang mit der Aufbereitung der rz-Politik einiges an Material vor (Stichwort: Knieschüsse) und auch im Antifa-Bereich sind Angriffe auf Personen durchaus akzeptiert.“ [38]

Die Debatte um eine „Erweiterung der Interventionsmittel“ sei in jeder Hinsicht gerechtfertigt. Sie führe zur Beschäftigung mit Organisationen, die „bewaffnete Politik“ praktizierten oder praktiziert hätten.

Die „militante gruppe (mg)“ befürwortet zwar personenbezogene Straftaten ausdrücklich, macht ihr weiteres Vorgehen jedoch offenbar abhängig vom Ergebnis der angestrebten Debatte über die „Notwendigkeit von direkten Angriffen auf Personen“.

38 „INTERIM“ Nr. 537 vom 1. November 2001

3.4 Aktionsfelder

3.4.1 1. Mai

Der so genannte „Revolutionäre 1. Mai“ hatte wie seit vielen Jahren auch 2001 eine herausragende Position im Ereigniskalender der linksextremistischen Szene Berlins. Die Ausgangssituation war im Vergleich zu den vergangenen Jahren eine andere: Die Versammlungsbehörde hatte erstmals die für den Abend des 1. Mai traditionell von der militanten „Antifaschistischen Aktion Berlin“ (AAB) angemeldete Demonstration verboten. So sollten die sich seit 1987 jährlich wiederholenden Ausschreitungen verhindert werden. Dieses Verbot wurde vom Verwaltungsgericht Berlin[39] bestätigt. Hingegen wurde eine NPD-Demonstration im Bezirk Hohenschönhausen aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts unter strengen Auflagen erlaubt[40]. Zur Verhinderung eventueller Ausschreitungen war eine erhöhte Polizeipräsenz vorgesehen.

Verbot der AAB-Demo

Im Laufe des Tages fanden mehrere Demonstrationen statt, die im Wesentlichen friedlich verliefen. In Hohenschönhausen demonstrierten in den Mittagsstunden mehrere hundert Personen, darunter auch gewaltbereite antifaschistische Gruppierungen sowie so genannte Alt-Autonome gegen den Aufmarsch der NPD. Ein massives Polizeiaufgebot trennte NPD-Angehörige und Gegendemonstranten, so dass es zu keinen größeren Zwischenfällen kam.

NPD-Demo

Zur traditionellen „Internationalistischen 13.00 Uhr-Demo“ stalinistisch-maoistisch orientierter Gruppierungen durch den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg konnten etwa 2 500 Personen[41] mobilisiert werden. Die Veranstaltung, an der auch zahlreiche ausländische Linksextremisten teilnahmen, war von einem An-

„13.00 Uhr“-Demo

39 Beschluss der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. April 2001 - VG 1 A 134.01 -

40 Die NPD-Demonstration war von der Versammlungsbehörde mit Auflagen (Wegstrecke, Fackeln etc.) belegt worden. Diese wurden später vom Verwaltungsgericht bestätigt.

41 2000: 2 000 Personen

gehörigen der maoistisch orientierten „Revolutionären Kommunisten (BRD)“ (RK) angemeldet worden.

PDS gegen Demo-Verbot

Zeitgleich zu dieser Veranstaltung hatte eine Bundestagsabgeordnete der „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS) einen Aufzug „Gegen das Demonstrationsverbot für Linke am 1. Mai“ angemeldet. Die rund 4 700 Teilnehmer, darunter zahlreiche Autonome, militante „Antifas“ sowie Angehörige revolutionär-marxistischer Gruppen, wollten ihren Protest gegen das Verbot der ursprünglich für den Abend geplanten AAB-Demonstration zum Ausdruck bringen.



Ausschreitungen

Krawalle und schwere Ausschreitungen entwickelten sich im Anschluss an diese Demonstration im Schutz eines zunächst friedlich verlaufenen Straßenfestes am Mariannenplatz in Friedrichshain-Kreuzberg. Bis zu 1 000 gewaltbereite Personen hatten sich unter die Feiernden gemischt und aus dieser Deckung heraus Pflastersteine und Flaschen auf Polizeibeamte geworfen, Autos angezündet sowie brennende Barrikaden errichtet.





Dabei ging mit hoher Wahrscheinlichkeit von Autonomen und Angehörigen des militanten „Antifa“-Spektrums ein zündender Funke aus.

Keine politische Motivation

Insgesamt hat sich der Trend der vergangenen Jahre auch 2001 fortgesetzt: Die schon fast als traditionell zu bezeichnenden Ausschreitungen werden nicht mehr in erster Linie von politischen Gewalttätern getragen, sondern finden breite Unterstützung unter zum Teil alkoholisierten Jugendlichen, die meist in der Nähe wohnen und ihre Aggressionen ausleben. Sie nutzen die Situation zu einem „Kräftemessen“ mit der Polizei als Repräsentant der Staatsgewalt. Ihre hohe Militanzbereitschaft trägt maßgeblich zu einer Eskalation der Situation bei.

Ungeachtet dessen feierte die linksextremistische Szene auch im vergangenen Jahr die Aktivitäten zum „Revolutionären 1. Mai“ als herausragenden Erfolg. Dabei spielte eine nicht unbedeutende Rolle, dass die Ausschreitungen in der Presse als die „schwersten Krawalle seit zehn Jahren“[42] bezeichnet wurden. Aus ihrer Sicht war es der Szene erneut gelungen, den 1. Mai zu einem Symbol für eine gewalttätige Konfrontation mit der Staatsmacht zu stilisieren.

42 „Der Tagesspiegel“ vom 2. Mai 2001

3.4.2 Kampf gegen Globalisierung und Neoliberalismus

Der Begriff „Globalisierung“ beschreibt die zunehmend verflochtene und durch multinationale Konzerne geprägte Weltwirtschaft sowie die sich daraus ergebenden politischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Folgen. Abhängig vom politischen Standpunkt ist dieser Begriff unterschiedlich besetzt.

Antiglobalisierungskampagnen

Die Forderungen der Globalisierungsgegner reichen je nach politischer Verortung von mehr demokratischer Mitbestimmung und Kontrolle der Bürger bei Entscheidungen supranationaler Organe bis hin zu marxistisch oder anarchistisch orientierten Vorstellungen. Antiglobalisierungskampagnen wenden sich gegen eine „Herrschaft des Kapitals“, gegen die „Steuerung gesellschaftlicher Prozesse durch Profit“ und gegen eine „Entfremdung wirtschaftlich leistungsschwacher Völker oder Staaten durch Ausbeutung“. Sie streben eine „Demokratisierung wirtschaftlicher Machtverhältnisse“, insbesondere auf internationaler Ebene, und eine „radikale Umverteilung wirtschaftlicher Erlöse“ an. Der Rückgriff einzelner Gruppen auf das Vokabular und die Gedankenwelt des Marxismus-Leninismus wird insofern allerdings modifiziert, als unter „Ausgebeuteten“ nicht mehr nur die „Arbeiterklasse“ zu verstehen ist. Der Begriff umfasst in diesem Zusammenhang vielmehr die Dritte Welt.[43]

Die Verfassungsschutzbehörden interessieren sich dabei ausschließlich für jene Gruppierungen, die einen (gewaltsamen) Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung anstreben.

Die Protestbewegung gegen Globalisierung und „Neoliberalismus“[44] hat sich in den letzten Jahren breit und vielschichtig ent-

43 „Das Gewaltpotenzial in der Antiglobalisierungsbewegung“. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment, Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention, Bern, Juli 2001

Seattle 1999

44 Der Begriff Neoliberalismus steht für eine Wirtschaftsordnung, die durch die Steuerung aller ökonomischen Prozesse über den Markt (d. h. durch freien Wettbewerb) und die Ablehnung jeglicher staatlicher Intervention gekennzeichnet ist.

wickelt. Erstmals trat sie in Zusammenhang mit der 3. Jahrestagung der Welthandelsorganisation (WTO) in Seattle/USA im November 1999 massiv öffentlich in Erscheinung. Die dortigen Ausschreitungen, die zur Verhängung des Ausnahmezustands führten, kreierten den Mythos der „Battle of Seattle". Er diente militanten Globalisierungsgegnern seitdem weltweit als Vorbild.

Ziele verbaler und tätlicher Angriffe sind vorwiegend die „Architekten" vermeintlich neoliberaler Konzepte wie die Regierungen der führenden Industrienationen, supranationale Institutionen wie Internationaler Währungsfonds (IWF), Weltbank, Welthandelsorganisation (WTO) und das Weltwirtschaftsforum (WEF) sowie multinationale Konzerne. Aktionsschwerpunkte sind jeweils Tagungen und Konferenzen dieser Gremien, wie beispielsweise die G7/G8 genannten Gipfeltagungen.

Zu Protesten kommt es in der Regel nicht nur an den jeweiligen Tagungsorten. Im Sinne der Devise „Think global! Act local!"[45] werden zeitgleich sogenannte „Global Action Days"[46] mit dezentralen Protestaktionen durchgeführt.

Zweckorientierte Provokation

Einige dieser Personenkreise sehen Gewalt als legitimes Mittel zur Revolution an, um die Bevölkerung aufzurütteln und so das System zu schwächen. Als zweckorientierte Provokation soll sie u. a. die Medienberichterstattung dominieren und damit letztlich zur Herstellung einer breiteren Öffentlichkeit dienen. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Militanz, wie sie zuletzt im Rahmen des von Globalisierungsgegnern ausgerufenen „Summer of Resistance"[47] beim EU-Sommergipfel in Göteborg im Juni und der G8-Tagung in Genua im Juli manifest wurde, keineswegs spontan entsteht.

45 „Denke global! Handle lokal!"

46 „Weltweite Aktionstage". Sie wurden ursprünglich initiiert durch die Bewegung „Peoples Global Action" (PGA) und stehen jeweils unter einem bestimmten Motto bzw. sind thematisch gebunden. Ihre Ausrufung – zumeist via Internet – soll gleichzeitiges und inhaltlich konformes Protestverhalten international bündeln. Siehe auch S. 175.

47 „Sommer des Widerstands". International verwendete Bezeichnung für die Anti-Globalisierungs-Protestaktionen des Jahres 2001.



Unter den gewalttätigen deutschen Protestteilnehmern konnte sowohl in Göteborg als auch in Genua ein relativ hoher Anteil von Personen festgestellt werden, die der Berliner autonomen Szene zuzurechnen sind. Von den zehn in Göteborg festgenommenen deutschen Staatsbürgern hatten sechs ihren Wohnsitz in Berlin. Diese gehörten zur so genannten „Köpi“-Gruppe. Im Berliner Szenetreffpunkt „Köpi“ trafen sich im Rahmen des „Summer of Resistance“ regelmäßig militante Autonome zur Vorbereitung und Koordinierung von Anti-Globalisierungsaktionen.

„Köpi“-Gruppe

In Genua, wo ein gewalttätiger italienischer Demonstrant von der Polizei erschossen wurde, kam es zu zahlreichen Festnahmen auch von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die Umstände des polizeilichen Vorgehens und der Festnahmen werden von italienischer Staatsanwaltschaft noch untersucht.

Zahlreiche aus Berlin stammende so genannte „Alt-Autonome“ vermieden es, sich in nachweisbarer Weise selbst an Ausschreitungen zu beteiligen. Sie übernahmen organisatorische Funktionen, versuchten durch Vorträge die inhaltliche Ausge-

Funktion der „Alt-Autonomen“

staltung von Protesten zu beeinflussen und kümmerten sich um eine internationale Kooperation von Aktionsgruppen. Durch solche gemeinsamen Protestvorbereitungen entstehen Gruppen- und Personenkontakte, welche die Szene insbesondere vor dem Hintergrund einer seit langem angestrebten Vernetzung auch für zukünftige Aktivitäten als sehr relevant beurteilt.

Brüssel

Für das letzte politische Großereignis des Jahres 2001, den EU-Gipfel im Dezember in Brüssel, wurde in Berlin im Vergleich zum Sommer deutlich weniger mobilisiert. Gleichwohl ist es auch in Brüssel zu gewalttätigen Ausschreitungen gekommen, an denen erneut in nicht unerheblichem Ausmaß Deutsche beteiligt waren. Die belgischen Behörden stellten insgesamt ca. 100 deutsche Gewalttäter fest; unter ihnen befanden sich zehn Berliner. Bei Parallelveranstaltungen in Berlin konnte jedoch nur durch die thematische Verknüpfung der Antiglobalisierungsproblematik mit dem Thema Weltfrieden ein nennenswertes Protestpotenzial mobilisiert werden[48].

Diese Entwicklung hängt vermutlich zum einen mit der Häufigkeit politischer Großereignisse in den vergangenen Monaten zusammen.[49] Zum anderen haben die Ereignisse von Genua innerhalb der linksextremistischen Szene zu einer umfassenden Diskussion über den Einsatz von Gewalt bei derartigen Aktionen geführt.

3.4.3 „Anti-Atom-Kampagne“

Die „Anti-Atom-Kampagne“ unterliegt nicht einer gezielten Beobachtung. An ihr beteiligen sich jedoch auch Gruppen und Personen, die die bestehende staatliche Ordnung ablehnen. So bleibt der Widerstand gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie ein relevantes Aktionsfeld von Linksextremisten, die

48 z. B. bei einer Demonstration am 15. Dezember bis zu 1 000 Personen

49 u. a. Tagung des „World Economic Forum“ in Davos, Weltbanktreffen in Barcelona (wurde abgesagt, eine Mobilisierung fand trotzdem statt), Deutsch-Französischer Gipfel in Freiburg, EU-Sommergipfel in Göteborg, G8-Tagung in Genua

den „Kampf gegen die Atommafia“ auch stellvertretend als Kampf gegen die bestehende staatliche Ordnung führen. Diese ermögliche nach ihrem Verständnis erst die Nutzung der „menschenfeindlichen Technologie“.

Instrumentalisierung der bürgerlichen Bewegung

Auch im vergangenen Jahr versuchte die militante Anti-Atom-Bewegung, die bürgerliche Anti-Atom-Bewegung für ihre eigenen politischen Ziele zu instrumentalisieren. Die massive Behinderung von „CASTOR“-Transporten wurde medienwirksam dazu genutzt, das Gewaltmonopol des Staates in Frage zu stellen. Wie bereits 1997 war auch im Frühjahr 2001, vor und während der ersten Atommülltransporte unter einer rot-grünen Bundesregierung, eine Intensivierung der Propaganda feststellbar. Das Thema Anti-Atom wurde dabei mit anderen ideologisch begründeten Konfliktfeldern verknüpft, nicht zuletzt, um neue Mitstreiter zu gewinnen.

„Anti-Atom-Plenum“ (AAP)

Berlin ist seit vielen Jahren ein regionaler Schwerpunkt der militanten „Anti-Atom-Bewegung“. Führender Zusammenschluss ist hier das Berliner „Anti-Atom-Plenum“ (AAP), das dem gewaltbereiten autonomen Spektrum zuzurechnen und in die bundesweiten Widerstandsstrukturen eingebunden ist. Neben der Schwerpunktausrichtung Anti-Atom-Arbeit werden hier aus den oben genannten Gründen auch andere einschlägige Themen der linksextremistischen autonomen Bewegung behandelt.

Angriffsziele

Vor und während der „CASTOR“-Transporte kam es auch in Berlin zu einer Vielzahl von Anschlägen, zu denen sich autonome Gruppierungen bekannten[50]. Neben Farbschmierereien kam es zu Sachbeschädigungen, Brandanschlägen und zu Störungen des Eisenbahnverkehrs durch Einhängen von so ge-

50 In Berlin erfolgten im Zusammenhang mit „CASTOR“-Transporten eine Sachbeschädigung an einem LKW der Deutschen Bahn AG am 2. Februar, ein Brandanschlag auf zwei Firmenfahrzeuge und Einwerfen von Scheiben eines Gebäudes der Deutschen Bahn AG am 27. Februar und 20. März, Brandanschläge auf Fahrzeuge der SIEMENS AG am 4. und 18. März, 20. September und 18. November, sowie ein Anschlag auf die elektrische Oberleitung der Bahn am 23. Oktober.
Ein weiteres Ziel war u. a. die S-Bahn Berlin GmbH als Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, bei der am 5. März auf den Bahnhöfen Großgörschenstraße und Hermannstraße die Fahrscheinautomaten verklebt wurden.

nannten Hakenkrallen in die Oberleitung und durch Aussägen von Schienenstücken. Angriffsziele waren wie in den Vorjahren auch Firmen, die von Linksextremisten als „Handlanger der Atommafia“ bezeichnet werden. Dazu zählt die Deutsche Bahn AG, die „CASTOR“-Behälter aus deutschen Kernkraftwerken in die französische Wiederaufbereitungsanlage La Hague befördert und die bearbeiteten Brennelementereste in das Zwischenlager Gorleben im niedersächsischen Wendland transportiert. Auch die Siemens AG ist Angriffsziel, weil sie führend im schlüsselfertigen Bau von Kernkraftwerken ist und sich früher in der Herstellung von Brennelementen, vor allem für deutsche Kernkraftwerke, engagiert hat.

„Anti-AKW-Herbstkonferenz“

Die im November in Leipzig veranstaltete „Anti-AKW-Herbstkonferenz“, an der auch militante Kernkraftgegner aus dem gesamten Bundesgebiet teilnahmen, konstatierte für die zweite Jahreshälfte eine Mobilisierungsschwäche bei Protesten gegen durchgeführte „CASTOR“-Transporte nach Gorleben und diskutierte Perspektiven zukünftiger Anti-Atom-Arbeit. Diese sei unter dem Eindruck der Ereignisse des 11. September und vor dem Hintergrund der Erfolge der Anti-Globalisierungsbewegung ins Hintertreffen geraten. Insofern sei perspektivisch eine Vernetzung insbesondere mit der Bewegung gegen „neoliberale Globalisierung“ anzustreben. Folgerichtig rief die „HerbstKonferenz“ zur Teilnahme an Protesten u. a. gegen den EU-Gipfel in Brüssel im Dezember sowie die für Februar 2002 geplante Sicherheitskonferenz in München auf.

Nicht zuletzt diese Entwicklungen zeigen, dass der Anti-Atom-Protest nur ein Betätigungsfeld der hier involvierten militanten Szene ist und dass der „Kampf gegen die Atommafia“ letztlich stellvertretend als „Kampf gegen das kapitalistische System“ geführt wird.

3.4.4 „Antifaschistischer Kampf“

Der „Antifaschistische Kampf“ von Linksextremisten richtet sich nur vordergründig gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten. Er zielt letztlich darauf ab, die freiheitlich verfasste Demokratie, bezeichnet als „kapitalistisches System“, und damit die angeblichen Wurzeln des Faschismus zu beseitigen.
Den Politikern der demokratischen Parteien wird vorgeworfen, sich an die Spitze eines staatlichen „Antifaschismus“ gesetzt zu haben, um diesen für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Tatsächlich bekämpfen konnten sie ihn nicht.

> „Ein bürgerlicher Staat kann tatsächlich weder Rassismus noch ‚Rechtsextremismus’ wirkungsvoll bekämpfen, sondern bringt beide selbst mit hervor. Sich gegen die Nazis als Erscheinungen der bürgerlichen Gesellschaft zu richten ist nur als Widerstand gegen den Staat möglich. Nur der Kampf gegen die Wurzeln, aus denen nicht nur die braune Brut erwächst, bietet eine tatsächliche Perspektive auf Befreiung – nicht nur von den Nazis“[51].

Rechtsextremisten als Angriffsziel

Auch im vergangenen Jahr blieb die direkte Bekämpfung rechtsextremistischer Parteien, Gruppierungen und Unterstützer im Vordergrund „revolutionärer Antifapolitik“. Bevorzugte Angriffsziele waren dabei Fahrzeuge und Versammlungsstätten von Rechtsextremisten sowie so genannte „Faschokneipen“ und „Nazi-Läden“. Die Bandbreite der Aktionen reichte von Farbschmierereien über Sachbeschädigungen bis hin zu direkten Angriffen auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten.

Eine bedeutsame Rolle spielen Veröffentlichungen von Namen, Anschriften, Telefonnummern oder anderen Daten in Publikationen der autonomen Szene. Sie sind als kaum verhohlene Aufforderung zu verstehen, gegen die „geouteten“ Personen, Firmen oder Einrichtungen aktiv zu werden.

So veröffentlichte die Berliner Szenepublikation „INTERIM“ am 11. Januar die Firmenanschriften und Telefon-/Fax-Nummern

51 „kein antifaschismus ohne revolutionäre perspektive“, in: Homepage der AAB

von Busunternehmen, die am Transport von Rechtsextremisten am 25. Mai 2000 zum „2. Tag des Nationalen Widerstandes“ der NPD in Passau beteiligt gewesen sein sollen. Die bundesweite Liste enthält auch Angaben über zwei Berliner Busunternehmen.

Sachbeschädigungen

Am 17. und 19. Januar sowie am 5. Februar kam es zu Sachbeschädigungen gegen ein offenbar irrtümlich aufgeführtes Unternehmen in Berlin, das nicht von Rechtsextremen in Anspruch genommen worden war. Unbekannte Täter hatten Parolen wie „Keine Busse für NPD“ und „Nazis raus“ hinterlassen.
In diesem Zusammenhang veröffentlichte „INTERIM“ in ihrer Ausgabe vom 8. Februar Anmerkungen eines „Antifas“:

> „Von daher ist Genauigkeit bereits beim Notieren der Busse bzw. sind vor einer Veröffentlichung weitere Recherche-schritte vonnöten, zumal eine INTERIM-Veröffentlichung in diesem Zusammenhang häufig als Aufforderung zum Handeln begriffen wird.“[52]

Am 17. März bewarfen etwa 50 militante „Antifas“ eine als Treffpunkt von Rechtsextremisten bekannte Gaststätte im Ortsteil Lichtenberg, in der eine Veranstaltung der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) stattfand, mit Steinen und beschädigten davor abgestellte Fahrzeuge. In der Folge kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Gästen des Lokals und den Angreifern.

Auch die körperlichen Angriffe auf tatsächliche und vermeintliche Rechtsextremisten hielten an. So wurden in den Nachtstunden des 4. August im Ortsteil Friedrichshain zwei Männer, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet worden waren, von einer fünfköpfigen Personengruppe beschimpft und geschlagen. Beide erlitten erhebliche Verletzungen.
Bereits am 27. Januar wurde im Ortsteil Hellersdorf aus einer Gruppe von 14 teilweise vermummten Personen heraus ein

52 „INTERIM“ Nr. 519 vom 8. Februar 2001, S.20

vermeintlich der rechten Szene zuzurechnender Jugendlicher attackiert.

Anti-Nazi-Laden-Kampagne

Im Sommer entfaltete die autonome „Antifa“ vorrangig in Pankow und Prenzlauer Berg eine so genannte Anti-Nazi-Laden-Kampagne. Ziel dieser Aktion war die Offenlegung von „Nazistrukturen“, hier insbesondere das Vorhandensein von Läden, in denen sich die rechtsextremistische Szene mit entsprechenden Materialien versorgt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Kleidungsstücke, einschlägige Aufnäher und Tonträger mit rechtsextremistischer Musik.

Reaktionen auf rechtsextremistische Demonstrationen

Wie schon im Jahr 2000 gab es auch 2001 eine regelmäßige Abfolge von rechtsextremistischen Demonstrationen und Reaktionen der Autonomen.
Das Aufeinandertreffen der unterschiedlichen politischen Lager oder Angriffsversuche konnten jedoch alle durch die Polizei unterbunden werden. Dies betrifft auch Aktionen gegen den Aufzug der NPD am 3. Oktober. Da die Versammlungsbehörde die angemeldete Wegstrecke geändert und ein massives Polizeiaufgebot Angriffe auf die Demonstranten verhindert hatte, waren konzentrierte militante Aktionen nicht mehr möglich. Die linksextremistische Szene bewertete den Verlauf des Tages als schwere Niederlage.



Bei einer von der NPD angemeldeten Demonstration des bundesweiten rechtsextremistischen Spektrums am 1. Dezember gegen die so genannte Wehrmachtsausstellung in Mitte versuchten Autonome mehrmals am Endplatz einer Gegendemonstration, zu der zahlreiche gesellschaftliche Gruppen aufgerufen hatten, die polizeilichen Absperrungen zu durchbrechen. Dabei warfen sie Steine und Feuerwerkskörper auf Polizeibeamte, die daraufhin Wasserwerfer, Tränengas und Schlagstöcke einsetzte und 37 Personen festnahm. Im Ergebnis erreichte die militante autonome Szene erneut nicht ihr Ziel, den NPD-Aufzug zum Abbruch zu bringen.

3.4.5 „Antirassismus“

Ein weiteres thematisch relevantes Aktionsfeld militanter Linksextremisten war auch 2001 der Themenbereich „Antirassismus“. Mit Demonstrationen, Veranstaltungen und anderen öffentlich wirksamen, teilweise militanten Aktionen gegen den vermeintlich „systemimmanenten Rassismus“ sollten Entscheidungen staatlicher Einrichtungen verhindert oder unterlaufen werden. Auch Firmen, die als „Profiteure des Rassismus“ bezeichnet werden, waren betroffen. Linksextremisten nutzten das Themenfeld „Antirassismus“ teilweise gemeinsam mit demokratisch-bürgerlichen Organisationen und Personen, um öffentlich wirksame Aktionen durchzuführen. Dabei versuchten sie nach Möglichkeit, Zielrichtung und Argumentation der Veranstaltungen zu bestimmen.

Kampagne gegen Lufthansa

Die der antiimperialistischen Szene zuzurechnende bundesweite Initiative „Libertad!“ und das linksextremistisch beeinflusste Netzwerk „kein mensch ist illegal“ riefen im März über das Internet zu einer Blockade der Lufthansa-Homepage auf. Die Aktion stand unter dem Motto „Deportation Class: Internet-Demo gegen das Abschiebegeschäft“.

> „Wenn Konzerne, die an Abschiebungen Geld verdienen, ihre größten Filialen im Internet aufbauen, muss man genau dort demonstrieren.“[53]

Wie bei einer Sitzblockade sollte der Zugang zur Homepage der Lufthansa durch Tausende Internetbenutzer zeitweise überlastet und so blockiert werden.

Dem Internet (Indymedia) und verschiedenen Pressemeldungen war zu entnehmen, dass die Aktion offenbar nur geringe Auswirkungen hatte. Die Web-Site war demnach nur für etwa zehn Minuten schwer erreichbar gewesen. Zu einem technischen Versagen ist es nicht gekommen. Aus Sicht der Veranstalter wurde die Online-Demonstration dennoch als Erfolg gewertet, da man durch das enorme Medieninteresse die Ziele der Kampagne wirksam darstellen und verbreiten konnte.

Im Rahmen der gegen die Lufthansa gerichteten Kampagne fanden außerdem Aktionen an verschiedenen Flughäfen, u. a. Frankfurt / Main und Berlin-Schönefeld sowie an Einrichtungen der Lufthansa AG und in Reisebüros statt, an denen sich auch linksextremistische Gruppen beteiligten. Die öffentliche Wirkung war jedoch nur mäßig.

Brandanschlag gegen BVG

Auch andere Firmen waren Ziele von Anschlägen. So zerstachen unbekannte Täter im April die LKW-Reifen einer Gerüstbaufirma, die an der Errichtung des Abschiebegewahrsams in Berlin-Grünau beteiligt gewesen sein soll. Ebenfalls im April wurde ein Brandanschlag auf ein Reinigungsfahrzeug einer von der „Berliner Verkehrsbetriebe“ (BVG) beauftragten Firma verübt. Die Täter forderten: „Freie Fahrt für alle – schluss mit dem rassistischen Kontrollsystem“.
Sie begründeten ihren Anschlag damit, dass angeblich ausländische Fahrgäste gezielt kontrolliert würden und bei der Feststellung von Personalien ausländischer Schwarzfahrer gleichzeitig auch deren Aufenthaltsgenehmigung geprüft würde.

53 „E-Protest“, in: „deportation class“, Gemeinsame taz-Beilage von „kein mensch ist illegal“ und „Libertad!“, Juni 2001

Mehrere in Berlin unter dem Motto „Nieder mit der Residenzpflicht“ durchgeführte Kampagnen richteten sich gegen die räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen, denen Asylbewerber in Deutschland unterliegen. Der Berliner Dom wurde im Mai spontan besetzt und auch bei einer Demonstration zur gleichen Zeit vor der Ausländerbehörde gelang es, im Innern der Dienststelle Flugblätter zu verteilen. Die meisten der an diesen Aktionen beteiligten Personen (darunter auch welche aus Brandenburg) sind den Verfassungsschutzbehörden als Angehörige des autonomen linksextremistischen Spektrums bekannt.

Protest gegen „Chipkarten-System“

Über den gesamten Berichtszeitraum organisierten antirassistische Gruppen gegen das so genannte Chipkarten-System gerichtete „Gemeinsam einkaufen“ - Aktionen oder „Antirassistische Einkäufe“ mit Asylbewerbern und Flüchtlingen[54]. Vor und in Supermärkten verschiedener Einkaufsketten, die sich an diesem Verfahren beteiligen, wurden Protestkundgebungen abgehalten. Szeneangehörige kauften mit Chipkarten ein und händigten Asylbewerbern anschließend den entsprechenden Bargeldbetrag aus.

In der Szenepublikation „INTERIM“ hieß es zudem:

> „Einkaufen mit Flüchtlingen ist cool, Plündern für Flüchtlinge ist besser.
> Wir fordern alle auf, sich offensiv und kreativ mit verschiedenen Aktionen an der sofortigen Abschaffung des Chipkartensystems zu beteiligen. Zuerst müssen diese Läden schließen, und zwar alle und möglichst schnell. Um dies zu realisieren, gibt es verschiedene Wege, Steine fliegen in Scheiben, Läden lassen sich plündern, Buttersäure macht Einkaufen zur Qual. Seit kreativ und lasst euch was einfallen.“[55]

Brandanschlag auf Supermarkt

Am 25. Oktober wurde auf einen Supermarkt in Berlin-Lichtenberg ein Brandanschlag verübt, bei dem der Kassenbereich

54 In Berlin aufhältliche Asylbewerber oder Kriegsflüchtlinge bekommen zum Lebensunterhalt in einigen Bezirken statt Bargeld eine Chipkarte mit einem bestimmten Geldbetrag ausgehändigt, mit deren Hilfe in bestimmten Supermärkten eingekauft werden kann. Diese Regelung wurde per Gesetz 1998 in Deutschland eingeführt, um einem möglichen Missbrauch von Sozialleistungen vorzubeugen.

55 „Schon wieder Reichelt“, in: „INTERIM“ Nr. 535 vom 4. Oktober 2001, S. 19

völlig ausbrannte. Vor dem Geschäft wurden so genannte Krähenfüße ausgestreut, um mögliche Verfolger zu behindern.

Obwohl zahlreiche Einzelaktionen zum Thema „Antirassismus“ durchgeführt wurden, konnten diese jedoch kaum Öffentlichkeitswirksamkeit entfalten. Die Mobilisierung blieb weit hinter der des Themenbereichs „Anti-Globalisierung“ zurück. Dies führte zu Überlegungen innerhalb der Szene, zukünftig eine engere Verzahnung mit Globalisierungsgegnern und Antifaschismusgruppen anzustreben.

3.5 Neue Medien

Linksextremisten nutzen verstärkt neue Medien, insbesondere das Internet. Über Homepages veröffentlichen verschiedene Gruppen Selbstdarstellungen, Informationen zu aktuellen Geschehnissen und Kampagnen sowie Aufrufe zu Demonstrationen und Veranstaltungen. Für Kampagnen mit meist überregionaler Bedeutung werden zusätzliche Homepages eingerichtet. Über ihre Homepages und E-Mail-Adressen sind selbst konspirativ arbeitende Gruppen ansprechbar. Zum Austausch von Nachrichten werden jedoch meistens Verschlüsselungsprogramme benutzt.

In Berlin verfügt beispielsweise die militante „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB) über eine eigene, professionell gestaltete Homepage, die in der Regel einmal wöchentlich aktualisiert wird.

Indymedia

Die gesteigerte Bedeutung des Internets für Linksextremisten basiert nicht zuletzt auf dem im Frühjahr 2001 gegründeten Internetportal „Indymedia Deutschland“. Dieses ist als deutscher Ableger von „Indymedia International“ im Internet vertreten.[56]

56 Homepage „Indymedia“



„Indymedia ist unabhängige nichtkommerzielle Berichterstattung von unten über wichtige soziale und politische Themen vor Ort und weltweit. Hunderte von Medieninitiativen und AktivistInnen sind daran beteiligt. Indymedia ist ein internationales hierarchiefreies Netzwerk und versteht sich als Teil des weltweiten Widerstands gegen die kapitalistische Globalisierung."

Open Posting

Technisch funktioniert „Indymedia" so, dass „AktivistInnen" vor Ort jederzeit z. B. via Computer, Handy, digitale Kameras Informationen, Eindrücke, Bewertungen, Bilder, Aufrufe usw. unter der Webadresse von „Indymedia" ins Netz einstellen können („Open Posting"). Der deutsche Ableger des Netzwerks diskutiert das Modell einer „moderierten Redaktion", die übermitteltes Material grob sichten, sortieren und ggf. auch ablehnen soll, um zu vermeiden, dass Inhalte, die als rassistisch, faschistisch, sexistisch oder „sonst wie autoritär und diskriminierend" eingestuft werden, unter dem Logo von „Indymedia" Verbreitung finden.
„Indymedia International" entstand im Rahmen der Proteste gegen die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation WTO Ende November 1999 in Seattle/USA und sieht sich nicht nur aus diesem Grund als „Bestandteil des Widerstands gegen die kapitalistische Globalisierung". „Indymedia" leitet sich ab von der englischen Bezeichnung „Independent Media" (Unabhängige Medien); Ende 2001 soll es weltweit über 70 „Independent Media Centres" (IMC) gegeben haben, darunter allein 17 in Europa.

Berliner Aktivitäten

„Indymedia Deutschland" setzt sich in erster Linie zusammen aus Berliner Aktivisten und Angehörigen des linksextremistischen „nadir"-Info-Systems aus Hamburg. „Indymedia Deutsch-

land“ verfügt über ein Büro im „Mehringhof“[57]. In Berlin sollen nach eigenen Aussagen etwa 15 Personen in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften wie Geld AG, Propaganda bzw. Public AG, Technik AG, Print AG (verantwortlich für die Erstellung von gedruckten Ausgaben zu bestimmten, aktuellen Themen) und AG Redaktion, die sich u. a. um bevorstehende Ereignisse kümmert, tätig sein. Darüber hinaus veranstaltet „Indymedia“ wöchentlich so genannte Hauptplena, die öffentlich und für jeden zugänglich sind.

Anonymität

Der Personenkreis, der „Indymedia Deutschland“ zuzurechnen ist, ist nicht genau eingrenzbar, weil „AktivistInnen“ aufgefordert sind, nicht mit Klarnamen aufzutreten, um eventuell strafrechtlich relevante Aussagen oder Sachverhalte nicht zum Verursacher zurückverfolgen zu können. „Indymedia Deutschland“ wird von Berliner Linksextremisten aus unterschiedlichen Zusammenhängen und von „momentanen AktivistInnen vor Ort“ als Forum genutzt. Ideologisch sieht sich „Indymedia“ in der anarchistischen „Graswurzelbewegung“ verankert[58] und arbeitet dementsprechend nach eigenem Bekunden an einer „Mobilisierung der Massen für eine gerechtere Welt“.
Nach wie vor überwiegen jedoch die „traditionellen“ Kommunikationsmittel wie Szenepublikationen, Handzettel und Klebezettel („Spuckis“). Auch findet die Berliner Szenepublikation „INTERIM“ nach wie vor eine weite Verbreitung.

57 Dabei handelt es sich um ein Szeneobjekt in Friedrichshain-Kreuzberg, das u. a. als zentraler Anlaufpunkt für die autonome Szene dient.

58 Anarchistische Bewegung, die sich seit Ende der neunziger Jahre international vernetzt und zahlreiche neue Aktionsformen wie z. B. die „Global Action Days“ entwickelt hat. Bezeichnung von engl. „grassroots“: (Fuß-)Volk, Basis abgeleitet.

4 Ausländerextremismus

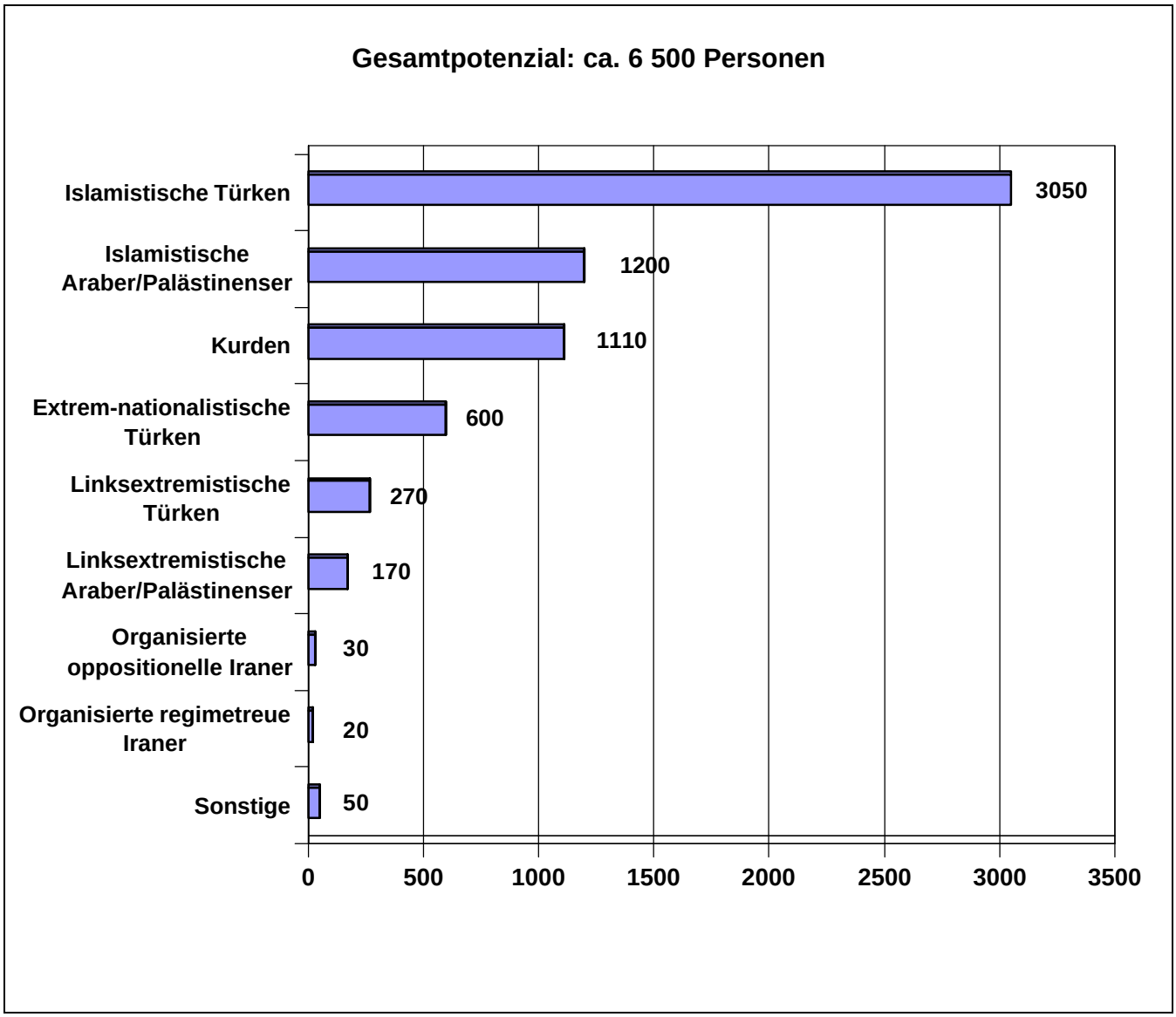
4.1 Überblick

Potenziale konstant

Der Anteil der in Berlin Ende 2001 melderechtlich erfassten 436 182 Ausländer (2000: 435 117), die extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländerorganisationen zuzurechnen sind, lag 2001 bei 1,5 % und ist damit gegenüber 2000 konstant geblieben. Auch in absoluten Zahlen ergaben sich in Berlin wie auf der Bundesebene gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen der ausländerextremistischen Personenpotenziale. (Während für das Jahr 2001 von 6 500 Personen ausgegangen wird, waren es 6 475 Personen im Jahr 2000.)

Von den 126 050 türkischen Staatsangehörigen (ca. 28,9 % der ausländischen Wohnbevölkerung) werden 3 920 Personen (ca. 3,1 %) den in Berlin aktiven verschiedenen türkischen linksextremistischen, extrem-nationalistischen und islamistischen Organisationen zugerechnet. Sowohl in Berlin wie bundesweit lässt sich ein Rückgang der Anhängerschaft linksextremistischer türkischer Organisationen verzeichnen, während das islamistische und extrem-nationalistische türkische Potenzial bundesweit einen leichten Zuwachs erfuhr. Unter den rund 50 000 Personen kurdischer Volkszugehörigkeit in Berlin verfügt die Berliner Gliederung der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) über etwa 1 100 Anhänger[59].

59 9,2 % des bundesweiten Gesamtpotenzials der PKK von etwa 12 000 Anhängern



Das entscheidende Ereignis in der Entwicklung des Ausländerextremismus in Berlin im Jahr 2001 waren die Terroranschläge des 11. September und ihre Folgen[60]. Dieses beispiellose Ereignis stellte alle anderen Erscheinungsformen des politischen Extremismus in den Schatten und wirkte sich auch unmittelbar auf die Aktivitäten aller ausländischen extremistischen Organisationen vor allem islamistischer Prägung sowie arabischer Provenienz aus.

60 siehe S. 14 ff.

Islamismus

Auch wenn nicht zu übersehen ist, dass der sunnitische Islamismus des 20. Jahrhunderts seine Wurzeln in den schriftlich fixierten religiösen Grundlagen des Islam, des Koran und der Sunna hat, muss um der Klarheit willen scharf getrennt werden: Der Islamismus ist keine Religion und kein religiöser Wahn. Er ist eine extremistische politische Ideologie der Neuzeit. Sie präsentiert sich zwar im religiösen Gewand, das aus den jeweils passenden Versatzstücken des Islam zusammengesetzt ist, doch kennzeichnet sie, was sie mit anderen linken und rechten Extremismen gemein hat: Das Ziel der Errichtung eines universalen totalitären Herrschaftssystems, in dem Freiheit und Menschenrechte unterdrückt werden.
Islamisten lehnen sowohl den gescheiterten Kommunismus als auch den als dekadent und unmoralisch beschriebenen Kapitalismus ab, um das Wohlergehen der Menschheit zu gewährleisten. Nur eine „Islamische Ordnung“ bzw. ein „Islamisches System“ entspreche vollständig der „menschlichen Natur“. Staatliche Herrschaft stehe nur Gott zu und nicht den Menschen, die nur willkürlich handeln könnten.
Eine „Islamische Ordnung“ steht damit im Widerspruch zu wesentlichen Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie dem Gleichheitsgrundsatz, dem Prinzip der Volkssouveränität, dem Mehrheitsprinzip oder dem Recht auf eine parlamentarische Opposition.

Dennoch sind in einer Gesamtschau auf das Jahr 2001 auch die weniger im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Entwicklungslinien in den verschiedenen Feldern des Ausländerextremismus darzustellen.

Verbot „Kalifatsstaat“

Dass der demokratische Rechtsstaat gegenüber dem Missbrauch der in unserer Verfassungsordnung garantierten Möglichkeiten der freien politischen Betätigung durch ausländische Extremisten nicht wehrlos ist, bewies der Bundesinnenminister mit dem Verbot des islamistischen Verbandes „Der Kalifatsstaat“ am 12. Dezember.

Das durch die Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz ermöglichte Verbot des „Kalifatsstaats“ wurde ausgesprochen, weil der Verband sich offen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtete und die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdete.

PKK

Die PKK trat im Rahmen des von ihr seit 1999 proklamierten Umwandlungsprozesses als einer ausschließlich politisch agierenden Organisation mit verschiedenen Kampagnen in Erscheinung, deren Ziel die Anerkennung der kurdischen Identität und die Eröffnung von Handlungsspielräumen zur Lösung der kurdischen Frage ist. In diesem Zusammenhang erklärte die Parteiführung Anfang 2002 sogar, künftig ihre Aktivitäten unter der Bezeichnung PKK in der Türkei und Europa einstellen zu wollen. Allerdings kann von einer Auflösung der Partei nicht die Rede sein. Vielmehr soll offensichtlich der nicht nur aus türkischer Sicht belastete Name PKK einer erhofften politischen Lösung nicht weiter im Wege stehen.

Ob die PKK-Basis auf längere Sicht bereit ist, den von ÖCALAN[61] und der Parteiführung propagierten Kurs der Gewaltfreiheit ohne Anzeichen einer grundlegenden Verbesserung der Lage der kurdischen Bevölkerung in der Türkei mitzutragen, lässt sich nicht sicher vorhersagen. Bislang ist die Partei trotz der Bildung mehrerer oppositioneller Gruppen ehemaliger Funktionäre der PKK von Geschlossenheit gekennzeichnet.

Araber

Die im Herbst 2000 durch das Wiederaufleben der „Intifada“ („Zweite“ bzw. „al-Aqsa-Intifada“) festzustellende große Mobilisierung unter den in Berlin lebenden Arabern, die zu mehreren Großdemonstrationen im Berliner Stadtgebiet geführt hatte,

61 Abdullah ÖCALAN amtierte seit der offiziellen Gründung der PKK am 27. November 1978 als Generalsekretär und unumschränkter Führer des die Partei leitenden Zentralkomitees (ZK). Seit der Verhaftung ÖCALANs am 15. Februar 1999 führt ein „Präsidialrat“, dessen Mitglieder vom ZK gewählt und von ÖCALAN bestätigt wurden, die Partei im Sinne der von ÖCALAN aus der Haft heraus abgegebenen Erklärungen.

setzte sich 2001 in Berlin trotz einer Zuspitzung der Lage in den Autonomiegebieten nicht fort. War ein deutlicher Rückgang öffentlichkeitswirksamer Proteste im Zusammenhang mit der Nahostkrise bereits vor dem 11. September zu beobachten, so hielten sich viele extremistische palästinensische und andere extremistische arabische Organisationen nach den Anschlägen in den USA noch stärker zurück, um nicht in das Visier deutscher Sicherheitsbehörden zu geraten.
Doch trotz dieser – zumindest nach dem 11. September – taktisch bedingten Zurückhaltung können die Auswirkungen des ungelösten israelisch-palästinensischen Konflikts jederzeit auch in Berlin spürbar sein, zumal alle relevanten islamistischen wie laizistischen extremistischen Organisationen hier über Strukturen verfügen.

Politische Entwicklungen und aktuelle Ereignisse in den Heimatländern prägten die Aktivitäten auch anderer hier aktiver ausländerextremistischer Organisationen.

türkische Linksextremisten

So stellte das Schicksal der politischen Gefangenen in der Türkei wie bereits im Vorjahr auch im Jahr 2001 einen Agitationsschwerpunkt linksextremistischer türkischen Organisationen dar. Verliefen die europaweiten Protestaktionen auch weitgehend friedlich, so ist doch nicht zu verkennen, dass diese Zurückhaltung eher taktischer Natur ist und situationsbedingt auch wieder in zielgerichtete Gewalthandlungen umschlagen kann. Darauf deuten einzelne sehr militant formulierte Erklärungen linksextremistischer türkischer Organisationen hin.

Iraner

Die Protestkundgebungen iranischer Oppositioneller, u. a. „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK), aus Anlass der Besuche hochrangiger iranischer Politiker, die im Vorjahr besonders spektakulär den Deutschland-Besuch des iranischen Präsidenten KHATAMI begleitet hatten, setzten sich auch 2001 fort. Wiederum blieb es nicht bei friedlichen Protestdemonstrationen, sondern wie bereits im Vorjahr kam es auch zu militanten Störaktionen durch z. T aus anderen europäischen Staaten angereiste MEK-Anhänger.

4.2 Verbot der Vereinigung „Der Kalifatsstaat“

bundesweiter Vollzug

Am 12. Dezember hat der Bundesinnenminister den islamistischen Verband „Der Kalifatsstaat“ (Hilafet devleti) verboten. Dem Verbandsvorsitzenden des „Kalifatsstaates“, Metin KAPLAN, wurde die Verbotsverfügung in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf zugestellt, in der er seit seiner Verurteilung am 15. November 2000 eine dreijährige Haftstrafe wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten verbüßt[62]. Das Verbot umfasst neben dem Gesamtverband auch die zum Verband gehörende, in den Niederlanden registrierte Stiftung „Diener des Islam“ sowie 19 Teilorganisationen. In Vollzug des Verbots durchsuchte die Polizei in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen und Berlin rund 200 Moscheeräumlichkeiten und Wohnungen von Verbandsfunktionären.

In Berlin waren von den Maßnahmen die „Muhacirin-Moschee“ in Friedrichshain-Kreuzberg, sowie Wohnungen von zwei Berliner Verbandsfunktionären betroffen. Dabei stellte die Polizei umfangreiche Unterlagen wie Namenslisten, Spendenquittungen und Propagandamaterial sicher.

Das Verbot des Verbandes wurde erst durch die Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz möglich. Das Verbot ist begründet, da sich der „Kalifatsstaat“ offen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtete und die innere Sicherheit sowie sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdete[63].

Nach der Verbotsbegründung zielte der Verband auf die Weltherrschaft des Islams und - als ersten Schritt in diese Richtung

62 KAPLAN hatte zur Ermordung des Berliner „Gegenkalifen“ Dr. Halil Ibrahim SOFU aufgerufen. Dieser wurde 1997 in seiner Berliner Wohnung erschossen.

Demokratiefeindlichkeit

63 Im Februar 2002 hat der „Kalifatsstaat“ gegen sein Verbot Klage beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.

- auf die Beseitigung des gegenwärtigen, laizistisch[64] ausgerichteten Staatssystems in der Türkei. Für Anhänger KAPLANs stellt die Demokratie „eine Ordnung des Unglaubens“, eine dem Wesen des Islam fremde und „von Juden erdachte Intrige“ dar, die nur Uneinigkeit und Zersplitterung herbeiführe. KAPLAN hatte den Anspruch, als Kalif – Statthalter des Propheten – die Führung der islamischen Welt zu übernehmen. Die Glaubensgrundsätze sollten in dem zu schaffenden Staatssystem auch die Staatsform bestimmen.

Seine Weltanschauung verbreitete der „Kalifatsstaat“ in seiner wöchentlich erscheinenden Zeitung „ÜMMET-I MUHAMMED“ (Die Gemeinde Mohammeds), in der per Satellit bis in die Türkei ausgestrahlten Fernsehsendung „HAKK-TV“ und über das Internet.

In zahlreichen Artikeln der „ÜMMET-I MUHAMMED“ wurde die strikte Ablehnung der Demokratie unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, was auch einen wesentlichen Bestandteil der Verbotsbegründung darstellt. So wird dort z. B. zitiert:

> „Der Islam ist sowohl eine Religion als auch ein Staat [...]. Der Islam ist niemals mit der Demokratie vereinbar! Kurzum läuft das demokratische Regime im Kern, im Grunde und Endergebnis dem Islam zuwider, sogar im höchsten Maße.“[65]

Die Muslime werden vor der Demokratie gewarnt:

> „Die schlimmste Krankheit unserer Zeit ist die Demokratie! Sie ist gefährlicher und tückischer als Krebs, Aids, als die Pest und vergleichbare Krankheiten. Die Demokratie ist die größte Krankheit.“[66]

Auch in welcher Weise der „Kalifatsstaat“ in der Türkei mit den Vertretern des verhassten laizistischen Systems umgehen wollte, wurde in der Verbandszeitung publiziert: Wenn der „Kali-

64 Laizismus: strikte Trennung von Religion und Staat, durch Mustafa Kemal ATATÜRK als Grundprinzip für die türkische Republik durchgesetzt.

65 „ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 314 vom 17. Februar 2000

66 „ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 381 vom 31. Mai 2001

fatsstaat“ das gesamte Land Anatolien beherrsche, werde man nach der Gründung der Gerichte einzeln mit den Glaubensabtrünnigen abrechnen und sie hinrichten.[67]

Antisemitismus

Der Antisemitismus bildete seit der Verbandsgründung eine Konstante der Propaganda des „Kalifatsstaats“. So heißt es hierzu in der „ÜMMET-I MUHAMMED“:

> „Wenn wir Juden sagen, dann werden alle Muslime von einem Schauer erfasst [...]. Die jüdische Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die die Propheten ermordete, sich gegenüber den Gottesgaben undankbar zeigte und Hinterhältigkeit und Gewalttätigkeit zu ihrer Parole machte.“[68]

Die Berliner Gliederung des „Kalifatsstaats“ hatte ihren Sitz zuletzt in der Kreuzberger „Muhacirin-Moschee“ und umfasste ca. 50 Personen. Die Eröffnungsfeier fand 1996 in Anwesenheit des als „Emir der Gläubigen“ bezeichneten Metin KAPLAN statt. Die Moschee diente im Selbstverständnis der Anhänger des „Kalifatsstaates“ mehreren Funktionen, wie aus der vom Berliner „Gebietsemir“ gehalten Eröffnungsrede deutlich wurde[69]:

> „Die in Berlin eröffnete und dem Kalifatsstaat angeschlossene Muhacirin Moschee wird aus wissenschaftlicher Sicht als Medrese (Koranschule), aus der Sicht des islamischen Ordenswesens als ein Derwischkloster und aus militärischer Sicht als eine Kaserne dienen“.[70]

67 „ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 179 vom 17. Juli 1997

68 „ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 171 vom 22. Mai.1997

69 „ÜMMET-I MUHAMMED“ vom 12. Dezember 1996

70 Die Rede des Gebietsemirs ist inhaltlich angelehnt an Äußerungen des 1995 verstorbenen Gründers des Kalifatsstaats, Cemaleddin Kaplan. 1989 hatte er in einem Interview für die Zeitschrift „Girisim“ erklärt, dass die Religions-Staats-Einheit Islam sowohl Religion wie auch Staat sei, Gebet wie auch Politik sei. Auf dem Zweig der Derwischklöster liege die Einheit und die gemeinsame Durchführung der Rezitation religiöser Formeln. Die Formel dazu würde heißen: Medrese- Derwischklöster- Kaserne.

4.3 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

„Friedenskurs“ der PKK

Umwandlung

Laut ihrer Selbstdarstellung befindet sich die PKK bereits seit 1999 in einem Umwandlungsprozess von einer auf den bewaffneten Kampf ausgerichteten Organisation zu einer politisch agierenden Partei. Die organisatorischen Veränderungen waren jedoch bis zum Ende des Jahres auf Umbenennungen ihrer Teilorganisationen beschränkt. Die bisherigen Hierarchie- und Befehlsstrukturen – das Festhalten am Führerkult, am Prinzip des demokratischen Zentralismus und an konspirativ agierenden Kadern – sind dagegen unverändert geblieben.

veränderte Zielsetzung

Im Zuge der proklamierten „Umwandlung“ änderte die Partei ihre Ziele: Die PKK fordert nunmehr die Anerkennung der kurdischen Identität, d. h. der kurdischen Sprache und Kultur, Amnestien für PKK-Aktivisten und insbesondere auch die Aufhebung der gegen Abdullah ÖCALAN verhängten Todesstrafe.
Von ihren früheren Autonomiebestrebungen ist die PKK abgerückt und strebt für die kurdischen Volkszugehörigen einen Platz in einer Türkei an, die sie nun als „demokratische Republik“ beschreibt. Als Beweis für die friedliche Linie führt die Organisation die Einstellung des bewaffneten Kampfes und den Abzug ihrer Kämpfer aus dem türkischen Territorium an. Auch in Westeuropa hat die PKK ihrem neuen Kurs entsprechend weitgehend gewaltfrei agiert. In der Bundesrepublik Deutschland setzt sich die PKK für die Aufhebung des Betätigungsverbots ein.

Vermeidung der Bezeichnung PKK

Anfang Februar 2002 berichteten deutsche Tageszeitungen fälschlicherweise, dass die PKK beabsichtige, sich aufzulösen.
Anders lautendenden Berichten der PKK-orientierten türkischsprachigen Tageszeitung „Özgür Politika“[71] sowie des in Berlin ansässigen „Kurdistan Informations-Zentrums“ (KIZ)[72] zufolge habe der Parteirat der PKK Ende Januar 2002 seine

71 „Özgür Politika“ vom 6. Februar 2002

72 Presseerklärung des KIZ vom 6. Februar 2002 zur Veröffentlichung des Abschlusskommuniques der Parteiratsversammlung am 5. Februar 2002

5. Generalversammlung beendet und im Rahmen der von der Parteiführung beabsichtigen „Neustrukturierung und Strategie der Veränderung und des Wandels“ beschlossen, die politische, organisatorische und praktische Arbeit unter dem Namen PKK innerhalb der Grenzen der EU und der Türkei einzustellen. Stattdessen wolle man künftige Aktivitäten im Namen der „Kurdischen Demokratischen Volksunion“ (YDK) und des „Kurdischen Nationalkongresses“ (KNK) organisieren.
Entgegen dem vielfach von den Medien angekündigten „Ende der PKK“ handelt es sich hierbei lediglich um eine Umbenennung, die nach eigenem Bekunden der Partei einen weiteren historischen Schritt im Rahmen des Umwandlungsprozesses darstellt[73]. In der Bundesrepublik Deutschland trat die Partei bislang ohnehin nicht unter ihrer originären Bezeichnung „PKK“, sondern als „YDK“ in Erscheinung. Da nach den Verlautbarungen des Parteirates die für die Arbeit der YDK in Europa entscheidenden Strukturen keiner Veränderung unterliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch diese angekündigte Umbenennung - wie die organisatorischen Änderungen in der Vergangenheit - ohne Auswirkungen auf die tatsächliche Hierarchie- und Befehlsstruktur bleibt und die Partei auch weiterhin ihre Aktivitäten nicht einschränken wird.

Vorwurf mangelnder Dialog-bereitschaft

Unabhängig von dem eingeschlagenen „Friedenskurs“ bzw. von der beabsichtigten „Neustrukturierung“ der Partei sind die Anzeichen nicht zu übersehen, dass die aus Sicht der PKK mangelnde Dialogbereitschaft der türkischen Seite die Fortführung dieser friedlichen Linie sowohl in der Führung als auch an der Basis zunehmend in Frage stellt. Vor allem an der PKK-Basis wächst die Unzufriedenheit über die - trotz des von ÖCALAN und der Parteiführung propagierten Gewaltverzichts – ausbleibenden Verbesserungen der Lage der kurdischen Bevölkerung in der Türkei.

Militante Aktionen

Besonders bei den Anhängern der PKK-Nebenorganisation „Union der Jugendlichen aus Kurdistan“ (YCK) mehren sich zumindest in Berlin die Anzeichen für eine wachsende Gewalt-

73 ebenda

bereitschaft, die von der Partei immer schwerer unter Kontrolle zu halten ist. Ausdruck dafür sind folgende Aktionen, die jugendlichen Anhängern der Organisation zuzuordnen waren:

- In den Abendstunden des 15. Februar zündeten jugendliche Kurden auf einer Kreuzung in der Nähe des Hermannplatzes in Berlin-Neukölln Autoreifen an.

  In einem Artikel der „Özgür Politika“[74] wurde diese Aktion einer Gruppe zugeschrieben, die sich „Serhildan-Jugend Kurdistans“ nenne und mit dieser Aktion ihren „Protest gegen das internationale Komplott gegen die Auslieferung ÖCALANs in die Türkei“ zum Ausdruck gebracht habe. Die kurdischen Jugendlichen hätten u. a. „Biji APO[75]“ (Es lebe APO) gerufen und Informationsblätter verteilt, in denen der 15. Februar als „Tag des Aufstandes und Widerstandes“ bezeichnet worden sei. Falls erforderlich, werde man nicht zögern, „berechtigte Aktionen auf höchster Ebene auszutragen“.

- Am 21. März zündeten etwa 15 Personen in Berlin-Mitte, Ortsteil Wedding, fünf Autoreifen an. Während der Aktion wurde auf Kurdisch u. a. „Es lebe APO“ gerufen.
  Die „Özgür Politika“[76] berichtete hierzu, dass die YCK mit der durchgeführten Aktion vor dem Hintergrund eines angeblich gegen ÖCALAN geplanten „Anschlages“ eine „Warnung“ aussprechen wollte[77].

- Im August entzündeten mehrere Personen vermutlich kurdischer Herkunft in Bremen, Hamburg und Celle brennbare Flüssigkeiten auf der Straße. Sie skandierten Parolen mit Bezug zur PKK wie „APO, APO“ und „PKK“ und zeigten Spruchbänder, aus denen sich die Verantwortlichkeit der YCK für diese Aktionen ergibt.

---

74 „Özgür Politika“ vom 17. Februar 2001

75 „APO“ (deutsch: Onkel) ist der Spitzname Abdullah ÖCALANs.

76 „Özgür Politika“ vom 23. März 2001

77 Zu dieser Zeit kursierte in Kreisen der PKK dieses Gerücht, ausgelöst durch eine Äußerung des Mitglieds des Präsidialrats Osman ÖCALAN im PKK-orientierten Fernsehsender MEDYA-TV.

Derartige Aktionen jugendlicher PKK-Anhänger wurden von der Führung zwar stillschweigend übergangen, sie sind jedoch noch nicht als Zeichen für eine grundlegende Abkehr vom propagierten „Friedenskurs“ der PKK zu werten.

„Zweite Friedensinitiative“ der PKK

Großdemonstrationen

Nach Beendigung des bewaffneten Kampfes und Rückzug der bewaffneten Einheiten aus der Türkei im Jahr 2000 hatte der Präsidialrat der PKK Anfang Mai den Beginn einer „Zweiten Friedensinitiative“ der PKK angekündigt. In dieser Phase des Befreiungskampfes sollte sich das gesamte kurdische Volk zu seiner Identität und zu „seiner Partei“ bekennen. Während einer Großdemonstration am 8. Mai in London trugen zahlreiche Demonstranten Plakate mit der Aufschrift „I am the PKK“. Der Präsidialrat forderte bereits im Vorfeld der von der PKK-Nebenorganisation „Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V.“ (YEK-KOM) organisierten Demonstration am 12. Mai in Dortmund auf, dort in gleicher Weise auf die Existenz des kurdischen Volkes aufmerksam zu machen und durch eine massenhafte Provokation die Behörden auf ihre „Ohnmacht“ hinzuweisen[78].

Beteiligung türkischer Linksextremisten

Zu den etwa 35 000 Teilnehmern dieser unter dem Motto „Frieden in Kurdistan! Dialog jetzt!“ stehenden Demonstration zählten neben Anhängern der PKK auch Anhänger linksextremistischer türkischer Organisationen, u. a. der „Türkischen Kommunistischen Partei / Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) und der „Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei“ (MLKP). Die Berliner PKK-Anhängerschaft beteiligte sich mit etwa 1 000 Personen. Obwohl das massenhafte Bekenntnis zur PKK in Dortmund nicht praktiziert wurde, stellte der Präsidialrat diese Demonstration als „Erfolg“ dar. Das kurdische Volk habe gezeigt, dass es Verbote nicht akzeptiere[79].

78 „Özgür Politika“ vom 9. Mai 2001

79 „Özgür Politika“ vom 13., 14. und 15. Mai 2001

Im Zusammenhang mit der Fortsetzung des vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anhängigen Verfahrens gegen ÖCALAN demonstrierten am 31. Mai in Mitte etwa 500 Menschen zum Thema: „Freiheit für ÖCALAN – Frieden in Kurdistan“. Diese zeigten Plakate mit dem Bildnis von ÖCALAN und dem Aufruf „Freiheit für Abdullah ÖCALAN“. Sie forderten die Anerkennung der „politischen Identität der Kurden“ sowie die Aufhebung des PKK-Verbotes.
In einem Vorbericht der Tageszeitung „Özgür Politika“[80] wurde diese vom PKK-orientierten Fernsehsender MEDYA-TV auch live übertragene Veranstaltung als „Startschuss“ der „Zweiten Friedensinitiative“ der PKK angekündigt.

Solidaritätskampagne

Vor dem Hintergrund der „Identitätskampagne“ der PKK fand am 30. Juni zum Thema „Freiheit für ÖCALAN, Frieden in Kurdistan“ und „Für die Anerkennung der kurdischen Identität“ eine Kundgebung statt. Es beteiligten sich etwa 750 Personen.
Der Veranstalter forderte die Demonstrationsteilnehmer wiederholt auf, keine verbotenen Symbole zu zeigen bzw. Parolen zu skandieren. Dennoch kam es zu einzelnen Verstößen gegen das Vereinsgesetz durch das Zeigen von Bildern ÖCALANs und das Skandieren von Parolen mit PKK-Bezug.

Im Juli wurden in Berlin vier Kundgebungen vor den Dienstgebäuden der Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres, vor dem Landgericht Berlin sowie vor dem Kammergericht angemeldet. Sie standen unter dem Thema „Freiheit für ÖCALAN – Frieden in Kurdistan“ und bezogen sich insbesondere auf die von der PKK zur „Anerkennung der kurdischen Identität“ durchgeführte „Offenlegungskampagne“.

Ermittlungsverfahren

Bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin wurden tausende Unterschriften mit so genannten „Identitätsbekennungen“ („Ich bin PKK“) abgegeben. Derzeit sind 4 175 Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Vereinsgesetz

80 „Özgür Politika“ vom 29. Mai 2001

gegen die Unterzeichner dieser „Identitätsbekennungen“ anhängig.

Auf Grund von Beschlüssen des Amtsgerichts Tiergarten kam es am 30. August im Zusammenhang mit der „Identitätskampagne“ zu zeitgleich durchgeführten Durchsuchungen in zwölf verschiedenen Berliner Objekten, wovon auch die Räumlichkeiten des Vereins MALA KURDA[81] betroffen waren. Ein PKK-Funktionär wurde festgenommen.

Forderung nach Aufhebung des Betätigungsverbots

Das KIZ nahm in einer Presseerklärung vom 26. Oktober zur „Identitätskampagne“ der PKK Stellung. Darin heißt es, Deutschland sei das einzige Land, in dem diese Kampagne kriminalisiert werde. Kurden, die sich an der Kampagne beteiligten, würden willkürlich von deutschen Behörden vorgeladen. Dort werde den Betroffenen das Selbstanzeigeformular mit ihrer Unterschrift und der Empfehlung vorgelegt, sich davon zu distanzieren. Für den Weigerungsfall würden den Betroffenen Konsequenzen angedroht. Es gehe den Behörden nicht um die Prüfung der Unterschriften, sondern darum, Druck auf die Beteiligten auszuüben, um die Wirkungskraft der Kampagne zu schwächen.
Die deutsche Regierung wurde aufgerufen, die Bemühungen der PKK um eine friedliche Lösung der kurdischen Frage anzuerkennen und das Verbot der PKK aufzuheben.

„Dritte Friedensinitiative“

Weitere Mobilisierung

Im August entschied der Präsidialrat den Beginn einer „Dritten Friedensinitiative“ als politische Massenaktion auch in der Türkei und den kurdischen Siedlungsgebieten in anderen Staaten der Region.

„Özgür Politika“[82] berichtete, dass mit der 6. Nationalkonferenz der PKK vom 5. bis 22. August die „Dritte Friedensinitiative“ der

81 siehe S. 89 f.

82 „Özgür Politika“ vom 30. August 2001

PKK eingeläutet worden sei. In dieser Phase, die am 1. September beginne, müsse jeder Kurde ein Friedensaktivist werden. Man beabsichtigte, nationale und politische Identitätserklärungen abzugeben.
In der gleichen Ausgabe der „Özgür Politika“ wird das „kurdische Volk“ aufgefordert: “Marschiert für den Frieden, ohne irgendein Hindernis anzuerkennen. Falls ihr dafür den Märtyrertod erleiden müsst, so akzeptiert auch das.“ In diesem Zusammenhang konnten allerdings bis zum Jahresende keine herausragenden Aktivitäten der PKK in Berlin festgestellt werden.

Oppositionelle Gruppen

Die Diskrepanz zwischen den an die Türkei gerichteten Forderungen nach Demokratisierung und der mangelnden Umsetzung nach innen führten zur Bildung mehrerer oppositioneller Gruppen ehemaliger Funktionäre der PKK.

Verratsvorwurf an ÖCALAN

Diese Gruppen griffen den politischen Kurs des Präsidialrates an. Abdullah ÖCALAN wurde beschuldigt, zur Rettung seines Lebens die Forderungen der Kurden nach weitestgehender Eigenständigkeit verraten zu haben und nunmehr dem türkischen Staat zu dienen.

Die Oppositionsgruppen verfügten in der Vergangenheit weder über eine größere Akzeptanz innerhalb der PKK-Anhängerschaft noch über eine mit Abdullah ÖCALAN vergleichbare Führungsperson. Allerdings mehren sich – auch im Zusammenhang mit der „Dritten Friedensinitiative“ der PKK – die Anzeichen dafür, dass den „Dissidenten“ bzw. den „Abtrünnigen“ von der PKK eine zunehmend größere Bedeutung beigemessen wird.

Aufruf zur Liquidierung von Dissidenten

Abdullah ÖCALAN soll die von einigen PKK-Funktionären im Mai 2000 gegenüber seiner Person und am „Friedenskurs“ der PKK geäußerte Kritik zum Anlass genommen haben, die Ver-

hängung der höchsten Strafe für die Personen auszusprechen, die sich inzwischen in die von der „Patriotischen Union Kurdistans“ (PUK) beherrschten Regionen des Nord-Iraks abgesetzt hatten. Dieser Aufruf, bei dem es sich letztlich um eine Aufforderung zur Liquidierung der betreffenden PKK-Dissidenten gehandelt haben dürfte, wurde von den sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden PKK-Kritikern öffentlich kritisiert. Eine Ausführung dieser angeordneten höchsten Strafe in Europa wäre mit dem propagierten „Friedenskurs“ der PKK jedoch nicht in Einklang zu bringen und eher im überwiegend von Kurden besiedelten Südosten der Türkei oder im Irak zu befürchten gewesen.

Komplott-Theorie

Mit einer neuerlichen Komplott-Theorie[83] unterstellt die PKK-Führung, dass eine gezielte Kooperation westeuropäischer bzw. deutscher Nachrichtendienste mit PKK-Dissidenten stattfinde. Sie versucht damit, der Bundesrepublik Deutschland und anderen westeuropäischen Staaten die „Schuld“ an einem möglichen Misslingen des Demokratisierungsprozesses innerhalb der PKK anzulasten.

Vereinsneugründung in Berlin

„MALA KURDA“

Am 6. Mai fand in Kreuzberg unter Beteiligung von etwa 600 Mitgliedern und Sympathisanten der PKK ein „Gründungskongress“ für den Verein „Kurdisches Haus Berlin-Brandenburg e.V.“ (MALA KURDA) statt. Eigenen Bekundungen zufolge diene der Verein dem Zweck, dass die in Berlin lebenden Kurden nunmehr „legal für ihre Rechte in der Öffentlichkeit eintreten könnten“. Die Gründung von „MALA KURDA“ sei auch eine Folge der demokratischen und friedlichen Linie der Partei in den letzten zwei Jahren. Zunächst existiert auch der bisher als Stützpunkt der Berliner PKK-Anhängerschaft geltende Verein „Demokratische Emigranten Union in Berlin e.V.“ (KOC-DEM) weiter. Es konnte wiederholt festgestellt werden, dass der PKK zuzurechnende Aktivitäten beispielsweise im Namen des

83 „Özgür Politika“ vom 15. Juli 2001

Vereins KOC-DEM angemeldet wurden, jedoch in Veröffentlichungen „MALA KURDA“ als Veranstalter genannt wurde.

Reaktion auf Durchsuchung

Die Stimmung in der Berliner Gliederung der PKK war nach der Durchsuchung[84] der Räumlichkeiten von MALA KURDA als „gelassen“ zu bezeichnen. Die Durchsuchungsaktion wurde innerhalb der Berliner Gliederung der PKK als Schikane der Polizei gewertet. Man solle sich nicht einschüchtern lassen und wie bisher mit dem „Friedenskurs“ fortfahren.

Obwohl sich die PKK zunehmend mit Legitimationsproblemen und einer wachsenden Unzufriedenheit ihrer Anhänger konfrontiert sah, zeichnete sich eine grundsätzliche Abkehr der PKK vom Kurs des Gewaltverzichts nicht ab.

Weiterhin Gewaltverzicht

Die Absichtsbekundung der PKK, sich umzubenennen, verdeutlicht die Hoffnung der Partei, die „belastete“ Bezeichnung „PKK“ abzustreifen und unter dem Deckmantel der Legalität ihre Interessen weiterverfolgen zu können. Zwar lassen sich zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses aus den Anfang des Jahres 2002 vom Parteirat gefassten Beschlüssen noch keine unmittelbaren Auswirkungen für die PKK in der Bundesrepublik Deutschland ableiten, jedoch ist eine Abkehr von der eingeschlagenen friedlichen Linie der Partei auch weiterhin nicht zu erkennen.

4.4 Reaktionen arabischer extremistischer Organisationen auf die Entwicklung des Nahost-Konflikts

Zurückhaltung

Die „al-Aqsa-Intifada“, die im Herbst 2000 eine große Anteilnahme unter den in Berlin lebenden Arabern hervorgerufen und zu mehreren Großdemonstrationen im Berliner Stadtgebiet geführt hatte, wirkte sich 2001 in Berlin trotz einer Zuspitzung der Lage in den Autonomiegebieten nicht in gleichem Maße aus. Dies war schon vor dem 11. September zu beobachten. Nach den Anschlägen in den USA hielten sich viele Organi-

84 siehe S. 87

sationen strikt zurück, um nicht ins Visier deutscher Sicherheitsbehörden zu geraten.

Weder die Wahl Ariel SHARONs zum israelischen Ministerpräsidenten am 6. Februar, noch dessen Berlin-Besuch am 5. Juli führten zu erkennbaren Reaktionen bei den Anhängern extremistischer palästinensischer Organisationen. Auch die gezielte Tötung von Aktivisten der „Islamischen Widerstandsbewegung“ (HAMAS)[85] und anderer palästinensischer Terrorgruppen sowie der punktuelle Einmarsch in palästinensische Ortschaften in den Autonomiegebieten bzw. deren Abriegelung durch die israelische Armee blieben in Berlin ohne sichtbare Resonanz.

Aktionen in Berlin

Im Lauf des Jahres boten die aktuellen Ereignisse im Nahen Osten jedoch auch in Berlin Anlass für verschiedene Aktionen:

Am 24. März führten Vertreter verschiedener islamistischer und anderer extremistischer Organisationen eine größere, friedlich verlaufene Demonstration mit ca. 500 Teilnehmenden zum Thema „Frieden, Demokratie, Menschenrechte – gegen Zionismus und Krieg“ durch. Teilnehmer waren Anhänger islamistischer arabischer Gruppen, wie der palästinensischen HAMAS und der libanesischen „Partei Gottes“ („Hizb Allah“) sowie linksextremistischer palästinensischer Organisationen, z. B. der „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP). Anlass war die Gipfelkonferenz der „Arabischen Liga“ in Amman (Jordanien) am 27./28. März. Die „Arabische Liga“, deren Berliner Büro in Berlin-Kreuzberg Ziel des Aufzugs war, zählt die Palästinafrage zu ihren zentralen Anliegen. Zum Abschluss wurde dem Leiter des Berliner Büros der „Arabischen Liga“ eine Petition überreicht. Vor dem „Axel-Springer-Haus“ hatte man zuvor über einen Lautsprecherwagen Kritik an der pro-israelischen Berichterstattung der so genannten „Springer-Presse“ geübt.
Aus demselben Anlass wurden unter Beteiligung extremistischer arabischer Gruppierungen in Berlin noch eine Reihe

85 In Deutschland auch als „Islamischer Bund Palästina“ (IBP) organisiert, siehe S. 180 f.

weiterer Demonstrationen und Kundgebungen gegen die Politik Israels organisiert. Deren Teilnehmerzahlen lagen jedoch deutlich unter denen des Vorjahres.

Zunehmende Verschärfung im Nahen Osten

Weitere Ereignisse im Nahen Osten, wie die als Provokation empfundene symbolische Grundsteinlegung durch ultra-orthodoxe Juden auf dem Jerusalemer Tempelberg am 29. Juli und die Tötung des Generalsekretärs der linksextremistischen PFLP, Abu Ali MUSTAFA durch einen Angriff der israelischen Luftwaffe am 27. August, führten zu Demonstrationen extremistischer Palästinenserorganisationen mit geringer Beteiligung.

Als am 17. Oktober der israelische Tourismusminister Rechavam SEEVI getötet wurde, wirkte sich das von der PFLP ausgeführte und als Vergeltung für die Ermordung Abu Ali MUSTAFAs gerechtfertigte Attentat noch einmal verschärfend auf die dortige Konfliktlage aus. Trotzdem verhielten sich die hiesigen extremistischen arabischen Organisationen zurückhaltend. Es überwog nach den Anschlägen vom 11. September die Befürchtung, intensiv von den deutschen Sicherheitsbehörden beobachtet zu werden. So thematisierten sie auch den Ersten Jahrestag der „al-Aqsa-Intifada“ am 30. September nicht öffentlichkeitswirksam[86].

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ereignisse in Israel und den palästinensischen Autonomiegebieten zwar einen Widerhall in Berlin fanden, jedoch die Reaktionen von Zurückhaltung geprägt waren.

4.5 Aktionen linksextremistischer türkischer Organisationen im Zusammenhang mit dem Hungerstreik in türkischen Gefängnissen

Hungerstreik in türkischen Haftanstalten

Auch im Jahr 2001 stellten die bereits Ende 2000 begonnenen Aktionen linksextremistischer türkischen Organisationen zur Unterstützung der Revolte ihrer Gesinnungsgenossen in den

86 siehe S. 18 ff.

türkischen Gefängnissen einen Agitationsschwerpunkt dar. Dies betraf insbesondere die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C), die „Türkische Kommunistische Partei/ Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) und die türkische „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP).

Die Zerschlagung der Häftlingsrevolte durch türkische Sicherheitskräfte kostete bislang mehr als 30 Menschenleben. Hinzu kommen über 40 Personen - Häftlinge im Hungerstreik sowie Sympathisanten oder Angehörige, die sich dem Hungerstreik aus Solidarität in Freiheit angeschlossen haben -, die bis zum Ende des Jahres 2001 an den direkten Folgen des Hungerstreiks verstorben sind[87].

Solidaritätskomitee

Seit Beginn des Hungerstreiks finden europaweit Protestaktionen statt. Getragen werden diese mehrheitlich vom in Deutschland gegründeten Zweckbündnis „Solidaritätskomitee mit den revolutionären Gefangenen“ (DETUDAK), das anlässlich der Einführung der Zellen des „Typs F“ für maximal vier Häftlinge ins Leben gerufen wurde. In der DETUDAK haben sich TKP/ML, DHKP-C und die MLKP zusammengeschlossen, wobei die MLKP eine dominierende Rolle einnimmt.

Kampf gegen den Faschismus

In einem vom „Pressebüro“ der TKP/ML im Januar veröffentlichten Flugblatt wird der Hungerstreik als Mittel zur Erlangung der „nötigen Kraft“ im Kampf gegen den Faschismus dargestellt. Man müsse von den „revolutionären Inhaftierten“ lernen, „Widerstand bis zuletzt zu leisten und für den Sieg zu sterben“. Es sei eine Verpflichtung, gegen die Ausbeuter zu kämpfen und dem Willen des Volkes Geltung zu verschaffen. Hierzu sei Gewalt unvermeidbar. Wo Krieg herrsche, sei auch der Tod unvermeidbar, und davor schrecke man nicht zurück; „Für Gleichheit und Freiheit ist die Revolution und für die Revolution ist die Gewalt zwingend erforderlich“.

87 siehe Verfassungsschutzbericht Berlin 2000, S. 153 ff.

Protestaktionen in Berlin

Auch in Berlin führten linksextremistische türkische Organisationen seit Beginn des Hungerstreiks zahlreiche Protestaktionen durch, die friedlich verliefen.

Am 11. April wurden die Redaktionsräume der türkischen Tageszeitung „Star International“ besetzt. Die Besetzer hängten ein Transparent aus dem Fenster und nutzten Kommunikationsmittel der Zeitung zur Übermittlung von Presseerklärungen an weitere Zeitungsredaktionen. Nach etwa zwei Stunden wurde die Besetzung beendet, ohne dass es zu Gewalttaten kam.

4.6 Iranische Oppositionelle

MEK, APl

Neben der linksextremistischen „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK), der wichtigsten iranischen Exilopposition in Deutschland, haben insbesondere in Berlin die „Arbeiterkommunistische Partei Iran“ (API) und ihre Nebenorganisationen durch Kundgebungen und teilweise militante Protestaktionen ihre Kritik an der iranischen Regierung und an der Iran-Politik der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht.
Vor allem die Auslandsaufenthalte hochrangiger iranischer Politiker nehmen Oppositionelle zum Anlass, um medienwirksam zu demonstrieren.

Darüber hinaus gaben auch Prozesse gegen Reformpolitiker, liberale Publizisten und Intellektuelle sowie die Verbote zahlreicher reformorientierter Zeitungen im Iran Anlass zu Protestkundgebungen in Berlin.

Störaktionen in Berlin

Der Arbeitsbesuch des iranischen Außenministers, Dr. Kamal KHARRAZI, am 8./9. Februar in Berlin wurde von überwiegend friedlichen Protestkundgebungen iranischer Oppositioneller begleitet. Wie bei früheren Besuchen kam es jedoch auch zu militanten Störaktionen durch MEK-Anhänger: Am Nachmittag des 8. Februar wurde eine Scheinkolonne mit Farbeiern beworfen. Der Täter konnte unerkannt entkommen. Am Abend

desselben Tages war eine Fahrzeugkolonne der iranischen Delegation auf ihrer Fahrt zum Auswärtigen Amt Ziel von Farbbeutelattacken. Die Meldeadressen der festgenommenen Täter im Ausland deuten auf eine europaweite Mobilisierung hin.

Anlässlich der Teilnahme des iranischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen, Dr. Hossein NAMAZI, vom 8. bis 11. April an einer Konferenz der deutsch-iranischen Wirtschaftskommission erfolgten mehrere Eierwürfe durch MEK-Anhänger.

Anlässlich der Präsidentschaftswahl am 8. Juni im Iran kam es am Wahltag zu mehreren Protestkundgebungen oppositioneller Gruppen vor den diplomatischen Vertretungen des Iran in Berlin, Hamburg und Frankfurt/Main. In Berlin demonstrierten etwa 100 Anhänger der linksextremistischen, der API zuzurechnenden „Internationalen Föderation Iranischer Flüchtlings- und Immigrantenräte" (IFIR) vor der iranischen Botschaft.

In den iranischen Vertretungen waren Wahlbüros eingerichtet worden, in denen die im Ausland lebenden Iraner ihrem Wahlrecht nachkommen konnten. Es kam zu verbalen Auseinandersetzungen; Gewalttätigkeiten blieben allerdings auf Grund starker Polizeipräsenz aus.

Groß-demonstration in Göteborg

Anhänger der MEK nahmen den EU-Gipfel in Göteborg zum Anlass für Protestkundgebungen. Den Höhepunkt bildete eine friedliche Großdemonstration am 14. Juni, an der insgesamt rund 2 000 Mitglieder und Sympathisanten der Organisation teilnahmen. Die Führung der Organisation zeigte im Vorfeld der Aktion ihre Fähigkeit, ihre Anhängerschaft europaweit für eine Teilnahme an der Kundgebung in Göteborg zu mobilisieren. So waren aus Deutschland etwa 600 Angehörige der MEK nach Schweden gereist.

4.7 „Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.“ (IGMG)

Islamismus

Die „Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.“ (IGMG) ist die größte Organisation der in Deutschland lebenden Türken. Der Begriff „Milli Görüs“ (Nationale Weltsicht) geht auf ein 1973 veröffentlichtes gleichnamiges Buch des türkischen Islamistenführers Necmettin ERBAKAN zurück, in dem er sein Konzept der so genannten „gerechten Ordnung“ (Adil Düzen) zur Errichtung einer islamischen Republik in der Türkei darlegt. Adil Düzen ist ein auf Koran und Sunna basierendes Gesellschaftsmodell, das in wesentlichen Punkten mit der Ideologie der arabischen Muslimbruderschaft (MB) identisch, aber um die nationalistische Komponente der Rückbesinnung und Verklärung des Osmanischen Reichs ergänzt ist.

Nationalismus

Parteispaltung in der Türkei

Am 20. Juli 2001 gab der ehemalige Vorsitzende der „Fazilet Partisi – Partei der Tugend“ (FP)[88], Recai KUTAN; die Gründung einer neuen Partei, der „Partei der Glückseligkeit“ (Saadet Partisi – SP) in der Türkei bekannt. Dies führte zu einer Trennung zwischen „Traditionalisten“ und „Erneuerern“ in der FP. In der neu gegründeten Partei finden sich vor allem die „Traditionalisten“ wieder, die sich offen zu der Milli-Görüs-Ideologie und zu der Führungsfigur ERBAKAN bekennen.

Die so genannten „Erneuerer“ der FP vereinigten sich in der im August 2001 gegründeten „Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei“ (Adalet ve Kalkinma Partisi - AKP). 51 der 102 FP-Politiker des türkischen Abgeordnetenhauses schlossen sich der AKP an. Der ehemalige Istanbuler Oberbürgermeister Recep Tayyip ERDOGAN wurde auf der ersten Parteitagung zum Vorsitzenden der neugegründeten Partei gewählt. Entgegen den Behauptungen der FP-Funktionäre, dass eine Spaltung der Anhängerschaft trotz aller innerparteilichen Auseinandersetzungen nicht zu erwarten sei, hatte sich nunmehr die Trennung vollzogen.

---

88 Als Nachfolgegründung der 1998 in der Türkei verbotenen islamistischen „Wohlfahrtspartei“ ERBAKANs („Refah Partisi“, RP) stand die „Tugendpartei“ („Fazilet Partisi“, FP) in weitgehender personeller und programmatischer Kontinuität. Sie wurde im Juni 2001 ebenfalls verboten.

Politisches Betätigungsverbot für ERDOGAN

Eigenen Verlautbarungen zufolge soll die AKP keine islamistische Partei sein, sondern eine konservative Partei mit religiöser Orientierung darstellen. Das Programm der AKP sei proeuropäisch und vertrete das Konzept einer sozialen Marktwirtschaft. Gegenwärtig macht die Partei nur Schlagzeilen mit der Diskussion in der türkischen Öffentlichkeit, ob das gegen den Parteivorsitzenden Recep Tayyip ERDOGAN im Zusammenhang mit einer 1998 verhängten Verurteilung einhergehende Verbot der politischen Betätigung aufrechterhalten werden muss. Der Verurteilung wegen des „Aufrufs zum islamischen Aufstand“ lag eine Rede ERDOGANs zugrunde, in der er die Verse des Dichters Ziya GÖKALP, „die Minarette werden unsere Bajonette sein und die Kuppeln unsere Helme“, zitiert hatte.
Sollte das Verbot der politischen Betätigung Bestand haben, könnte dies nach dem geltenden türkischen Recht auch ein Verbot der AKP zufolge haben, da ERDOGAN zu den Gründungsmitgliedern der Partei gehört.

Auswirkungen auf IGMG

Die Richtungskämpfe in der ehemaligen FP wirkten sich zumindest intern auch auf die IGMG in Deutschland aus. Unter den langjährigen Funktionären der IGMG gelten viele als Anhänger der „Traditionalisten“, wohingegen die „Erneuerer“ ihre Anhängerschaft eher unter den in Deutschland aufgewachsenen Muslimen finden. Die IGMG-Führung ist bemüht, die Flügelkämpfe aus der IGMG herauszuhalten und somit eine Spaltung des Verbandes zu verhindern. Der bislang fortwährende Zusammenhalt der Anhänger dürfte damit begründet sein, dass sie noch keine Alternative zur IGMG gefunden haben.

5 Spionageabwehr

5.1 Überblick

Aufgaben

Im Bereich Spionageabwehr werden Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten gesammelt und ausgewertet. Ziel ist nicht nur, gegnerische Agenten zu überführen, sondern generell Strukturen, Methoden und Zielsetzungen in Berlin tätiger fremder Nachrichtendienste systematisch aufzuklären. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kooperieren die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder untereinander sowie mit anderen in- und ausländischen Partnerdiensten. Besonders eng gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Berliner Außenstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV).

In seiner Funktion als Bundeshauptstadt ist Berlin mit den hier angesiedelten Institutionen von Regierung, Parlament und Nicht-Regierungsorganisationen sowie den Botschaften und konsularischen Einrichtungen einer Vielzahl von Ländern bevorzugtes Aufklärungsziel von fremden Nachrichtendiensten. Sie betreiben in unterschiedlicher Art und Intensität illegale Informationsgewinnung und gefährden deutsche Interessen, zielen aber auch auf Repräsentanten oder Institutionen anderer Länder ab. Solche Aktivitäten waren auch im Jahr 2001 festzustellen.

Legalresidenturen

Unter dem diplomatischen Schutz ausländischer Vertretungen etablieren sich die dort abgetarnten, so genannten Legalresidenturen als Berliner „Filialen“ der jeweiligen ausländischen Dienste.

Beim Rückblick auf Erkenntnisse der letzten fünf Jahre wird deutlich, dass in drei Viertel der Fälle nachrichtendienstliche Aktivitäten aus den örtlichen Residenturen gesteuert werden, während nur knapp ein Viertel der Operationen direkt aus der Zentrale im jeweiligen Führungsland gelenkt wird.

Die Legalresidenturen bieten den Nachrichtendienstmitarbeitern günstige Rahmenbedingungen, die ihnen ihre Aufklärungsaktivitäten wesentlich erleichtern. Als Diplomaten getarnt können die Residenturangehörigen gegenüber Außenstehenden ihr Interesse an bestimmten Informationen mit ihrer angeblichen Funktion erklären. Im Fall ihrer Enttarnung schützt der diplomatische Status vor strafrechtlicher Verfolgung. Bei erkannten Agenten unter diplomatischer Abtarnung führt eine Intervention des Bundes auf zwischenstaatlicher Ebene nicht selten zu einem Abzug des vorgeblichen Diplomaten ohne Strafverfolgung oder öffentliche Berichterstattung („Stille Lösung“).

halbamtliche Vertretungen

Auch viele halbamtliche Vertretungen anderer Staaten wie Presseagenturen, Handelsvertretungen, Auslandskorrespondenten- oder Reisebüros werden für nachrichtendienstliche Zwecke genutzt. Damit verstärken sich die nachrichtendienstlichen Potenziale und in der Folge die von ihnen ausgehenden Aktivitäten in der Hauptstadt und im nahen Umland.

Die jüngsten weltpolitischen Entwicklungen, nicht zuletzt die internationale Reaktion auf die Anschläge vom 11. September, haben die politische Position der Bundesrepublik Deutschland und ihren Einfluss unter den Bündnispartnern auch in internationalen Gremien erweitert. Ihre jeweilige politische Position auf nachrichtendienstlichem Weg vorab zu ermitteln, liegt damit im Interesse anderer, insbesondere der von Maßnahmen potenziell betroffenen Staaten. Dies dürfte dazu beitragen, dass der politischen Spionage in Berlin eine größere Bedeutung zukommt.

Ausspähung von Oppositionellen

Auch der hohe Ausländeranteil in Berlin bringt verstärkte Bemühungen fremder Nachrichtendienste mit sich. Letztere versuchen zum einen oppositionelle Vereinigungen, bzw. Regimegegner auszuspähen und zu unterwandern. Zum anderen sind sie daran interessiert, sich unter Anhängern und Sympathisanten eine logistische Basis für illegale Aktivitäten aufzubauen.

Erfahrungsgemäß setzen die in Berlin operierenden fremden Nachrichtendienste ihre Schwerpunkte in den „klassischen Bereichen“ der Spionage. Danach entfallen auf die politische Spionage etwa zwei Drittel der erkannten nachrichtendienstlichen Angriffe, nicht ganz ein Drittel auf die Wirtschaftsspionage und nur ein geringer Teil auf die militärische Spionage[89].

5.2 Politische Spionage

Spionage-Ziele

Die Bilanz des Jahres 2001 zeigt kaum Veränderungen in der Zielsetzung der gegnerischen Nachrichtendienste in Berlin.
Das Hauptinteresse lag in der Gewinnung von Beurteilungen und Einschätzungen zu aktuellen Fragen der nationalen und internationalen Politik sowie im Entwurf von Zukunftsszenarien. Wie schon in den Vorjahren wurden wichtige Entscheidungsgremien auf Bundes- und Landesebene anvisiert. Zudem sind gegnerische Dienste nach wie vor bemüht, „Vertrauliche Verbindungen“ zu Berliner Experten in Politik und Wissenschaft aufzubauen und diese Zielpersonen nachrichtendienstlich „abzuschöpfen“.

Zunehmend an Gewicht gewann die Ausforschung bzw. Abschöpfung von Mitarbeitern politikwissenschaftlicher Institutionen („Denkschmieden“). Fremde Nachrichtendienste haben den hohen Stellenwert von „Think Tanks“ als Quellen politischer Informationen, Einschätzungen und Hintergrundwissen erkannt.

Für die Dienste einiger nah- und mittelöstlicher sowie nordafrikanischer Staaten hatte auch im Jahr 2001 die Beobachtung, Ausforschung sowie Überwachung ihrer jeweiligen oppositionellen Vereinigungen und Regimekritiker Priorität bei ihren Aktivitäten in Berlin.

89 Die Aufklärung der militärischen Spionage obliegt im internen Bereich der Bundeswehr dem Militärischen Abschirmdienst (MAD), darüber hinaus dem Verfassungsschutz.

Ebenso standen ausländische Kultur- und Berufsvereinigungen im Blickfeld ihres Heimatlandes. Die Geheimdienste aus dem Mutterland verfolgen das Ziel, unter dem kulturellen und beruflichen Deckmantel regimefreundliche Propaganda in der Bundesrepublik zu lancieren. Für die oben genannten Aufklärungsbereiche werben diese Dienste aktive oder ehemalige Mitglieder dieser Organisationen an oder schleusen eigene geheime Mitarbeiter unter der Legende politischer Verfolgung als Asylsuchende in diese Gruppierungen ein.

Zu den bedeutenden Zielen gegnerischer Nachrichtendienste schließlich gehören seit jeher die Sicherheitsbehörden. Ausländische Geheimdienste erhoffen sich dabei grundlegende Erkenntnisse über vorhandene Sicherheitsstrategien und Entscheidungen.

5.3 Wirtschaftsspionage

Unter Wirtschaftsspionage wird die staatlich gesteuerte nachrichtendienstliche Beschaffung von Wirtschaftsgeheimnissen verstanden. Sie ist deutlich von der privatwirtschaftlichen Konkurrenz- oder Industriespionage abzugrenzen.

Die Wirtschaftsspionage stellt in Berlin einen weiteren Beobachtungsschwerpunkt dar. Dies ergibt sich vor allem aus der wachsenden Bedeutung der Stadt als Wissenschafts- und Hochtechnologiestandort. Während Bereiche der Entwicklung und Produktion unter anderem auch in das nahe Umland abgewandert sind, siedelten sich dafür im Gefolge des Regierungsumzuges zentrale Wirtschaftsinstitutionen, Spitzenorganisationen und Dachverbände in Berlin an.

Methodik der Ausspähung

In der Konsequenz hat sich auch die Methode der gegnerischen Aufklärung verändert und mehr und mehr den Verfahren der politischen Aufklärung angeglichen. Von Interesse waren in erster Linie Informationen über

wirtschaftspolitische Strukturen sowie vertrauliche Daten zu Markt- und Wettbewerbsstrategien. Dabei spielten im Jahr 2001 auch klein- und mittelständische Firmen aus der Hochtechnologiebranche eine Rolle.

Der Verfassungsschutz wird seine Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen daher mit dem Ziel einer Sensibilisierung und Beratung weiter intensivieren und ausbauen.

5.4 Methodische Aspekte

Quellen

Die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung durch fremde Staaten vollzieht sich nicht ausschließlich auf geheimem Weg: eine Vielzahl von Informationen stammen aus offen zugänglichen Quellen, wie z. B. der Abschöpfung gutgläubiger Gesprächspartner.
Trotz vielfältiger Möglichkeiten zur offenen Informationsgewinnung (mittels Telefon, Internet, computergestützten Datenbanken) sowie den Möglichkeiten zur spuren- und somit gefahrenlosen geheimen Überwachung des internationalen Telefon- und Faxverkehrs aus dem Auftragsland heraus, bleibt die menschliche Quelle als Träger oder Beschaffer von Informationen unersetzlich.

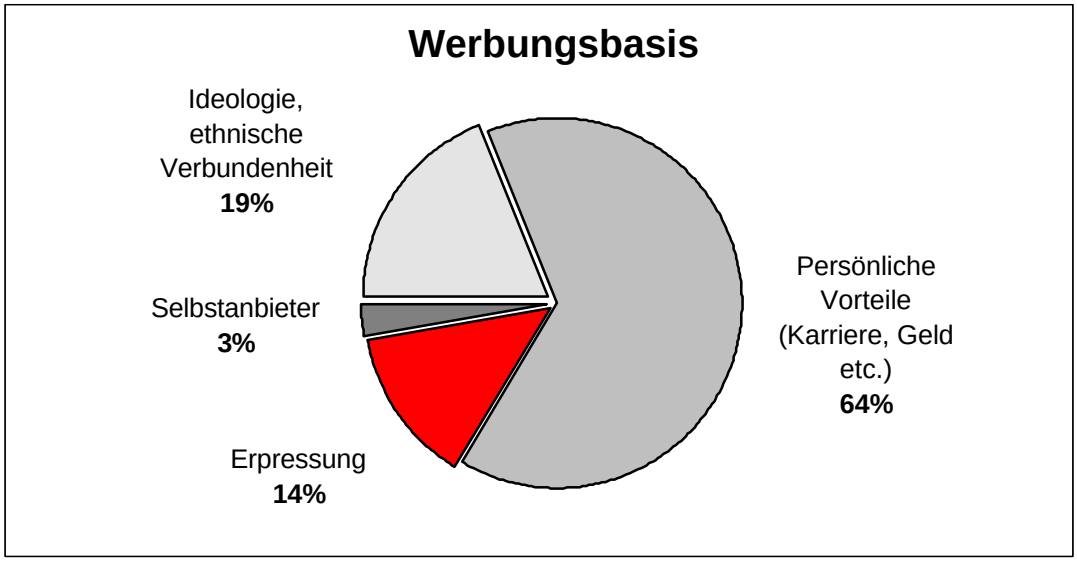
Ein operativer Schwerpunkt ist in diesem Zusammenhang die Forschung und Werbung geeigneter Personen als „Quellen im oder mit Zugang zum Objekt“, mit aller Wahrscheinlichkeit künftige „Objektagenten“. Nur sie können ihren Auftraggebern aufgrund ihrer Zugangsmöglichkeiten authentisch und aktuell berichten und eine fachlich fundierte Bewertung der gewonnenen Informationen vornehmen.

Anwerbung

Die Methoden fremder Nachrichtendienste zur Werbung von menschlichen Quellen haben sich nicht verändert: materielles Gewinnstreben, Karrieredenken und menschliche Eitelkeit, aber auch die vermeintliche gemeinsame Ideologie oder

dieselbe Religion bieten Ansatzpunkte für erfolgreiche Operationen.
Neben einer verschwindend kleinen Zahl von Selbstanbietern haben ca. zwei Drittel der Quellen auf der Basis persönlicher oder materieller Vorteile für einen fremden Dienst gearbeitet. Nur rund ein Fünftel der Betroffenen wiesen eine gemeinsame Ideologie oder einen verbindenden ethnischen Hintergrund als Motiv der Zusammenarbeit auf. Eine kleine Minderheit wurde unter Druck gesetzt.

Letztere Methode (zur Quellenwerbung) wird vornehmlich von den nah- und mittelöstlichen Nachrichtendiensten angewandt. Die gängigen Praktiken der Repression – angewandt bei Heimreisen – reichen von einfacher Aufforderung zur Kooperation bis hin zur Inhaftierung mit intensiven Verhören und wochenlanger Hinderung an der Ausreise. In vielen Fällen werden auch familiäre Bindungen zu dort lebenden nahen Angehörigen als Mittel für eine nachrichtendienstliche Erpressung genutzt.



5.5 Spionageabwehr als Gemeinschaftsaufgabe

Die bisherige Erkenntnislage unterstreicht die Notwendigkeit einer Spionageabwehr durch den Verfassungsschutz des Landes Berlin.

Ziel

Ziel der Spionageabwehr ist es, das Risiko und den Aufwand gegnerischer Spionageaktivitäten in Berlin so hoch wie möglich zu treiben und den Bewegungsspielraum fremder Nachrichtendienste so weit wie möglich einzuengen. Das geschieht im Wesentlichen durch die nachhaltige Anstrengung der Spionageabwehr zur Enttarnung von Agenten fremder Dienste, ihren Führungsoffizieren und die Neutralisierung ihrer Operationen. Hierzu ist – wie eingangs schon betont – eine intensive, sich ergänzende Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Militärischen Abschirmdienst notwendig.

Wichtig ist aber auch, Hinweise und Meldungen aus dem Kreis der Betroffenen und aus der Öffentlichkeit zu erhalten.

Vertraulichkeit

Personen, die von einem nachrichtendienstlichen Sachverhalt Kenntnis erlangt haben, werden von kompetenten Ansprechpartnern unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Quellenschutzes beraten. Derjenige, der sich bereits nachrichtendienstlich verstrickt hat, kann sicher sein, dass ihm durch den Verfassungsschutz geholfen wird, sich aus der nachrichtendienstlichen Umklammerung zu befreien. Die Erfahrung zeigt, dass nur die Offenlegung von Anbahnungsversuchen bzw. von bereits entstandenen Verbindungen die geheimdienstliche Beziehung beenden kann.

Strafbarkeit

Strafbar macht sich nach dem Strafgesetzbuch (§ 99 StGB - „Geheimdienstliche Agententätigkeit“) nicht nur derjenige, der für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt, sondern auch derjenige, der sich zu einer solchen

Tätigkeit bereit erklärt. Eine mündliche Erklärung, z. B. gegenüber einem Angehörigen eines fremden Nachrichtendienstes, ist für eine Bestrafung ausreichend. Unerheblich ist es dabei, ob der Täter die nachrichtendienstliche Tätigkeit tatsächlich aufgenommen hat.

Offenbart sich ein Betroffener, ist der Verfassungsschutz nicht in jedem Fall verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. In der Beurteilung, ob und wann ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt weiterzuleiten ist, steht ihm ein Ermessensspielraum zu.

6 Geheim- und Sabotageschutz

Geheimschutz

Der Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand, die Sicherheit oder lebenswichtige Interessen, der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann, ist unverzichtbar. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Antrag der zuständigen öffentlichen Stellen daran mit, durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen Ausforschungen durch Unbefugte zu verhindern[90]. Die Bestimmung der sicherheitsempfindlichen Bereiche nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) wird in einer Verordnung geregelt.

Sicherheitsüberprüfungen

Die Verfassungsschutzbehörde überprüft bei öffentlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen Mitarbeiter (so genannte Sicherheitsüberprüfungen) und trifft selbst oder veranlasst Maßnahmen zum materiellen Geheimschutz. Zum Zweck des so genannten personellen Sabotageschutzes ist die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen gesetzlich vorgesehen.

6.1 Personeller und materieller Geheimschutz im öffentlichen Bereich

Der personelle Geheimschutz soll den Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (so genannte Verschlusssachen) gewährleisten.

Verschlusssachen

Verschlusssachen sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, nach § 6 BSÜG in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM
2. GEHEIM
3. VS-VERTRAULICH
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Um Sicherheitsrisiken auszuschließen, werden Personen, denen Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher anvertraut werden sollen, vorher einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

BSÜG

Alle Details zum Verfahren, zur Definition eines Sicherheitsrisikos und zu den Folgen für den Betroffenen sind im BSÜG geregelt.

Dabei berücksichtigt das BSÜG die Mindestanforderungen an Sicherheitsüberprüfungen, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber ausländischen Staaten und als Mitglied zwischenstaatlicher Einrichtungen (z. B. NATO, WEU, EU) vertraglich verpflichtet hat, damit die Sicherheitsmaßnahmen einen möglichst einheitlichen Standard haben.

Freiwilligkeit

Um den Grundrechten der Betroffenen Rechnung zu tragen, wird im BSÜG kein Zwang zur Sicherheitsüberprüfung festgelegt. Dieser Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht[91] wird nur mit Zustimmung des Betroffenen durchgeführt. Auch beim Ehegatten oder Lebenspartner, der bei bestimmten Überprüfungsarten in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird, geschieht dies nur, wenn dieser zustimmt.

Sicherheitsrisiken

Der Umfang der Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Höhe des Verschlusssachengrades, zu dem der Betroffene Zugang erhalten soll oder sich verschaffen kann. Ein Sicherheitsrisiko ist nach § 7 Abs. 2 BSÜG dann als gegeben anzusehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,

- die Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung begründen,
- die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen begründen,

90 § 5 Abs. 3 Nr. 1 VSG Bln, Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) vom 2. März 1998 (GVBl S. 26) i.d.F. vom 25. Juni 2001 (GVBl S. 243)

91 BverfGE 65, 1

- welche die Besorgnis der Erpressbarkeit und damit die Anwerbungsmöglichkeit für eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete nachrichtendienstliche Tätigkeit begründen.

Zuständige Stelle

Die Verfassungsschutzbehörde wird nicht von sich aus tätig, sondern führt Sicherheitsüberprüfungen nur auf Antrag des Geheimschutzbeauftragten der Behörde durch, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist (so genannte zuständige Stelle).

Im Jahr 2001 führte die Verfassungsschutzbehörde Berlin 425 Überprüfungen durch (2000: 584).

Materieller Geheimschutz

Der personelle Geheimschutz wird durch den materiellen Geheimschutz ergänzt, der technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme von Verschlusssachen zum Inhalt hat.
Der Verfassungsschutz berät die öffentlichen Stellen des Landes Berlin bei der Planung und Durchführung technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen.
Er informiert z. B. über Verschlusssysteme wie den Einbau von Sicherheitstüren und die Installierung von Alarmsystemen. Er berät über die Datensicherheit bei der Verarbeitung von Verschlusssachen in Datenverarbeitungssystemen und begleitet die Planung und Durchführung der Maßnahmen. Zum materiellen Geheimschutz gehört auch die Information über die Vorgaben der Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin vom 1. Dezember 1992, welche die Bearbeitung, Verwahrung und Verwaltung von Verschlusssachen regelt, und die Kontrolle der Einhaltung dieser Anweisung. Diese Aufgabe obliegt den Geheimschutzbeauftragten, die in jeder Behörde, die Verschlusssachen bearbeitet und verwaltet, eingesetzt sind.

„Kenntnis nur wenn nötig!“

Der wichtigste Grundsatz der Verschlusssachenanweisung lautet: „Kenntnis nur wenn nötig!“

Nur die Personen, die mit einer bestimmten Verschlusssache befasst sind, sollen Kenntnis erlangen. Deshalb ist es Mitar-

beitern, die Verschlusssachen bearbeiten oder sich Zugang verschaffen können, nicht erlaubt, z. B. mit Kollegen oder nach Feierabend mit Familienangehörigen über die zu erledigenden Aufgaben zu sprechen.
Jede technische Sicherheitsmaßnahme ist sinnlos, wenn die Verschwiegenheit der Mitarbeiter nicht gegeben ist.

6.2 Geheimschutz in der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen, die geheimschutzbedürftige Aufträge von Bundes- und Landesbehörden ausführen, müssen vor Ausspähung gegnerischer Nachrichtendienste geschützt und deshalb in das Geheimschutzverfahren von Bund und Ländern aufgenommen werden. Es sollen Sicherheitsstandards geschaffen und eingehalten werden, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlusssachen) erhalten.

Geheimschutzbetreuung

Ein Unternehmen kann die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung grundsätzlich nicht für sich selbst beantragen. Lediglich Firmen, die sich an NATO-Infrastruktur-Ausschreibungen beteiligen wollen, sind zur Antragstellung in eigener Sache befugt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in das Geheimschutzverfahren des Bundes ist die öffentliche Ausschreibung eines Auftrages mit Verschlusssachen im Bundesausschreibungsblatt. Öffentliche Auftraggeber können z. B. der Bundesminister für Verteidigung bzw. das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung sein. Bei derartigen Verschlusssachen-Aufträgen beantragt der Auftraggeber die Aufnahme des Unternehmens in das amtliche Geheimschutzverfahren beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen führt das Geheimschutzverfahren durch.

Ausschreibungen im Amtsblatt

Berliner Behörden schreiben geheimschutzbedürftige Aufträge im Amtsblatt für Berlin aus. Wesentlich für die Ausschreibung bei vertraulichen Staatsaufträgen ist die Formulierung:

„Es können sich geeignete Firmen bewerben, die bereits dem Geheimschutz in der Wirtschaft unterliegen, bzw. die sich dem Geheimschutzverfahren in der Wirtschaft unterziehen wollen."

Vor Auftragserteilung sind mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, ein Sicherheitsbevollmächtigter und die beteiligten Firmenmitarbeiter einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des BSÜG zu unterziehen. Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) die Verfassungsschutzbehörde.

Im Jahr 2001 wurden 82 Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige Berliner Unternehmen durchgeführt (2000: 15).

Eine weitere grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme in den amtlichen Geheimschutz bei Landesaufträgen ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und der Unternehmensleitung. Dies bedeutet die rechtsverbindliche Anerkennung der Bestimmungen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verfassten Sicherheitsanleitung „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft" (GHB).

Sicherheitsbevollmächtigte

Der Sicherheitsbevollmächtigte des Unternehmens ist in Angelegenheiten des Geheimschutzes für die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen verantwortlich. Nach § 28 Abs. 4 BSÜG wird der Sicherheitsbevollmächtigte für den personellen Geheimschutz von der Verfassungsschutzbehörde in seine Aufgaben eingeführt. Nach Überprüfung der erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen erteilt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen dem staatlichen Auftraggeber einen Sicherheitsbescheid und dem Unternehmen eine abschließende Feststellung. Die Firma kann nunmehr an geheimhaltungsbedürftigen Auftragsverhandlungen beteiligt werden.

Fast alle Berliner Firmen, die von staatlichen Auftraggebern einen Verschlusssachen-Auftrag erhalten haben, bearbeiten keine Verschlusssachen. Sie sind vielmehr mit der Durchführung und Abwicklung von Lieferungen und Leistungen beauftragt worden, bei denen sie Zugang zu Verschlusssachen haben bzw. sich verschaffen können, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind. Dazu zählen u. a. Montage- und Wartungsarbeiten sowie Instandsetzungen in sicherheitsempfindlichen Bereichen.

Aufklärungs- und Sensibilisierungsgespräche

Seit Inkrafttreten des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes im Jahre 1998 und mit der damit verbundenen Regelung des Geheimschutzverfahrens fanden mit den Sicherheitsbevollmächtigten und Vertretern von Unternehmen 150 Aufklärungs- und Sensibilisierungsgespräche statt, davon 48 im Jahr 2001.

Durch diese Partnerschaft von Wirtschaft und Sicherheitsbehörden soll auch weiterhin ein Beitrag für einen effektiven Wirtschafts- und Informationsschutz erreicht werden.
Ziel der Betreuung ist es, die Verantwortlichen in den Wirtschaftsunternehmen zu unterstützen, um Wirtschaftsspionage zu verhindern.

6.3 Sabotageschutz

Ziel des Sabotageschutzes ist es, die Beschäftigung von Personen, bei denen Sicherheitsrisiken vorliegen, an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen zu verhindern.
Auch zu diesem Zweck ist die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen gesetzlich vorgesehen[92]. Regelungen zum Sabotageschutz sind erforderlich, weil Sabotageakte gegen lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen erhebliche Risiken für die Gesundheit oder das Leben zahlreicher Menschen zur Folge haben oder das Funktionieren des Gemeinwesens gefährden können. Die Festlegung der lebens-

92 §§ 1 Nr. 2, 2 Nr. 4 BSÜG

und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen oder Teile solcher Einrichtungen erfolgt in einer Verordnung.

6.4 Mitwirkung bei Einbürgerungsverfahren und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen

Eine weitere Mitwirkungsangelegenheit des Verfassungsschutzes sind nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Bln Überprüfungen in Einbürgerungsverfahren.
Dabei prüft der Verfassungsschutz auf Antrag der Einbürgerungsbehörde, ob über Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen.

Ausschließungsgründe

Seit dem 1. Januar 2000 ist eine Einbürgerung für Personen zwingend ausgeschlossen[93], welche

- die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen,
- öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen,
- mit Gewaltanwendung drohen.

Für die Versagung eines Einbürgerungsantrages reicht es aus, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt oder verfolgt[94].

Regelanfrage

Im Januar 2001 legte die Senatsverwaltung für Inneres fest, dass bei Einbürgerungsbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern stets eine Anfrage beim Verfassungsschutz zu erfolgen hat. Unabhängig von der Herkunft der Einbürgerungsbewerber ist eine Anfrage auch immer dann zu stellen, wenn Anhaltspunkte für eine extremistische Haltung oder sicherheitsgefähr-

93 § 46 Nr. 1 Ausländergesetz (AuslG)
94 § 86 Abs. 2 AuslG

dende Tätigkeiten vorliegen. Die Zahl der Anfragen stieg daraufhin im Jahr 2001 auf rund 12 000 (2000: 7 000) an.

Aufgrund der Anschläge des 11. September[95] richtete die Senatsverwaltung für Inneres an die Einbürgerungsbehörden die Weisung, zusätzlich Einbürgerungsbewerber aus den Herkunftsländern Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bangladesch, Indien, Kuwait, Pakistan, Saudi-Arabien, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate in die Überprüfung durch den Verfassungsschutz einzubeziehen. Dies führte im letzten Quartal des Jahres nicht zu einer erheblichen Steigerung der Fallzahlen gegenüber den Vormonaten. Grund dafür ist, dass Personen aus diesen Ländern nur einen geringen Anteil der Einbürgerungsbewerber stellten.

Auswirkungen auf die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde dürften sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus[96] vom 9. Januar 2002 ergeben. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeben sich Änderungen im Ausländerrecht:

Änderungen im Ausländerrecht

Personen, die gewaltbereit sind, terroristische Aktivitäten begehen oder unterstützen, erhalten keine Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen und unterliegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland. Zur Versagung der Einreise genügt die Feststellung einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Aus rechtsstaatlichen Gründen reichen Vermutungen nicht aus[97].

Um terroristischen oder gewaltbereiten Ausländern keinen Ruheraum in Deutschland zu gewähren, wurden ferner die Regelausweisungstatbestände des § 47 Abs. 2 Ausländergesetz (AuslG) erweitert. Im Regelfall wird ausgewiesen, wer nach dem neuen Versagungsgrund nicht hätte einreisen dürfen[98].

---

95 siehe S. 14 ff.

96 Terrorismusbekämpfungsgesetz, BGBl. Teil I, S. 361

97 Art. 11 Nr. 3 TerrorismusbekämpfungsG; § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG

98 Art. 11 Nr. 8 TerrorismusbekämpfungsG

Zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG können die Ausländerbehörden den Verfassungsschutzbehörden der Länder und weiteren Sicherheitsbehörden die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen übermitteln. Die angefragten Behörden teilen der Ausländerbehörde unverzüglich mit, ob Versagungsgründe vorliegen[99].

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes zählt nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Bln auch die Mitwirkung bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 29d Luftverkehrsgesetz (LuftVG)[100].
Die Luftfahrtbehörde Berlin, organisatorisch angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, führt danach Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen durch, die Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen der Flughäfen Tegel und Tempelhof haben sollen. Zum Zweck der Überprüfung kann sich die Luftfahrtbehörde vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen von der Polizei, aus dem Bundeszentralregister und vom Verfassungsschutz übermitteln lassen.
Liegen dem Verfassungsschutz Erkenntnisse vor, sind diese der Luftfahrtbehörde mitzuteilen. Über die Verwendung im Bereich der Flughäfen entscheidet die Behörde selbst.

Luftverkehr

Im Jahr 2001 wurden durch den Verfassungsschutz gemäß § 29d LuftVG 2 954 Überprüfungen durchgeführt (2000: 2 912), wobei rund die Hälfte auf das letzte Quartal des Jahres entfiel.
Der Anstieg der Überprüfungen im letzten Quartal des Jahres 2001 ist auf die Änderung der Luftverkehrs-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung mit Wirkung vom 8. Oktober 2001[101] zurückzuführen. Zuvor wurde auf der Grundlage dieser Verordnung eine Wiederholungsüberprüfung der nach § 29d LuftVG überprüften Personen alle fünf Jahre durchgeführt. Die Anschläge des 11. September führten dazu, dass die Frist der Wiederholungsüberprüfung auf nunmehr ein Jahr verkürzt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass bedeutsame

99 Art. 11 Nr. 12 TerrorismusbekämpfungsG; § 64 a AuslG
100 BGBl. Teil I, S. 549
101 BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2625

Erkenntnisse, die bei den angefragten Behörden, also auch beim Verfassungsschutz, zwischenzeitlich über eine Person anfallen, der Luftverkehrsbehörde zeitnah zur Kenntnis gelangen.

Auch das Atomgesetz (AtomG)[102] sieht Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor, an denen der Verfassungsschutz gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Bln mitwirkt.

Kerntechnische Anlagen

Da kerntechnische Anlagen im Hinblick auf mögliche unbefugte Handlungen besonders zu schützende Objekte darstellen, sind Sicherungsmaßnahmen auch in Form der Überprüfung von Personen erforderlich, die Zutritt zu den kerntechnischen Anlagen erhalten sollen. Im Land Berlin werden die Personen überprüft, denen der Zutritt zum Forschungsreaktor des Hahn-Meitner-Instituts gewährt werden soll. Weitere kerntechnische Anlagen sind im Land Berlin nicht vorhanden.

Die Überprüfung gemäß § 12 b AtomG wird ebenfalls von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als zuständige atomrechtliche Behörde durchgeführt. Für die Prüfung der Zuverlässigkeit werden auch hier Auskünfte von der Polizei, Informationen aus dem Bundeszentralregister und der Verfassungsschutzbehörde eingeholt. Eine Bewertung der übermittelten Erkenntnisse hinsichtlich der Zuverlässigkeit der überprüften Person unterbleibt, diese obliegt der zuständigen atomrechtlichen Behörde.

Im Jahr 2001 wurden durch den Verfassungsschutz 176 Personen überprüft (2000: 185).

102 BGBl. Teil I, S. 1565 mit letzten Änderungen v. 27.7.2001 (BGBL. Teil I, S. 1950)

7 „Scientology“-Organisation (SO)

Die „Scientology“-Organisation verfügt bundesweit über ca. 5 000 bis 6 000 Mitglieder, die überwiegend in den insgesamt 10 „Kirchen“ und bzw. oder in einer der 11 „Missionen“ aktiv sind.[103] In Berlin besteht weiterhin eine „Kirche“, die im Berichtsjahr keine wesentliche Öffentlichkeitswirksamkeit entfaltet hat. Hier gehören derzeit etwa 200 Personen der Organisation an.

Programmatik

Die Programmatik der SO ist unverändert und die Mitarbeiter haben sich danach zu richten. Da sich aus der unveränderten Programmatik die nach dem VSG Berlin erforderlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung herleiten, liegen die Voraussetzungen für die Beobachtung der SO weiterhin vor. Das Verwaltungsgericht Berlin hat im Urteil vom 13. Dezember 2001[104] den Beklagten (Land Berlin) verurteilt, es zu unterlassen, Mitarbeiter oder Mitglieder des Klägers (SO) durch die Gewährung oder das Versprechen von Geldzahlungen oder sonstigen vermögenswerten Vorteilen zu bestimmen, Daten und Informationen betreffend den Kläger und/oder seiner Mitglieder im Verfügungsbereich des Klägers auszuspähen und zu sammeln und dem Beklagten zu übergeben oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen (Zitat des Urteilstenors).
Das Verwaltungsgericht Berlin hat zwar hinreichende Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Zeitpunkt der Aufnahme der Beobachtung durch den Beklagten als vorhanden angesehen. Dann hat das Gericht jedoch das Vorliegen der besonderen Beobachtungsvoraussetzungen im Entscheidungszeitpunkt als vom Beklagten nicht plausibel nachgewiesen erachtet und entschieden, dass die Voraussetzungen für den Einsatz von V-Leuten im Entscheidungszeitpunkt nicht vorlagen. Anders eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Saarlandes, das die Beobachtung

103 Aktenzeichen VG 27 A 260/98
104 Aktenzeichen VG 9 Q 56/01

der SO ohne Einschränkung für zulässig erklärt hat. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat die Berufung gegen das Urteil am 15. April 2002 [105] zugelassen. Über die Berufung ist noch nicht entschieden.

Der politisch ausgerichtete Teil der Programmatik wird von den Aktivitäten zur „Lebensbewältigungshilfe“ durch pseudotherapeutische und religiöse Einflussnahme, die insbesondere psychisch labile Menschen in zum Teil ruinöser Weise vereinnahmt, überlagert.

Der Verfassungsschutz bemüht sich mit anderen gesellschaftlichen Institutionen, wie Sektenbeauftragten des Staates und der Kirche, über diese gefährliche Heilslehre zu berichten und durch Aufklärung und Sensibilisierung zu verhindern, dass Menschen in ihren Einflussbereich geraten.

105 Entscheidung des VG Saarland vom 29. März 2001, Aktenzeichen 6 K 149/00

II Statistik

II STATISTIK

1 Politisch motivierte Straftaten

Auszüge aus dem Bericht der Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Öffentliche Sicherheit[1]

Entwicklung und Implementierung eines neuen Definitions- und Meldesystems

Aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen extremistischen Straftaten einerseits und der durch die Öffentlichkeit als solcher wahrgenommenen und durch den Polizeilichen Staatsschutz bearbeiteten Kriminalität andererseits ist nach einer breiten fachlichen wie öffentlichen Debatte seit dem Sommer 2000 durch Entscheidung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Mai 2001 ein veränderter Kriminalpolizeilicher Meldedienst **Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)** zur Bewertung und Erfassung sämtlicher politisch motivierter Straftaten rückwirkend ab 1. Januar 2001 eingeführt worden.

Auf dieser Basis soll eine differenzierte, über den Bereich des politischen Extremismus hinausreichende und an dem „tatauslösenden politischen Element“ anknüpfende Darstellung unter den Gesichtspunkten

- Deliktsqualität,
- Themenfeld,
- Phänomenbereich,
- internationale Bezüge und
- extremistische Kriminalität

1 Die Zahlen beruhen auf Angaben des Polizeipräsidenten in Berlin – Landeskriminalamt (LKA) – vom 18. März 2002.

gewährleistet werden, die **Grundlage für effektive präventive und repressive Maßnahmen** bilden soll.
Eine neue Dimension bei der Betrachtung der Politisch motivierten Kriminalität sind die bundeseinheitlich vereinbarten **Themenfelder** wie z. B. Hasskriminalität, Kernenergie, Politischer Kalender/1. Mai. Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Danach erfolgt eine phänomenologische Zuordnung aufgrund weiterer Informationen zur Tat und/oder zum Täter. Innerhalb der Themenfelder kann ggf. noch weiter differenziert werden; so stellen **antisemitische** bzw. **fremdenfeindliche Straftaten** beim KPMD-PMK **Unterthemen des Oberbegriffes Hasskriminalität** dar.

Für die **politisch motivierte Gewaltkriminalität** ist eine katalogmäßige Festlegung getroffen worden. Es handelt sich dabei um die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Die übrigen Delikte, die für einzelne Phänomenbereiche oder Themenfelder besonders häufig zu verzeichnen sind, werden statistisch gesondert abgebildet (z. B. Propagandadelikte, Sachbeschädigungen, Verstöße gegen das Versammlungsgesetz).

Die bisherigen **Erfahrungen nach der bundesweiten Einführung des neuen Definitionssystems** haben bereits erhebliche Schwierigkeiten bei der nach wie vor erforderlichen Bewertung und systematischen Zuordnung sowie der teilweise abweichenden Einschätzung extremistisch motivierter Straftaten durch Polizei und Verfassungsschutz erkennen lassen. Diese Problematik wirkt sich insbesondere bei den so genannten Propagandadelikten aus, die im Jahr 2002 in Berlin 55,4 % der erfassten Straftaten (1 417 von insgesamt 2 558) nach KPMD-PMK ausmachen. Gleichwohl ermöglicht die differenzierte Darstellung eine weitgehende **Vergleichbarkeit der aktuellen Fallzahlen** mit denen des Jahres 2000, die auf Grundlage des damaligen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Staatsschutzsachen (KPMD-S) erhoben worden waren.

Die **Darstellungsgröße „Fallzahlen**“ bedeutet, dass jede Straftat mit Übereinstimmung von Tatort, Tatzeit und Tatentschluss - unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen - nur als jeweils ein „Fall” gewertet wird. Wurde dabei gegen mehrere Straftatbestände verstoßen, wird grundsätzlich nur die schwerer wiegende Straftat gezählt. So sind etwa Landfriedensbrüche bei unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang und unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen als ein Fall zu zählen. Dabei kann sich der räumliche Zusammenhang z. B. auf einen Platz oder eine Straße nebst benachbarter Nebenstraßen beziehen. Die Bewertung und Erfassung der Straftaten erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Bearbeitung, so dass z. T. auch Straftaten des Jahres 2000 noch Eingang in die Zahlen für 2001 gefunden haben (und entsprechende Taten aus 2001 für 2002 berücksichtigt werden).

Übersicht über die Fallzahlen nach KPMD-PMK für Politisch motivierte Kriminalität in Berlin gesamt

Gewaltdelikte		**2001**
Tötungsdelikte	§§ 211 – 221 StGB	0
Körperverletzung	§§ 223 – 231 StGB	68
Brandstiftung	§§ 306 – 306 f StGB	27
Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	0
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	1
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	169
gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	§§ 315 – 316 StGB	7
Freiheitsberaubung	§§ 234 – 239 b StGB	1
Raub	§§ 249 – 255 StGB	1
Erpressung	§ 253 StGB	2
Widerstandsdelikte	§§ 113 – 121 StGB	68
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	25
Summe Gewaltdelikte		**369**
Andere Straftaten		
Volksverhetzung	§ 130 StGB	162
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	1 417
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	222
Verunglimpfungen gemäß	§§ 90 - 90 b StGB	4
Straftaten gegen ausländische Staaten	§§ 102 - 104 StGB	12
Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen	§§ 107 - 108 e StGB	1
Straftaten gegen die Landesverteidigung	§§ 109 - 109 h StGB	1
öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§§ 111 StGB	11
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	55
Hausfriedensbruch	§§ 123, 124 StGB	7
Bildung bewaffneter Gruppen	§ 127 StGB	0
Amtsanmaßung / Missbrauch von Titeln	§§ 132, 132 a StGB	2
Belohnung / Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	7
Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	82
Diebstahl	§ 242 StGB	2
Urkundenfälschung	§ 267 StGB	2
Versammlungsgesetz		130
Waffengesetz		4
Vereinsgesetz		43
Kunsturheberrechtsgesetz		22
Pressegesetz		3
Summe andere Straftaten		**2 189**
gesamt		**2 558**

Politisch motivierte Kriminalität – links

Fallzahlen KPMD-PMK für Politisch motivierte Kriminalität – links

Gewaltdelikte		**2000**	**2001**
Tötungsdelikte	§§ 211 - 221 StGB	0	0
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	65	32
Brandstiftung	§§ 306 - 306 f StGB	23	27
Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	0	0
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	223	155
gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	§§ 315 - 316 StGB	2	5
Widerstandsdelikte	§§ 113 - 121 StGB	85	59
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	7	4
Summe Gewaltdelikte		**405**	**282**
Andere Straftaten			
Volksverhetzung	§ 130 StGB	+	6
Propagandadelikte	§ 86 a StGB	+	13
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	161	191
Verunglimpfungen gemäß	§§ 90 - 90 b StGB	0	2
Straftaten gegen ausländische Staaten	§§ 102 - 104 StGB	+	2
Straftaten gegen die Landesverteidigung	§§ 109 - 109 h StGB	+	1
öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 StGB	24	9
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	+	1
Hausfriedensbruch	§§ 123, 124 StGB	+	6
Amtsanmaßung / Missbrauch von Titeln	§§ 132, 132 a StGB	+	2
Belohnung / Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	+	5
Beleidigung/üble Nachrede/ Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	31	30
Diebstahl	§ 242 StGB	+	2
Versammlungsgesetz		159	109
Waffengesetz		+	1
Kunsturheberrechtsgesetz		+	20
Pressegesetz		+	3
Summe andere Straftaten		**443**	**403**
gesamt		**848**	**685**

+) im Jahr 2000 keine gesonderte Erfassung

Der **Politisch motivierten Kriminalität - links** werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und / oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (etwa nach Art der Themenfelder) einer politisch linken Orientierung zuzurechnen sind, insbesondere wenn Bezüge zu

- Anarchismus,
- Kommunismus (einschließlich Marxismus)

ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Von 685 Straftaten waren nach polizeilicher Einschätzung 403 als extremistische Kriminalität einzuordnen.

Ein Vergleich zum Jahr 2000 ist aufgrund der durch den KPMD-PMK veränderten polizeilichen Bewertungskriterien nicht uneingeschränkt möglich.

Politisch motivierte Brandanschläge

Im Jahr 2001 waren **27 Brandanschläge** mit politischer Motivation zu verzeichnen. Diese Größenordnung bewegt sich im Rahmen der Entwicklung der Vorjahre (1996 = 23 Fälle, 1997 = 33 Fälle, 1998 = 16 Fälle, 1999 = 36 Fälle, 2000 = 23 Fälle). Ein besonderer Höhepunkt war Ende Dezember 1999 zu verzeichnen, als sich im Vorfeld der „Millenniums-Problematik“ eine zusammenhängende Brandanschlagsserie auf 15 hochwertige Kraftfahrzeuge ereignete.
Die Tatmittel entsprachen jenen, die nur geringfügig modifiziert seit Jahren immer wieder Verwendung finden.
In 23 Fällen richteten sich die Taten gegen Kraftfahrzeuge, in vier Fällen gegen Gebäude (u. a. gegen die Forschungsein-

richtung BESSY, ein Dienstgebäude der Polizei und einen Supermarkt der Filialkette EXTRA). Der entstandene Sachschaden belief sich insgesamt auf über eine Mio. Euro.

Bei acht Anschlägen auf Kraftfahrzeuge spielten Person und Status des Fahrzeughalters offensichtlich keine Rolle: Sie richteten sich gegen hochwertige Pkw (**„Nobelkarossen“**) als Symbole für „Bonzentum“ und „ungerechtfertigte Bereicherung“, die sich nach Auffassung der Szene selbst erklären, so dass dazu keine Tatbekennungen eingegangen sind.
Zu insgesamt elf Brandanschlägen liegen dagegen Tatbekennungen vor.

„Revolutionärer 1. Mai“

Gewaltdelikte		**2001**
Körperverletzung	§§ 223 – 231 StGB	10
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	114
gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	§§ 315 – 316 StGB	1
Widerstandsdelikte	§§ 113 – 121 StGB	23
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	1
Summe Gewaltdelikte		**149**
Andere Straftaten		
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	30
Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	7
Versammlungsgesetz		8
Waffengesetz		1
Summe andere Straftaten		**46**
gesamt		**195**

Der so genannte „Revolutionäre 1. Mai“ 2001 führte erneut zu zahlreichen Landfriedensbrüchen, Widerstandshandlungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, in deren Zusammenhang 152 Straftäter festzustellen waren (2000 = 154). Die Mehrzahl der aufgeklärten Straftaten ist dabei wiederum durch „erlebnisorientierte“ Jugendliche und Heranwachsende, nicht durch linksextremistisch motivierte Täter begangen worden. Durch Öffentlichkeitsfahndungen zur

Namhaftmachung von 86 Straftätern konnten bislang 32 Tatverdächtige identifiziert werden.

Kernenergie

Gewaltdelikte		**2001**
Brandstiftung	§§ 306 – 306 f StGB	8
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	§§ 315 - 316 StGB	5
Summe Gewaltdelikte		**13**
Andere Straftaten		
Sachbeschädigung	§§ 303 – 305 a StGB	19
Störung des öffentlichen Friedens	§§ 126 StGB	1
Versammlungsgesetz		2
Pressegesetz		1
Summe andere Straftaten		**23**
gesamt		**36**

Die Wiederaufnahme der CASTOR-Transporte löste vier eindeutig der Kernenergie-Thematik zuzuordnende **Brandanschläge** auf Kraftfahrzeuge der Deutschen Bahn AG sowie der Firma Siemens aus, zu denen sich „**Autonome Gruppen**“ (27. Februar 2001), die „**Autonome Miliz**“ (4. März 2001), die „**Autonome Stiftung Warentest - Abteilung Anleitungen**“ (18. März 2001) sowie eine namenlose Gruppierung (20. September 2001) bekannten. Darüber hinaus versuchte eine „**AUTONOME GRUPPE Mähdorn**“ den Anbau eines ehemaligen **Bürogebäudes der Deutschen Bahn AG** in Treptow in Brand zu setzen (4. November 2001).

Vermutlich derselbe Tathintergrund dürfte für drei **Brandanschläge auf Kraftfahrzeuge** der Deutschen Bahn AG am 28. März, 30. April und 18. November 2001 und einen Brandanschlag auf das Forschungslabor der Berliner Elektronenspeicherring-Gesellschaft für Synchrotronstrahlung mbH (BESSY) am 7. Juli 2001 maßgeblich gewesen sein, wenngleich dazu keine Tatbekennungen vorliegen.
In der Nacht zum 21. März 2001 zerstörten ca. 15 - 20 unbekannte Täter mit Hämmern insgesamt **74 Fensterscheiben** eines von der „DB Cargo AG“ genutzten Gebäudes in Treptow. Anschließend schleuderten sie Nebelwurfkörper und Butter-

säure in die Räumlichkeiten. Zeitgleich wurde an die Hauswand der Schriftzug „OHNE BAHN KEIN CASTOR“ aufgesprüht; „**autonome gruppen**“ bekannten sich zu der Tat. Der entstandene Sachschaden war auf 130 000 DM zu beziffern.

Am 23. Oktober 2001 verübten unbekannte Täter gegen 5.00 Uhr - nahezu zeitgleich - drei **Anschläge auf Oberleitungen** der Deutschen Bahn AG. Statt der bislang verwendeten Hakenkrallen verwendeten die Täter eine Stahlseilkonstruktion mit Metallketten, durch die u. a. die Stromabnehmer zweier durchfahrender Züge irreparabel beschädigt wurden.
In textidentischen, bei verschiedenen Tageszeitungen eingegangenen Selbstbezichtigungen bekannten sich „**autonome gruppen**“ zu den Taten, die sie u. a. mit der „Fortführung der Kampagne gegen die Atomindustrie und die involvierten Konzerne“ begründeten.

Politisch motivierte Ausländerkriminalität

Fallzahlen KPMD - PMK für Politisch motivierte Ausländerkriminalität

Gewaltdelikte		**2000**	**2001**
Tötungsdelikte	§§ 211 - 221 StGB	0	0
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	5	11
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	+	1
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	17	10
gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	§§ 315 - 316 StGB	+	2
Freiheitsberaubung	§§ 234 - 239 b StGB	+	1
Raub	§§ 249 - 255 StGB	3	0
Erpressung	§ 253 StGB	3	2
Widerstandsdelikte	§§ 113 - 121 StGB	20	9
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	5	10
Summe Gewaltdelikte		**53**	**46**
Andere Straftaten			
Volksverhetzung	§ 130 StGB	4	28
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	+	13
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	18	21
Verunglimpfungen gemäß	§§ 90 - 90 b StGB	+	1
Straftaten gg. ausl. Staaten	§§ 102 - 104 StGB	+	8
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	+	21
Hausfriedensbruch	§§ 123, 124 StGB	+	1
Belohnung / Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	+	2
Beleidigung/üble Nachrede/ Verleumdung	§§ 185 – 189 StGB	+	10
Versammlungsgesetz		40	8
Waffengesetz		+	1
Vereinsgesetz		19	40
Summe andere Straftaten		**135**	**154**
gesamt		**188**	**200**

+) im Jahr 2000 keine gesonderte Erfassung

Der **Politisch motivierten Ausländerkriminalität** werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung

- der Umstände der Tat und / oder
- der Erkenntnisse über den Täter

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung des Täters entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf ausgerichtet sind

- Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland oder
- aus dem Ausland Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen.

136 der insgesamt 200 Straftaten sind nach polizeilicher Bewertung der extremistisch motivierten Kriminalität zuzurechnen.

Ein Vergleich zum Jahr 2000 ist aufgrund der durch den KPMD-PMK veränderten polizeilichen Bewertungskriterien nicht uneingeschränkt möglich.

Im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gingen beim Polizeilichen Staatsschutz bis zum Jahresende 2001 insgesamt 991 Hinweise ein, die zur Einleitung mehrerer Ermittlungsverfahren führten, die durchweg jedoch nicht in Verbindung mit den Ereignissen des 11. September 2001 standen.

Die allgemein hohe Emotionalisierung führte im Herbst 2001 zu 242 **Anthrax-/Milzbrand-Verdachtsfälle**n, von denen 128 Strafanzeigen wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten zur Folge hatten. 16 Tatverdächtige konnten als sog. „Trittbrettfahrer“ ermittelt werden. Tatsächliche Milzbrandfälle waren nicht zu verzeichnen.
Die Anschläge in den USA sowie ihre verschiedenen Folgen (z. B. Protestkundgebungen gegen den Krieg in Afghanistan) hatten auf die Entwicklung der Berliner Fallzahlen KPMD-PMK eine nur sehr geringe Auswirkung.

Islamismus / Fundamentalismus

Gewaltdelikte		**2001**
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	1
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	1
Summe Gewaltdelikte		**2**
Andere Straftaten		
Volksverhetzung	§ 130 StGB	6
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	1
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	11
Belohnung / Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	2
Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§ 185 - 189 StGB	1
Waffengesetz		1
Summe andere Straftaten		**22**
gesamt		**24**

PKK / Kurdenproblematik

Gewaltdelikte		**2001**
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	4
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	1
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	1
gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	§§ 315 - 316 StGB	2
Freiheitsberaubung	§§ 234 - 239 b StGB	1
Erpressung	§ 253 StGB	1
Widerstandsdelikte	§§ 113 - 121 StGB	2
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	1
Summe Gewaltdelikte		**13**
Andere Straftaten		
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	2
Vereinsgesetz		40
Versammlungsgesetz		1
Summe andere Straftaten		**43**
gesamt		**56**

Politisch motivierte Kriminalität - rechts

Fallzahlen KPMD-PMK für Politisch motivierte Kriminalität –rechts

(einschließlich antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten)

Gewaltdelikte		**2000**	**2001**
Tötungsdelikte	§§ 211 - 221 StGB	0	0
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	31	24
Brandstiftung	§§ 306 - 306 f StGB	1	0
Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	1	0
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	6	3
Raub	§§ 249 - 255 StGB	0	1
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	16	7
Summe Gewaltdelikte		**55**	**35**
Andere Straftaten			
Volksverhetzung	§ 130 StGB	80[++)]	124
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	148	238
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	6	2
Verunglimpfungen gemäß	§§ 90 - 90 b StGB	[+]	1
Straftaten gegen ausländische Staaten	§§ 102 - 104 StGB	[+]	1
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	[+]	1
Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	8[++)]	35
Versammlungsgesetz		[+]	11
Waffengesetz		3	2
Vereinsgesetz		[+]	3
Kunsturheberrechtsgesetz		[+]	2
Summe andere Straftaten		**278**	**420**
gesamt		**333**	**455**

[+)] im Jahr 2000 keine gesonderte Erfassung

[++)] im Jahr 2000 teilweise gemeinsame Erfassung für Volksverhetzung/Beleidigung

Langfristige Entwicklung der Fallzahlen

Fallzahlen PMK – rechts -	1997	1998	1999	2000	2001
Antisemitisch	96	106	59	56	106
Fremdenfeindlich	97	89	68	70	84
Sonstige PMK – rechts	359	315	111	207	265
gesamt	**552**	**510**	**238**	**333**	**455**

Der **Politisch motivierten Kriminalität - rechts** werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (etwa nach Art der Themenfelder) einer politisch rechten Orientierung zuzurechnen sind, insbesondere wenn Bezüge zu

- völkischem Nationalismus,
- Rassismus,
- Sozialdarwinismus,
- Nationalsozialismus

ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Von 455 Straftaten insgesamt waren 240 als extremistisch zu bewerten.

Ein Vergleich zum Jahr 2000 ist aufgrund der durch den KPMD-PMK veränderten polizeilichen Bewertungskriterien nicht uneingeschränkt möglich.

Besonderheiten der Fallentwicklung / Schwerpunkte

Der auffallende Anstieg im Bereich der Volksverhetzung ist durch die erhebliche Zunahme von Internet-Delikten zu erklären. Die zunehmende Nutzung dieses Mediums führt zu immer

häufigerer Feststellung und Mitteilung von und auch der Suche nach rechten Webseiten mit strafbaren Inhalten.

Rechtsextremistische Straftaten
(ohne Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit)

Im vergangenen Jahr konnte – nicht zuletzt als Folge der öffentlichen Debatte über ein Verbot der NPD – ein verstärktes **Anzeigeverhalten der Bevölkerung** beobachtet werden, das sich insbesondere bei den Propagandadelikten unter Verwendung des Internets auswirkte.
Ein weiterer Grund für den Anstieg der festgestellten Straftaten liegt im konsequenten polizeilichen Vorgehen bei Versammlungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der rechten Szene und damit einer **Aufhellung des statistischen Dunkelfeldes**. Dazu gehörte auch die Aufklärung der im Vorfeld zur Wahl zum Berliner Abgeordnetenhauses durchgeführten zahlreichen Wahlkampfveranstaltungen der NPD.

Hervorzuheben ist, dass die Zahl der **Gewaltdelikte** im Bereich des Rechtsextremismus trotz des zunehmend aggressiven Verhaltens von Teilnehmern rechter Veranstaltungen rückläufig ist.

Hasskriminalität
(einschließlich antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten)

Der Begriff „Hasskriminalität“ ist an den international eingeführten Begriff „Hate-Crime“ angelehnt. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität, werden aber wegen ihrer Bedeutung und der bisherigen Erfassungspraxis gesondert ausgeworfen.

Gewaltdelikte		**2001**
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	15
Raub	§§ 249 - 255 StGB	1
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	5
Summe Gewaltdelikte		**21**
Andere Straftaten		
Volksverhetzung	130 StGB	113
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	18
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	1
Straftaten gegen ausländische Staaten	§§ 102 - 104 StGB	1
Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	24
Summe andere Straftaten		**157**
gesamt		**178**

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer/ihres politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, äußeren Erscheinungsbildes, Behinderung, sexuellen Orientierung oder gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Antisemitische Straftaten
(alle Straftaten als rechtsextremistische Kriminalität bewertet)

Gewaltdelikte		**2000**	**2001**
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	0	0
Brandstiftung	§§ 306 - 306 f StGB	0	0
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	0	1
Summe Gewaltdelikte		**0**	**1**
Andere Straftaten			
Volksverhetzung	§ 130 StGB	40	77
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	7	16
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	5	1
Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	3	10
Pressegesetz			1
Summe andere Straftaten		**56**	**105**
gesamt		**56**	**106**

Antisemitische Straftaten sind insbesondere gekennzeichnet durch:

- Diffamierung jüdischer Institutionen und ihrer Vertreter durch Telefonanrufe, anonyme Briefsendungen bzw. E-Mails;
- Propagieren der Auschwitzlüge;
- Schmierereien oder andere Beschädigungen an jüdischen Mahnmalen / Gedenkstätten / Gräbern.

Ein wesentlicher Umstand beim Anstieg der antisemitischen Straftaten ist die Nutzung des Internets. Auf den entsprechenden Web-Seiten werden u. a. der Holocaust geleugnet oder ausländische Bevölkerungsgruppen diffamiert.

Darüber hinaus haben medienwirksame Ereignisse wie die Eröffnung des Jüdischen Museums, der Bau des Holocaust-Mahnmals und die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Palästinensern und Israelis in Nahost verstärkt anonyme Briefeschreiber zum Handeln veranlasst. Dabei wurde die Mehrzahl der strafrechtlich relevanten Schreiben an den

Zentralrat der Juden in Deutschland (seit März 2000 in Berlin angesiedelt) sowie an die Jüdische Gemeinde zu Berlin gesandt.

Fremdenfeindliche Straftaten

(alle Straftaten als rechtsextremistische Kriminalität bewertet)

Gewaltdelikte		**2000**	**2001**
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	23	15
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	2	0
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	9	4
Summe Gewaltdelikte		**34**	**19**
Andere Straftaten			
Volksverhetzung	§ 130 StGB	26[+)]	38
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	10	12
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	0	0
Straftaten gegen ausländische Staaten	§§ 102 - 104 StGB	0	1
Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	[+)]	14
Summe andere Straftaten		**36**	**65**
gesamt		**70**	**84**

[+)] im Jahr 2000 gemeinsame Erfassung von Volksverhetzung und Beleidigung

Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion bzw. Herkunft des Opfers verübt wird.

Wenngleich ein Anstieg der Fallzahlen verzeichnet werden musste, ist die Anzahl der fremdenfeindlichen **Gewaltdelikte** weiter rückläufig.

Propagandadelikte

Vorgänge Propagandadelikte	1997	1998	1999	2000	2001
Antisemitisch	1	12	9	7	16
Fremdenfeindlich	6	2	11	10	12
Sonstige PMK –rechts	177	178	83	131	210
Politisch motiviert gesamt	**184**	**192**	**103**	**148**	**238**
Straftaten §§ 86, 86 a gesamt	**1 260**	**1 259**	**1 144**	**1 631**	**1 417**[+)]

[+)] davon 27 Straftaten offensichtlich nicht PMK -rechts- zuzuordnen

Bei diesen Straftaten handelt es sich überwiegend um so genannte **„Hakenkreuz-Schmierereien“** im öffentlichen Raum, zu denen im Regelfall keine Hinweise auf den Täter und dessen Motivation vorliegen. Des Öfteren besteht auch eine örtliche Nähe zu Graffiti oder anderen Beschmutzungen.
Anhaltspunkte für eine politische Motivation müssten sich aus Äußerungen des Täters bzw. staatsschutzrelevanten Erkenntnissen über sie ergeben. Gründe für die Annahme eines politischen Motivs bilden aber auch besondere Tatörtlichkeiten (z. B. Straftaten gegen jüdische Einrichtungen oder Mahnmale), zeitliche oder örtliche Nähe zu Treffpunkten der rechten Szene bzw. deren Veranstaltungen oder Aufzügen.

2 Personenpotenziale

Rechtsextremismus	**Berlin**[1]		**Bund**[2]	
	2000	**2001**	**2000**	**2001**
Gesamt	**2 915**	**2 695**	**52 600**	**50 500**
./. Mehrfachmitgliedschaften	**240**	**55**	**1 700**	**800**
Tatsächliches Personenpotenzial	**2 675**	**2 640**	**50 900**	**49 700**
Gewaltbereite Rechtsextremisten, davon	**830**	**640**	**9 700**[3]	**10 400**[3]
Gewalttäter	280	270	k.A.	k.A.
Skinheads	550	370	k.A.	k.A.
Neonazis, davon	**440**	**435**	**2 200**	**2 800**
Neonazistische Kameradschaften	75	60	k.A. [4]	k.A. [4]
„Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V." (HNG)	50	45	550	k.A.
„Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei - Auslands- und Aufbauorganisation" (NSDAP-AO)	EM[5]	EM[5]	k.A.[6]	k.A. [6]
„Neonazikreis um Frank Schwerdt"	EM[5]	EM[5]	k.A. [6]	k.A. [6]
„Vandalen - Ariogermanische Kampfgemeinschaft"	15	15	-	-
Unorganisierte Neonazis	280	300	k.A. [6]	k.A. [6]
Rechtsextremistische Parteien, davon	**1 500**	**1 485**	**36 500**	**33 000**
„Deutsche Volksunion" (DVU)	630	600	17 000	15 000
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD)	240	250	6 500	6 500
„Junge Nationaldemokraten" (JN)	30	35	k.A.[7]	k.A. [7]
„Die Republikaner" (REP)	600	600	14 000	11 500
Sonstige rechtsextremistische Organisationen (insgesamt 8 Vereinigungen in Berlin)	**145**	**135**	**4 200**	**4 300**

1 Die Zahlen sind zum Teil geschätzt und gerundet.
2 Die Zahlen sind zum Teil geschätzt und gerundet.
3 Das BfV erfasst unter dieser Rubrik neben Skinheads auch gewaltbereite Rechtsextremisten anderer subkultureller Prägung (Gewalttäter ohne Organisationszugehörigkeit).
4 Bundesweit existieren zahlreiche vergleichbare Gruppierungen unter vielfältigen Bezeichnungen. Angaben zur Gesamtzahl der Mitglieder liegen jedoch nicht vor.
5 EM = Einzelmitglieder (pauschal mit jeweils 10 Personen gerechnet).
6 Zahl wird vom BfV nicht gesondert ausgewiesen.
7 Das BfV erfasst die JN-Mitgliederzahlen unter der Rubrik „Sonstige rechtsextremistische Organisationen" (2001: bis zu 500, 2000: bis zu 500 Personen).

Linksextremismus	**Berlin[1]**		**Bund[2]**	
	2000	**2001**	**2000**	**2001**
Gesamt	**2 520**	**2 520**	**34 000**	**33 300**
./. Mehrfachmitgliedschaften	**0**	**0**	**500**	**400**
Tatsächliches Personenpotenzial	**2 520**	**2 520**	**33 500**	**32 900**
Gewaltbereite Linksextremisten einschließlich Anarchisten[3], davon	**1 450**	**1 450**	**7 000**	**7 000**
Autonome	1 200	1 200	6 000	6 000
Sonstige	250	250	1 000	1 000
Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten einschließlich Trotzkisten	**1 070**	**1 070**	**27 000**	**26 300**

1 Die Zahlen sind zum Teil geschätzt und gerundet.
2 Die Zahlen sind zum Teil geschätzt und gerundet.
3 Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere hundert Personen.

Ausländerextremismus	**Berlin[1]**		**Bund[2]**	
	2000	**2001**	**2000**	**2001**
Gesamt	**6 475**	**6 500**	**58 800**	**59 100**
Islamisch-extremistischeTürken	3 050	3 050	28 150	28 650
Linksextremistische Türken	300	270	4 250	3 950
Extrem-nationalistische Türken	600	600	7 800	8 000
Islamisch-extremistische Araber / Palästinenser	1 145	1 200	3 100	3 100
Linksextremistische Araber / Palästinenser	170	170	150	150
Organisierte regimetreue Iraner	30	30	100	100
Organisierte oppositionelle Iraner	20	20	900	900
Kurden (PKK und sonstige)	1 110	1 110	12 400	12 350
Sonstige	50	50	1 950	1 900

1 Die Zahlen sind z. T. geschätzt und gerundet.
2 Die Zahlen sind z. T. geschätzt und gerundet

Verteilung in Berlin nach ideologischer Ausrichtung				
	2000	**2000**	**2001**	**2001**
	absolut	**%**	**absolut**	**%**
Islamisch-extremistische Organisationen	4 245	65,6	4 280	65,8
Linksextremistische Organisationen	1 580	24,4	1 570	24,1
Extrem-nationalistische Organisationen	600	9,3	600	9,2
Sonstige	50	0,8	50	0,8
Verteilung in Berlin nach Nationalitäten				
	2000	**2000**	**2001**	**2001**
	absolut	**%**	**absolut**	**%**
Kurden	1 110	17,1	1 100	17,1
Türken	3 950	61,0	3 920	60,3
Araber / Palästinenser	1 315	20,3	1 370	21,1
Iraner	50	0,8	50	0,8
Sonstige	50	0,8	50	0,8

III Hintergrundinformationen

III HINTERGRUNDINFORMATIONEN

ORGANISATIONEN – IDEOLOGIEN – KOMMUNIKATIONSMITTEL

1 Rechtsextremismus

- „Aktionsbüro Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg“ 146
- „Anti-Antifa“ 147
- „Blood & Honour“ 147
- “Deutsches Kolleg” (DK) 148
- „Deutsche Volksunion“ (DVU) 149
- „Hammerskins“ 151
- „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG) 151
- „Junge Nationaldemokraten“ (JN) 152
- Kameradschaften 153
- „Kameradschaft 1375“ 153
- „Kameradschaft Adlershof“ 154
- „Kameradschaft Germania“ 154
- „Kameradschaft Tor Berlin“ 155
- „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) 156
- „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Auslands- und Aufbauorganisation“ (NSDAP/AO) 159
- Neonazis 160
- „Die Republikaner“ (REP) 161
- Skinheads 162
- Skinhead-Fanzines 163
- „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“ 164

2 Linksextremismus

- „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB) 166
- „Anti-Atom-Plenum“ (AAP) 167
- Autonome 167
- „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) 170
- INTERIM 171
- „kein mensch ist illegal“ (kmii) 171
- „Kommunistische Plattform der PDS“ (KPF) 172
- „Libertad!“ 172
- Die Linke Seite 173
- „Linksruck“ 174

- „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) 175
- Peoples Global Action (PGA) 175
- „Revolutionäre Kommunisten (BRD)” (RK) 176
- „Rote Hilfe e.V.“ (RH) 176
- Streßfaktor 177

3 Ausländerextremismus

- DHKP-C: „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ 178
- „Hizb Allah“ (Partei Gottes) 179
- IBP: „Islamischer Bund Palästina“ 180
- IGMG: „Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.“ 182
- „Der Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti) 183
- MEK: „Organisation der Volksmodjahedin Iran“ 185
- MLKP: „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ 186
- PKK: „Arbeiterpartei Kurdistans“ 186
- TKP/ML: „Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten“ 188

4 „Scientology“-Organisation (SO) 189

1 Rechtsextremismus

Der Begriff „Rechtsextremismus“ bezeichnet keine geschlossene politische Theorie. Er umschreibt vielmehr eine vielschichtige politische und soziale Gedankenwelt und ein Handlungssystem, das in der Gesamtheit seiner Einstellungen und Verhaltensweisen auf die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung demokratischer Rechte, Strukturen und Prozesse gerichtet ist. Rechtsextremistisches Gedankengut setzt sich aus Fragmenten verschiedener ideologischer Teilbereiche zusammen. Diese wurzeln vorrangig in einem völkischen Nationalismus, dessen Triebfeder ein elitäres Rassedenken ist. Nicht die Gemeinsamkeit der Geschichte, der Kultur und insbesondere der Sprache bestimmt nach diesem Weltbild die Zugehörigkeit zu einem Volk und zu einer Nation, sondern allein die biologische Abstammung („Rassevolk“, „Rassenation“). Die fehlende geschlossene Theorie des Rechtsextremismus wird in aller Regel durch die Dominanz einzelner „starker“ Persönlichkeiten und durch das „Führerprinzip“ kompensiert. Rechtsextremistische Politik ist weitgehend vom Willen, von den Fähigkeiten und dem Charisma der Leitfiguren abhängig.

Folgende Vorstellungen können für den Rechtsextremismus als charakteristisch angesehen werden:

- die ethnische Zugehörigkeit zu einer Nation oder Rasse und der Nutzen für die Gemeinschaft sollen den Wert des Menschen ausmachen,

- der Staat und ein ethnisch homogenes Volk verschmelzen im Sinne einer angeblich vorgegebenen natürlichen Ordnung zu einer einheitlichen „Volksgemeinschaft“,

- die staatlichen Führer handeln intuitiv nach dem einheitlichen Willen des Volkes.

Diese Vorstellungen sind im Spektrum des Rechtsextremismus in unterschiedlichen Ausprägungen vorzufinden und äußern sich in folgenden Verhaltensmustern:

- die Ablehnung und Ausgrenzung von allen, die den jeweiligen Vorstellungen nicht entsprechen,

- ein aggressiver antiparlamentarischer Nationalismus,

- die Rechtfertigung des Einsatzes von Gewalt als „Recht des Stärkeren".

Das Bundesverfassungsgericht hat 1952 bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Sozialistischen Reichspartei" (SRP) die wesentlichen Merkmale entwickelt, die für rechtsextremistische Bestrebungen kennzeichnend sind[1]:

- **Missachtung wesentlicher Menschenrechte**, besonders der Würde des Menschen, seines Rechtes auf freie Entfaltung und des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz. Diese Einstellung äußert sich beispielhaft in Rassismus und Antisemitismus.

- **Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** vornehmlich durch Diffamierung staatlicher Institutionen, demokratischer Parteien (Negierung des Pluralismusprinzips sowie Verneinung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gewalten). Dies gipfelt in der Forderung nach einer autoritären bzw. diktatorischen Staats- und Sozialordnung, welche die Notwendigkeit eines nach innen und außen starken Staates sowie militärische Werte und hierarchische Prinzipien („Führer" und „Gefolgschaft") überbetont.

- **Verharmlosung bzw. Leugnung der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft** (Revisionismus) sowie mangelnde Distanz zum „Dritten Reich" in der

1 BverfGE 2, 1

gesamten Spannbreite von Verharmlosung bis Verherrlichung.

- **Die Behauptung einer prinzipiellen biologisch bzw. rassisch begründeten Ungleichheit** von Menschen verbunden mit der Ausgrenzung und Abwertung der nicht zur eigenen Gruppe gehörenden Individuen.

- **Überbewertung** der aufgrund ethnischer Zugehörigkeit definierten **„Volksgemeinschaft“** zu Lasten der Rechte und Interessen des Einzelnen (völkischer Kollektivismus) sowie fremder Nationen und Kulturen (Nationalismus).

Anhänger einer Wiederbelebung des Nationalsozialismus, so genannte Neonazis, streben direkt und offen eine nach dem Führerprinzip ausgerichtete totalitäre Staatsform und eine „Volksgemeinschaft“ nach dem Vorbild der ehemaligen „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) an.

In Berlin lassen sich vier Ausprägungen des Rechtsextremismus unterscheiden:

- Gewaltbereite Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads,
- neonazistische Gruppen und Einzelaktivisten,
- rechtsextremistische Parteien sowie
- sonstige rechtsextremistische Organisationen.

Die Akteure dieser Bereiche pflegen untereinander z. T. intensive Kontakte und arbeiten anlassbezogen zusammen.

„Aktionsbüro Mitteldeutschland - Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg“

Ab August 2001 konnte die Homepage des „Aktionsbüros Mitteldeutschland - Nationaler Widerstand Berlin/Brandenburg“ im Internet festgestellt werden.
Darin werden u. a. Termine und Aktionsberichte veröffentlicht. Via E-Mail werden regelmäßig Pressemitteilungen abgegeben, in denen das Aktionsbüro zu aktuellen Ereignissen innerhalb der Szene Stellung bezieht. Durch das Layout und die Wortwahl wird der Eindruck erweckt, dass hinter dem „Aktionsbüro Mitteldeutschland“ ein größerer Personenkreis steht. Außerhalb des Internets tritt das „Aktionsbüros Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin/Brandenburg“ jedoch nicht in Erscheinung.

„Anti-Antifa“

Die „Anti-Antifa“ ist eine Reaktion der Rechtsextremisten gegenüber der linksextremistischen „Antifa“. „Antifa“ ist eine Abkürzung für Antifaschismus und richtet sich gezielt gegen tatsächliche und vermeintliche Rechtsextremisten. Nach Lesart der linksextremistischen „Antifa“ zählen dazu auch Personen des konservativen Spektrums und Repräsentanten des als „faschistisch“ diffamierten Staates. Unter „Anti-Antifa“ ist somit eine Gegenströmung zu dem von Linksextremisten propagierten Kampfbegriff „Antifa“ zu verstehen. Im Jahr 2001 sind keine Aktionen der „Anti-Antifa“ in Berlin bekannt geworden.

„Blood & Honour“

Die im Jahr 2000 in Deutschland verbotene neonazistische und international ausgerichtete „Blood & Honour“-Bewegung („B&H“) wurde Ende der 80er Jahre in England von dem Musiker Ian Stuart Donaldson gegründet. Die „B&H“-

Bewegung“ beeinflusst die Skinhead-Szene ideologisch über die Musik. Hierin wird ein effektives Mittel gesehen, die jugendlichen Skinheads wieder an den Nationalsozialismus heranzuführen. „Blood & Honour“ hat dafür szeneeigene Produktions- und Vertriebswege geschaffen.
Trotz Verbots der „Blood & Honour“-Division Deutschland und ihrer Jugendorganisation „White Youth“ am 12. September 2000 gelang es der Szene im Jahr 2001, die 2. Auflage des bereits im Dezember 2000 bekannt gewordenen so genannten „Blood & Honour“-Brandenburg-Samplers herauszugeben. Auf diesem Sampler, der bereits indiziert ist, sind fast alle bekannten Berliner Skinhead-Bands mit einzelnen Titeln vertreten.



Nach dem Verbot ist eine deutschlandweite einheitliche Struktur nicht mehr existent. Einige der ehemals führenden Mitglieder stehen jedoch noch miteinander in Kontakt und sind Bestandteil der rechtsextremistischen Szene geblieben. Zusammenhänge sind vor allem bei Skinhead-Konzerten festzustellen.

„Deutsches Kolleg“ (DK)

Sitz:	**Berlin/Würzburg**
Organisationsstruktur:	**Funktionärsgruppe**
Mitgliederzahl:	**Einzelmitglieder**
Entstehung/Gründung:	**1994**
Ideologie:	**rechtsextremistisch**

Das DK ist ein 1994 gegründeter Zusammenschluss, der sich selbst als Schulungseinrichtung der „nationalen Intelligenz“ versteht. Mit seinen Schulungsmaterialien und Schulungen versucht er, Einfluss auf andere rechtsextremistische Personen und Gruppierungen zu nehmen.
Führender Protagonist ist der rechtsextremistische Theoretiker Dr. Reinhold OBERLERCHER. Im Frühjahr 2000 gelang es diesem, den Rechtsextremisten Horst MAHLER für die Mitarbeit im DK zu gewinnen. Die politischen Werdegänge OBERLERCHERs und MAHLERs weisen Parallelen auf. So begann OBERLERCHER seine politische Laufbahn im „Sozialistischen Deutschen Studentenbund“ (SDS), MAHLER war Mitbegründer der „Rote Armee Fraktion“ (RAF). Durch das Mitwirken von Horst MAHLER erhielt das DK neue Impulse.
Das Internet entwickelte sich inzwischen zum wichtigsten Diskussionsforum des DK. Mit Hilfe dieses Mediums kann es seine teilweise recht abstrakten Materialien wesentlich wirkungsvoller verbreiten. Dabei fallen gerade die von Horst MAHLER veröffentlichten Texte durch ihre antisemitische Prägung auf.

„Deutsche Volksunion“ (DVU)

Sitz:	**München**
Organisationsstruktur:	**Partei**
Mitgliederzahl:	**ca. 15 000 bundesweit (2000: ca. 17 000)** **ca. 600 in Berlin (2000: ca. 630)**
Entstehung/Gründung:	**1987**
Ideologie:	**rechtsextremistisch**
Publikationen:	**„National-Zeitung/Deutsche Wochenzeitung“ (NZ) (überregional, wöchentlich, Auflage: 45 000)** **Herausgeber: Dr. Gerhard FREY**

Die „Deutsche Volksunion“ wurde 1987 auf Initiative des Münchener Verlegers Dr. Gerhard FREY in engem Zusammenwirken mit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) als „Deutsche Volksunion – Liste D“ gegründet und 1991 in DVU umbenannt. Die Partei und der eingetragene

Verein „Deutsche Volksunion e. V.“ (DVU e.V.) mit seinen Aktionsgemeinschaften sind wie der „DSZ Druckschriften- und Zeitungsverlag GmbH“ und der „FZ – Freiheitlicher Buch– und Zeitschriftendienst GmbH“ Bestandteile des von Dr. FREY aufgebauten Organisations- und Pressegeflechts.
Die DVU bekennt sich formal zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, will jedoch die Gültigkeit der Grund- und Menschenrechte des Grundgesetzes auf Deutsche begrenzen. Besondere Schwerpunkte ihrer politischen Arbeit bilden die Themen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Revisionismus.
Im Presseorgan der Partei, der „National-Zeitung/Deutsche Wochenzeitung“ (NZ) steht die revisionistische Kritik an einer angeblich extrem einseitig erfolgenden Vergangenheitsbewältigung im Zentrum. Die Verbrechen der Nationalsozialisten und insbesondere die Ermordung der Juden werden zwar nicht in Gänze geleugnet, jedoch in starkem Maße bagatellisiert. Die politische Agitation ist fremdenfeindlich geprägt. So findet sich in der NZ eine einseitige und verzerrende Berichterstattung über Asylmissbrauch und Ausländerkriminalität. Mit ständigen Wiederholungen aggressiver Schlagzeilen wird der Versuch unternommen, Ausländer pauschal zu kriminalisieren. Nicht minder aggressiv wird gegen Juden agitiert und der DVU-Anhängerschaft werden angebliche jüdische Weltverschwörungsszenarien nahegebracht.

Die mit Abstand bedeutendste Veranstaltung für DVU-Mitglieder und Sympathisanten stellt die jährliche Großkundgebung in der Passauer Nibelungenhalle dar. Sie dient Dr. FREY zu seiner Selbstdarstellung und soll den Parteimitgliedern und –sympathisanten zur Motivierung ein Gemeinschaftserlebnis der Geschlossenheit, Stärke und Begeisterung vermitteln. Eine aktive politische Mitgestaltung durch die Basis findet kaum statt. Für die Veranstaltung am 29. September unter dem Motto „Wir sind stolz, Deutsche zu sein“ konnte die Partei mit 1 200 Teilnehmern nur noch die Hälfte der Besucherzahlen des Vorjahres mobilisieren. Die DVU wertete den geringen Zuspruch jedoch nicht als

Niederlage, sondern bezeichnete die Veranstaltung vielmehr als Erfolg der Partei und ihres Vorsitzenden. So heißt es auf ihrer Internetseite: „Passau 2001. Sieg über Willkür – Schlappe für Demokratiefeinde / Nationalfreiheitliche feiern Dr. FREY“.

Der DVU-Landesverband Berlin ist seit Jahren durch Stagnation der Mitgliederzahlen und Passivität der Parteiangehörigen geprägt. So ist es auch dem im Juli 2001 neugewählten Landesvorstand bisher nicht gelungen, die Strukturen der Partei zu reorganisieren und damit einhergehend Mitgliederpotenziale zu mobilisieren.
Auf Weisung ihres Bundesvorsitzenden nahm die DVU nicht an den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus im Oktober teil. Statt dessen hatte sich die Partei auf die Wahlen in Hamburg konzentriert. Dort erhielt sie 0,7 % der Stimmen[2].

„Hammerskins“

Sitz:	**bundesweit**
Organisationsstruktur:	**Divisionen, Sektionen, Chapter**
Mitgliederzahl:	**ca. 100 bundesweit, ca. 15 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Entstehung/Gründung:	**in Deutschland seit 1995 vertreten**
Ideologie:	**rassistisch, z. T. neonazistisch**

Die aus den USA stammenden „Hammerskins“ sind Teil der Skinhead-Bewegung. In Deutschland strukturierten sie sich erst ab etwa Mitte der neunziger Jahre in überwiegend voneinander unabhängigen landesweiten „Sektionen“. Bundesweit werden den „Hammerskins“ 100 Mitglieder zugerechnet, in Berlin zählen ca. 15 Personen zu den „Hammerskins“.

Die „Hammerskins“ sind stark ideologisch geprägt und stellen nicht bloß eine organisatorisch orientierte Sammlungsbewegung dar. Sie pflegen ein elitäres, rassistisches und zum Teil neonazistisches Weltbild. Ziel

2 siehe S. 40

dieser Bewegung ist die Vereinigung aller Skinheads in einer „Hammerskin-Nation“.
Im Jahr 2001 wurden keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der Berliner „Hammerskin“-Sektion bekannt.

„Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG)

Sitz:	**Frankfurt/Main**
Organisationsstruktur:	**eingetragener Verein**
Mitgliederzahl:	**ca. 600 bundesweit (2000: ca. 550)**
	ca. 45 in Berlin (2000: ca. 50)
Entstehung/Gründung:	**1979**
Ideologie:	**neonazistisch**
Publikationen:	**„Nachrichten der HNG“**
	(monatlich, Auflage: ca. 600)

Die HNG ist der mitgliederstärkste Neonazi-Zusammenschluss. In Berlin verfügt sie über ein Mitgliederpotenzial von rund 45 Personen. Sie bezeichnet sich als „Sammelbecken und Solidargemeinschaft“ für Neonazis aller politischer Gruppierungen aus Deutschland und dem nahen Ausland. Ihre Aktivitäten liegen in der Betreuung inhaftierter Gesinnungsgenossen. Ziel ist es, die Einbindung der Straftäter in die rechtsextremistische Szene auch während der Haftzeit zu gewährleisten und sie nach der Haftentlassung in dieses Spektrum nahtlos wieder einzufügen. Dafür nutzt die HNG u. a. ihre Publikation „Nachrichten der HNG“. Darin sind regelmäßig Gefangenenlisten abgedruckt sowie inhaftierte Personen aufgeführt, die Briefkontakt wünschen. Auch Rechtsextremisten in Berliner Gefängnissen werden derzeit von der HNG ideell und materiell betreut.

„Junge Nationaldemokraten“ (JN)

Sitz:	**Riesa (Sachsen)**
Organisationsstruktur:	**Jugendorganisation der NPD**
Mitgliederzahl:	**bis zu 500 bundesweit (2000: bis zu 500)**
	30 in Berlin, 20 in Brandenburg
	(2000: 30 in Berlin, 35 in Brandenburg)

Entstehung/Gründung:	**1969**
Ideologie:	**rechtsextremistisch**
Publikationen:	**überregional: keine; Regionalverband Berlin: „Jugend wacht – Die Zeitschrift für die nationalistische Jugendbewegung“ (unregelmäßig)**

Die „Jungen Nationaldemokraten“ sind die Jugendorganisation der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD)[3]. Sie sind laut Satzung der NPD integraler Bestandteil der Partei. Der JN-Bundesvorsitzende ist gemäß den Statuten zugleich Mitglied des NPD-Bundesvorstandes.

Die JN sind die größte rechtsextremistische Jugendorganisation in der Bundesrepublik Deutschland. Lange Zeit übten die JN eine Nahtstellenfunktion zwischen der NPD und Neonazis aus. Im Zuge des Öffnungsprozesses der Gesamtpartei zur Neonazi-Szene haben die JN aber an eigenständiger Bedeutung verloren und orientieren sich zunehmend an der Mutterpartei. Infolge dessen sind die eigenständigen Aktivitäten der JN stark rückläufig. Diese Entwicklung zeigte sich auch in Berlin und Brandenburg. So führte der etwa 50 Mitglieder umfassende gemeinsame Landesverband Berlin/Brandenburg im Jahr 2001 keine öffentlichen Veranstaltungen durch. Die Aktivitäten des JN-Regionalverbandes Berlin beschränkten sich im Jahr 2001 auf die Herausgabe einer Ausgabe der Publikation „Jugend wacht – Die Zeitschrift für die nationalistische Jugendbewegung“.

Kameradschaften

Sitz:	**bundesweit 150, in Berlin 7**
Organisationsstruktur:	**lose Zusammenschlüsse**
Mitgliederzahl:	**k.A. bundesweit (2000: k.A.)** **ca. 60 in Berlin (2000: ca. 75)**
Entstehung/Gründung:	**seit 1995 als Reaktion auf FAP-Verbot**
Ideologie:	**neonazistisch**
Publikationen:	**Flugblätter**

3 siehe S. 156 ff.

Kameradschaften sind Zusammenschlüsse von Neonazis mit einer mindestens rudimentären Struktur und Selbstorganisation.
Die Mitglieder verbindet die Bereitschaft zu gemeinsamer politischer Arbeit. Annähernd regelmäßig treffen sie sich zu vorbereiteten Themen, die eine rechtsextremistische Gesinnung vermitteln oder vertiefen sollen. Durch die geschlossene Teilnahme an NPD-Demonstrationen unterstützen Kameradschaften den von der Partei propagierten „Kampf um die Straße“. Vereinzelte Kameradschaftsmitglieder unterhalten Kontakte zur NPD und vor allem seit dem Öffnungskurs der NPD gegenüber Neonazis bestehen regelmäßige Verbindungen zwischen Kameradschaften und der Partei.

„Kameradschaft 1375“



Die „Kameradschaft 1375 hat sich erstmals im Juni 2001 öffentlich im Internet präsentiert. Sie setzt sich aus vorwiegend jugendlichen Mitgliedern aus Marzahn-Hellersdorf zusammen.

Nach eigenen Angaben auf ihrer Homepage handelt es sich bei der „Kameradschaft 1375“ um eine „kleine Gruppe mit großen Zielen“. Die Wahl ihres Namens begründen die Mitglieder mit der Gründung „ihres“ Bezirkes Hellersdorf durch Kaiser Karl IV. im Jahr 1375. Entgegen dem im Internet veröffentlichten Anspruch, ihre politischen Ziele aktiv und öffentlichkeitswirksam zu vertreten, war bislang als Gruppenaktivität lediglich die Teilnahme an rechtsextremistischen Demonstrationen wahrnehmbar.

„Kameradschaft Adlershof“

Anders als die übrigen Kameradschaften bleibt die im Juni 2000 bekannt gewordene „Kameradschaft Adlershof“ im Berliner Kameradschaftsspektrum in einer eher isolierten Rolle. Es bestehen kaum Kontakte zwischen den Mitgliedern der „Kameradschaft Adlershof“ und den übrigen Berliner Kameradschaften. Sie entfaltete im Jahr 2001 keine erkennbare Außenwirkung.

„Kameradschaft Germania“

Die 1998 erstmals in Erscheinung getretene „Kameradschaft Germania“ zeigte sich wie auch in den Vorjahren als die aktivste Berliner Kameradschaft. Sie erreichte unter den Berliner Kameradschaften durch ihr ausgeprägtes politisches Sendungsbewusstsein - zumindest bis Mitte des Jahres - die mit Abstand größte Außenwirkung. Die „Kameradschaft Germania“ versteht sich nach eigenen Angaben auf ihrer Homepage als „politische Vereinigung“ und „natürlicher Gegner im Kampf gegen die Feinde des deutschen Volkes“. Via Internet verbreitet die „Kameradschaft Germania“ regelmäßig Beiträge, in denen sie gegen Fremde polemisiert, die freiheitliche demokratische Grundordnung angreift und die Ideologie des Nationalsozialismus propagiert. Die „Kameradschaft Germania“ beteiligte sich an einer Vielzahl rechtsextremistischer Demonstrationen und fungierte selbst als Demonstrationsveranstalter.



Seit Mitte des Jahres sind seitens der Kameradschaft jedoch kaum mehr politische Aktivitäten mit Außenwirkung zu verzeichnen. Die umfangreich gestaltete Homepage der Kameradschaft wurde in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr aktualisiert.

„Kameradschaft Tor Berlin“

Die seit Juli 2000 existierende „Kameradschaft Tor Berlin“ versteht sich nach eigenen Angaben im Internet als Zusammenschluss „junger und politisch interessierter Menschen“, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, „politische und soziale Probleme aufzugreifen und mit der erforderlichen Brisanz“ öffentlich zu machen. Hierzu nehmen sie regelmäßig an einschlägigen rechtsextremistischen Demonstrationen wie z. B. anlässlich der „Wehrmachtsausstellung“ in Berlin am 1. Dezember teil und berichten darüber auf ihrer Homepage. Weitere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten wurden nicht bekannt Die „Kameradschaft Tor Berlin“ war Mitglied im „Kameradschaftsbund Germania“ und im „Kameradschaftsbund Berlin“.

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Sitz:	**Berlin**
Organisationsstruktur:	**Partei**
Mitgliederzahl:	**ca. 6 500 bundesweit (2000: ca. 6 500) ca. 250 in Berlin, ca. 200 in Brandenburg (2000: ca. 240 in Berlin, ca. 225 in Brandenburg)**
Entstehung/Gründung:	**1964**
Ideologie:	**rechtsextremistisch**
Publikationen:	**„Deutsche Stimme“ (überregional, monatlich, Auflage: 10 000), „ZÜNDSTOFF- Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg“ (vierteljährlich, Auflage: 200)**

Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ ist aus der rechtsextremistischen „Deutschen Reichspartei“ (DRP) hervorgegangen. Der letzte Vorsitzende der DRP, Adolf von THADDEN, war Initiator der NPD-Gründung und deren erster Vorsitzender.

Die älteste noch existierende rechtsextremistische Partei in Deutschland hatte ihren Höhepunkt in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre. 1967 und 1969 erreichte sie mit 28 000 Mitgliedern ihren höchsten Mitgliederstand. In den Jahren 1965 bis 1969 errang sie Mandate in mehreren Landtagen, unter anderem in Baden-Württemberg. Dort erzielte sie bei der Landtagswahl 1968 mit 9,8 % der abgegebenen Stimmen ihren größten Stimmenanteil. Bei der Bundestagswahl 1969 verpasste sie mit 4,3 % den Einzug in den Bundestag. Bei allen weiteren Bundestagswahlen lagen die Wahlergebnisse der NPD deutlich unterhalb der 5 % Hürde. Bei der letzten Bundestagswahl im Jahr 1998 erreichte die Partei 0,3 %. Die NPD ist in keinem Landesparlament vertreten, jedoch in vereinzelten Kommunalvertretungen. Die NPD hat daher keinen parlamentarischen Einfluss.

Die NPD ist zurzeit die kleinste rechtsextremistische Partei mit Organisationsstrukturen in allen Bundesländern. Unter ihrem seit 1996 amtierenden Parteivorsitzenden Udo VOIGT gewann sie insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern zahl-

reiche neue, überwiegend jüngere Mitglieder. Der gemeinsame Landesverband Berlin-Brandenburg wuchs von 80 Mitgliedern im Jahr 1996 auf derzeit ca. 450 Mitglieder.

Parteizeitung der NPD ist die „Deutsche Stimme“ (DS). Die regionalen Parteigliederungen geben zum Teil eigene Publikationen heraus. Das Mitteilungsblatt des Landesverbandes Berlin-Brandenburg erscheint unter der Bezeichnung „ZÜNDSTOFF – Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg“.
Jugendorganisation der NPD sind die „Jungen Nationaldemokraten“ (JN)[4].

Die NPD vertritt fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Positionen und versteht sich als Fundamentalopposition zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
Die NPD stellt sich – als „sozialrevolutionäre Erneuerungsbewegung“ dar (so ihr Bundesvorsitzender Udo VOIGT auf dem Bundesparteitag am 23./24. Januar 1999 in Mulda/Sachsen)[5] sowie als „Partei der neuen Ordnung“ und „nationale Alternative für ein besseres Deutschland“[6].

VOIGT zufolge ist die NPD als „die einzige nationale Weltanschauungspartei einzig mögliche Gestalterin einer neuen Ordnung“[7]. Die angestrebte neue Ordnung steht – so VOIGT bereits 1996 im Parteiorgan „Deutsche Stimme“ – im Gegensatz zur „sogenannten westlichen Werteordnung“[8].

Die NPD äußert ihre verfassungsfeindlichen Ziele nicht nur verbal, sondern sie will diese im Rahmen ihres strategischen „Drei-Säulen-Konzeptes“ auch in einer aktiv-kämpferischen und aggressiven Weise umsetzen. Das bereits 1997 von der Parteiführung in einem Grundsatzpapier als Anleitung zum Handeln propagierte Konzept beinhaltet als strategische Elemente den

4 siehe S. 152 f.
5 „Deutsche Stimme“ Nr. 2/99, S. 3
6 „Deutsche Stimme“ Nr. 3/99, S. 2
7 „Deutsche Stimme“ Nr. 1/ 97, S. 8
8 „Deutsche Stimme“ Nr. 10/96, S. 8

„Kampf um die Straße“, den „Kampf um die Köpfe“ und den „Kampf um die Parlamente“:
Im Kern des „Drei-Säulen-Modells“ steht die Annahme, dass die NPD nur dann politische Erfolge erreichen könne, wenn „Kopfmenschen und Tatmenschen“ zusammen wirken würden. Die NPD will nicht nur Wahlpartei („Kampf um die Parlamente“) sein, sondern darüber hinaus sowohl den intellektuellen Diskurs mitbestimmen („Kampf um die Köpfe“) als auch Massen „auf die Straßen bringen („Kampf um die Straße“).
„Kampf um die Straße“ bedeutet Massenmobilisierung zur Durchführung von Demonstrationen und öffentlichen Veranstaltungen. Um die öffentliche Präsenz zu erhöhen und damit politischen Druck auszuüben, sucht die NPD den Anschluss an die rechtsextremistische Skinhead- und Neonazi-Szene. Hierbei spielt die themen- und aktionsbezogene Zusammenarbeit der Gruppierungen eine wesentliche Rolle.
„Kampf um die Köpfe“ beinhaltet u. a. die argumentative Überzeugung Außenstehender und Schulungen von Anhängern, um eine so genannte Parteielite aufzubauen, mit der sich die NPD im bundesweiten Parteienspektrum bewähren möchte. Diese Strategie zielt nicht auf politische Nahziele, sondern auf die langsame Eroberung der „kulturellen Hegemonie“, d. h. das gesellschaftlich akzeptierte Einwirken rechtsextremistischer Gedanken in alle Lebensbereiche.

Der „Kampf um die Parlamente“ bezeichnet die Aufforderung, regelmäßig an politischen Wahlen teilzunehmen, um auch auf diese Weise die Aufmerksamkeit von Medien und Bürgern zu erringen. Hierzu führte der NPD-Bundesvorsitzende Udo VOIGT in seiner Rede zum „2. Tag des Nationalen Widerstandes“ am 27. Mai 2000 in Passau aus:

> „Daher werden wir auch weiterhin an Wahlen teilnehmen, um neue Mitglieder und Anhänger zu gewinnen, um uns als die nationale Alternative gegen das liberal-kapitalistische System der BRD darzustellen und um den Kontakt zum Wähler nicht zu verlieren, denn den Wähler brauchen wir zur Erlangung der Macht!....“

Im Rahmen dieser Strategie hat sich die Partei für alle Rechtsextremisten geöffnet, die ihre Ziele und Programmatik akzeptieren, so insbesondere Neonazis und Skinheads.

Umfassende Darstellungen der NPD beinhalten die Anfang 2001 beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Verbotsanträge von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat. Alle drei Anträge sind im Wortlaut oder in wesentlichen Auszügen auf den Homepages im Internet einzusehen.
Diese Anträge haben die Entwicklung und Aktivitäten der NPD seitdem geprägt[9].

„Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Auslands- und Aufbauorganisation“ (NSDAP/AO)

Sitz:	**Lincoln, Nebraska (USA)**
Organisationsstruktur:	**unabhängige Stützpunkte**
Mitgliederzahl:	**k.A. bundesweit, Einzelmitglieder in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Entstehung/Gründung:	**1976**
Ideologie:	**neonazistisch**
Publikationen:	**„NS-Kampfruf“ (alle zwei Monate)**

Die „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Auslands- und Aufbauorganisation“ (NSDAP/AO) gilt seit Anfang der 90er Jahre als größter internationaler Hersteller und Vertreiber von NS-Propagandamaterial. Sie operiert aus den USA heraus und wird von dem einschlägig verurteilten Gary Rex LAUCK geleitet. Die Website der Organisation wird von LAUCK in den USA betrieben. Dort unterliegen die in Deutschland strafbewehrten Inhalte keiner Strafverfolgung. Neben der Internetpräsentation gibt die NSDAP/AO die Publikation „NS-Kampfruf“ heraus.

Anfang Juli 2001 wurde bei einer Hausdurchsuchung bei dem Führer der Berliner „Kameradschaft Tor Berlin“ in großer

9 siehe S. 34 ff.

Menge mit Hakenkreuzen versehenes Propagandamaterial der NSDAP/AO festgestellt und beschlagnahmt.

Neonazis

Neonationalsozialisten (Neonazis) kennzeichnet ideologisch eine Ausrichtung auf den Nationalsozialismus wie ihn die „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“ (NSDAP), die Partei Hitlers, geprägt hat. Ausdruck dieser Haltung ist zumeist die Glorifizierung der ehemals führenden Personen des NS-Regimes, die Verharmlosung der NS-Verbrechen und das kultische Verwenden von Nazi-Parolen und Zeichen, die im damaligen Alltag den Alleinvertretungsanspruch der Nationalsozialisten symbolisierten. So zeigen Neonazis beispielsweise den so genannten „Hitlergruß“, skandieren „Sieg Heil“-Rufe und verwenden das Hakenkreuz als Symbol. Auch übersteigerter Nationalismus, Rassismus und Führerkult stehen im Widerspruch zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
Um den Bedarf der Neonazis an szenetypischer Kleidung, Musik oder sonstigen Devotionalien zu befriedigen, existieren Szene-Läden, die besonders auf die Zielgruppe der Neonazis ausgerichtet sind.

In Berlin sind etwa 380 Personen dem neonazistischen Spektrum zuzurechnen. Den Schwerpunkt der Neonazi-Szene in Berlin bildet weiterhin das Feld so genannter unorganisierter Neonazis, das mit rund 250 zugehörigen Personen 66 % des gesamten hier erfassten Neonazi-Spektrums stellt. Die übrigen Personen der Neonazi-Szene gehören den neonazistischen Kameradschaften und anderen Kleingruppen der Szene an.

Den unorganisierten Neonazis ist aufgrund des teilweise hohen Gewaltpotenzials und der latenten Militanz weiterhin eine große Bedeutung beizumessen.

Rund 90 % der in Berlin bekannten Neonazis wohnen in den östlichen Bezirken. Einige Ortsteile stellen besondere Schwerpunkte dar. Allein 9 % der Berliner Neonazis leben in den

Wohngebieten um den Bahnhof Lichtenberg. Auch in Adlershof oder den Wohngebieten Marzahn-Nord und Hellersdorf-Nord sind überproportional viele Neonazis wohnhaft.

„Die Republikaner“ (REP)

Sitz:	**Berlin**
Organisationsstruktur:	**Partei**
Mitgliederzahl:	**ca. 11 500 bundesweit (2000: 13 000)** **ca. 600 in Berlin (2000: ca. 600)**
Entstehung/Gründung:	**1983, Landesverband Berlin 1987**
Ideologie:	**rechtsextremistisch**
Publikationen:	**„Der Republikaner“ (überregional, monatlich, Auflage: 20 000)**

Die Partei „Die Republikaner“ wurde im November 1983 in München von zwei ehemaligen CSU-Bundestagsabgeordneten und dem Fernsehjournalisten Franz SCHÖNHUBER gegründet. SCHÖNHUBER hatte den Parteivorsitz bis 1994 inne. Nach innerparteilichen Auseinandersetzungen wegen seiner Kontakte zum Vorsitzenden der „Deutschen Volksunion“ (DVU)[10] Dr. Gerhard FREY, trat er 1995 aus der Partei aus. Seit 1994 bekleidet der Rechtsanwalt Dr. Rolf SCHLIERER das Amt des Parteivorsitzenden.
Die REP sind nach der DVU die zweitgrößte rechtsextremistische Partei in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit liegt in Süddeutschland, insbesondere in Baden-Württemberg. Dort waren sie seit 1992 im Landtag vertreten. Bei der Landtagswahl am 25. März 2001 verpasste die Partei mit 4,4 % den Wiedereinzug in die Volksvertretung. Von 1989 bis 1994 waren die REP auch im Europa-Parlament vertreten. Bei der Europawahl 1989 hatten die REP mit 7,1 % der Stimmen das höchste Wahlergebnis erzielt, das eine rechtsextremistische Partei seit 1949 auf Bundesebene erreicht hatte. 1999 scheiterten sie bei der Europawahl mit 1,7 %.

10 siehe S. 149 f.

Häufige Wahlniederlagen und die damit einhergehenden innerparteilichen Querelen über den richtigen Kurs, insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen rechtsextremistischen Parteien, prägen seit Mitte der neunziger Jahre die Situation der Partei.

Um unterschiedliche Bevölkerungsgruppen gezielt anzusprechen, bedient sich die Partei folgender Unterorganisationen:

- „Arbeitskreise Republikanische Jugend“ (RJ),
- „Republikanischer Bund der Frauen“ (RBF),
- „Republikanischer Bund der öffentlich Bediensteten“ (RepBB),
- „Republikanischer Hochschulverband“ (RHV).

Bundesweites Presseorgan der Partei ist die monatlich erscheinende Zeitung „Der Republikaner“. Herausgeber ist die REP-Verlags GmbH, Berlin.

Die REP treten kaum als Veranstalter von Demonstrationen und anderen öffentlichen Veranstaltungen in Erscheinung, sondern agieren nahezu ausschließlich im Rahmen von Wahlen[11].

Skinheads

Die Ende der 60er Jahre in Großbritannien entstandene Skinhead-Bewegung war ursprünglich eine jugendliche Subkultur, die sich in ihrem Selbstverständnis wie auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowohl in Abgrenzung zu der von der Mittel- und Oberschicht getragenen Hippie-Bewegung als auch dem aus ihrer Sicht dekadenten Bürgertum definierte.

Mit äußerlichen Attributen wie kahl geschorenem Kopf, Jeans mit Hosenträgern, T-Shirt und/oder kariertem Baumwollhemd und schweren Arbeitsschuhen (so genannte Doc Martens)

11 siehe S. 42 f.

wollten sich die Träger bewusst als Angehörige der Arbeiterklasse kennzeichnen. Das ursprünglich unpolitische Jugendphänomen, das sich Anfang der 80er Jahre auch in Deutschland etablierte, entwickelte mehrheitlich jedoch relativ schnell ein diffuses rechtsextremistisches Weltbild, das anfänglich vor allem der Provokation wegen vertreten wurde. Nach und nach diffundierte die Szene und neue Generationen von rechtsradikalen Jugendlichen wurden angezogen. Prägnant waren insbesondere ein übersteigertes Nationalbewusstsein und eine rassistische Ausländerfeindlichkeit. Mit zunehmender Etablierung der Strömung wurden so genannte Bomberjacken und Kampfstiefel zum Markenzeichen rechtsorientierter Skinheads.

Hauptaktivitäten der Skinhead-Szene sind Skinhead-Konzerte, die konspirativ organisiert werden und zu denen kurzfristig und überregional mobilisiert wird.[12] Die Skinhead-Konzerte haben insbesondere eine szene-interne Funktion: Sie dienen der Kommunikation und dem gemeinsamen Erleben eines „Events". Dabei treten Musikgruppen auf, deren aggressive Musik und zum Teil rassistische Liedtexte im Zusammenhang mit exzessivem Alkoholkonsum eine Gewalt heraufbeschwörende Stimmung erzeugen.

Die Berliner Skinhead-Szene umfasst derzeit etwa 400 Personen. Die einzige Organisation innerhalb der Berliner Skinhead-Szene sind die „Hammerskins"[13]. Die Deutsche Sektion der internationalen Skinhead-Organisation „Blood & Honour" wurde 2000 vom Bundesinnenminister verboten[14].

Skinhead-Fanzines

Skinhead-Fanzines (zusammengesetzt aus „Fan" und „Magazin") sind illustrierte Schriften, die in der Szene vertrieben werden. Sie informieren über Veranstaltungen (z. B. Konzerte),

12 siehe S. 43 f.
13 siehe S. 151
14 siehe S. 147 f.

neue Tonträger und Publikationen. Sie enthalten ferner Interviews, Selbstdarstellungen einzelner Personen bzw. Gruppen und Informationen über den Vertrieb von Szeneartikeln und CDs. Seit einiger Zeit findet man auch vermehrt Berichte über die Black-Metal- und Dark-Wave-Szene. Sofern politische Beiträge zu finden sind, handelt es sich um rechtsextremistische und neonazistische Artikel. In ihnen wird gegen Ausländer und Juden gehetzt und das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland verächtlich gemacht. Darüber hinaus werden Personen der NS-Zeit, hier insbesondere der ehemalige „Hitler"-Stellvertreter Rudolf HESS, glorifiziert und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden als Willkür dargestellt.
Es gibt derzeit rund 35 deutsche Fanzines. Sie erreichen Auflagen von mehreren hundert Exemplaren. Rechtsextremistische Fanzines sind – trotz steigender Bedeutung des Internet – ein wichtiger Faktor der szeneinternen Kommunikation.

„Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft"

Die „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft" bilden eine abgeschottete, festgefügte Neonazi-Funktionärsgruppe. Sie wurde 1982 in der damaligen DDR gegründet und zählt etwa 15 Mitglieder. Es besteht kaum Fluktuation. Die „Vandalen" sind stark waffeninteressiert. Die Mitglieder sind der „Heavy-Metal-Szene" zuzurechnen und unterhalten weit reichende Kontakte zu anderen rechtsextremistischen Organisationen und Parteien. Sie nehmen regelmäßig an entsprechenden Veranstaltungen teil. Einzelne Personen dieser Gruppierung gehören der Skinhead-Band „Landser" an.

2 Linksextremismus

Linksextremistische Leitbilder reichen von sozialistisch-kommunistischen Vorstellungen mit dem Endziel einer klassenlosen Gesellschaft bis zu der Vision eines herrschaftsfreien Zusammenlebens der Menschen (Anarchie).

Gemeinsam ist allen Linksextremisten das Ziel, die parlamentarische Demokratie, die sie als kapitalistisch, imperialistische, faschistisch und rassistisch diffamieren, zu zerschlagen und durch eine totalitäre bzw. herrschaftsfreie Ordnung zu ersetzen. Dabei versucht die extremistische Linke, sich als eine politische Bewegung darzustellen, die gegen Unterdrückung und illegitime Herrschaft kämpfe.

Innerhalb der linksextremistischen Bewegung gibt es unterschiedliche Strömungen. Deren Träger – Parteien, Gruppen und lose Zusammenhänge – streiten untereinander bis hin zur offenen Feindschaft wegen differierender ideologischer Standpunkte. Dabei erheben sie oftmals entsprechend ihrem politischen Selbstverständnis für sich Anspruch auf die historisch-politische „Wahrheit“. Viele von ihnen befürworten Gewalt als Mittel der aktuellen politischen Auseinandersetzung. Gemeinsam ist allen Linksextremisten die Bereitschaft, „Faschisten“ (tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten) mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Das Gesamtpotenzial des organisierten Linksextremismus in Berlin ist seit mehreren Jahren auf hohem Niveau konstant. Die größte Gefahr für die innere Sicherheit Berlins im Bereich Linksextremismus geht auch weiterhin von den gewaltbereiten Autonomen aus.

„Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB)

Sitz:	**Berlin**
Organisationsstruktur:	**Gruppe mit fester Struktur**
Mitgliederzahl:	**ca. 30 in Berlin (2000: 60)**
Entstehung/Gründung:	**Mitte 1993 von nach Berlin umgezogenen militanten Autonomen aus Passau**
Ideologie:	**militanter Antifaschismus; Kampf gegen Faschismus als Kampf gegen die gesellschaftlichen Bedingungen**
Publikationen:	**diverse Flug- und Faltblätter**

Eine der führenden „Antifa“-Gruppen in Berlin ist die „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB).
Sie wurde Mitte 1993 von aus Passau nach Berlin umgezogenen militanten Autonomen - zunächst unter der Bezeichnung „Antifa A+P (Agitation und Praxis“ - gegründet.
Sie gilt heute nicht nur als die mitgliederstärkste, sondern auch als eine der politisch aktivsten „Antifa“-Gruppen. In der jüngeren Vergangenheit ist die AAB allerdings innerhalb der autonomen Szene nicht unumstritten.

Sie propagiert einen militanten Antifaschismus, der sich direkt gegen tatsächliche und vermeintliche „Nazis“ richtet. Die AAB begreift den Kampf gegen den Faschismus auch als Kampf gegen die in der Bundesrepublik herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen.

Die AAB war der 1992 gegründeten und 2001 aufgelösten „Antifaschistischen Aktion / Bundesweite Organisation“ (AA/BO) angeschlossen und nahm regelmäßig an deren Treffen teil. Aus dieser Zeit hat sie bundesweit Kontakte zu weiteren autonomen Gruppen.
Sie verfügt auch über eine eigene, professionelle Internet-Homepage, die mindestens einmal wöchentlich aktualisiert wird.
Dort stellt sie ihr Verständnis von praktiziertem „Antifaschismus“, ihre Aktionsschwerpunkte und Kampagnen sowie überregionale Aktivitäten vor.

„Anti-Atom-Plenum" (AAP)

Das „Anti-Atom-Plenum" (AAP), das seinen Namen von einer in den 80er Jahren in Berlin existierenden Gruppe des Anti-Atom-Protestes übernommen hat, dient als Anlauf- und Koordinierungsstelle des Berliner Widerstandes gegen den „Atomstaat". Seit seiner Gründung setzt sich das AAP für einen verstärkten inhaltlichen Austausch der regionalen und überregionalen linksextremistischen Gruppen im AKW-Widerstand ein und verfügt über gute Kontakte zu Anti-AKW-Gruppen in anderen Bundesländern.
Das AAP ist ausweislich seines Demonstrationsverhaltens dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum innerhalb der Anti-AKW-Bewegung zuzurechnen. Diese seit 1996 in der Berliner Szene agierende Gruppe bezeichnet sich selbst als „ein freies Bündnis aus Gruppen und Personen", die „Atomkraft als einen Ansatzpunkt für eine Veränderung der Herrschaftsverhältnisse" ansehen.

Autonome

Bei Autonomen handelt es sich um spontan entstandene, nach außen eher abgeschottete Zusammenschlüsse von gewaltbereiten Linksextremisten. Ihre Aktionsfelder sind insbesondere „Antifaschismus", „Umstrukturierung der Stadt", „Antirassismus" sowie der Kampf gegen die Nutzung von Kernenergie. Dabei bringen sie ihren unversöhnlichen Hass auf den Staat und die Gesellschaft durch gezielte militante, bisweilen terroristische Aktionen zum Ausdruck.

Die Anfänge der autonomen Szene reichen zurück bis zum Beginn der 80er Jahre. Aus Kreisen weder organisationsgebundener noch im traditionellen Sinne ideologisch festgelegter, so genannter undogmatischer Linksextremisten, erschienen damals Thesen und Diskussionspapiere, deren Verfasser sich als „Autonome" bezeichneten. Sie sprachen von einer „neuen

autonomen Protestbewegung“, die den Staat mit dezentralen Aktionen, mit „Phantasie und Flexibilität“, mit „vielfältigen Widerstandsformen auf allen Ebenen“ angreifen müsse. Es gelte, den bürgerlichen Staat zu zerschlagen.

Die autonome Szene ist in den sie prägenden Idealen und ideologischen Versatzstücken nicht homogen. Eine geschlossene theoretische Fundierung ist vielen Anhängern verdächtig und widerspricht ihrem Anspruch, nach eigenen Gesetzen - eben autonom - zu leben. Dabei herrscht ein Grundgefühl militanter „Antistaatlichkeit“ vor. Vielfach haben Autonome anarchistische, oftmals auch kommunistisch beeinflusste Vorstellungen.

Als für die meisten Autonomen gültiger ideologischer Minimalkonsens wird eine - vage - „antifaschistische“, „antiimperialistische“ und „antipatriarchale“ Grundhaltung vorausgesetzt, die sich gegen die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung richtet. Das perspektivische Ziel ist, eine unterdrückungsfreie Gesellschaftsordnung zu erkämpfen. Eckpunkte des politischen Selbstverständnisses der Autonomen sind „Null-Bock“-Mentalität, permanente Revolte aber auch anlassbezogener „Widerstand“. Unstrittig ist die Bereitschaft, zur Durchsetzung politischer Ziele Gewalt anzuwenden. Sie wird als „Gegengewalt“ gegen die „strukturelle Gewalt“ der Gesellschaft und des Staates gerechtfertigt.

Seit Beginn der 90er Jahre verstärkte sich aufgrund einer wachsenden Kritik an der Unverbindlichkeit autonomer Strukturen die Tendenz, auch innerhalb des autonomen Lagers Organisierungsmodelle zu erproben. Die Kurzatmigkeit autonomer „Politik“, das reflexartige Hetzen von Kampagne zu Kampagne, so die Kritiker, verhindere die Herausbildung einer kontinuierlichen Theorie und Praxis und führe auf Dauer in die Bedeutungslosigkeit. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, bildeten sich mehrere straff organisierte - eigentlich im ursprünglichen Sinne nicht mehr „autonome“ - Gruppierungen.

Einen überregionalen Ansatz zur Organisierung stellte die 1992 gegründete und im April 2001 aufgelöste „Antifaschistische Aktion / Bundesweite Organisation“ (AA/BO) dar. Ihr gehörten am Ende noch sieben Gruppen an, darunter die „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB).
In Abgrenzung zu den von der Szene als hierarchisch empfundenen Strukturen der AA/BO versuchten seit 1995 hauptsächlich „Alt-Autonome“ durch von ihnen organisierte Veranstaltungen einen Grundkonsens zu erreichen, um gemeinsam „revolutionäre Gegenmacht“ zu entwickeln. Der Erfolg blieb jedoch hinter den Erwartungen zurück.

Die dem Fall der Mauer folgenden strukturellen Veränderungen in Berlin raubten den hiesigen Autonomen einen Großteil ihrer Rückzugsräume und führte durch Weggang insbesondere in die Altbaubezirke von Prenzlauer Berg und Friedrichshain zu einer zunehmenden Aufsplitterung.
In diese Zeit fiel eine zunehmende Zerstrittenheit, die auf einen Generationswechsel in der autonomen Szene zwischen „Alt-Autonomen“ der ersten Generation und z. T. zugezogenen „Jung-Autonomen“, Konflikte zwischen Frauen Männern innerhalb der Szene und der zunehmenden Distanzierung der „Ost“-Autonomen von den als autoritär empfundenen „West“-Autonomen zurückzuführen ist. Individuelle und gruppenbezogene Interessen beeinträchtigten das autonome Gesamtpotenzial in seiner Handlungsfähigkeit. Eine sich hieraus ergebende Folge war die nachhaltige Abschottung einzelner autonomer Personenzusammenhänge untereinander, verbunden mit der Unfähigkeit zu koordiniertem zielgerichteten Vorgehen. Damit ging auch die früher feststellbare „Kiezbezogenheit“ sowie die hohe Mobilisierungskraft der 80er Jahre weitgehend verloren.

Als „**Alt-Autonome“** bezeichnen die Verfassungsschutzbehörden „Autonome der ersten Generation“, d. h. jenen Personenkreis, der Anfang der 80er Jahre zu den Begründern der autonomen Bewegung gehört. Dabei handelt es sich um einen ideologisch stark motivierten, zahlenmäßig relativ kleinen Personenkreis, der untereinander eng verbunden ist.

Die inzwischen 20 Jahre in der autonomen Szene verhafteten „Alt-Autonomen“ bestimmen die theoretischen Diskussionen. Sie geben die Impulse, die von der ansonsten von einer hohen Fluktuation gekennzeichneten Szene aufgenommen und in Aktionen wie Demonstrationen und Anschläge umgesetzt werden. Dabei treten sie nicht offen in Erscheinung, sondern operieren im Hintergrund. Ihre Diskussionsbeiträge veröffentlichen sie in der „INTERIM“ oder in Broschüren.

„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Sitz:	**Essen**
Organisationsstruktur:	**Partei**
Mitgliederzahl:	**4 500 bundesweit (2000: 4 500)**
	140 in Berlin (2000: 130)
Entstehung/Gründung:	**1968**
Ideologie:	**marxistisch-leninistisch**
Publikationen:	**„Unsere Zeit“**
	(wöchentlich, Auflage: 8 000)

Erscheinungsbild und Zustand der Bezirksorganisation Berlin der DKP haben sich auch im Jahr 2001 kaum verändert. Sie blieb ohne jeden Einfluss auf die politische Entwicklung Berlins. Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 21. Oktober 2001 errang die Partei einen Stimmenanteil von 0,1 % (1 382 Stimmen) und 0,2 % bzw. 0,4 % in den Bezirken Neukölln und Friedrichshain-Kreuzberg.

Die DKP wurde am 25. September 1968 von früheren Funktionären der 1956 durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) gegründet. Der Aufbau einer Parteiorganisation in Berlin begann 1990[15].

Die DKP hat ihre ideologische Ausrichtung nicht geändert. In einem im Juni 2000 beschlossenen Leitantrag zum 15.

15 nach Auflösung der „Sozialistischen Einheitspartei Westberlin“ (SEW), zuletzt „Sozialistische Initiative“

Parteitag hält sie am Marxismus-Leninismus fest und bekennt sich zur revolutionären Überwindung der bestehenden Gesellschaftsordnung.

> „Das Ziel der DKP ist der Sozialismus als erste Stufe auf dem Weg zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft. Sie strebt den grundlegenden Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen an, orientiert auf die Arbeiterklasse als entscheidende gesellschaftsverändernde Kraft. Grundlage ihres Handelns ist die wissenschaftliche Theorie von Marx, Engels und Lenin, die sie entsprechend ihrer Möglichkeiten weiterentwickelt."[16]

„INTERIM"

Bei der „INTERIM" handelt es sich um eine Publikation der Berliner autonomen Szene mit bundesweiter Bedeutung, die seit April 1988 konspirativ hergestellt und verbreitet wird.
Derzeit erscheint sie im zweiwöchigen Rhythmus jeweils donnerstags mit einer geschätzten Auflage von 1 000 Stück und wird hauptsächlich über Infoläden vertrieben.

Innerhalb der fast vierzehn Jahre ihres Bestehens entwickelte sich die „INTERIM" zu einer Publikation mit nahezu institutionellem Charakter. Sie ist zum Sprachrohr der militanten Szene für Berlin und das gesamte Bundesgebiet geworden. Veröffentlicht werden nicht nur Beiträge, die als Diskussionsgrundlage für szenerelevante Themen angesehen werden, wie Aufrufe zu Demonstrationen und Szene-Veranstaltungen, sondern auch Anleitungen zum „Strommastenfällen" oder zur Herstellung von Brandsätzen mit Zeitverzögerung; ebenso werden Selbstbezichtigungen von Gruppen, die Anschläge begangen haben, veröffentlicht und zum Teil kommentiert.

16 „Die DKP – Partei der Arbeiterklasse – Ihr politischer Platz heute" in: DKP-Informationen, Nr. 3/2000 vom 15. Juni 2000

„kein mensch ist illegal“ (kmii)

Bei „kein mensch ist illegal“ handelt es sich um eine Berliner Anti-Rassismus-Kampagne, an der sich verschiedene Gruppen aus autonomen, linksextremistischen aber auch aus nichtextremistischen Spektren beteiligen. Die Initiatoren der Kampagne wollen den aktiven Gruppen und Einzelpersonen, über die grundlegenden Forderungen nach uneingeschränkten Menschenrechten für Migranten und Flüchtlinge hinaus, einen gemeinsamen politischen Rahmen geben.

„Kommunistische Plattform der PDS“ (KPF)

Sitz:	**Berlin**
Mitgliederzahl:	**ca. 2 000 bundesweit, ca. 300 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Organisationsstruktur:	**Zusammenschluss**
Entstehung/Gründung:	**30. Dezember 1989**
Ideologie:	**marxistisch-leninistisch**
Publikationen:	**„Mitteilungen der Kommunistischen Plattform der PDS“ (monatlich, Auflage: 1 000)**

Die stärkste extremistische PDS-Gruppierung KPF versteht sich als Nachfolgerin der verfassungswidrigen „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD). Dieses Selbstverständnis impliziert eine prinzipielle Identität mit deren Zielen. Es zeigt, dass die KPF an dem durch die marxistisch-leninistische Lehre vorgegebenen Weg zum Kommunismus über eine mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarende „proletarische Revolution“ und die „Diktatur des Proletariats“ festhält.
Die KPF ist auch nach wie vor im Parteivorstand vertreten, gerät aber durch ihre aggressiv vertretene dogmatische Positionierung immer wieder in Konflikt mit der Parteiführung.

Die KPF arbeitet, zur Durchsetzung ihrer Ziele auch mit marxistisch-leninistischen Parteien und mit militanten Linksextremisten zusammen. So kooperiert sie im Rahmen der alljährlich

im Januar stattfindenden „LUXEMBURG-LIEBKNECHT-Demonstration“ nicht nur mit linksextremistischen Parteien, sondern auch mit militanten Autonomen.

„Libertad!“

Die neben den Autonomen zweite Strömung gewaltbereiter Linksextremisten umfasst vor allem antiimperialistisch und internationalistisch ausgerichtete Gruppen und Einzelpersonen, vornehmlich aus ehemals der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) nahe stehenden Strukturen. Diese sehen u. a. den Einsatz für „politische Gefangene“ als Aktionsschwerpunkt.

Der in diesem Bereich seit Jahren aktivste Zusammenhang ist „Libertad!“; hier engagieren sich u. a. Angehörige der Berliner Gruppierung „Libertad! Berlin“. „Libertad!“ sieht in der „Gefangenenfrage“ und der Solidarität mit „Befreiungsbewegungen“ den Ausgangspunkt zum Aufbau eines internationalen Netzwerks.
Eigenen Angaben zufolge entstand „Libertad“ in Folge des Kongresses „500 Jahre Kolonialismus und Widerstand“, der 1992 in München stattfand.

Die Redaktion der Publikation „So oder So“ - als Sprachrohr der Initiative „Libertad!“ - besteht im Wesentlichen aus ehemaligen Führungspersonen des engeren RAF-Umfelds Frankfurt/M, die maßgeblichen Einfluss auf die politischen Aktivitäten und die Entwicklung der Initiative „Libertad!“ haben.

„Die Linke Seite“

Das Internetportal „Die Linke Seite“ besteht seit April 1999 und versteht sich als bundesweites linkes Kommunikations- und Interaktionsmedium. Dort werden Informationen zu Aktivitäten und Perspektiven von Linksextremisten - z. T. nach Themen und Schwerpunkten sortiert - zentral gesammelt und zum Abruf

bereit gestellt. Eines der Hauptanliegen ist nach eigenen Aussagen die Dokumentation von Texten aus dem „linkspolitischen Spektrum“ verbunden mit der Möglichkeit, sich bundesweit zu aktuellen Themen auseinandersetzen zu können. Fernziel ist eine verbesserte Koordination und Vernetzung linker Projekte und Gruppierungen. Darüber hinaus bietet die Website einen „Newsletter“, zahlreiche Links zu Internetseiten mit überwiegend linksextremistischen Inhalten sowie eine umfangreiche Terminübersicht.

„Linksruck“

Mitgliederzahl:	**ca. 1 200 bundesweit (2000: ca. 1 200); ca. 100 in Berlin (2000: ca. 40)**
Entstehung/Gründung:	**1993/1994**
Ideologie:	**trotzkistisch**
Publikationen:	**„Linksruck“**

Das „Linksruck-Netzwerk“ (jetzt „Linksruck“) wurde 1993/94 von der 1996 aufgelösten trotzkistischen „Sozialistischen Arbeitergruppe“ (SAG) gegründet. „Linksruck“ ist die deutsche Sektion des internationalen trotzkistischen Dachverbands „International Socialists“ (IS) mit Sitz in London und strebt über Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit den Aufbau einer revolutionären kommunistischen Partei unter Führung von Arbeiterräten an. Fernziel der Gruppe ist der Aufbau einer Partei Leninschen Typs als offizielle deutsche Sektion der um die britische „Socialist Workers Party“ gruppierten „International Socialist Tendency“.

Seit 1993 leitet eine „Bundeskoordination“ die Aktivitäten der einzelnen Ortsgruppen und gibt die Zeitschrift „Linksruck“ heraus. „Linksruck“ finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Zeitschriften- und Publikationsverkauf. Die Gruppe verzeichnet seit ihrer Gründung einen stetigen Mitgliederzuwachs; in Berlin sollen es 100 sein. Im April 2001 verlegte „Linksruck“ seine „Bundeskoordination“ von Hamburg

nach Berlin. Ein aktueller Schwerpunkt von „Linksruck“ ist die Anti-Globalisierungskampagne.

Herausragendes Ereignis für „Linksruck“ sind die seit Mitte der 90er Jahre jährlich stattfindenden „Rosa-Luxemburg-Tage“. Dabei handelt es sich um ein mehrtägiges marxistisches Theorie- und Diskussionsforum, das vom 1. bis zum 4. Juni 2001 mit 800 Teilnehmern erstmals in Berlin durchgeführt wurde.

„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

MLPD

Sitz:	**Gelsenkirchen**
Organisationsstruktur:	**Partei**
Mitgliederzahl:	**ca. 2 000 bundesweit (2000: ca. 2 000)** **ca. 100 in Berlin (2000: ca. 120)**
Entstehung/Gründung:	**1982**
Ideologie:	**marxistisch-leninistisch/maoistisch**
Publikationen:	**„Rote Fahne“** **(wöchentlich, Auflage: 7 500)**

Die MLPD blieb auch 2001 innerhalb des linksextremistischen Spektrums isoliert. Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 21. Oktober erhielt sie einen Stimmenanteil von 0,1 % (1 182 Stimmen).

Die MLPD wurde im Juni 1982 in Bochum gegründet. Die ideologische, politische und organisatorische Vorarbeit leistete der „Kommunistische Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD), ein seit 1972 bestehender Zusammenschluss der „Kommunistischen Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten (Revolutionärer Weg)“ und des „Kommunistischen Arbeiterbundes Deutschlands (Marxisten-Leninisten)“.
Die MLPD bekennt sich zur Theorie des Marxismus-Leninismus in seiner Interpretation durch Mao ZEDONG.

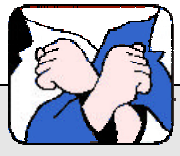
„Peoples Global Action" (PGA)

Die 1998 nach verschiedenen internationalen Treffen gegen Neoliberalismus gegründete „Peoples Global Action" (PGA) setzt sich für eine weltweite Koordination des Widerstands gegen den globalen Markt ein und versucht eine neue Allianz des gemeinsamen Kampfes und der gegenseitigen Unterstützung zu bilden. PGA umfasst zum Teil linksextremistische Bewegungen und Gruppen aus inzwischen allen Kontinenten. Sie lehnen Institutionen wie die Welthandelsorganisation (WTO) und die EU grundsätzlich ab und nehmen diesen gegenüber prinzipiell eine klare Konfrontationshaltung ein.

„Revolutionäre Kommunisten (BRD)" (RK)

Aktivitäten der seit 1991 als „Revolutionäre Kommunisten (BRD)" (RK) auftretenden Anhänger der peruanischen Terrororganisation „Sendero Luminoso" (Leuchtender Pfad) wurden auch 2001 kaum bekannt. Eine Ausnahme bildet die so genannte 13 Uhr- Demonstration am 1. Mai, die 2001 von den „Revolutionären Kommunisten" angemeldet wurde.
Die RK verfügt bundesweit über ca. 100 Anhänger und sie ordnet sich dem von der „Kommunistischen Partei Perus" (PCP) geführten internationalen Dachverband „Revolutionary Internationalist Movement" (RIM, Sitz: London) unter. Dieser orientiert sich an MARX, ENGELS, LENIN und Mao ZEDONG und stellt dabei insbesondere Maos Konzept vom „Revolutionären Volkskrieg" heraus.

„Die Rote Hilfe e.V." (RH)



Sitz:	**Göttingen (Geschäftsstelle)**
Organisationsstruktur:	**Verein**
Mitgliederzahl:	**ca. 4 000 bundesweit (2000: 4 000)** **518 in Berlin (2000: 440)** **(eigene Angaben)**
Entstehung/Gründung:	**1975**
Ideologie:	**linksextremistisch**
Publikationen:	**„Die Rote Hilfe" (vierteljährlich)**

Die „Rote Hilfe e.V." versteht sich selbst als „parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation". Mitglieder und Unterstützer der RH rekrutieren sich aus dem Spektrum der gewaltbereiten Linksextremisten und aus Kreisen orthodoxer Kommunisten.
Sie unterstützt gezielt Anhänger vor allem der linksextremistischen Szene, die im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten straffällig geworden sind.

Die Ortsgruppe Berlin der RH beteiligte sich auch 2001 federführend an Aktivitäten zum 18. März. Dieser Tag wird seit mehreren Jahren in linksextremistischen Kreisen als „Tag der politischen Gefangenen weltweit" bezeichnet.

„Streßfaktor"

Das Internetportal „Streßfaktor" bezeichnet sich selbst – ähnlich wie „Die Linke Seite" - als „Berliner Terminkalender für linke Subkultur und Politik". Dort werden Informationen zu Aktivitäten von Linksextremisten zentral gesammelt und zum Abruf bereitgestellt. Es veröffentlicht neben aktuellen Terminen Kurzstatements zu für die Szene relevanten Themen und bietet eine Reihe von Verknüpfungen zu anderen linken Internetportalen.

3 Ausländerextremismus

Die Beobachtung des Ausländerextremismus umfasst sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen oder Gruppierungen in Deutschland. In erster Linie werden die Aktivitäten dieser ausländischen Gruppierungen durch Ereignisse in den Heimatländern bestimmt. Zunehmend setzen sie sich jedoch auch mit ihrer Situation in Deutschland auseinander.

DHKP-C: „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front"



Organisationsstruktur:	**konspirativ arbeitende Kaderorganisation, in Deutschland 1998 verboten**
Mitgliederzahl:	**ca. 900 bundesweit, ca. 70 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Entstehung:	**1994**
Ideologie:	**linksextremistisch**
Publikationen:	**„Vatan", erscheint wöchentlich „Kurtulus", erscheint unregelmäßig „Devrimci Sol", erscheint quartalsweise**

Aus der 1978 in der Türkei gegründeten und bereits 1983 in Deutschland verbotenen Organisation „Devrimci Sol" (Revolutionäre Linke) sind die beiden miteinander rivalisierenden und seit 1998 in Deutschland ebenfalls verbotenen Organisationen „Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-Front" (DHKP-C) und die „Türkische Volksbefreiungspartei/-Front – Revolutionäre Linke" (THKP/-C- Devrimci Sol) hervorgegangen.

Die Anhänger beider Organisationen streben eine gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staatsgefüges und die Errichtung einer Gesellschaftsordnung auf marxistisch-leninistischer Basis an. Zur Durchsetzung ihrer Ziele propagiert die DHKP-C nach wie vor den bewaffneten Kampf.

In Deutschland engagiert sich die DHKP-C gemeinsam mit anderen linksextremistischen türkischen Gruppierungen seit

November 2000 mit öffentlichen Solidaritätskundgebungen für die Hungerstreikenden in den türkischen Gefängnissen. In Berlin rief die Gruppe auch 2001 zu mehreren Protestkundgebungen auf.

„Hizb Allah“ („Partei Gottes“)

Ideologie:	**islamistisch**
Organisationsstruktur:	**informelle Struktur**
Gründung:	**1982 im Libanon, ca. 1986 in Deutschland**
Mitgliederzahl:	**ca. 800 bundesweit, ca. 150 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Sitz im Ausland:	**Beirut/ Libanon**
Publikation:	**„al Ahd“ („Die Verpflichtung“), erscheint wöchentlich**

Die „Hizb Allah“ wurde 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen im Libanon auf Initiative und mit maßgeblicher Unterstützung des Iran gegründet, an dessen politischer Entwicklung sich auch die schiitische „Hizb Allah“ weitgehend orientiert.

Generalsekretär der hierarchisch und zentralistisch organisierten Partei ist Scheich Hassan NASRALLAH.



Die erklärten Ziele der „Hizb Allah“ sind der auch mit terroristischen Mitteln geführte Kampf gegen Israel, gegen israelische Einrichtungen weltweit und die Errichtung einer „Islamischen Republik Libanon“. Die Organisation unterhält enge Verbindungen zum Iran. Ähnlich wie die HAMAS in den Autonomiegebieten tritt im Libanon die „Hizb Allah“ sowohl als politische, soziale wie auch militärische Organisation auf. Sie agiert als politische Interessenvertretung für den schiitischen Bevölkerungsteil und integriert sich zunehmend in das politische

System Libanons. Darüber hinaus leistet die „Hizb Allah“ Unterstützung bei den ärmeren schiitischen Bevölkerungsteilen, weshalb sie gerade dort eine große Anhängerschaft hat.
Nach dem Abzug der israelischen Truppen im Jahr 2000 aus der Sicherheitszone im libanesisch-israelischen Grenzgebiet, feierte die „Hizb Allah“ das Ereignis als „Sieg über Israel“. Dazu gehörte auch eine Kampagne gegen die ehemaligen Angehörigen der pro-israelischen „Südlibanesischen Armee“ (SLA), die den Libanon verlassen mussten, um sich im Ausland vor Vergeltungsmaßnahmen der „Hizb Allah“ in Sicherheit zu bringen. Gleichzeitig kündigte die „Hizb Allah“ an, den Kampf um die Befreiung weiterer Gebiete in Israel fortzusetzen. Hierbei handelte es sich um die so genannten Chebaa-Farmen, die vom Libanon beansprucht, jedoch von der UNO zur vorläufigen internationalen Grenze erklärt wurden.

In Deutschland treten die Anhänger der Organisation nicht offen unter der Bezeichnung „Hizb Allah“ auf. Ihre Aktivitäten konzentrieren sich auf die Vorbereitung von Veranstaltungen und das Sammeln von Spendengeldern. Darüber hinaus nehmen ihre Anhänger an Demonstrationen gegen Israel teil. Beispielsweise organisierten „Hizb Allah“-Anhänger „Siegesfeiern“, anlässlich des Abzugs der israelischen Armee aus dem Südlibanon. Spenden werden für die Angehörigen der im Kampf gegen Israel gefallenen „Märtyrer“ gesammelt.

IBP: „Islamischer Bund Palästina“

Ideologie:	**islamistisch**
Organisationsstruktur:	**informelle Gliederungen**
Entstehung/ Gründung:	**1981 in München**
Mitgliederzahl:	**ca. 250 bundesweit, ca. 50 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**

Mitglieder der bereits 1928 in Ägypten entstandenen „Muslimbruderschaft“ (MB), „Mutterorganisation“ sunnitischer Islamisten, gründeten 1981 im „Islamischen Zentrum“ in München

den „Islamischen Bund Palästina“ (IBP), um die Interessen der in Deutschland lebenden Palästinenser zu vertreten.

Mit Beginn der ersten Intifada 1987 entwickelte der IBP sein eigentliches Profil und repräsentiert in Deutschland die bislang ausschließlich in Israel und den palästinensischen Autonomiegebieten aktive „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS). Diese stellt den palästinensischen Zweig der „Muslimbruderschaft“ dar.

Politisch ist die HAMAS ein erklärter Gegner des israelisch-palästinensischen Friedensprozesses. Ihre Hauptziele sind die Errichtung eines islamistischen Staates auf dem gesamten Gebiet Palästinas und die Vernichtung des Staates Israel. Zur Durchsetzung ihrer Ziele wendet die HAMAS terroristische Mittel an und propagiert den bewaffneten Kampf gegen Israel. Die HAMAS versteht sich auch als Oppositionsbewegung zu der „Palästinensischen Befreiungsorganisation“ (PLO), deren Alleinvertretungsanspruch von der HAMAS bestritten wird. Die HAMAS wird in den palästinensischen Autonomiegebieten auch als religiös-sozial agierende Organisation wahrgenommen.

In Deutschland sind bislang keine gewalttätigen Aktionen von HAMAS- bzw. IBP-Anhängern ausgegangen. Die Betätigungsfelder liegen in der Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen gegen das Vorgehen Israels in den Palästinensergebieten. Der in Aachen ansässige Spendenverein „al-Aqsa e.V.“ versucht auch in Berlin Spenden für die Opfer der Intifada zu sammeln. Die tatsächliche Verwendung dieser Gelder ist unklar.

Als Berliner Treffpunkt für mutmaßliche Anhänger der HAMAS gilt das „Islamische Kultur- und Erziehungszentrum Berlin e.V.“.

IGMG: „Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.“

Ideologie:	**islamistisch**
Organisationsstruktur:	**Vereine**
Entstehung/ Gründung:	**1985 in Köln (als „Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e.V.“ (AMGT)**
Mitgliederzahl:	**ca. 27 000 bundesweit, ca. 3 000 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Sitz in Deutschland:	**Köln, vereinsrechtlich jedoch Bonn**
Publikation:	**„Milli Görüs & Perspektive“, erscheint unregelmäßig, Auflage: ca. 8 - 10 000**

Die „Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.“ (IGMG) ging 1995 aus der 1985 gegründeten „Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e.V.“ (AMGT) hervor.

In offiziellen Verlautbarungen äußert die IGMG, sich an den Grundwerten westlicher Demokratien zu orientieren, das Grundgesetz zu achten und ihre Mitglieder in die deutsche Gesellschaft zu integrieren. Nach wie vor ist die IGMG jedoch mit der islamistischen Ideologie der in der Türkei seit 1998 verbotenen „Wohlfahrtspartei“ („Refah Partisi“, RP) des ehemaligen Staatspräsidenten Necmettin ERBAKAN und der im Juni 2001 ebenfalls verbotenen RP-Nachfolgegründung „Tugendpartei“ („Fazilet Partisi“, FP) verbunden. Auch zu der darauf hin im Juli 2001 gegründeten „Partei der Glückseligkeit“ („Saadet Partisi“, SP) unterhält die IGMG nunmehr entsprechende Verbindungen. Es wird daher nach wie vor davon ausgegangen, dass die für die deutsche Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen zum Teil taktisch bedingt sind.
In der Türkei selbst unterhält die IGMG keine eigenen organisatorischen Gliederungen, jedoch weitere Zweigstellen in Europa, in den USA und in Australien. Die Organisation verfügt über erhebliche finanzielle Mittel und betreibt allein in Europa über 500 Moscheevereine. Für die Verwaltung des Immobilienbesitzes ist seit Mitte der Neunziger Jahre die „Europäische Moscheebau und Unterstützungsgemeinschaft e.V.“ (EMUG) zuständig.

Zur Verstärkung ihres Einflusses betreibt die IGMG in Deutschland zahlreiche soziale Aktivitäten, u. a. eine intensive und zielgerichtete Jugendarbeit. Die Zusammenarbeit mit anderen islamischen Gruppierungen und die Mitarbeit in islamischen Dachverbänden nutzt die IGMG für ihr Bestreben, eine hervorgehobene Position in der Vertretung der in Deutschland lebenden Muslime einzunehmen. Ein weiteres Ziel der Organisation ist es, als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ anerkannt zu werden, um Mitspracherechte im öffentlichen Leben, z. B. in der Gestaltung von Religionsunterricht, zu erhalten.

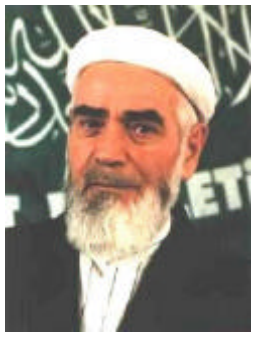
„Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti)



Ideologie:	**islamistisch**
Organisationsstruktur:	**Vereine**
Entstehung/ Gründung:	**1984**
Mitgliederzahl:	**ca. 1 100 bundesweit, ca. 50 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Sitz in Deutschland:	**Köln, die Organisation wurde vom Bundesinnenminister am 12. Dezember 2001 verboten**
Publikation:	**„ÜMMET-I MUHAMMED“ („Die Gemeinde Mohammeds“), bisher wöchentlich**

Die seit 1984 vereinsrechtlich unter dem Namen „Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. Köln“ (ICCB) – (türkische Bezeichnung: „Islami Cemiyet ve Cemaatler Birligi“) erfasste Organisation stand seit 1995 unter der Leitung des selbsternannten „Kalifen“ Metin KAPLAN und trat seitdem ausschließlich unter der Bezeichnung „Der Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti) auf. Der „Kalifatsstaat“ war streng hierarchisch aufgebaut und in Deutschland in verschiedene Gebiete (Bölge) gegliedert, an deren Spitze jeweils ein „Gebietsemir“ stand. Die zum Zeitpunkt des Verbots noch etwa 1 100 Anhänger des „Kalifatsstaats“ waren dem „Kalifen“ zu Gehorsam verpflichtet. Sie wurden regelmäßig aufgefordert, „Steuern“ an die Kölner Zentrale abzuführen und darüber hinaus Spenden zu leisten.

Metin KAPLAN hatte sich nach dem Tode seines Vaters und Verbandsgründers Cemaleddin KAPLAN 1995 zum „Kalifen“ ausrufen lassen. Cemaleddin KAPLAN, der 1992 den „Föderativen Islamstaat Anatolien“ ins Leben gerufen hatte, war im März 1994 von seinen Anhängern zum „Kalifen“ gewählt worden.



Cemaleddin KAPLAN



Metin KAPLAN

Seit dem Tod Cemaleddin KAPLANs 1995 führten Streitigkeiten über dessen Nachfolge und das Parteivermögen innerhalb des Verbandes zu Auflösungs- und Abspaltungstendenzen. In Berlin bildete sich eine oppositionelle Gruppe unter Führung des ehemaligen Beraters KAPLANs, Dr. Halil Ibrahim SOFU, der sich seinerseits 1996 zum (Gegen-)„Kalifen“ ausrief. Am 8. Mai 1997 wurde SOFU in seiner Wohnung in Berlin-Wedding von drei unbekannten maskierten Personen erschossen. Am 15. November 2000 verurteilte das OLG Düsseldorf Metin KAPLAN wegen zweimaliger öffentlicher Aufforderung zum Mord an seinem Rivalen zu einer Haftstrafe von vier Jahren.

Politisches Ziel der Organisation war zunächst die Abschaffung der laizistischen Staatsordnung in der Türkei und die Einführung einer auf Koran und Sunna basierenden Gesellschaftsordnung. Darüber hinaus war jedoch die Weltherrschaft des Islam unter der Führung eines einzigen Kalifen das Endziel der Bestrebungen. In der Türkei selbst unterhielt der Kalifatsstaat keine eigenen organisatorischen Gliederungen, war aber über das eigene TV-Programm „HAKK-TV“ via Satellit in der Türkei propagandistisch präsent.

Die Berliner Anhängerschaft von KAPLAN traf sich bis zu ihrem Verbot in der Kreuzberger „Muhacirin Moschee“. Eine nur noch geringe Rolle spielt die Gruppe von Anhängern des ermordeten „Gegenkalifen“ SOFU. Die Gruppe lehnt zwar den Führungsanspruch von Metin KAPLAN ab, identifiziert sich aber mit der Ideologie der KAPLAN-Gruppe.

MEK[17]: „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ / „Nationaler Widerstandsrat Iran“ (NWRI)

Ideologie:	**linksextremistisch**
Organisationsstruktur:	**Die MEK ist seit 1985 die dominierende Gruppierung im „Nationalen Widerstandsrat Iran“ (NWRI), dem Exilparlament der iranischen Opposition.**
Entstehung/ Gründung:	**1965 im Iran, seit 1994 in Berlin vertreten**
Mitgliederzahl:	**ca. 900 bundesweit, ca. 20 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Sitz im Ausland:	**Bagdad / Irak**
Sitz in Deutschland:	**Köln**
Publikation:	**„Modjahed“, erscheint wöchentlich**

Das erklärte Ziel der MEK ist die Bekämpfung der iranischen Regierung. Aus ihrem Exil im Irak steuert die MEK einen Guerillakrieg auf iranischem Boden und unterhält zu diesem Zweck im irakisch-iranischen Grenzgebiet die vom Irak ausgebildete und bewaffnete „Nationale Befreiungsarmee“ (NLA), eine von Frauen dominierte Rebellenarmee.

In Deutschland ist die MEK durch ihren weltweit agierenden politischen Arm „Nationaler Widerstandsrat Iran“ (NWRI) vertreten. Die Hauptaktivitäten konzentrieren sich auf das Beschaffen von Spendengeldern auch unter Anwendung illegaler Methoden. Staatsbesuche iranischer Politiker nutzt der NWRI für Kundgebungen und militante Störaktionen mit dem Ziel, die iranische Staatsführung im Ausland zu diskreditieren.

17 bisher abgekürzt PMOI (= englischsprachige Abkürzung)

Die Organisation bemüht sich, ihre in europäischen Ländern lebenden Anhänger für einen zeitlich begrenzten Einsatz in der NLA zu rekrutieren.

MLKP: „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“

MLKP

Ideologie:	**linksextremistisch**
Organisationsstruktur:	**Funktionärsgruppe**
Entstehung/ Gründung:	**1994**
Mitgliederzahl:	**bundesweit ca. 600, Berlin ca. 25 (gegenüber 2000 unverändert)**
Publikation:	**„Yasamda Atilim“ (Vorstoß im Leben) erscheint wöchentlich** **„Partinin Sesi“ (Die Stimme der Partei) zweimonatlich**

Auch die „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP) strebt eine gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staatsgefüges und die Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung an. Die MLKP versteht sich dabei als die politische Stimme des Proletariats einer türkisch-kurdischen Nation, sowie als Vertreterin aller nationalen Minderheiten. Aus Protest gegen die Situation ihrer Gesinnungsgenossen in türkischen Gefängnissen verübte die MLKP im Berichtszeitraum dort Anschläge, verhielt sich aber in Deutschland gewaltfrei.

PKK: „Arbeiterpartei Kurdistans“



Ideologie:	**linksextremistisch**
Organisationsstruktur:	**Selbstverständnis als politische Partei, in Deutschland Vereinsstrukturen (Tarn- und Nebenorganisationen)**
Entstehung/ Gründung:	**1978 in der Türkei**
Mitgliederzahl:	**ca. 12 000 bundesweit, ca. 1 100 in Berlin (gegenüber 2000 unverändert)**
Sitz in Deutschland:	**Die Partei unterliegt seit 1993 in Deutschland einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot.**
Publikation:	**„Serxwebun“ (Unabhängigkeit), monatlich**

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ hat sich 1978 im Südosten der Türkei vor dem Hintergrund des seit Jahrzehnten andauernden Konfliktes über die völkerrechtliche Situation der 25 Millionen Kurden im Ländereck Türkei, Iran, Irak und Syrien gegründet. Erklärte Zielsetzung der PKK war die kulturelle Anerkennung und die Erlangung der politischen Autonomie für die in der Türkei lebenden Kurden. Von 1984 bis 1999 führte die PKK für ein unabhängiges Kurdistan in der südöstlichen Türkei einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär.

Im Jahre 1999 zeichnete sich ein grundlegender Wandel in Zielsetzung und Wahl der Mittel bei der PKK ab. Der bewaffnete Kampf sollte zu Gunsten legaler und friedlicher Mittel aufgegeben, und die Forderung politischer Autonomie durch eine Forderung nach kultureller Anerkennung ersetzt werden. Die grundlegende konzeptionelle Änderung ging maßgeblich von dem Vorsitzenden Abdullah ÖCALAN aus.

Dem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot in Deutschland aus dem Jahr 1993 waren Anschlagsserien und gewalttätige Ausschreitungen bei Demonstrationen vorausgegangen. Ausschlaggebend für das Verbot war jedoch der Überfall auf das türkische Generalkonsulat in München am 24. Juni 1993, bei dem 20 Menschen als Geiseln genommen wurden.

Von 1996 bis zur Gefangennahme des Vorsitzenden Abdullah ÖCALAN in Nairobi 1999 machten die Anhänger der PKK in Deutschland in der Regel über gewaltfreie Kundgebungen und Demonstrationen auf sich aufmerksam. Die Parteiarbeit beschränkte sich im Wesentlichen auf das Sammeln von Spendengeldern.

Nach einer Welle von Protestaktionen gegen die Festnahme Öcalans gab es nach dem strategischen Kurswechsel auch eine Reihe von Veränderungen bei den deutschen PKK-nahen Vereinen. In ihrem Streben nach Anerkennung und um ihren Willen zur Wandlung auch nach außen zu dokumentieren, benannte die PKK ihre Nebenorganisationen „Nationale Befrei-

ungsfront Kurdistan“ (ERNK) in „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK) um. Die „Volksbefreiungsarmee Kurdistan“ (ARGK) heißt jetzt „Volksverteidigungsarmee“ (HPG).

TKP/ML: „Türkische Kommunistische Partei/ Marxisten-Leninisten“



Ideologie:	**linksextremistisch**
Organisationsstruktur:	**konspirativ arbeitende Kaderpartei**
Entstehung/ Gründung:	**1972 in der Türkei, in Deutschland seit 1973/74**
Mitgliederzahl:	**ca. 1 800 bundesweit, ca. 100 in Berlin (2000: 1 800 bzw. 180)**
Publikationen:	**„Özgür Gelecek“, vierzehntäglich „Isci Köylü Kurtulusu“, zweimonatlich**

Die TKP/ML ist seit 1994 in die Flügel „Partizan“ und „Ostanatolisches Gebietskomitee“ (DABK) gespalten. Beide Flügel streben eine Zerschlagung des türkischen Staatsgefüges durch den bewaffneten Kampf an. Ziel ist die Errichtung einer „demokratischen Volksherrschaft“ nach marxistisch-leninistischer Ideologie.

Die TKP/ML unterhält mehrere Basisorganisationen in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Dem Partizan-Flügel zuzurechnen sind die Organisationen „Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V.“ (ATIF) und „Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa“ (ATIK). Der DABK nahestehende Organisationen sind die „Föderation für demokratische Rechte in Deutschland“ (ADHF) und die „Konföderation für demokratische Rechte in Europa“ (ADHK).
In Deutschland beteiligten sich Anhänger der TKP/ML zusammen mit den türkischen linksextremistischen Organisationen „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP) und „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) an öffentlichen Aktionen gegen die Einführung von neuen Gefängniszellen („Typ F“) in türkischen Gefängnissen und solidarisierten sich so mit den dort im Hungerstreik befindlichen Gefangenen.

Seit 1998 waren von beiden TKP/ML-Flügeln in Deutschland keine Gewalttaten mehr zu verzeichnen. Die Berliner Anhänger entfalteten kaum eigenständige Aktivitäten.

4 „Scientology“-Organisation (SO)

„Scientology“ versteht sich als „Erlösungsreligion“ in der „Tradition ostasiatischer Religionen, insbesondere des Buddhismus“. Sie behauptet, dem Menschen den Zustand vollständiger geistiger Freiheit und Unsterblichkeit zu vermitteln. Eine erste Niederlassung der pseudoreligiösen „Scientology“-Organisation (SO) wurde im Jahre 1954 in Los Angeles (USA) unter der Bezeichnung „Church of Scientology“ von dem Science-Fiction-Romanautor Lafayette Ronald HUBBARD gegründet. Bereits 1950 war sein Buch „Dianetik – Die moderne Wissenschaft von der geistigen Gesundheit“ erschienen. Darin formte er u. a. aus Versatzstücken verschiedener Konzepte der etablierten Psychologie eine Methode, die letztlich auf eine umfassende Manipulation der menschlichen Psyche abzielt. Nach HUBBARDs Vision kann nur unter Anwendung dieser von ihm entwickelten „Technologie“ die Welt von allem Elend wie Krieg, Verbrechen, Krankheit und Armut befreit werden.

Die Festlegungen HUBBARDs bilden für jeden einzelnen Scientologen im gesamten Lebensumfeld und für die Organisation ein Dogma. Sie gelten als unabänderlich und sind dauerhaft gültig.

Hinter der Maske vordergründiger Religiosität verbirgt sich eine Ideenlehre, die wirtschaftliche und politische Zielsetzungen eng miteinander verknüpft.
Die SO-Schriften lassen insbesondere auch eine politisch-gesellschaftliche Dimension erkennen: Endziel ist die neue Gesellschaftsordnung scientologischen Zuschnitts. Hierfür müsse man „die Regierung und feindliche Philosophien oder Gesellschaften in einen Zustand vollständiger Gefügigkeit mit den Zielen der ‚Scientology’ bringen“.

Die politischen und gesellschaftlichen Zielvorstellungen der Organisation stehen im Gegensatz zu tragenden Prinzipien des Grundgesetzes. Das SO-Modell wird dominiert von einem sämtliche Lebensfelder umfassenden elitären Alleinvertretungs-

anspruch auf die absolute „Wahrheit“ und erweist sich in weiten Teilen als antidemokratisch.
„Scientology“ will das angeblich wirkliche „Ich“ des Menschen, den unsterblichen „Thetan“, durch ein zwangshypnotisches Verfahren, das so genannte „Auditing“, befreien.
Faktisch würde der einzelne Mensch zu einem rechtlosen Wesen, das einzig dem Willen der bestimmenden SO-Funktionäre unterworfen wäre.

Jegliche Abweichung von der scientologischen Lehre („Aberration“) ist nach den Vorgaben der Organisation strikt zu unterbinden. Kritiker und Aussteiger der SO gelten als unterdrückerische Personen („Suppressive“), die man unnachsichtig bekämpfen müsse.

Der von der SO formulierte Absolutheitsanspruch bedeutet eine Außerkraftsetzung aller Menschenrechte für die übrigen Mitglieder der Gesellschaft, die ihre Rechte verwirkt haben.

Die Anweisungen der SO über die „Handhabung“ von Abweichlern sowie Aussagen von Aussteigern über das Verhalten der SO gegenüber Kritikern machen deutlich, dass in einer scientologischen Gesellschaft insbesondere die Meinungsfreiheit, der Schutz der Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gänzlich abgeschafft wären.

Demokratische Mitwirkungsrechte wie das allgemeine Wahlrecht und das Recht des Einzelnen zur Bildung und Ausübung einer Opposition sieht eine scientologische Ordnung nicht vor. Gleiches gilt für die Gewaltenteilung.

Die totalitäre Programmatik der SO lässt erkennen, dass „Scientology“ für den Fall einer Übernahme staatlicher Macht eine diktatorische Willkürherrschaft nach dem Vorbild scientologischer Grundmuster errichten würde.

Die SO verfügt über eine streng hierarchische, weitverzweigte Struktur in einer Vielzahl von Ländern. Sämtliche Handlungs-

und Entscheidungsstränge sind durch totalen Gehorsam gekennzeichnet. Innerhalb der Strukturen finden sich eine Reihe von Überwachungsmechanismen. Bezeichnend ist das mit operativen Aufgaben betraute „Office of Special Affairs“ (OSA). Dem in Deutschland unter der Bezeichnung „Department of Special Affairs“ (DSA) arbeitenden OSA obliegt u. a. die geheimdienstliche Abwehrarbeit gegen „Scientology“-Gegner und der verdeckt betriebene subversive Kampf gegen Regierungen, die sich als Gegner der SO exponiert haben.

Die SO misst Deutschland für ihr Expansionsstreben auf dem europäischen Kontinent höchsten Stellenwert zu. In Deutschland verfügt die SO über insgesamt zehn so genannte Kirchen, darunter eine in Berlin. Hinzu kommen elf „Missionen“. München ist der zentrale Sitz von „Scientology Deutschland“. Die SO selber verwendet unterschiedliche Zahlen bezüglich ihrer Einrichtungen.

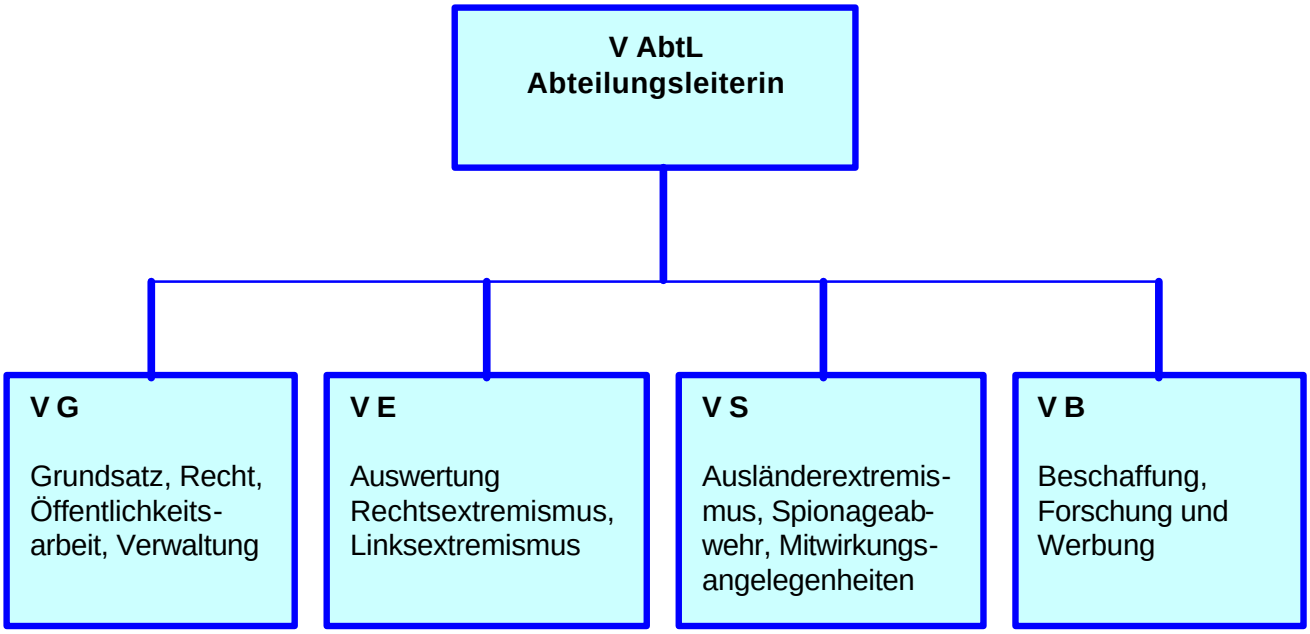
Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) hat am 5./6. Juni 1997 festgestellt, dass hinsichtlich der SO tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen und dementsprechend die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden gegeben ist. Die SO wird seitdem auch in Berlin durch die Verfassungsschutzbehörde beobachtet.

IV Verfassungsschutz Berlin

IV VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN

1 Aufbau und Organisation

Mit dem „Gesetz zur Reform des Verfassungsschutzes im Land Berlin“[1] vom 30. November 2000 wurde das Landesamt für Verfassungsschutz aufgelöst. Verfassungsschutzbehörde für das Land Berlin ist seitdem die Senatsverwaltung für Inneres. Die Aufgaben werden durch die Abteilung Verfassungsschutz wahrgenommen. Diese gliedert sich in vier Referate:



Für die Aufgaben des Verfassungsschutzes standen im Jahr 2001 Haushaltsmittel in Höhe von 18,2 Mio. DM zur Verfügung. Der Verfassungsschutzbehörde waren 193 Stellen (2000: 235) zugewiesen.

Mit dem Ziel, die Transparenz des Verfassungsschutzes zu erweitern, die bürgernahe Aufklärung über die gewonnenen Erkenntnisse zu stärken und die Politikberatung zu verbessern, wurde eine umfangreiche Umstrukturierung vorgenommen. Den Schwerpunkt bildete dabei die Einstellung von Mitarbeitern mit

1 GVBl. Nr. 41 vom 8. Dezember 2000, S. 495

wissenschaftlicher Ausbildung, insbesondere Islamwissenschaftler, Politologen und Soziologen.

Die Terroranschläge in den USA am 11. September 2001 und die nachfolgenden Gesetzesänderungen haben auch Veränderungen für den Verfassungsschutz Berlin mit sich gebracht. So wurden u. a. die materiellen und personellen Ressourcen für die Aufklärung islamistischer Bestrebungen aufgestockt.

2 Aufgaben, Befugnisse, Kontrollinstanzen

Grundlage für die Einrichtung und das Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden sind die Art. 73 und 87 des Grundgesetzes.

Die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde Berlin sind in § 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln)[2] geregelt. Danach werden Informationen gesammelt und ausgewertet über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

- Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

---

2 GVBl. Nr. 28 vom 21. Juli 2001, S. 235, der vollständige Gesetzestext ist im Anhang abgedruckt

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt darüber hinaus auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

- bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

- bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht[3] bestimmt.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde Berlin für diese Mitwirkungsangelegenheiten sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz[4] vom 26. Juni 2001 geregelt.

Die nach dem 11. September 2001 von der Bundesregierung initiierten Gesetzesänderungen geben dem Bundesamt für Verfassungsschutz erweiterte Befugnisse:

---

3 seit Juli 2001: Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

4 GVBl. 28 vom 21. Juli 2001, S. 243, der vollständige Gesetzestext ist im Anhang abgedruckt

- Es darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltliche Auskünfte u. a. zu Konten, Kontoinhabern sowie zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen.

- Eine Erweiterung von Auskunftsbefugnissen gilt auch gegenüber Postdienstleistern, Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikations- und Teledienstleistern.

Diese Befugnisse sind auf fünf Jahre begrenzt und dürfen nur unter beschränkten Voraussetzungen und bei Unterrichtung von Kontrollgremien wie der zuständigen G10-Kommission[5] wahrgenommen werden.

Der Verfassungsschutz erhält ca. 60 % seines Informationsaufkommens aus allgemein zugänglichen Quellen. Hierunter fallen z. B. frei erhältliche Publikationen, Beiträge elektronischer Medien aber auch Erkenntnisse aus öffentlichen Veranstaltungen von Beobachtungsobjekten. Etwa 20 % der Informationen beruhen auf Angaben anderer Behörden oder auf freiwilligen Auskünften einzelner Personen.
Nur der geringere Teil des Informationsaufkommens wird durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gewonnen. Nachrichtendienstliche Mittel dürfen nach den Bestimmungen des VSG Bln in Fällen eingesetzt werden, in denen sich verfassungsfeindliche Bestrebungen unter weitgehender konspirativer Abschottung und Geheimhaltung entfalten und sich anderweitig keine Informationen gewinnen lassen. Gemäß den Vorgaben des VSG Bln soll der Einsatz dieser Mittel nur erfolgen, wenn sie erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Zu den nachrichtendienstlichen Mitteln zählen insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten, so genannten V-Leuten, die aus Beobachtungsobjekten berichten, die Observation sowie die Überwachung des Post- und Fern-

5 Art. 10 Grundgesetz: Unverletzlichkeit des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses

meldeverkehrs, deren besonders enge rechtliche Voraussetzungen im Gesetz zu Artikel 10 GG[6] geregelt sind.

Die Verfassungsschutzbehörde ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Als bundesweite Hinweisdatei existiert für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS). Hierüber ist es möglich abzufragen, ob und für welchen Aufgabenbereich eine Person bei einer Verfassungsschutzbehörde erfasst ist. Hinweise auf den Hintergrund der Speicherung sowie den Inhalt und Umfang der zugrundeliegenden Informationen lassen sich daraus nicht erkennen. Die Speicherungsgrundlagen sowie die Speicherungsdauer sind in den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen und in Verordnungen geregelt.
Für Berlin waren Ende 2001 insgesamt 17 371 Datensätze im NADIS gespeichert (2000: 20 257). 53 % entfallen dabei auf Sicherheitsüberprüfungen, die übrigen verteilen sich auf die Aufgabenbereiche Spionageabwehr, Ausländer-, Rechts- und Linksextremismus.

Nach § 31 VSG Berlin erteilt die Verfassungsschutzbehörde einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2000[7] hat die Verfassungsschutzbehörde Berlin ihre Auskunftserteilung dahingehend geändert, dass nunmehr ein besonderes Interesse an der Auskunftserteilung nicht mehr dargelegt werden muss.

Die Verfassungsschutzbehörde unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einer weitgehenden Kontrolle auf mehreren Ebenen:

6 BGBl. Teil I, S. 1254 ff.

7 BVerfG, 1 BvR 586/90

- Allgemeine parlamentarische Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus von Berlin,
- besondere parlamentarische Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz, in dem jede Fraktion des Abgeordnetenhauses mit mindestens einem Mitglied vertreten ist,
- Kontrolle durch eine „Vertrauensperson“ des Ausschusses für Verfassungsschutz,
- Kontrolle von Maßnahmen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) durch eine G 10-Kommission des Abgeordnetenhauses,
- Kontrolle durch eine Revision bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres,
- Kontrolle durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- gerichtliche Kontrolle bei Klagen vor den Verwaltungsgerichten gegen Maßnahmen des Verfassungsschutzes,
- öffentliche Kontrolle durch Bürger und Medien.

3 Öffentlichkeitsarbeit: Verfassungsschutz durch Aufklärung

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet neben dem Senat, dem Abgeordnetenhaus und anderen Behörden auch die Öffentlichkeit über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit von Bund und Ländern richten.

Der Jahresbericht stellt die Entwicklungen in den einzelnen Beobachtungsfeldern dar. Er ermöglicht, sich in kurzer Zeit einen Überblick zu verschaffen. Dabei kann jedoch nicht jede Kleinstgruppe und Aktivität aufgeführt werden, schon gar nicht, wenn daraus Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes gezogen werden könnten.

Zu aktuellen Themen gibt der Verfassungsschutz Presseinformationen heraus.

Für eine vertiefte Erkenntnisdarstellung in einzelnen Extremismusbereichen hat der Verfassungsschutz eine Reihe „Durchblicke“ aufgelegt. Die Resonanz war derart stark, dass ein Großteil der Auflagen vergriffen ist. Derzeit ist noch das Heft Nr. 10 „Antifa heißt Angriff“ (1999) vorhanden.

Im Jahr 2001 erschien zudem die Broschüre „Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus“. Sie gibt einen Überblick über Zeichen, die Rechtsextremisten als Ausdruck gemeinsamen Denkens aber auch der Provokation gebrauchen.

Darüber hinaus bietet der Verfassungsschutz Vorträge und Diskussionsveranstaltungen an. Zielgruppen sind insbesondere schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen bzw. deren Multiplikatoren. Des Weiteren richten sie sich an Vertreter der Medien, Polizei, Ordnungs-, Justiz- und anderer Verwaltungsbehörden des Landes sowie Parteien und weitere gesellschaftliche Gruppierungen. Schwerpunkte im Jahr 2001 bildeten Veranstaltungen zu den Themen Rechtsextremismus und Ausländerextremismus sowie zur Arbeitsweise des Verfassungsschutzes.

Der Berliner Verfassungsschutz ist außerdem mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten, die im Jahr 2001 erarbeitet wurde. Unter der Adresse www.berlin.de/verfassungsschutz finden Besucher nicht nur allgemeine Informationen, sondern auch aktuelle Nachrichten zum Thema Verfassungsschutz, Termin-Hinweise auf Diskussionen, Ausstellungen und Vorträge.

Der aktuelle Verfassungsschutzbericht und die Broschüre „Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus“ können online gelesen, als PDF-Dokument herunter geladen oder per E-Mail angefordert werden.

Erreichbarkeit des Berliner Verfassungsschutzes

Senatsverwaltung für Inneres
Abteilung Verfassungsschutz

Potsdamer Str. 186, 10783 Berlin
Postfach 62 05 60, 10795 Berlin

☎ 030 / 90129 0
Fax: 030 / 90129 844

Internet: http://www.berlin.de/verfassungsschutz
E-Mail: verfassungsschutz@berlin.de

Öffentlichkeitsarbeit
☎ 030 / 90129 871/872
Fax: 030 / 90129 876

Pressestelle
☎ 030 / 90129 565
Fax: 030 / 90129 533

Vertrauliches Telefon
☎ 030 / 90129 400

V Anhang

V ANHANG

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

(Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln)
in der Fassung vom 25. Juni 2001

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1
Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2
Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr.

(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung ist datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 495) geändert worden ist. Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der Senatsverwaltung für Inneres ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Revision eingerichtet. Die Revision ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Senator im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

§ 3
Dienstkräfte

(1) Die Dienstkräfte der Verfassungsschutzabteilung haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen. Die Funktion des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Der Senat von Berlin kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Verfassungsschutzabteilung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptverwaltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

§ 4
Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen (wie z. B. das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder [NADIS] und die Schule für Verfassungsschutz).

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 5
Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht bestimmt.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geregelt.

§ 6
Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Schutzgüter. Für eine Organisation oder eine unorganisierte Gruppe handelt, wer sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einer oder für eine Organisation oder in einer oder für eine unorganisierte Gruppe handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(4) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 7
Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen. Eine Speicherung dieser Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. Eine Speicherung der nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in Akten und Dateien über den Ablauf eines Jahres seit der Speicherung hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dasselbe gilt für das Anlegen personenbezogener Akten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige auszuwählen, die den einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(4) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen voraus-

setzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen.

§ 8
Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen sowie nicht öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dies zulassen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur Erhebung personenbezogener Daten, nur in begründeten Fällen folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überworbenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern,
2. Observation,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. Beobachtungen des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. Überwachung des Brief-, Post-, und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, vom 13. August 1968 (BGBl. I S.949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S.1334),
11. Einsatz von weiteren vergleichbaren Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton-, und Datenaufzeichnungen; dem Einsatz derartiger Methoden, Gegenstände und Instrumente hat der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Personen, die berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung), darf die Verfassungsschutzbehörde nicht von sich aus nach Satz 1 Nr. 1 zur Beschaffung von Informationen in Anspruch nehmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit den Mitteln gemäß Absatz 2 erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Quellen erschlossen werden können oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehör-de gegen sicherheitsgefährdende oder

geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen sich gegen andere als die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen nur richten, soweit dies zur Gewinnung von Erkenntnissen unerlässlich ist.

(4) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 27 gewonnen werden können. Die Anwendung eines Mittels gemäß Absatz 2 soll erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 2 sind in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres zu regeln, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Verwaltungsvorschrift ist dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab zur Kenntnis zu geben.

(6) Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten gilt Artikel 1 § 7 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend.

(7) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 9
Einsatz technischer Mittel
zur Überwachung von Wohnungen

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des gewaltbereiten politischen Extremismus heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, unerlässlich ist, ein konkreter Verdacht in Bezug auf eine Gefährdung der vorstehenden Rechtsgüter besteht und der Einsatz anderer Methoden und Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Grund richterlicher Anordnung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in

Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(4) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Der Senat unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz in der Fassung vom 25. März 1995 (GVBl. S. 261), das durch Artikel III des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, unverzüglich, möglichst vorab, und umfassend über den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.

(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 ist nach ihrer Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Die durch Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 1 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

§ 9a
Eingriffe, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen

(1) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleich kommt und nicht den Regelungen des § 9 unterliegt, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehört, bedarf der Anordnung durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.

(2) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gelten entsprechend.

(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10
Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

- von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder
- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkarteien, Waffenscheinkarteien, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und
2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfas-

sungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle, die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, sowie der Zeitpunkt der Einsichtnahme hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenverarbeitung

§ 11
Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobene personenbezogene Informationen speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 vorliegen oder
2. dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
5. sie auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

(2) In Dateien gespeicherte Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.

(3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der betroffenen Person unzulässig.

§ 12
Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Informationen von Minderjährigen

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 13
Speicherungsdauer

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherungsdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Die in Dateien gespeicherten Informationen sind bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung der letzten Information, auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.

(2) Sind Informationen über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

§ 14
Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Informationen in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu löschen, wenn ihre Speicherung irrtümlich erfolgt war, unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte Informationen sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(4) In Dateien gelöschte Informationen sind gesperrt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.

(5) Personenbezogene Informationen, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der in der jeweiligen Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

§ 15
Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Informationen unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Wiese festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Informationen in Akten zu sperren, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Informationen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 16
Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Eingabeberechtigung,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem,
9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung von Akten dienen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwen-

digkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen.

§ 17
Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Informationsübermittlung

§ 18
Grundsätze bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

Die Übermittlung von personenbezogenen Informationen ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt im Hinblick auf den Übermittlungszweck zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

§ 19
Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 20
Informationsübermittlung an den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die Voraussetzungen aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 21
Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 stehen, erforderlich ist.

§ 22
Übermittlung von Informationen an den öffentlichen Bereich

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

(3) Die empfangende Stelle von Informationen nach Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

§ 23
Übermittlung von Informationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Informationen dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Informationen nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 24
Übermittlung von Informationen an die Stationierungsstreitkräfte

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 25
Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 26
Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Informationen nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 27
Übermittlung von Informationen
an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über Bestrebungen nach § 5 Abs. 2, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann von jeder der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen verlangen, dass sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Es dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Informationen, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet der Absatz 3, auf die dazugehörenden Unterlagen findet der Absatz 4 des § 7 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall sind die Informationen gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 28
Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen

zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 29
Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 30
Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Informationen unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aktenkundig zu machen und in den entsprechenden Dateien zu vermerken.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunftserteilung

§ 31
Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit die Person ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn
1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine

verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden kann. Dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Kontrolle durch den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unterliegen nicht personenbezogene Informationen, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

§ 32
Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann dem Betroffenen auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, soweit Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. § 31 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Parlamentarische Kontrolle

§ 33
Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

§ 34
Geheimhaltung

Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechtigte Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

§ 35
Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.

(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.

(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.

(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36
Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 37
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 38
Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 10 bis 17 und 19 Abs. 2 bis 4 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1992 (GVBl. S. 314), keine Anwendung.

§ 39
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz in der Fassung vom 31. Juli 1989 (GVBl. S. 1545) außer Kraft.

Gesetz
über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin
(Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BSÜG)
in der Fassung vom 25. Juni 2001

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen und den Zugang von Personen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Geheimschutz),
   und
2. die Beschäftigung von Personen, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern (personeller Sabotageschutz).

Zweiter Abschnitt
Personeller Geheim- und Sabotageschutz bei öffentlichen Stellen

§ 2
Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu Verschlusssachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,

3. in dem Teil einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes tätig ist, der auf Grund des Umfanges und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde zum Sicherheitsbereich mit dem Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 erklärt worden ist, oder
4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtung beschäftigt ist, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben zahlreicher Menschen zu befürchten ist oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist.

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zu schützenden Arten von Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen abschließend festzulegen.

§ 3
Betroffener Personenkreis

(1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Betroffener), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Pflichten bleiben unberührt. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn der Betroffene bereits vor weniger als fünf Jahren im erstrebten Umfang oder höher überprüft worden ist und die Unterlagen verfügbar sind. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden.

(2) Soweit dieses Gesetz vorsieht, können auch Angaben zum volljährigen Ehegatten oder Partner, mit dem die zu überprüfende Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartner), erhoben und sie in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Geht der Betroffene die Ehe oder die eheähnliche Lebensgemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so hat er die zuständige Stelle umgehend zu unterrichten, die über die Erhebung von Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner und über deren Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung entscheidet; dies gilt auch bei später eintretender Volljährigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder des Abgeordnetenhauses; das Abgeordnetenhaus bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Zugang seiner Mitglieder zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten,
2. Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nr. 2 ausüben sollen.

(4) Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen sowie Personen, die vom Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung in ein öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis gewählt oder berufen werden, sind Geheimnisträger kraft Amtes. Sie sind auf eigenen Antrag einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dies gilt für Staatssekretäre entsprechend.

§ 4
Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben dieses Gesetzes werden von der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle wahrgenommen, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen will (zuständige Stelle). Für die Geheimschutzbeauftragten und ihre Vertreter werden die Aufgaben der zuständigen Stelle von dem für die Verfassungsschutzbehörde zuständigen Geheimschutzbeauftragten wahrgenommen. Zuständige Stelle für Behördenleiter ist die oberste Landesbehörde.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle sollte bei der Ausübung dieser Tätigkeit dem Behördenleiter unmittelbar unterstellt sein.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1

Nr. 1 und 2 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin vom 25. März 1995 (GVBl. S. 254, 762), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, die Verfassungsschutzbehörde.

(4) Die sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Satz 1 Nr. 4 werden auf deren Antrag von der Verfassungsschutzbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

(5) Die Aufgaben der zuständigen Stelle bei der Überprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 werden für vom Abgeordnetenhaus Gewählte vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses und für von einer Bezirksverordnetenversammlung Gewählte von dem für die Verfassungsschutzbehörde zuständigen Geheimschutzbeauftragten wahrgenommen.

(6) Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses ist zuständig für die Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter der Abgeordneten und der Fraktionen, die Zugang zu Verschlusssachen gemäß § 6 erhalten sollen.

§ 5
Bestellung von Geheimschutzbeauftragten

(1) Bei Stellen, die mindestens fünf Personen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen haben, ist ein Geheimschutzbeauftragter zu bestellen. Er nimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle (§ 4 Abs. 1) wahr, sorgt dafür, dass die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen getroffen werden, und führt die Sicherheitsüberprüfungen durch. § 4 Abs. 2 findet Anwendung. Wird weniger als fünf Personen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen, so nimmt die Aufgaben des Geheimschutzbeauftragten der Leiter der Stelle oder sein Vertreter wahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die obersten Landesbehörden und die Bezirksämter mit Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden nachgeordneten Behörden die Aufgaben gemäß Absatz 1 übernehmen.

§ 6
Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlusssache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(3) Eine Person, die Zugang zu Verschlusssachen erhalten soll oder sich verschaffen kann, ist nach einer Sicherheitsüberprüfung und dem Ergebnis, dass keine Sicherheitsrisiken vorliegen oder erkennbar sind, von der zuständigen Stelle förmlich zu belehren und zu ermächtigen. Die Belehrung und die Ermächtigung werden ohne förmliche Sicherheitsüberprüfung vorgenommen, wenn es sich nur um Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH handelt.

§ 7
Sicherheitsrisiken

(1) Sicherheitsrisiken sind Umstände, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes verbieten, einem Betroffenen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen. Die Beurteilung ist auf den Einzelfall abzustellen.

(2) Ein Sicherheitsrisiko liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen,
2. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
3. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners vorliegen.

§ 8
Rechte und Pflichten des Betroffenen und der einbezogenen Person

(1) Der Betroffene ist über Art und Umfang der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung sowie über die damit verbundene Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten und die weitere Datenverarbeitung zu unterrichten. Wird eine weitergehende Sicherheitsüberprüfung als ursprünglich vorgesehen notwendig (§ 9 Abs. 2), so ist auch für diese eine entsprechende Unterrichtung erforderlich.

(2) Die Einwilligung des Betroffenen ist Voraussetzung für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Sie bezieht sich nur auf die Art der Sicherheitsüberprüfung, die Gegenstand der Unterrichtung war, sowie auf die Befragungen, die nach Art der Sicherheitsüberprüfung vorgeschrieben sind. Willigt der Betroffene in die Sicherheitsüberprüfung nicht ein, so ist die Sicherheitsüberprüfung undurchführbar. Dem Betroffenen darf dann keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden.

(3) Der Betroffene ist verpflichtet, die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

(4) Der Betroffene kann Angaben verweigern, die für ihn, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.

(5) Sollen Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner erhoben oder soll einer von diesen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfungen.

§ 9
Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine

1. einfache Sicherheitsüberprüfung (SÜ 1),
2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2) oder
3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3)

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung tatsächliche Anhaltspunkte, die eine weitergehende Überprüfung notwendig machen, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung mit Zustimmung des Betroffenen und der einzubeziehenden oder einbezogenen Person anordnen. Diese ist jedoch nur soweit durchzuführen, wie es zur Aufklärung des Sicherheitsrisikos erforderlich ist. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10
Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
2. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuften Bereichen nach § 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 wahrnehmen sollen.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 11
Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
3. an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 2 Satz 1 Nr. 4 beschäftigt sind oder werden sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 für ausreichend hält.

§ 12
Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
3. als Dienstkräfte der Verfassungsschutzbehörde tätig werden sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 oder § 11 für ausreichend hält.

§ 13
Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die Verfassungsschutzbehörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Der Betroffene, die einzubeziehende Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht-öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 4 Abs. 4 kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz des Betroffenen oder der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten grundsätzlich beim Betroffenen und, falls es darüber hinaus erforderlich ist, gesondert bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Ehegatten oder Lebenspartner. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden. Ist zum Zwecke der Sammlung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nicht zulässig.

§ 14
Einleitung der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle unterrichtet den Betroffenen und die einzubeziehende Person über die Rechte und Pflichten nach § 8 und fordert sie zur Abgabe der Sicherheitserklärung auf. Anzugeben sind frühere Sicherheitsüberprüfungen und

1. Namen, auch frühere, und Vornamen,
2. Geburtsdatum und -ort, Bundesland,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, und Vornamen, Geburtsdatum und -ort; Verhältnis zu dieser Person),
10. Eltern, gegebenenfalls Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, und Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- und Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und darüber, ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
14. Kontakte zu anderen Nachrichtendiensten einschließlich der Nachrichtendienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
15. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht bringen können,
16. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
17. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
18. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, von denen die Verfassungsschutzbehörde festgestellt hat, dass besondere Sicherheitsrisiken zu besorgen sind, und
19. drei Referenzpersonen (Namen und Vornamen, Berufe, berufliche und private Anschriften und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft).

Der Sicherheitserklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 8, 11, 12 und 19 sowie die Pflicht, Lichtbilder beizubringen; Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit dem Betroffenen leben.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 entfällt die Angabe zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 19.

(4) In jeder Sicherheitsüberprüfung werden zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 14 und 16 erhoben. Bei einer Einbeziehung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 sind zusätzlich die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 12, 13, 17, und 18 genannten Daten anzugeben.

(5) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Abs. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(6) Die Sicherheitserklärung ist vom Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben des Betroffenen und, soweit möglich, des Ehegatten oder Lebenspartners anhand der Personalunterlagen des Betroffenen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die zuständige Stelle richtet eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der

ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene oder die einbezogene Person vor dem 13. Januar 1972 geboren wurde und der personalverwaltenden Stelle eine uneingeschränkte Auskunft nicht vorliegt. § 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung und sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die Verfassungsschutzbehörde weiter, teilt dieser mit, in welcher sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der Betroffene im Einzelnen eingesetzt werden soll, und beauftragt diese, die nach § 15 erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Dies entfällt, wenn die zuständige Stelle bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt hat, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

§ 15
Maßnahmen der
Verfassungsschutzbehörde

bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 trifft die Verfassungsschutzbehörde zur Feststellung und Aufklärung eines Sicherheitsrisikos folgende Maßnahmen:

1. sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre, und, soweit es im Einzelfall sachdienlich erscheint, an das Bundeskriminalamt,
3. Anfragen an die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre, und
4. Ersuchen um Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 trifft die Verfassungsschutzbehörde zusätzlich zu Absatz 1 folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen an die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes und
3. Überprüfung und, soweit erforderlich, Befragung des Ehegatten oder Lebenspartners des Betroffenen in dem in Absatz 1 genannten Umfang, sofern nicht die zuständige Stelle von der Einbeziehung abgesehen hat. Von der Einbeziehung kann in den Fällen des § 11 Nr. 3, bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie in vergleichbaren Fällen abgesehen werden.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 12 befragt die Verfassungsschutzbehörde zusätzlich zu den Maßnahmen der Absätze 1 und 2 Referenzpersonen, um zu prüfen, ob die Angaben des Betroffenen zutreffen und ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt.

(4) In Fällen, in denen ein Sicherheitsrisiko auf Grund der vorstehenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann und die Befragung des Betroffenen oder seines Lebenspartners nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Belange entgegenstehen, können von anderen geeigneten Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichten, zusätzliche Auskünfte eingeholt oder weitere geeignete Auskunftspersonen befragt werden.

§ 16
Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Verwendung in einem sicherheitsempfindlichen Bereich oder auf Ermächtigung zur Bearbeitung von Verschlusssachen besteht nicht.

(2) Kommt die Verfassungsschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Hat die Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin

sicherheitserheblich sind, übermittelt sie dies der zuständigen Stelle.

(3) Sieht die Verfassungsschutzbehörde ein Sicherheitsrisiko als gegeben an, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über die zuständige oberste Landesbehörde.

(4) Über Umstände, die zur Ablehnung der Zulassung führen können, gibt die zuständige Stelle dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. Der Betroffene kann zur Anhörung einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Bei der Anhörung ist der Quellenschutz zu gewährleisten und den schutzwürdigen Belangen von Personen, die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wurden, Rechnung zu tragen. Die Anhörung unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerber bei der Verfassungsschutzbehörde.

(5) Liegen in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Zulassung des Betroffenen zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit des Betroffenen entgegensteht. Kann die Sicherheitsüberprüfung nicht mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

(7) Lehnt die zuständige Stelle die Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ab, ist der Betroffene zu unterrichten.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

§ 17
Vorläufige Zuweisung

einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die Verfassungsschutzbehörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat und sich hierbei keine Erkenntnisse ergeben haben, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten, oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat, auch wenn bei dieser eine Antwort auf eine Anfrage nach § 14 Abs. 6 Satz 3 noch nicht vorliegt, und sich keine Erkenntnisse ergeben haben, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten.

§ 18
Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die Verfassungsschutzbehörde unterrichten sich gegenseitig, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder zu der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 einbezogenen Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft die mitgeteilten Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Im Übrigen findet § 16 entsprechend Anwendung.

§ 19
Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, und der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 einbezogenen Person in der Regel alle fünf Jahre erneut zur Aktualisierung zuzuleiten.

(2) Die zuständige Stelle kann eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn

tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 7 Abs. 2 bekannt werden, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten. Auf die Wiederholungsüberprüfung finden die Vorschriften über die Erstüberprüfung Anwendung. Bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 11 und 12 sind in der Regel im Abstand von zehn Jahren Wiederholungsüberprüfungen durchzuführen. Sie ist bei den Sicherheitsüberprüfungen nach § 11 jedoch nur soweit durchzuführen, wie der Überprüfungszweck dies erfordert, und umfasst zumindest die Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 12 umfasst die Wiederholungsüberprüfung alle Maßnahmen nach § 15; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung absehen.

§ 20
Sicherheitsakte und
Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über den Betroffenen eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten befassten Personen sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Zu diesen Informationen zählen insbesondere:

1. Betrauen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderung und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
3. Änderung des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
5. nicht getilgte Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde führt über den Betroffenen eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Daten nur, wenn sie sicherheitserheblich sind.

(4) Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten sind keine Personalakten. Sie sind gesondert zu führen und dürfen der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden. Wechselt der Betroffene zu einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, ist die Sicherheitsakte an die nunmehr zuständige Stelle abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Auf Anforderung ist die Sicherheitsüberprüfungsakte an die nunmehr mitwirkende Verfassungsschutzbehörde abzugeben.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 3 Nr. 2 bis 4 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.

§ 21
Nutzung, Verarbeitung und Behandlung

der Unterlagen und Daten, Zweckbindung

(1) Die Unterlagen und Daten über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung nicht an andere als die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu beteiligenden Behörden und Stellen übermittelt werden. Sie dürfen von der zuständigen Stelle oder Verfassungsschutzbehörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
3. Zwecke der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie von

dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die sich aus der Sicherheitsüberprüfung ergeben, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes erforderlich ist,

4. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

genutzt und übermittelt werden. Die Nutzung von Erkenntnissen aus Anfragen nach § 14 Abs. 6 Satz 3 ist nur unter den Voraussetzungen des § 29 Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, zulässig. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die Ihnen nach Satz 2 Nr. 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf die gespeicherten Daten nutzen und anderen Verfassungsschutzbehörden übermitteln, wenn dies für Zwecke der Spionage- und Terrorismusabwehr oder zur Abwehr sonstiger extremistischer Bestrebungen von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(4) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 2 und 3 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(5) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. Die Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden, und zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 2. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

(6) Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden,

1. von der zuständigen Stelle spätestens
   a) nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein,

   b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, es ist beabsichtigt, dem Betroffenen erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, und der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein,
2. von der mitwirkenden Behörde
   a) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
   b) bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren nach den in Nummer 1 genannten Fristen,
   c) die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, dass der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.

(7) Im Übrigen sind in Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet oder genutzt werden.

§ 22
Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des

Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartners und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein objektives Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 dürfen auch in nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

§ 23
Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle und die Verfassungsschutzbehörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten vom Betroffenen oder der einbezogenen Person bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. In Dateien gesperrte Informationen sind entsprechend zu kennzeichnen. Zuständige Stelle und Verfassungsschutzbehörde unterrichten einander.

(2) Auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten findet § 21 Abs. 6 und 7 entsprechend Anwendung.

§ 24
Auskunft, Akteneinsicht

(1) Die zuständige Stelle oder mitwirkende Behörde erteilt auf schriftlichen Antrag der anfragenden Person (Antragsteller) unentgeltlich Auskunft über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu seiner Person gespeicherten Daten.

(2) Bezieht sich die Auskunft auf personenbezogene Daten, die von der zuständigen Stelle der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden, so ist die Auskunft nur mit deren Zustimmung zulässig. Entsprechendes gilt für die Auskunftserteilung durch die zuständige Stelle hinsichtlich solcher Daten, die ihr von der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunft ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden kann. Diesem ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Personenbezogene Daten einer Person, der Vertraulichkeit zugesichert worden ist, dürfen nur dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht persönlich offenbart werden. Mitteilungen des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörden zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(5) Dem Betroffenen haben die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde auf Antrag Einsicht in die Teile der Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten zu gewähren, die Daten zu seiner Person

enthalten. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Einsichtnahme in Sicherheitsakten ist insbesondere dann zu versagen, wenn überwiegende öffentliche oder überwiegende Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstehen oder die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass ihre Trennung nach Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(6) Das Auskunftsrecht sowie das Einsichtsrecht in die Sicherheitsakten nach Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 darf nur vom Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht persönlich ausgeübt werden, wenn die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall feststellt, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Entsprechendes gilt für die Sicherheitsüberprüfungsakte.

(7) § 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe c und Satz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

§ 25
Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach §§ 11 und 12 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verfassungsschutzbehörde wird ermächtigt, die Personengruppen und die Staaten durch eine Dienstanweisung festzulegen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die zuständige Stelle kann die Reise untersagen, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung des Betroffenen durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich insbesondere bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so hat der Betroffene die zuständige Stelle unverzüglich nach seiner Rückkehr zu unterrichten.

Dritter Abschnitt

Personeller Geheim- und Sabotageschutz bei nicht-öffentlichen Stellen

§ 26
Weitergabe geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten, Sabotageschutz

(1) An eine nicht-öffentliche Stelle dürfen Verschlusssachen erst weitergegeben und Verträge mit einer nicht-öffentlichen Stelle, bei deren Abwicklung Verschlusssachen entstehen, erst geschlossen werden, nachdem die zuständige Stelle unter Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde geprüft und bestätigt hat, dass

1. keine Umstände vorliegen, die Zweifel an der Wahrung des Geheimschutzes begründen können,
2. die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen getroffen sind und
3. die Sicherheitsüberprüfungen der betroffenen Personen durchgeführt sind.

(2) Auf Antrag einer nicht-öffentlichen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung kann die zuständige Stelle die Einrichtung oder Teile von ihr zur sicherheitsempfindlichen Stelle erklären, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben zahlreicher Menschen zu befürchten oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist.

(3) Für den personellen Geheim- und Sabotageschutz bei nicht-öffentlichen Stellen gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 25 entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person in Dateien speichern, verändern und nutzen.

§ 27
Zuständigkeit

(1) Für den personellen Geheimschutz und den personellen Sabotageschutz werden die Aufgaben der zuständigen Stelle von der Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen, soweit nicht im Einvernehmen mit ihr die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.

(2) Die Entscheidung nach § 26 Abs. 2 trifft die Verfassungsschutzbehörde.

§ 28
Bestellung eines
Sicherheitsbevollmächtigten

(1) Liegt ein Vertrag zwischen einer nicht-öffentlichen Stelle und der zuständigen Stelle zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen oder die Bestimmung zur sicherheitsempfindlichen Stelle im Sinne von § 4 Abs. 5 vor, benennt die Geschäftsleitung der zuständigen Stelle einen fachlich und persönlich geeigneten leitenden Unternehmensangehörigen als Sicherheitsbevollmächtigten, der in Angelegenheiten des Geheimschutzes und des personellen Sabotageschutzes für die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen verantwortlich und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist. Der Sicherheitsbevollmächtigte muss der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt sein; die Verantwortung der Geschäftsleitung bleibt hierdurch unberührt.

(2) Der Sicherheitsbevollmächtigte muss sicherheitsüberprüft sein nach der höchsten bei der nicht-öffentlichen Stelle vorkommenden Verschlusssacheneinstufung.

(3) Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

(4) Der Sicherheitsbevollmächtigte wird für den personellen Geheimschutz und für den personellen Sabotageschutz von der Verfassungsschutzbehörde in seine Aufgaben eingeführt. Die Verfassungsschutzbehörde berät und informiert in Fragen des personellen Geheim- und des personellen Sabotageschutzes.

§ 29
Sicherheitserklärung, Sicherheitsakte

(1) Abweichend von § 14 Abs. 6 nimmt der Sicherheitsbevollmächtigte der nicht-öffentlichen Stelle die Sicherheitserklärung entgegen. Er prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegebenenfalls unter Beziehung der Personalunterlagen und gibt sie an die zuständige Stelle weiter. Er teilt Erkenntnisse mit, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten.

(2) Für die Sicherheitsakte in der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 30
Abschluss der Sicherheitsüberprüfung,
Weitergabe von Erkenntnissen

Die zuständige Stelle unterrichtet den Sicherheitsbevollmächtigten nach Abstimmung mit der Verfassungsschutzbehörde nur darüber, ob oder ob keine Bedenken bestehen, dass dem Betroffenen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen wird. Erkenntnisse, auf denen diese Entscheidung beruht, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich

zu unterrichten, wenn Erkenntnisse zum Betroffenen oder zur einbezogenen Person bekannt werden, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten.

§ 31
Behördliche Aufsicht

(1) Soweit eine nicht-öffentliche Stelle über Verschlusssachen die zuständige Stelle unter Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde die Ausführung dieses Gesetzes und der vertraglich übernommenen Pflichten.

(2) Die mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten befasste nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Sie hat insbesondere die geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten und die zu deren Schutz getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. Die zuständige Stelle ist befugt, soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume der mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten befassten nicht-öffentlichen Stelle zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Die nicht-öffentliche Stelle hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

§ 32
Parteien

Politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes, die über Organisationseinheiten verfügen, die den in § 2 Satz 1 Nr. 3 beschriebenen Stellen vergleichbar oder die mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten befasst sind, obliegt die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen für Mitarbeiter und Mitglieder, die Zugang zu Verschlusssachen gemäß § 6 erhalten sollen, und der Maßnahmen nach diesem Gesetz selbst. Die Verfassungsschutzbehörde kann auf Ersuchen Maßnahmen nach § 15 übernehmen, wenn die Voraussetzungen nachgewiesen sind.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 33
Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der nicht-öffentlichen Stellen erlässt die Verfassungsschutzbehörde im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 34
Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. entgegen § 21 Abs. 2 oder § 30 Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie innerhalb der Stelle an einen anderen weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 35
Übergangsvorschriften

(1) Bei Sicherheitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, ist die Wiederholungsüberprüfung gemäß § 19 zehn Jahre nach Abschluss der Erst- oder der letzten Wiederholungsüberprüfung durchzuführen.

(2) Maßnahmen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, gelten weiter, sofern sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten sind bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Erfordernissen des § 20 anzupassen.

§ 36
Änderung von Gesetzen

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz in der Fassung vom 25. März 1995 (GVBl. S. 254, 762) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   „Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl S. 26) geregelt.“
   b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) § 11 Abs. 2 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.

§ 37
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Personen- und Sachregister

1. Mai 37, 50, 55, 56, 58, 119, 124, 176
11. September 14, 22, 30, 31, 38, 41, 64, 75, 78, 90, 92, 99, 112, 113, 128, 195, 196

A

AA/BO *Siehe* Antifaschistische Aktion / Bundesweite Organisation
AAB *Siehe* Antifaschistische Aktion Berlin
AAP *Siehe* Anti-Atom-Plenum
Adalet ve Kalkinma Partisi - AKP *Siehe* Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei
ADHF *Siehe* Föderation für demokratische Rechte in Deutschland
ADHK *Siehe* Konföderation für demokratische Rechte in Europa
Afghanistan 16, 18, 21, 28, 29, 31, 37, 112, 128
Agenten 98, 99, 103
AKP *Siehe* Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei
Aktionsbüro Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg 142, 146
al Ahd 179
al-Aqsa e.V. 181
al-Aqsa-Intifada 77, 90, 92
AL-BANNA, Hassan 17
al-Qaida 15, 16, 18, 21
Alt-Autonome 61, 169
AL-ZAWAHIRI, Ayman 16
AMGT *Siehe* Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e.V.
Anarchismus 123
Anthrax-/Milzbrand-Verdachtsfälle 128
Anti-Antifa 142, 147
Anti-Atom-Bewegung 62, 63
Anti-Atom-Plenum 63, 142, 167
Antifa 55, 57, 66, 147, 166, 199
Antifaschismus 49, 64, 147, 166, 167
Antifaschistische Aktion / Bundesweite Organisation 166, 168, 169
Antifaschistische Aktion Berlin 56, 57, 64, 71, 142, 166, 168, 168
Antiglobalisierung 23, 49, 50
Antirassismus 67, 70, 167
Antisemitismus 22, 23, 24, 30, 81, 132, 134, 145, 149
Anti-Terror-Koalition 14
API *Siehe* Arbeiterkommunistische Partei Iran
Arbeiterkommunistische Partei Iran 94, 95
Arbeiterpartei Kurdistans 74, 77, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 129, 139, 143, 186, 187
ARGK *Siehe* Volksbefreiungsarmee Kurdistan
ATIF *Siehe* Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V.
ATIK *Siehe* Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa
AtomG *Siehe* Atomgesetz
Atomgesetz 114
ATTA, Mohammed 15
Auditing 190
Aufgaben des Verfassungsschutzes 113, 194, 195
Ausländerextremismus 18, 74, 75, 76, 139, 143, 178, 200
Ausländergesetz 111, 112, 113
AuslG *Siehe* Ausländergesetz
Autonome 49, 51, 52, 56, 57, 61, 66, 67, 138, 165, 166, 167, 168, 169, 172
AUTONOME GRUPPE Mähdorn 125
Autonome Gruppen 125, 126
Autonome Miliz 125
Autonome Stiftung Warentest - Abteilung Anleitungen 125
Autonomiegebiete 19, 77, 90, 91, 92, 179, 181

B

BENSAKHRIA alias MELIANI 17
Berliner Elektronenspeicherring-Gesellschaft für Synchrotronstrahlung mbH 123, 125
Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz 105, 106, 109, 110, 196, 218
BESSY *Siehe* Berliner Elektronenspeicherring-Gesellschaft für Synchrotronstrahlung mbH
Bezirksverordnetenversammlungen 40, 41, 42, 50
BIN LADEN, Osama 15, 16, 17, 19
Blood & Honour 142, 147, 163
Brandanschläge 49, 52, 63, 123, 125

BSÜG *Siehe* Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften 45
Bundesverfassungsgericht 23, 34, 39, 41, 145, 159, 170
BURMEISTER, Lars 48
BVV *Siehe* Bezirksverordnetenversammlungen

C

CASTOR-Transporte 62, 63

D

DABK *Siehe* Ostanatolisches Gebietskomitee
Demokratische Emigranten Union in Berlin e.V. 89
Department of Special Affairs 191
Der Republikaner 161, 162
DETUDAK *Siehe* Solidaritätskomitee mit den revolutionären Gefangenen
Deutsch, Stolz, Treue (DST) 45
Deutsche Kommunistische Partei 50, 142, 170, 171
Deutsche Stimme 25, 37, 156, 157
Deutsche Volksunion 27, 28, 33, 40, 137, 142, 149, 150, 161
Deutsches Kolleg 26, 142, 148
Devrimci Sol 178
DHKP-C 93, 143, 178, 188
Die Linke Seite 30, 173, 177
Die Republikaner 27, 33, 40, 42, 137, 142, 161, 162
Die Rote Hilfe e.V. 176
Diplomatische Abtarnung 99
DK *Siehe* Deutsches Kolleg
DKP *Siehe* Deutsche Kommunistische Partei
Doktor Sommer Team 45
DS *Siehe* Deutsche Stimme
DSA 191 *Siehe* Department of Special Affairs
DSZ Druckschriften- und Zeitungsverlag GmbH 149
DVU *Siehe* Deutsche Volksunion

E

Einbürgerungsverfahren 111, 196
EMUG *Siehe* Europäische Moscheebau und Unterstützungsgemeinschaft e.V.
ERBAKAN, Necmettin 96, 182
ERDOGAN, Recep Tayyip 96, 97
ERNK *Siehe* Nationale Befreiungsfront Kurdistan
Erreichbarkeit des Berliner Verfassungsschutzes 201
Europäische Moscheebau und Unterstützungsgemeinschaft e.V. 182

F

Fazilet Partisi – Partei der Tugend 96, 97, 182
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V. 188
Föderation für demokratische Rechte in Deutschland 188
FP *Siehe* Fazilet Partisi – Partei der Tugend
Freitagsgebet 21
FREY, Dr. Gerhard 28, 40, 149, 150, 161
FZ – Freiheitlicher Buch– und Zeitschriftendienst GmbH 149

G

Geheimschutzbeauftragter 107
Geheimschutzverfahren 108
Generalbundesanwalt 45
Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei 96
Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin 204, 105, 109, 111, 113, 114, 195, 197, 204
Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin 218
Gewaltdelikte 121, 122, 124, 125, 127, 129, 130, 132, 133, 134, 135
Gewaltkriminalität 119
Gewalttäter 32, 61, 137
Global Action Days 60, 72
Globalisierungsgegner 58
Göteborg 50, 60, 61, 62, 95

H

Hakenkreuz-Schmierereien 136
HAKK-TV 80, 184
HAMAS *Siehe* Islamische Widerstandsbewegung

Hammerskins 142, 151, 163
Hasskriminalität 119, 132, 133, 135
HESS, Rudolf 164
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. 137, 142, 151
Hizb Allah *Siehe* Partei Gottes
HPG *Siehe* Volksverteidigungsarmee
HUBBARD, Lafayette Ronald 189
Hungerstreik 93, 188

I

IBP *Siehe* Islamischer Bund Palästina
ICCB *Siehe* Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. Köln
Identitätsbekennungen 86
Identitätskampagne 86, 87
IFIR *Siehe* Internationale Föderation Iranischer Flüchtlings- und Immigrantenräte
IGMG *Siehe* Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.
IMC *Siehe* Independent Media Centres
Imperialismus 23, 24, 25, 30
Independent Media Centres 51, 72
Indymedia 30, 31, 50, 51, 71, 72, 243
INTERIM 30, 31, 53, 54, 55, 65, 70, 73, 170, 171
Internationale Föderation Iranischer Flüchtlings- und Immigrantenräte 95
Internationaler Währungsfonds 25, 59
Intifada 20, 77, 180, 181
Isci Köylü Kurtulusu 188
Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V. 9, 19, 96, 143, 182
Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum Berlin e.V. 181
Islamische Widerstandsbewegung 20, 91, 179, 181
Islamischer Bund Palästina 91, 143, 180, 181
Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum e. V. 19
Israel 18, 19, 20, 24, 28, 92, 179, 180, 181
IWF *Siehe* Internationaler Währungsfonds

J

Jihad 16, 17, 18
JN *Siehe* Junge Nationaldemokraten
Jugend wacht – Die Zeitschrift für die nationalistische Jugendbewegung 152, 153
Junge Nationaldemokraten 27, 66, 137, 142, 152, 157

K

KABD *Siehe* Kommunistischer Arbeiterbund Deutschlands
Kalifatsstaat 20, 76, 77, 79, 80, 81, 143,183, 184
Kameradschaft 1375 47, 48, 142, 153, 154
Kameradschaft Adlershof 46, 48, 142, 154
Kameradschaft Germania 46, 47, 48, 142, 154
Kameradschaft Hohenschönhausen 47, 48
Kameradschaft Mahlsdorf 46, 48
Kameradschaft Pankow 47, 48
Kameradschaft Prenzlauer Berg 46, 48
Kameradschaft Preußen 47, 48
Kameradschaft Tor Berlin 46, 48, 142, 155, 159
Kameradschaften 39, 46, 47, 48, 137, 153, 154, 160
Kameradschaftsbund Berlin 47, 155
Kameradschaftsbund Germania 47, 155
Kameradschaftskreis um den Berliner Neonazi Lars Burmeister 46
KAPLAN, Cemaleddin 183, 184
KAPLAN, Metin 79, 80, 81, 183, 184, 185
kein mensch ist illegal 68, 142, 171
KHATAMI, Mohammed 78
KIZ *Siehe* Kurdistan Informations-Zentrum
Klassenkampf 50
KNK *Siehe* Kurdischer Nationalkongress
KOC-DEM *Siehe* Demokratische Emigranten Union in Berlin e.V.
Kommunismus 76, 123, 172
Kommunistische Plattform der PDS 50, 142, 172
Kommunistischer Arbeiterbund Deutschlands (Marxisten-Leninisten) 175
Kommunistische Partei Deutschlands 170, 172
Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten (Revolutionärer Weg) 175
Kommunistische Partei Perus 176

Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa 188
Konföderation für demokratische Rechte in Europa 188
Konkurrenz- oder Industriespionage 101
Köpi 61
KPD *Siehe* Kommunistische Partei Deutschlands
KPF *Siehe* Kommunistische Plattform der PDS
Kurdische Demokratische Volksunion 83, 187
Kurdischer Nationalkongress 83
Kurdisches Haus Berlin-Brandenburg e.V. 87, 89, 90
Kurdistan Informations-Zentrum 82, 87
Kurtulus 178

L

La Hague 63
Landser 34, 45, 164
LAUCK, Gary Rex 159
Legalresidenturen 98
Legion of Thor (LOT) 45
Leuchtender Pfad 176
Libertad! 68, 142, 172, 173
Liedermacher 41, 46
Linke Seite 31
Linksextremismus 25, 30, 49, 138, 142, 165, 198
Linksruck 50, 143, 174
Luftfahrtbehörde Berlin 113
Luftverkehrsgesetz 113
LuftVG *Siehe* Luftverkehrsgesetz
Luxemburg-Liebknecht-Demonstration 172

M

MAHLER, Horst 23, 26, 29, 36, 148, 149
MALA KURDA *Siehe* Kurdisches Haus Berlin-Brandenburg e.V.
Marxismus 59, 123, 170, 175
Marxistisches Forum 50
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei 85, 93, 143, 186, 188
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands 50, 143, 175
Materieller Geheimschutz 105, 107
MB *Siehe* Muslimbruderschaft
MEDYA-TV 84, 86
Mehringhof 72
MEK *Siehe* Organisation der Volksmodjahedin Iran
militante gruppe 53, 54, 55
Militärische Spionage 100
Milli Görüs *Siehe* Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.
Milli Görüs & Perspektive 182
Mitteilungen der Kommunistischen Plattform der PDS 172
Mitwirkungsangelegenheit 111
MLKP *Siehe* Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei
MLPD *Siehe* Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
Modjahed 185
Muhacirin-Moschee 79, 81
MÜLLER, Dr. Werner 42
Musik-Szene 43, 46
Muslimbruderschaft 17, 19, 96, 180, 181

N

Nachrichten der HNG 151, 152
Nachrichtendienste 89, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 108
Nachrichtendienstliches Informationssystem 198
nadir 72
NADIS *Siehe* Nachrichtendienstliches Informationssystem
NASRALLAH, Hassan 21, 179
Nationaldemokratische Partei Deutschlands 23, 25, 26, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 46, 56, 65, 66, 67, 132, 137, 142, 149, 152, 156, 157, 158, 159
Nationale Befreiungsfront Kurdistan 187
Nationaler Widerstand 39
Nationaler Widerstandsrat Iran 185
Nationalismus 36, 144, 145, 146, 160
Nationalsozialismus 35, 43, 131, 146, 147, 154, 160
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei 35, 137, 146, 159, 160
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Auslands- und Aufbauorganisation 142, 159
National-Zeitung / Deutsche Wochenzeitung 28, 149
Neoliberalismus 49, 58, 59, 175
Neonazikreis um Frank Schwerdt 137
Neonazis 24, 33, 36, 39, 41, 137, 146, 151, 152, 153, 159, 160

non-aligned Mujahedin 16
NPD *Siehe* Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NPD-Demonstrationen 35, 153
NSDAP *Siehe* Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDAP/AO *Siehe* Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Auslands- und Aufbauorganisation
NS-Kampfruf 159
NWRI *Siehe* Nationaler Widerstandsrat Iran
NZ *Siehe* National-Zeitung / Deutsche Wochenzeitung

O

OBERLERCHER, Dr. Reinhold 148
Objektagenten 102
ÖCALAN, Abdullah 77, 82, 83, 84, 86, 88, 187
Öffentlichkeitsarbeit 4, 199, 201
Özgür Gelecek 188
Özgür Politika 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89Office of Special Affairs 191
Organisation der Volksmodjahedin Iran 78, 94, 95, 143, 185
OSA *Siehe* Office of Special Affairs
Ostanatolisches Gebietskomitee 188

P

Palästinensische Befreiungsorganisation 181
Partei der Glückseligkeit 96, 182
Partei des Demokratischen Sozialismus 50, 56,142, 172
Partei Gottes 19, 20, 21, 91, 143, 179, 180
Partinin Sesi 186
Patriotische Union Kurdistans 88
PCP *Siehe* Kommunistische Partei Perus
PDS *Siehe* Partei des Demokratischen Sozialismus
Pentagon 15, 28
Peoples Global Action 60, 143, 175
Personeller Geheimschutz 105, 107
Personenpotenziale 32, 74, 137
PFLP *Siehe* Volksfront für die Befreiung Palästinas
PGA *Siehe* Peoples Global Action
PKK *Siehe* Arbeiterpartei Kurdistans
PKK-Dissidenten 89
PLO *Siehe* Palästinensische Befreiungsorganisation
Politisch motivierte Kriminalität 118, 121, 122, 130
Politische Spionage 99
Propagandadelikte 119, 121, 122, 127, 130, 133, 132, 134, 135, 136
PUK *Siehe* Patriotische Union Kurdistans

Q

Quellenwerbung 102
QUTB, Sayyid 17

R

RAF *Siehe* Rote Armee Fraktion
Rassismus 31, 64, 67, 131, 145, 160, 171
Rechtsextremismus 22, 32, 33, 34, 64, 132, 142, 144, 146, 200
Regelausweisungstatbestände 112
Reichsmusikkapelle 45
RENNICKE, Frank 41, 46
REP *Siehe* Die Republikaner
REP-Verlags GmbH 162
Revisionismus 145, 149
Revolutionäre Kommunisten (BRD) 143, 176
Revolutionäre Linke *Siehe* Devrimci Sol
Revolutionäre Plattform 36
Revolutionäre Volksbefreiungspartei- Front 93, 143, 178, 188
Revolutionäre Kommunisten (BRD) 56, 143, 176
Revolutionäre Zellen 52
RH *Siehe* Rote Hilfe e.V.
RK *Siehe* Revolutionäre Kommunisten (BRD)
Rosa-Luxemburg-Tage 174
Rote Armee Fraktion 53, 148, 173
Rote Fahne 175
Rote Hilfe e.V. 143, 176
RPF *Siehe* Revolutionäre Plattform
RZ *Siehe* Revolutionäre Zellen

S

Saadet Partisi – SP *Siehe* Partei der Glückseligkeit
Sabotageschutz 105, 110
SCHLIERER, Rolf 27, 28, 161

SCHÖNHUBER, Franz 161
SCHWERDT, Frank 38
Scientology-Organisation 115, 189, 190, 191
SDS *Siehe* Sozialistischer Deutscher Studentenbund
Selbstanbieter 102
Sendero Luminoso *Siehe* Leuchtender Pfad
Serxwebun 186
SEW *Siehe* Sozialistische Einheitspartei Westberlins
Sicherheitsbescheid 109
Sicherheitsüberprüfungen 105, 106, 107, 109, 110, 198
Skinhead-Bands 34, 45, 46, 147
Skinhead-Fanzines 163
Skinhead-Konzerte 32, 33, 44, 163
Skinhead-Musik 43
Skinhead-Musikszene 34, 45
Skinheads 32, 33, 46, 137, 146, 147, 151, 159, 162, 163
Skinhead-Szene 46, 147, 163
SLA 180 *Siehe* Südlibanesische Armee
SO *Siehe* Scientology-Organisation
SOFU, Dr. Halil Ibrahim 79, 184
Solidaritätskomitee mit den revolutionären Gefangenen 93
Sozialdarwinismus 131
Sozialistischer Deutscher Studentenbund 148
Sozialistische Einheitspartei Westberlin 170
Sozialistische Reichspartei 145
Spreegeschwader 45
SRP 145 *Siehe* Sozialistische Reichspartei
Straftaten 55, 79, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136
Streßfaktor 30, 31, 177
Südlibanesische Armee 180
Summer of Resistance 60, 61
Suppressive 190

T

Taliban 21
Terrorismusbekämpfungsgesetz 20
THADDEN, Adolf von 156
TKP/ML *Siehe* Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten
Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten 85, 93, 143, 188

U

ÜMMET-I MUHAMMED 80, 81, 183
Union der Jugendlichen aus Kurdistan 83, 84
Unsere Zeit 30, 170
US-Botschaften 15

V

Vandalen - Ariogermanische Kampfgemeinschaft 137, 142, 164
Vatan 178
Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. Köln 183
Verbot 20, 27, 34, 35, 36, 39, 56, 57, 76, 77, 79, 87, 97, 132, 148, 153, 184, 187
Verbotsverfahren 23, 26, 34, 39
Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e.V. 182
Vereinsgesetz 20
Versagungsgrund 112
Verschlusssachen 105
Verschlusssachenanweisung 107
Vertrauliche Verbindungen 100
VOIGT, Dr. Konrad 42
VOIGT, Udo 26, 40, 156, 157, 158
Völkischer Nationalismus 131
Völkischer Kollektivismus 146
Volksbefreiungsarmee Kurdistan 187
Volksfront für die Befreiung Palästinas 20, 91, 92
Volksmodjahedin Iran-Organisation 78, 94, 185
Volksverteidigungsarmee 187
VSG Bln *Siehe* Gesetz über den Verfassungsschutz

W

Wahlen 37, 40, 42, 50, 121, 150, 158, 162, 170, 175
WAR *Siehe* White Aryan Rebels
WEF *Siehe* Weltwirtschaftsforum
Wehrmachtsausstellung 33, 39, 67, 155
Weltbank 25, 59
Welthandelsorganisation 59, 72, 175
Weltwirtschaftsforum 59
White Aryan Rebels 45
White Youth 147
Wiederholungsüberprüfung 113

Wirtschaftsspionage 100, 101, 110
Wohlfahrtspartei 96, 182
World Trade Center 15, 24, 28
WTO *Siehe* Welthandelsorganisation

Y

Yasamda Atilim 186
YCK *Siehe* Union der Jugendlichen aus Kurdistan
YDK *Siehe* Kurdische Demokratische Volksunion

Z

ZEDONG, Mao 175, 176
ZÜNDSTOFF – Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg 157
Zuverlässigkeitsüberprüfungen 113, 114
Zwischenlager Gorleben 63

Senatsverwaltung für Inneres
Abteilung Verfassungsschutz
Postfach 62 05 60 10795 Berlin
Tel.: 030 / 90129 - 0

Internet: http://www.berlin.de/verfassungsschutz
E-Mail: verfassungsschutz@berlin.de